

Kölner Zunfthandwerkerinnen 1650-1750 Arbeit und Geschlecht

gestaltten es sich sehr betrübten und soßß gedrückten
täglic in mase und mase drey das tagenst nact in
Inman ad drey jafe und länger ansetzuden lin
rauffen und Inressenaden mit mannen drey kinden

Muriel González Athenas

kassel
university



press

Kölner Zunftthandwerkerinnen

1650-1750

Arbeit und Geschlecht

Muriel González Athenas

kassel
university



press

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel als Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil) angenommen.

Erster Gutachter: Prof. Dr. Heide Wunder

Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Renate Dürr

Tag der mündlichen Prüfung

16. Dezember 2010

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar

Zugl.: Kassel, Univ., Diss. 2010
ISBN 978-3-86219-740-8 (print)
ISBN 978-3-86219-741-5 (e-book)
URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-37419>

© 2014, kassel university press GmbH, Kassel
www.upress.uni-kassel.de/

Druck und Verarbeitung: docupoint GmbH, Barleben
Printed in Germany

Für

Paula Maria (Miriam) Emilia Labra Jofré
(1919-1989)

Vorwort

Die Welt der im Zunftumfeld arbeitenden Handwerkerinnen, ihr Handeln, ihre Erfahrungen, ihre Kompetenz und ihre Wirkungen in der Stadt Köln haben mich vom Beginn der Forschungsarbeit und darüber hinaus gefesselt. Diese Faszination half in mancherlei Hinsicht Schwierigkeiten und Krisen zu überwinden und die vorliegende Arbeit zum Abschluss zu bringen. Doch ohne die Unterstützung von vielen Personen und Institutionen wäre diese Forschung gar nicht zustande gekommen.

Besonders meiner Freundin und Mentorin Dr. Ingrid Ahrend Schulte (2006 †), die mich seit dem Abschluss meines Studiums in der Forschung zur Frühen Neuzeit und schließlich in dem Vorhaben zu promovieren intensiv unterstützt und gefördert hat, möchte ich gedenken. Schließlich war sie es, die mich Frau Prof. emer. Dr. Dr. Heide Wunder (Kassel) vorstellte und damit die Grundlage zu einer wissenschaftlichen, und oft darüber hinausgehenden, Unterstützung und Betreuung legte. Ohne die intensiven Gespräche, kritischen Anmerkungen, wissenschaftliche Genauigkeit und das Vertrauen seitens Frau Wunder wäre diese Arbeit so nicht zum Ende gekommen. Mein tiefster Dank, Respekt und Verbundenheit gilt diesen beiden herausragenden Frauen und Wissenschaftlerinnen.

Ebenfalls meinen herzlichen Dank möchte ich Herrn Prof. Dr. Norbert Finzsch (Köln) aussprechen für seine wissenschaftliche Begleitung, Gutachtertätigkeit, institutionelle Unterstützung und immer wohlwollenden Rat. Seine Unterstützung ermöglichte mir ein Arbeitsumfeld, das wissenschaftlich reich und menschlich solidarisch war und meine methodischen und theoretischen Auseinandersetzungen nachhaltig beflügelten. Als Gutachter für die Rosa-Luxemburg-Stiftung, der ich ebenfalls herzlich für ihre bedingungslose Unterstützung danken möchte, befürwortete er meine Forschung durch ein Promotionsstipendium.

Danken möchte ich auch den beteiligten Institutionen, die immer bereit waren mein Vorhaben fachlich zu begleiten und auch punktuell meinen Handlungsspielraum zu erweitern. Das sind vor allem die Archivarinnen und Archivare des Historischen Archivs der Stadt Köln, die Universität zu Köln und die Universität Kassel.

Dem Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung und dem Arbeitskreis Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit verdanke ich fruchtbare und intensive Auseinandersetzungen mit den Kategorien Frauen, Geschlecht und Methoden. Mehrmals durfte ich die Herangehensweisen und Ergebnisse meiner Arbeit einem breiten Fachpublikum vorstellen und diskutieren, ein unschätzbarer Wert für die vorliegende Forschung. Ein besonderer Dank gilt auch dem Leiter des anschließenden Post-Doc-Projektes Prof. Dr. Joachim Voth (Zürich), der an meine wissenschaftlichen Fähigkeiten glaubte und förderte, ein produktives Arbeitsumfeld schaffte und mir große Forschungsspielräume zugestand.

Neben der umfassenden wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Unterstützung wäre dieses Projekt ohne die Hilfe und Solidarität meiner Familie und Freundinnen nicht zustande gekommen. Dafür möchte ich an erster Stelle meiner klugen Mutter Iris Athenas Labra danken und auch Marco Antonio González Athenas, Sabine Dael, Beate, Wilhelmine, Anne, dem gesamten Flur der Anglo-Amerikanischen Abteilung der Universität zu Köln, Karin, Mascha, Dorothe, Ilona , Sophia, Chris, Anja, Irmes, Suse, Anja, Hatiche, Cris u.v.m.

Köln, 21.4.2014

Muriel González Athenas

0.	EINLEITUNG	9
0.1	FRAGESTELLUNGEN UND ZIELE	9
0.2	FORSCHUNGSSTAND.....	14
0.3	DAS UNTERSUCHUNGSFELD.....	18
0.3.1	Die Schneidergaffel.....	19
0.3.2	Die Wollwebergaffel	20
0.3.3	Die Goldschmiedegaffel.....	20
0.3.4	Die Leinenwebergaffel	21
0.4	QUELLEN UND KRITIK.....	22
0.5	KONZEPTUELLE ÜBERLEGUNGEN UND HERANGEHENSWEISE	28
0.5.1	Das Konzept Handlungsspielräume.....	28
0.5.2	Perspektivität	30
0.5.3	Herangehensweise	31
1.	HANDLUNGSBEDINGUNGEN	33
1.1	DIE POLITISCHE ORDNUNG.....	33
1.1.1	Verfassung.....	33
1.1.2	Bürger und Bürgerinnen	33
1.2.3	Politische „Verfilzungen“.....	36
1.2	WIRTSCHAFT UND ZÜNFTIGES HANDWERK	38
1.2.1	Orte der Konfliktaustragung.....	45
1.2.2	Ehe.....	48
1.2.3	Ehegüterrecht und Erbrecht	49
1.2.4	Die Geschäftsfähigkeit der Handwerkerinnen.....	51
1.2.5	Zeuginnen vor Gericht.....	52
2.	ÜBERBESETZUNG – KONKURRENZ – STRATEGIEN (SCHNEIDERGAFFEL).....	54
2.1	FORSCHUNGSSTAND UND VORGEHENSWEISE.....	54
2.2	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND KONFLIKTE.....	56
2.2.1	Bestimmungen in der Handwerksordnung	58
2.2.2	Not und Streit	61
2.2.3	Strategien.....	65
2.3	FOLGERUNGEN	71
3.	AUSBILDUNG VON HANDWERKERINNEN (WOLLWEBERGAFFEL).....	76
3.1	FORSCHUNGSSTAND.....	78
3.2	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND KONFLIKTE.....	79
3.2.1	Bestimmungen in der Zunftordnung.....	82
3.2.2	Ausbildung	84
3.2.3	Ausbildung und Handlungskompetenz.....	87
3.2.4	Handlungskompetenz der Strickerinnen.....	89
3.2.5	Ausbildung von Mädchen in <i>Strickschulen</i>	92
3.3	FOLGERUNGEN	94
4.	EHRE DER HANDWERKERINNEN (GOLDSCHMIEDEGAFFEL).....	99
4.1	FORSCHUNGSSTAND.....	100
4.2	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND KONFLIKTE.....	102
4.2.1	Bestimmungen in der Handwerksordnung	105
4.2.2	„...eine nach gelaßene Tochter“.....	106
4.2.3	Gesellinnen.....	110
4.2.4	Die Rechte der Meisterin.....	110
4.2.5	Das Witwenrecht	117
4.3	EHRE IN DER GOLDSCHMIEDEZUNFT	125

4.3.1	Funktion von ‚Ehre‘	126
4.4	FOLGERUNGEN	129
5.	„NAHRUNG“ UND GEMEINNUTZ (LEINENWEBERGAFFEL)	134
5.1	FORSCHUNGSSTAND.....	137
5.2	WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND KONFLIKTE.....	143
5.2.1	Nahrungssemantiken	146
5.2.2	Bestimmungen in der Handwerksordnung	146
5.2.3	Von „Nahrung“ und „gemeiner wohlfahrt“.....	148
5.2.3.1	„Nahrungslosigkeit“	153
5.2.3.2	„nahrlose zeithen“	156
5.2.3.3	Meisternahrung - Gesellennahrung	157
5.3	BEDEUTUNGSFELDER VON NAHRUNG	161
5.4	FOLGERUNGEN	162
6.	WIRTSCHAFTSHANDELN IN DER ZUNFT	163
6.1	MARKTORIENTIERTES HANDELN	163
6.1.2	Flexibilität und Risikobereitschaft	166
6.1.3	Erstarrung versus Überlebensstrategie	167
6.2	FOLGERUNGEN	169
7.	ERGEBNISSE	173
7.	BIBLIOGRAPHIE	181
7.1	SIGLENVERZEICHNIS	181
7.2	QUELLEN.....	181
7.3	GEDRUCKTE QUELLEN	182
7.4	LITERATUR.....	183
7.5	ANHANG	206
7.5.1	Abbildungsverzeichnis	206
7.5.2	Quellenauswahl	206

0. Einleitung

0.1 Fragestellungen und Ziele

Frauen sind in der Frühen Neuzeit aus den Zünften und anderen Arbeitsbereichen verdrängt worden, so die These maßgeblicher Arbeiten zur Kölner Wirtschafts- und Zunftgeschichte, wie die von Margret Wensky¹ oder die von Hermann Kellenbenz.² Sie übernehmen damit Positionen der älteren Kölner Handwerks- und Gewerbeforschung.³ Es muss als eine Folge der Vorherrschaft der Verdrängungsthese⁴ angesehen werden, dass grundlegende Forschungen für das 17. und 18. Jahrhundert fehlen, so dass der Eindruck entstanden ist, als ob die wirtschaftlichen und handwerksspezifischen Transformationen dieser Zeit in Köln ohne Frauen stattgefunden hätten.⁵ Ein Blick in die reichen Bestände der Kölner Zunftakten belehrt jedoch eines Besseren:

1730 hatte die Pfeifenbäckerwitwe Maria Alexander ein Bittgesuch an den Kölner Rat gerichtet: *Bitt dieselbe gnädig geruhen wollen denen H. gaffellherren gnädige Commission zu ertheilen umb die sach zu untersuchen, undt mir gedeyliches recht großgünstig wiederfahren zu lassen.*⁶ Als *mitbürgerin undt pfeiffenbeckersche* hatte sie den Sohn des Christian Dupong auf vier Jahre in die Lehre genommen. Nach einem halben Jahr sei der Lehrjunge jedoch zu einem anderen Meister gegangen, obwohl laut der Pfeifenbäckerordnung ein Lehrkind nicht ohne Wissen des Meisters zu einem anderen wechseln durfte. Dennoch sei dies alles mit Zustimmung des Zunftvorstandes geschehen, dem unter anderen der genannte Vater des Lehrlings angehörte. Sie sehe keine andere Möglichkeit, als sich direkt an den Rat zu wenden, um Gerechtigkeit zu fordern. Dieses Bittgesuch macht in vielerlei Hinsicht deutlich, welche Fragen diese Arbeit verfolgt. Die Witwe ordnete sich zwar verbal durch die Eingangsformeln des Schreibens dem Rat unter, was von Bürger/-innen⁷ auch erwartet wurde, aber gleichzeitig war sie sich ihres eingeklagten Rechts sehr sicher und forderte eine Untersuchung. Sie gab vor, die Ordnung der Zunft genau zu kennen und hatte keine

¹ Wensky, Stellung.

² Kellenbenz, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft.

³ Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe; Arentz, Zersetzung; Schmelzeisen, Die Rechtsstellung der Frau.

⁴ Die Verdrängungsthese geht davon aus, dass Frauen im späten Mittelalter aus den Zünften verdrängt worden sind und einen Platz im Haushalt zugewiesen wurde.

⁵ Vgl. Wensky, Frauen in der Hansestadt; Oberbach, Kölner Textilgewerbe; Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert.

⁶ HASTK Zunft A 501, S. 6 (1730).

⁷ Diese Schreibweise wird verwendet, wenn sichergestellt werden konnte, dass auch Frauen gemeint waren.

Scheu, den Zunftvorstand zu kritisieren. Sie bezeichnete sich selbst als Pfeifenbäckerin und es gab keinerlei Zweifel an ihrer Befähigung zur Ausbildung. Drei Monate später wandte sie sich wieder an den Rat. Aus diesem Bittgesuch geht hervor, dass neben dem Lehrjungen auch drei Gesellen in ihrer Werkstatt arbeiteten.⁸ Diese setzten sich für Maria Alexander ein und verhandelten mit einem Gaffelvorsteher über den Verbleib des Lehrjungen. Doch im Laufe des Bittgesuchs wird deutlich, dass der Zunftvorstand einen handfesten Grund für die *Abschaffung* des Lehrjungen hatte, denn kein Betrieb sollte mehr als drei Gesellen oder Gesellinnen beschäftigen. Dies war der Pfeifenbäckerin bekannt, weil dies Bestandteil der Zunftordnung war, die sie ja vorgab zu kennen. Dennoch beschwerte sie sich, dass sie, obwohl sie den Jungen nun doch abgeben wollte, immer noch von Ratsboten und einem Gaffelherren bedrängt werde. *Weilen nuhn aber diese von einem unveraydeten, vielweniger vom rathsbotten substituïrten menschen gethane citationen unverantwortlich undt obg. vorsteher mich als eine verlaßene wittib mit sambt den meinigen mir allein suchen zu unterdrücken. Als glangt ahn Ew. Gnaden meine unterthänige fußfällige bitt dieselbe gnädig geruhen wollen mich von erlegung der fünff goltg. zu absolvieren undt loß zu sprechen undt denen g.ten vorsteheren mich mit sambt den meinigen in ruhe zu laßen großgünstig ahnzu befehlen*, bat sie untätigst in ihrem letzten Bittgesuch.⁹ Wissentlich oder nicht, handelte sie gegen die Ordnung, um ihre Interessen durchzusetzen. Sie scheute weder Mühe noch Kosten, um gegen die eigene Zunft vorzugehen, sichtlich ohne Erfolg. Dieses Bittgesuch, keineswegs ein Einzelfall, dokumentiert für Köln die Handlungsmöglichkeiten einer Handwerkswitwe, nämlich eine Werkstatt zu leiten und Lehrlinge auszubilden. Handwerkswitwen waren also nach der „Hochzeit“ der Frauenarbeit im späten Mittelalter weiterhin im Zunfthandwerk aktiv.

Dieser punktuelle Befund fordert heraus, systematisch zu untersuchen, welche wirtschaftliche und handwerksrechtliche Selbstständigkeit nicht allein Handwerkswitwen, sondern auch andere Frauen im Kölner Zunfthandwerk unter den Bedingungen der Frühen Neuzeit besaßen oder erlangen konnten. Dabei ist an die Arbeiten Margret Wenskys anzuknüpfen, die Bedeutung und Arbeitsbereiche der Kölner Zunfthandwerkerinnen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eingehend erforscht hat. Sie hat nachgewiesen, dass die Handwerkerinnen in vielen Kölner Zünften eine fast

⁸ HASTK Zunft A 501, S. 11ff (1730).

⁹ HASTK Zunft A 501, S. 12 (1730).

gleichberechtigte Rolle spielten. Zeitlich setzt die Untersuchung daher nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 ein und endet in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und die erste des 18. Jahrhunderts gelten in der Kölner Stadtgeschichte einerseits als eine Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs,¹⁰ andererseits als eine Zeit des wirtschaftlichen Strukturwandels, in dem sich Produktionsprozesse und Gütertransfer besonders im Handwerk und im Handel grundlegend veränderten.¹¹ Der gewählte Untersuchungszeitraum war zwar in Köln, verglichen mit dem 16. Jahrhundert, eine Zeit der relativen politischen Stabilität, gekennzeichnet durch die Tendenz zu gewaltärmeren, verrechtlichten Konfliktlösungen,¹² aber die Dynamik der benannten wirtschaftlichen Veränderungen verstärkte das Konfliktpotenzial besonders innerhalb des Handwerks.

Mit diesen Konstellationen sind in der älteren Handwerksforschung, die sich primär auf Zunftordnungen und andere normierende Maßnahmen stützte, der Ausschluss von Frauen aus den Zünften und ihre Abdrängung in marginale Wirtschaftsbereiche erklärt worden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine Revision dieser Position. Ausgehend von der umfangreichen und aussagekräftigen schriftlichen Überlieferung, die im Prozess der Verteilungskonflikte von Arbeit, Einkommen und sozialem Status innerhalb der einzelnen Handwerke wie zwischen verschiedenen Handwerken entstanden ist, werden die Handlungsfelder von Frauen im Kölner Handwerk ermittelt. Durch die Auswertung der Suppliken, verstanden als „Ego-Dokumente“, werden die Lebenslagen und Handlungsstrategien der Handwerkerinnen herausgearbeitet.¹³

Schon zu Beginn der Erforschung der Arbeit von Handwerkerinnen ergaben sich immer wieder Schwierigkeiten mit dem gängigen Handwerksbegriff. In der Forschung dient er als Sammelbegriff für die unterschiedlichsten Bereiche von Handwerksarbeit und Mitgliedschaft in einer Zunft.¹⁴ In sozialhistorischen Arbeiten wird das Handwerk meist dem städtischen Zunft Handwerk zugeordnet und als semantischer Gegenpol zu Gewerbe, das nichtzünftiges Handwerk meint, gesetzt. An dieser Stelle tritt bereits die erste Schwierigkeit auf, denn „nicht zünftig“ bedeutete, je nach Stadt oder Region, eine Vielzahl von Unterscheidungen zum Zünftigen. Beginnend mit den

¹⁰ Schulz, Zünfte, S. 403.

¹¹ Brandt/Buchner, Einleitung, S. 10.

¹² Isenmann, Reichsstadt, S. 73; vgl. auch Dreher, Machtstrukturen, S. 403f.

¹³ Unter Berücksichtigung der Auseinandersetzungen um „Selbstzeugnisse“ und „Ego-Dokumente“ werden hier die von Otto Ulbricht vorgeschlagenen Analysewerkzeuge übernommen. Vgl. Ulbricht, Supplikationen als Ego-Dokumente; Rutz, Ego-Dokumen oder Ich-Konstruktion.

¹⁴ Vgl. Jeggle, »Arbeit« als Norm.

Eintrittsbedingungen, die verschiedene Lebensbereiche betreffen können, bis hin zur Ausbildung und Privilegien von Handwerksleuten. Ein weiteres Problem ist, dass in Großteilen der Handwerksforschung weiterhin die Verdrängungsthese vertreten wird, so dass die Arbeit von Frauen ins Umfeld von „nicht zünftig“ gerät, um sie als Hilfsarbeiten zu kennzeichnen. Frauen, die vor der sogenannten Verdrängung in einem Zunft Handwerk gearbeitet haben, erhalten dadurch den Rang der Ausnahme. Diese meines Erachtens anachronistische Sichtweise beruht auf Vorverständnissen, die sich auf die Geschlechterordnung als statisches Gebilde sowie essentialistische Vorstellungen von der „Natur“ der Geschlechter und die daraus entwickelte Arbeitsteilung stützen.¹⁵

Es wurde also notwendig, einen Handwerksbegriff zu konzipieren, der „Arbeit“ nicht ausschließlich als eine Kategorie auf Grundlage der exklusiven Zünfte definiert und der auch nicht von anachronistischen Sichtweisen bestimmt ist, ohne die zweifellos existierende Geschlechterhierarchie zu vernachlässigen. Da ausschließlich Zunft Handwerke untersucht werden, wird „Handwerk“ für alle handwerklichen Arbeiten im Zunftumfeld verwendet, geschlechtsneutral und unabhängig davon, ob sie legitimiert, erlaubt, Teilschritt in einer größeren Produktionskette waren und unabhängig vom Geschlecht. Die unterschiedlichen Arbeitsbeziehungen wie Auftragsarbeit, Verlagsarbeit und selbstständige Arbeit werden ebenso einbezogen.

In zahlreichen historischen Arbeiten wird bereits der Zugriff auf die Quellen, die über „Arbeit“ im weitesten Sinne sprechen, kritisch betrachtet.¹⁶ Kritisiert wird, dass die frühneuzeitlichen Theorien zu Arbeit von Gelehrten – wie Theologen, Juristen und Philosophen - verfasst waren und damit nicht mit der Praxis gleichgesetzt werden können. Zusätzlich wird dem allmählichen Wandel des Arbeitsbegriffs durch die Entfaltung der städtisch-bürgerlichen Kultur und die Entstehung des souveränen Staates in der Frühen Neuzeit nicht genug Rechnung getragen. In gelehrten Vorstellungen sollten alle Menschen zur Arbeit verpflichtet sein, wenn sie ein Recht auf Nahrung und Lebenssicherung beehrten.¹⁷ Im mittelalterlich-christlichen Verständnis war der arbeitenden Menschen Ergebnis eines negativen Menschen- und Weltbildes; der von

¹⁵ Michael Mitterauer beispielsweise ist der Ansicht, dass bestimmte biosoziale Regelungen der Arbeit sinnvoll sind, wie dass Frauen wegen Mutterschaft und deren Gefährdung ihren Arbeitsplatz in Wohnortnähe suchen/bekommen. Vgl. Mitterauer, „Als Adam...“, S. 17-43.

¹⁶ Dülmen, „Arbeit“; Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion; Wunder, Er ist die Sonn'; Hausen (Hg.), Geschlechterhierarchie; Simon-Muscheid (Hg.), „Was nützt...“; Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunft Handwerk; Schötz, Handelsfrauen; zum Diskurs über produktive und reproduktive Arbeit vgl. Lesemann, Arbeit.

¹⁷ Vgl. Dülmen, „Arbeit“.

Müßiggang und unchristlichem Verhalten abgehalten werden sollte.¹⁸ Im frühen 17. Jahrhundert begannen auch Theoretiker der Aufklärung über das Konzept nachzudenken, der Arbeitsbegriff erfuhr eine positive Wendung.¹⁹ Arbeit wurde zunehmend zum Medium der Selbstverwirklichung, sie wurde mit individuellen Begehrobjekten gefüllt, die ein jeder Mensch besitzen und darstellen wollte. Arbeit wurde als dynamisches, die gesamte Gesellschaft erfassendes Konzept des Zusammenlebens neu definiert und propagiert.²⁰ Der gelehrte Arbeitsbegriff hatte im Verlauf der Frühen Neuzeit qualifizierte Arbeit mit männlicher betrieblicher Arbeit und die unqualifizierte mit weiblicher häuslicher Arbeit gleichgesetzt. Und das nicht ohne eine Bewertung vorzunehmen: qualifizierte Arbeit wurde selbstverständlich höher bewertet.²¹ So begrenzt gelehrte Diskurse etwas über die Praxis aussagen, so machen sie doch den Bedeutungswandel deutlich, der zumindest für die politischen Eliten handlungsweisend war.²²

In den Städten wurde Arbeit als Beitrag zur "Nahrung" verstanden.²³ Zu dieser waren grundsätzlich alle Stadtbewohner/-innen verpflichtet. Die „bürgerliche Nahrung“ und die individuelle standesgemäße Nahrung waren immanenter Bestandteil der Stadtversorgung. Die Arbeit im Rahmen vielfältiger Arbeitsteilungen wurde als gleichwertig gesehen, gleich ob sie wirtschaftlich berechenbar waren oder nicht. Die heutigen Vorstellungen von Ernährer und Ernährten, die Arbeit unterschiedlich bewertet, existierten in der vorindustriellen Zeit nicht.

Meine These ist, dass bei der Ausübung eines Handwerks die Geschlechterzuweisungen eine untergeordnete Rolle spielten und vielmehr andere Kategorien zum Tragen kamen. Ähnlich den Ergebnissen der Arbeit von Astrid Küntzel, die das „Fremdsein“ als Hauptexklusionsargument in der Kölner Bürgerrechts- und Zunftgeschichte sieht,²⁴ wird in dieser Arbeit davon ausgegangen, dass der Zugang zum Handwerk durch ein Netz

¹⁸ Vgl. Conze, Arbeit, S. 163.

¹⁹ Ebd., S. 167-169.

²⁰ Vgl. Jeggle, »Arbeit« als Norm, S. 51-52.

²¹ Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, S. 463.

²² Vgl. Dülmen, „Arbeit“, S. 82.

²³ Vgl. Vanja, Expansion; Wunder, "Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert"; Scott/Tilly, Familienökonomie.

²⁴ Vgl. Küntzel, „Hernloses Gesindel“ und „Unqualifizierte“. Die Untersuchung basiert auf der Analyse der historischen Begriffsentwicklung und ihrer Praxis in Kölner Verfassungs-, Rechtsprechungs- und Zunftgeschichte.

von unterschiedlichen In- und Exklusionsmechanismen, die den sozialen Status mit einbeziehen und ihn zum Teil definieren, bestimmt wurde.

Es bedurfte nicht vieler Sichtungsarbeit im Kölner Stadtarchiv, um heraus zu finden, dass Frauen nach der „Hochzeit“ der Frauenarbeit im Mittelalter weiterhin im Zunft Handwerk aktiv waren. Für die Analyse wurde das Konzept Handlungsspielraum erweitert und nutzbar gemacht.²⁵ Das Ensemble von Handlungsbedingungen, beobachtetem Handeln Einzelner und Handlungskompetenz bezeichne ich als „Handlungsspielraum“. Einzelne Faktoren, die den Handlungsspielraum beeinflussten und bestimmten sind der soziale Status der Akteurinnen, ihre rechtliche Position innerhalb des Zunftverbandes, ihre handwerklichen Fähigkeiten und Kompetenzen. Durch die Analyse dieser Faktoren ließe sich die Frage beantworten, welche wirtschaftliche und handwerksrechtliche Selbstständigkeit Handwerkerinnen besaßen. Es werden also keine Denkweisen oder Intentionen gesucht, da die Einzelpersonen als Vertreterinnen unterschiedlicher sozialer Gruppen in den Blick geraten und nicht in ihrer Individualität.²⁶

0.2 Forschungsstand

Die Fragestellungen dieser Arbeit entstanden in der Auseinandersetzung mit den Forschungen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der historischen Frauen- und Geschlechterforschung, der neueren Wirtschaftsforschung zu einem generalisierten Arbeitsbegriff sowie punktuell mit rechtshistorischen Arbeiten der neueren Geschlechterforschung.

In der älteren Wirtschafts- und Sozialgeschichte wurde lange die Rolle von Frauen in der Frühen Neuzeit im Unterschied zum Mittelalter negativ bewertet. Zwar galt noch für das Mittelalter die rege Partizipation von Frauen beispielsweise im Kölner Zunft Handwerk als unangefochten, doch zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird eine „Verdrängung der Frauen aus dem Handwerk“ konstatiert. Aus der vermeintlichen Absenz der Frauen in den normativen Quellen der Frühen Neuzeit wurde auf ihre Verdrängung aus dem Handwerk geschlossen. Die Bestimmungen der Ordnungen und

²⁵ Ich knüpfe hier an die Überlegungen von Dietlinde Hüchtker an, die das agency-Konzept für ihre Arbeit nutzbar machte. Dies trägt dem Problem Rechnung, dass es oft keine überlieferten Aussagen von Frauen gibt, so dass sie nicht als Subjekte in den Quellen auftauchen. Hüchtker, Konstruktion und Agency, S. 160.

²⁶ Vgl. Berger, Anna Amalia, hier bes. die Einleitung, S. 11-33.

Zunftbriefe wurden als Abbild der sozialen Praxis missverstanden. Diese Forschungen bildeten die Grundlage für die handwerksorientierte Frauen- und Geschlechterforschung.

In den ersten Arbeiten der Frauenforschung zur Arbeit von Frauen in den Handwerken, wurde die Verdrängungsthese spezifiziert. Für den süddeutschen Raum entwarf Merry Wiesner eine Art Verlaufsprozess der Verdrängung.²⁷ Zuerst wurden die Witwen, dann die Mägde und zum Schluss die Meistertöchter von der Verdrängung erfasst. Das Instrument, mit dem Exklusionsmechanismen durchgesetzt wurden, waren Professionalisierungsprozesse bzw. Qualifikationsforderungen. Das bedeutete, dass Handwerkerinnen seitens der Obrigkeiten wie durch Handwerksmeister und Gesellen per Geschlecht aus diesen ausgeschlossen wurden. Andere Studien führen, anknüpfend an die Idee des Ausschlusses über theologisch-rechtliche Diskurse, die Reformation als Hauptgrund für die generelle Verdrängung der Frauen aus den Handwerken an.²⁸ Die Analyse fußt auf dem reformatorischen Konzept von der Rolle der Frau und ihrer Stellung in Ehe und Familie, welche Frauen keinen Raum mehr zur selbstständigen Arbeit ließ. Die Frauen wurden mehr und mehr im Haushalt eingebunden und im Gegenzug aus den Werkstätten verbannt.

Demgegenüber stellt Heide Wunder in ihren Arbeiten fest, dass Ehefrauen von Meistern und deren Töchter von dieser Verdrängung nicht betroffen gewesen waren.²⁹ Schließlich gibt es eine Reihe von Forschungen zur sozialen Stellung der Handwerkerwitwe, die deren Arbeits- und Gewerberechte nachweisen.³⁰ So führten Heide Wunders Untersuchungen, die die Handlungsmöglichkeiten der Frauen im Gewerbe nicht isoliert analysieren, sondern sie einbinden in die sozialen Formen der Produktion, zum Konzept des gemeinsam wirtschaftenden „Arbeitspaares“.³¹ Diese Idee hat nachhaltig die Forschungslandschaft bestimmt. Am Beispiel Hildesheim hat Silke Lesemann die wirtschaftliche Lage, die Arbeitsbereiche der Frauen, den Handlungsspielraum und Konflikte zwischen den Geschlechtern erforscht.³² Sie kritisiert Sichtweisen über Geschlechterverhältnisse, die auf der einseitigen Verwendung von normativen Quellen beruhen. Konsequenterweise untersuchte sie

²⁷ Wiesner-Hanks, Ausbildung in den Zünften.

²⁸ Roper, Das fromme Haus, S. 30-53.

²⁹ Wunder, Er ist die Sonn', S. 124.

³⁰ Vgl. Krebs, Stellung der Handwerkswitwe.

³¹ Zu dem von Heide Wunder geprägten Begriff des Arbeitspaares vgl. Wunder, Er ist die Sonn', S. 96 sowie Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, S. 459.

³² Vgl. Lesemann, Arbeit.

zusätzlich Konflikte und Konzepte von Sexualmoral bzw. Ehre im Zusammenhang mit Handwerk. Silke Lesemann kommt zu dem Ergebnis, dass in Hildesheim mit der wirtschaftlichen Verschlechterung und der Aufwertung der patriarchalen Ehe, die Frauen langfristig verdrängt wurden, mit Ausnahme der Witwen, denen es noch möglich war, selbstständig zu arbeiten. Zu ähnlichen Schlüssen gelangen die Aufsätze in dem von Katharina Simon-Muscheid herausgegebenen Sammelband über Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung,³³ die unterschiedliche Aspekte wie methodische Fragen,³⁴ Handwerksehre,³⁵ zünftige Ausbildung³⁶ und Überlebensstrategien,³⁷ Arbeitsbereiche, Handlungsspielraum und Geschlechterdiskurse erforschen.

Andere Arbeiten, die sich stärker mit der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte auseinandersetzen, haben der Gesellschaften konstituierenden Kategorie „Arbeit“ eine größere Bedeutung eingeräumt und diese mit dem Wandel der Geschlechterverhältnisse in Zusammenhang gebracht. Zusätzlich wurden Überlegungen angestellt, die die Kategorie Geschlecht in ihrer gesellschaftlichen Wirkungsweise in Frage stellte und beispielsweise für die Frühe Neuzeit neu bewertet.³⁸ Die These, dass Geschlechterordnung Ergebnis von Verhandlungen war und ist, hat in Karin Hausens Studien zu der grundsätzlichen Infragestellung der Verdrängungsthese geführt.³⁹

Der Blick auf Arbeits- und Geschlechterverhältnisse hat sich durch die Neubewertung der Kategorie „Arbeit“ und die anhaltende Quellenkritik in der Geschlechterforschung gewandelt. Christina Vanja beispielsweise hat Anfang der 1990er Jahre darauf hingewiesen, dass es in der Frühen Neuzeit zu einer Umstrukturierung und Umwertung von Arbeit gekommen war, die zu geschlechterspezifischer Polarisierung geführt hat.⁴⁰ Auch sie vertritt die These der Verdrängung, machte aber bereits deutliche Einschränkungen, in dem sie Forschungsergebnissen aus Landwirtschaft, Handwerk und Handel zusammenstellte. Neu war die Vorstellung, dass über Arbeit Geschlechterverhältnisse re-strukturiert, geordnet und bewertet wurden. Dieser Perspektivwandel führte schließlich dazu, beide Kategorien – „Arbeit“ und „Geschlecht“ – als ineinander verschränkte gesellschaftliche Zuordnungen zu untersuchen, statt sie isoliert zu betrachten.

³³ Vgl. Simon-Muscheid, „Was nützt...“.

³⁴ Vgl. Uitz, Frauenarbeit im Handwerk.

³⁵ Vgl. Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre.

³⁶ Vgl. Schlenkrich, Überlegungen.

³⁷ Vgl. Stannek, Armut und Überlebensstrategien.

³⁸ Wunder, *Er ist die Sonn'*, S. 261-268.

³⁹ Vgl. Hausen, Wirtschaften.

⁴⁰ Vanja, *Zwischen Verdrängung und Expansion*, S. 481.

Durch weitere kritische Untersuchungen der Frauen- und Geschlechterforschung ist die Verdrängungsthese inzwischen einer größeren inhaltlichen und zeitlichen Differenziertheit gewichen. Die neuere Forschung zu Haus, Familie und Arbeit haben den geschlechterhistorischen Studien neue Perspektiven eröffnet. Stellvertretend seien zwei Studien vorgestellt, die als methodische und semantische Anknüpfungspunkte dieser Arbeit dienten. Christine Werkstetter hat Frauen im Augsburger Zunft Handwerk untersucht.⁴¹ Dabei hat es sich als sinnvoll erwiesen, Handwerkerinnen nach ihren unterschiedlichen rechtlichen Status und in verschiedenen Handwerken zu analysieren. Sie unterschied die Arbeitsfelder und Rechte von Meisterfrauen, Meisterwitwen, Meistertöchter und Mägde und kommt zum Erkenntnis, dass die sozialen Voraussetzungen entscheidend für die Arbeit der Handwerkerinnen waren. Aber auch die gewerbestrukturellen Bedingungen wie Betriebsgröße, Anzahl der Gesellen und Gesellinnen etc. hatten Einfluss auf ihre Arbeitsmöglichkeiten. Entscheidend ist auch Christine Werkstetters Infragestellung der Passivität von Frauen in der gesellschaftlichen Konstruktion von „Geschlecht“. Männer wie Frauen haben „Geschlecht“ auf dem Handlungsfeld Arbeit konstruiert und reproduziert. Sie zieht den Schluss, dass „in den frühneuzeitlichen Familienökonomien [...] sich neben strukturellen Benachteiligungen von Frauen selbstbestimmte und variable Handlungsfelder (finden) sowie „verhandelbare Geschlechterbeziehungen.“⁴² Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Susanne Schötz für Leipziger Frauen im Handel: Sie stellte fest, dass es auf der Ebene des Handels- und Gewerberechts keine „allumfassende patriarchale Strategie des Ausschlusses“ gab, sondern sowohl egalitäre wie ungleiche Tendenzen im Handelsrecht, abhängig vom Status der Frauen und dem Arbeitsbereich.⁴³ Die Unterschiede sind z.T. so groß, dass keine allgemeinen Aussagen über die rechtliche Stellung der Händlerinnen gemacht werden können. Demzufolge lehnen Werkstetter und Schötz prinzipiell die Verdrängungsthese ab und differenzieren die Diskurse über Geschlechterverhältnisse und das Marktgeschehen in ihren jeweiligen Untersuchungsfeldern.

Der in dieser Arbeit verwendete Arbeitsbegriff fußt auf der Rezeption der neueren geschlechterhistorischen Arbeiten sowie den Überlegungen zur Kategorie Arbeit in der neueren Sozialgeschichte. Die Annahme, dass die Definition von Arbeit selbst, ihre

⁴¹ Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunft Handwerk.

⁴² Ebd., S. 507.

⁴³ Schötz, Handelsfrauen, S. 426.

Einteilung in verschiedene Kategorien und ihre Bewertung zu den entscheidenden Differenzierungsmechanismen von Gesellschaften gehört, war für diese Untersuchung erkenntnisleitend. Für die Erklärung sozialer, politischer und damit auch geschlechterhierarchischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse sind Arbeit und Arbeitsteilung Schlüsselkategorien.⁴⁴ Diese lässt sich jedoch nicht getrennt von anderen gesellschaftsnormierenden Arbeitsteilungen wie beispielsweise innerhandwerkliche Statushierarchien (Meisterinnen, Witwen, Lehrtöchter usw.) bewerten. In vielen geschlechterhistorischen Arbeiten wird der Professionalisierungsprozess zu Beginn der Frühen Neuzeit für die weitere Hierarchisierung von Arbeitsteilung und Aufwertung von „Arbeit“ gesehen.⁴⁵ „Professionalisierung bezeichnet die kulturelle Profilierung und Verselbstständigung von Berufspositionen, die sich durch privilegierte Zuständigkeiten in Bezug auf Zugangs-, Qualifikations- und Kontrollchancen auszeichnen und deshalb ein ausgeprägtes Sozialprestige genießen.“⁴⁶ Ob und inwieweit diese Arbeitsteilungen eine Hierarchisierung der Geschlechter bedeutet, wird als offene Frage untersucht.

0.3 Das Untersuchungsfeld

Die Fülle der Quellen machte es erforderlich, zunächst die Zahl der untersuchten Handwerke einzuschränken und den Quellenbestand zu begrenzen.

Aus den 22 Kölner Gaffeln mit rund 50 Zünften wurden die Goldschmiede-, Wollweber-, Leinenweber- und Schneidergaffel mit insgesamt zehn Zünften ausgewählt. Die Auswahl orientierte sich erstens an „alten“ und „neuen“ Handwerken. Zum einen gab es die Zünfte, die bereits bei der Verabschiedung des Verbundbriefes 1396 existierten und damit zu den „alten“ Handwerken zählen. Zum anderen entstanden Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgrund neuer Rohstoffe und des Modewechsels neue Produktionszweige, von denen einige den bestehenden Zünften zugeteilt und von diesen beaufsichtigt wurden, während andere eigene Statuten erhielten. Diese Handwerke bilden die „neuen“ Zünfte. Zweitens wurden Handwerke mit steigenden und sinkenden Mitgliederzahlen herangezogen. Dieses Kriterium zielt

⁴⁴ Wunder, „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert“; Jeggle, Gewerbliche Produktion; Dülmen, »Arbeit«; Degele, Arbeit konstruiert Geschlecht.

⁴⁵ Jeggle, »Arbeit« als Norm, S. 51-69.

⁴⁶ Degele, Arbeit konstruiert Geschlecht, S. 20.

auf die Frage ab, ob sich das Geschlechterverhältnis bei Expansion oder steigendem Konkurrenzdruck veränderte.

Drittens wurde die Auswahl unter dem Gesichtspunkt getroffen, welche Voraussetzungen zum Ausüben eines Handwerks gefordert wurden. Es wurden solche herangezogen, die sowohl einen hohen Kapitalaufwand voraussetzten und lange Lehrzeiten vorsahen, wie solche, die mit wenig Kapitalaufwand und kurzen Lehrzeiten ausgeübt werden konnten. An diesen Handwerken kann überprüft werden, ob und wie sich Handlungsspielräume durch konjunkturelle Entwicklungen veränderten.

Das vierte Auswahlkriterium beruhte auf der in der Forschung gängigen Zuordnung der arbeitenden Frauen zu den 'typisch weiblichen' Handwerken, da diese den häuslichen Tätigkeitsbereichen entstammten, wie vor allem die Textilhandwerke. In den vier ausgewählten Gaffeln Goldschmiede-, Leinenweber-, Wollenweber- und Schneidergaffel waren sowohl eher 'weibliche' – Stricken, Nähen, Spinnen – als auch eher 'männliche' – Schlagen, Schmieden, Weben – Handwerke vertreten.

Zur ersten Einordnung der ausgewählten Handwerke werden die Produktionsbedingungen, ihre wirtschaftliche Lage zwischen 1650 und 1750 und interne Entwicklungen skizziert. Zusätzlich werden die Zusammenhänge zwischen den Zünften und den jeweiligen spezifischen Fragestellungen erläutert, unter denen die Zünfte untersucht wurden. Die sich verändernden Bedingungen für Handwerk und Zünfte mit Bezug zu Arbeit und Arbeitsrechten von Handwerkerinnen werden in den jeweiligen Kapiteln analysiert.

0.3.1 Die Schneidergaffel

In der Schneidergaffel waren die Mitglieder des Schneider- und Hutstoffiererhandwerks organisiert. Konjunkturell bedingt verzeichneten beide Handwerke personellen Zuwachs, besonders zu Beginn des Untersuchungszeitraumes. Beide Handwerke waren leicht zu erlernen und bedurften weder einer eigenen Werkstatt noch großer und damit kostspieliger Gerätschaften. Das Material wurde von der Kundschaft besorgt und von den Handwerksleuten verarbeitet. Die leichte Erlernung des Handwerks führte in bevölkerungsreicheren Phasen wie in wirtschaftlich prekären Zeiten dazu, dass viele „Unqualifizierte“ in diesem Bereich arbeiteten, woraus ein Überangebot an

Handwerksleistungen, das sich in Verteilungskonflikten auswirkte, entstand. Welche Überlebensstrategien die Handwerkerinnen angesichts dieser Situation entwickelten, lässt sich für diese Gaffel eingehend analysieren.

0.3.2 Die Wollwebergaffel

Die Wollwebergaffel umfasste das Woll-, Tuschscher-, Strick-(Mützen und Hosen) und Posamentenhandwerk; das ebenfalls zugehörige Handwerk der Weißgerber wurde nicht in die Untersuchung einbezogen, da es technisch ein anderes Handwerk war. In dieser Gaffel fand sich ein breites soziales Spektrum wieder:⁴⁷ Von den unselbstständigen und Lohnabhängigen am Rande des Existenzminimums über kleinere Betriebe oder Verlagsarbeiterinnen, die ihre Familie ernähren konnten, bis hin zu den Handwerksleuten der oberen Mittelschicht mit prosperierender Werkstatt. Einige, das dürften aber die Ausnahmen sein, fanden sich sogar in der Oberschicht und unterhielten mehrere Werkstätten und sogar Manufakturen mit einer Vielzahl von Beschäftigten. Dieses breite soziale Spektrum bietet Möglichkeiten des Vergleiches von Handlungsspielräumen innerhalb einer Zunft. Die Wolltuchproduktion nahm aufgrund sinkender Nachfrage immer mehr ab, sodass die Zunft, einst eine der vornehmsten und reichsten ähnlich der Goldschmiedezunft, starke Monopolisierungstendenzen verfolgte. Diese Zünfte wurden auf die Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen befragt. Die vergleichende Untersuchung soll darüber hinaus Aufschluss geben, ob Krisenzeiten Auswirkungen auf die Ausbildungssituation der Handwerkerinnen hatten.

0.3.3 Die Goldschmiedegaffel

Die Goldschmiedezunft, in der das Goldschmiede- und Goldspinnhandwerk zusammengefasst waren, war im 16. Jahrhundert eines der führenden Exporthandwerke in Köln. Danach und verstärkt nach dem Dreißigjährigen Krieg setzten Tendenzen zur Monopolisierung des Verkaufsrechtes ein, um den Unterhalt für einen kleinen Kreis von Zunfthandwerker/-innen zu sichern. Dies hatte für das soziale Gefüge der Zunft weitreichende Folgen. Die Mitgliederzahl hielt sich im 17. Jahrhundert bei

⁴⁷ Vgl. Schwerhoff, Kreuzverhör, S. 184 Tabelle 17.

durchschnittlich 120, sank jedoch im 18. Jahrhundert stark ab. Um den Kreis der Handwerkstreibenden klein zu halten, wurden Ausbildungsabschnitte und Prüfungen stark ritualisiert, kontrolliert und zeitlich gestreckt. Auf eheliche Geburt und ehrlichem Lebenswandel wurde verstärkt bestanden mit dem Argument der Qualitätssicherung. Bereits im Laufe des 14. und 15. Jahrhundert wurde die „Ehrbarkeit“ bzw. die Handwerksehre zu einer Schlüsselkategorie in der Goldschmiedegaffel. Über die Monopolisierungsstrategien, wie beispielsweise der Münzherstellung, grenzten sich die Mitglieder immer mehr von anderen Handwerken (Schmieden, Silberschmied/-innen) ab. Gleichzeitig war damit ein Instrumentarium geschaffen, das zum geeigneten Moment auch gegen Zunftgenossen/-innen eingesetzt werden konnte.

0.3.4 Die Leinenwebergaffel

Die Leinenwebergaffel vereinte mehrere kleine und große Zünfte. Untersucht wurden das Leinen-, Bombasin-, Caffa-, Borat- und Strickhandwerk, eine Mischung von Exporthandwerken wie solchen, die ausschließlich für den lokalen Markt produzierten. Das Leinenhandwerk war ursprünglich eines der wichtigsten Exportgewerbe Kölns, entwickelte sich jedoch aus konjunkturellen und innerzünftigen Gründen zu einem Handwerk von rein innerstädtischer Bedeutung. Die Arbeitsbeziehungen stellten ebenfalls eine Mischung aus lohnabhängiger Arbeit, Verlag und selbstständiger Arbeit dar. Das Bombasin-, Caffa- und Borathandwerk hatte mit veränderten Transportwegen und Modewechsel zu kämpfen und schrumpfte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums so weit, dass es schließlich aufgelöst wurde. Das Strickhandwerk, das mit wenigen Ausnahmen ein reines Lokalgewerbe mit gleichbleibender Mitgliederzahl war, bot im Gegensatz dazu Zünftigen und Unzünftigen ausreichend Arbeit. Alle Handwerksleute hatten sich auf die neuen Marktbedingungen in Köln einzustellen, wenn sie überleben wollten. Da diese große Gaffel ein breites soziales Spektrum umfasste, gestaltete sich dieser Prozess nicht ohne zahlreiche Konflikte, in denen mit „Nahrung“ argumentiert wurde. Daher bietet die Analyse der Nahrungssemantik in der Leinewebergaffel die Möglichkeit, sich mit der These, diese dienten der Ausgrenzung von Frauen aus den Zünften, kritisch auseinander zu setzen.

0.4 Quellen und Kritik

Die Archivbestände zur Kölner Handwerksgeschichte in der Frühen Neuzeit umfassen im Wesentlichen die Zunftakten (Bestand 95). Ein kleiner Teil der Akten enthält Ordnungen, Briefe und Mitgliederlisten. Inhaltlich betreffen sie alle verwaltungs- und handwerkstechnischen Angelegenheiten und sonstige Belange eines Handwerks oder der Handwerksleute. Diese Akten erstrecken sich auch auf die Angelegenheiten des nichtzünftigen Handwerks, im Sinne der stadtweiten Kontrolle. Wenn beispielsweise unzünftige Handwerksleute oder „Fremde“ ein zünftiges Handwerk ausübten, sind die Anklagen, Beschuldigungen und Beschwerden in diesem Quellenbestand zu finden. Für die unterschiedlichen Fragestellungen wurden gezielt weitere Quellenbestände herangezogen, wie Ratsprotokolle, Steuerlisten, Handelsregister, Edikte und Testamente. Diese Bestände werden in den jeweiligen Kapiteln vorgestellt. Akten der Bruderschaft wurden punktuell ausgewertet wie beispielsweise zum Thema Totengeleit, zu dem auch Handwerkerinnen verpflichtet waren.⁴⁸ Den Hauptteil des Kölner Zunftbestandes bilden jedoch die Suppliken an den Rat und der dazu gehörige Schriftverkehr. Das Supplizieren war in der Frühen Neuzeit den Handwerksleuten ein gängiges Mittel des Verhandelns. Gerd Schwerhoff stellte stichprobenartig für das Jahr 1723 einen Schnitt von 800 Bittschriften pro Jahr fest.⁴⁹ Diese Zahl bezieht sich nicht nur auf Handwerkssuppliken, macht aber deutlich, dass das Supplizieren vor dem Rat 'Normalfall' war.

Es wurden zunächst für jede Zunft Bestimmungen, Zunftordnungen und Gesetze, auf die Rechte der Handwerkerinnen hin untersucht. Diese normativen Quellen geben Auskunft über Ordnungsvorstellungen, wie Handwerk und Handel mittels der Akteurinnen funktionieren sollte. Zusätze oder Neuformulierungen lassen Rückschlüsse auf vorhergehende Konflikte und Veränderungen der Produktionsbedingungen zu, wie neue Techniken und Verfahrensweisen, das Aufkommen neuer Stoffe und Rohmaterialien, Veränderung der sozialen Zusammenstellung von Handwerksgruppen. Auf Arbeit, die als minderwertig galt, inoffiziell war und/oder nur von bestimmten Personen ausgeführt werden durfte, kann jedoch nur indirekt aus den normativen Quellen geschlossen werden. Die Konflikte, Folge der veränderten Marktlage wie der

⁴⁸ Vgl. die ausführliche Studie zum sozialen Netzwerk der Bruderschaften: Militzer, Laienbruderschaften in Köln im 16. Jahrhundert.

⁴⁹ Schwerhoff, Das Kölner Supplikenwesen, S. 476.

sozialen Umgestaltungen, können nicht durch diese Quellenart sichtbar gemacht werden.⁵⁰ Zu beachten ist auch, dass einige Bereiche des Handwerks und Handels nicht schriftlich geregelt wurden, da es vermutlich keinen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf gab. Dies gilt für die Arbeit von Frauen, die meistens nicht explizit genannt wird. Daher würde die Beschränkung auf die Auswertung der normativen Quellen zu einem verzerrten Bild von der Arbeit von Frauen führen.

Da das Erkenntnisinteresse dem Agieren der Handwerkerinnen in den Zünften gilt, sind insbesondere Selbstzeugnisse von Interesse. Selbstzeugnisse im Sinne der bewussten Textproduktion für die Nachwelt oder das Umfeld gibt es kaum, aber Supplikationen lassen sich als solche definieren.⁵¹ Das hat in dieser Arbeit dazu geführt, dass schwerpunktmäßig mit Suppliken gearbeitet wurde, in denen sie sprechen und Aussagen über ihre Handlungen treffen. Zusätzlich dient die fallbezogene Gegenüberstellung von normativen Quellen und Suppliken methodisch der Kontrolle von Aussagemöglichkeiten der jeweiligen Quellengruppe und ihrer Spezifik.⁵² Die Nutzungsmöglichkeit der Suppliken für historische Fragestellungen ist vielfältig; ihre Vorteile können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Sie lassen Einblick in individuelle Handlungsstrategien und Lebenslagen in Bezug auf Handwerk und Arbeit zu.
2. Es gibt die Möglichkeit, verallgemeinerbare Strategien der Obrigkeiten wie der Zünfte als Gruppe und Herrschaftsinstrument heraus zu arbeiten.
3. Das Adressatenspektrum der Bittschriften spiegelt die praktizierte Organisation und die Strukturen der Kölner Gerichtsinstanzen und Behörden. Sie lassen einen Einblick in Teile der politischen Praxis und der Machtverteilung zu.
4. Supplizierende konnten mit ihrem Ersuchen auf Missstände, Unklarheiten und Lücken innerhalb der Ordnungen aufmerksam machen. In vielen Fällen führten lang anhaltende Konflikte zu Neuformulierungen oder Präzisierungen von Zunftregeln. Die Einzelne hatte somit im glücklichsten Fall eine direkte Möglichkeit auf die Gesetzgebung einzuwirken oder zumindest auf Schwachstellen aufmerksam zu machen.

⁵⁰ Vgl. die ersten Schritte zur Konturierung des Arbeitsfeldes „Geschlechterverhältnisse und Arbeit“ von Rippmann/Simon-Muscheid, *Weibliche Lebensformen*.

⁵¹ Vgl. Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente*.

⁵² Ausführlich diskutiert bei Rippmann, *Arbeit-Liebe-Streit*, S. 17-41.

5. Die quantitative Erfassung der Suppliken kann Krisen, Problemstaus oder Umbrüche reflektieren. In solchen Zeiten und Situationen vervielfachten sich die Bittgesuche.

Im Kölner Stadtarchiv gibt es verschiedene Supplikationsbestände. Inhaltlich, formal und gegenständlich unterscheiden sie sich nicht wesentlich von dem Usus in anderen Reichsstädten.⁵³ Als Supplikenbestand gekennzeichnet ist jedoch lediglich ein 'Restbestand'. Der gesamte Supplikenbestand wurde durch die Zuordnung zu den thematisch und formal entsprechenden Beständen „Zivilprozesse“, „Kriminalakten“, „Handel“, „Zunft“, „Reformationsakten“ und einige kleinere Bestände verteilt. Hier sind die Suppliken, die in den Bestand „Zunft“ eingeordnet sind, untersucht worden. Sie sind nach ihrer Provenienz und in zeitlicher Reihenfolge den einzelnen Zünften thematisch zugeordnet. Die Suppliken sind bisher nicht systematisch ausgewertet worden.

Zum Supplikenwesen sucht man in der Kölner frühneuzeitlichen Stadtgeschichte vergeblich nach Edikten oder Ordnungen. Die Beschlüsse regeln lediglich verwaltungstechnische Einzelheiten⁵⁴ bzw. betreffen Formalia wie den Versuch, den Ansturm auf die Gerichte⁵⁵ sowie den Missbrauch durch Schreiber, Kopisten und die Supplizierenden abzuschaffen.⁵⁶ In einem Ratsprotokoll aus dem Jahr 1774 ist vermerkt, dass manche *rechtliche Vorstellung* (Supplik) mehr wie eine *Schmähschrift* klinge denn als ein Rechts- oder Gnadengesuch.⁵⁷ Einige Bittstellerinnen distanzieren sich vor Gericht von dem Tonfall, wenn dieser seitens des Gerichtes beanstandet wurde.⁵⁸ Um diesem Missstand entgegenzuwirken, wurden Schreibkundige zur Unterschrift gezwungen. Im 16. Jahrhundert wurde versucht, das Supplikwesen zu reformieren bzw. es zu verbessern, um den tagenden Rat zu entlasten.⁵⁹ Es sollten ursprünglich sechs Ratsherren an den Tagen, an denen der Rat nicht tagte, über die eingegangenen Bitten entscheiden und einen kurzen Bericht an den Rat verfassen. Doch zumindest im Untersuchungszeitraum scheint sich diese Praxis nicht durchgesetzt zu haben. Aus den Ratsprotokollen geht hervor, dass der Rat sich weiterhin in seinen

⁵³ Vgl. Ulbrich, Zeuginnen und Bittstellerinnen; Ulbrich, Supplikationen als Ego-Dokumente.

⁵⁴ HASTK Edikt 7, Nr. 287, 5.3.1700.

⁵⁵ HASTK Rp 147, fol. 71r, 8.3.1700.

⁵⁶ HASTK Edikt 28, Nr. 373, 1.11.1741; Edikt 2, Nr. 136/2, 24.2.1698.

⁵⁷ HASTK Rp 221, fol. 148v-149r, 10.8.1774.

⁵⁸ HASTK Verf. und Verw. N 1123; Rp 66, fol. 236v, 18.10.1618.

⁵⁹ Ebd.

Sitzungen mit den Suppliken beschäftigte oder zumindest die Sichtung übernahm, um sie dann an die entsprechenden Instanzen weiter zu verweisen.

Suppliken stellten eine eigene Textgattung dar, deren Aussagefähigkeit zentral für mein Forschungsinteresse ist. Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte werden Supplikationen und Supplik unterschieden⁶⁰: die Supplikationen als Fortsetzung der formalisierten Rechtsmittel des römischen Rechts, mit Bezug auf Rechtssatzung und aufschiebender Wirkung, gedacht im Gegensatz zur formlosen Supplik, ohne aufschiebende Wirkung und als außergerichtliches Schutzmittel fungierend. Die Justiz- oder Rechtssupplikationen werden dadurch charakterisiert, dass sie Bereiche der Justiz, Verwaltung oder Recht betrafen und dass es immer eine/n Gegner/-in gab, über die Klage oder Beschwerde geführt wurde. Demgegenüber wurde in der Gnadensupplikation bei den Obrigkeiten um Gunst oder Gnade gebeten. Im Kölner Sprachgebrauch lassen sich diese beiden Arten der Supplikation jedoch kaum unterscheiden. Aber auch im Umgang mit den Supplikationen wurden keine klaren Grenzen gesetzt. Inhaltlich lassen sich die beiden Kategorien unterscheiden. Die Gnadensuppliken sprachen den Rat als Obrigkeit, als allzuständige Entscheidungs- und Schutzinstanz an, die Rechtssuppliken hingegen den Rat als Gerichtsinstanz im zivilrechtlichen Sinne. Zusätzlich unterschieden sich letztere formal durch den Dorsalvermerk Person X *contra* Person Y. Die an den Rat gerichtete Supplik wurde meist an die entsprechende Behörde weitergeleitet mit dem Hinweis, eine gütliche Einigung anzustreben. Die zuständige Instanz konnten Zunft, Gaffelbehörde, Klagherren und Weinschule sein. Erst wenn dort keine Einigung erzielt werden konnte, wurde erneut an den Rat suppliziert, bevor dieser ein Urteil, eine Einigung oder neue Verordnungen formulierte. Richtete sich die Supplik an den Zunftvorstand, sprach dieser meistens ein Urteil oder erzielte eine Einigung. Durch die Dorsalvermerke lassen sich die Suppliken den Ratsprotokollen zuordnen, wo unter Umständen Urteile, Vermerke oder Verweise an andere Instanzen festgehalten worden sind. Die Verweise an andere Gerichte lassen die Suche nach Urteilen in dem entsprechenden Bestand zu. In den meisten Fällen sind die Urteile jedoch nicht überliefert.

Grundsätzlich durften alle Personen und Gruppen supplizieren.⁶¹ Das breite soziale Spektrum der Supplizierenden zeigt den Handlungsspielraum und die Strategie sowohl einzelner Personen wie auch sozialer Gruppen (wie Meisterinnen, Meisterwitwen,

⁶⁰ Hülle, Supplikationen; Neuhaus, Suppliken.

⁶¹ Vgl. Fuhrmann, Supplizierende Gemeinden, S. 269f.

Gesellinnen usw.). Die Suppliken erlaubten dem Einzelnen unmittelbar Zugang zu den städtischen Behörden und Zunftvorständen, die die Entscheidungs- und Urteilsmacht innehatten. Supplizierte jemand beispielsweise direkt an den Rat, hatte es entweder im Vorfeld schon gescheiterte Verhandlungen vor den Zunftbehörden gegeben oder es waren Bitten, die in die Zuständigkeit des Rates fielen. Eine dritte Variante ist, dass die supplizierende Person sich von der Umgehung der eigentlich zuständigen Behörde größeren Erfolg versprach.

Über das Heranziehen von anderen Akten, wie Urteile, Ratsprotokolle, Ordnungen, Briefe und Steuerlisten, Gaffel- und Zunftlisten, lassen sich Aussagen der Beteiligten überprüfen. Handelte es sich um Gnadensuppliken oder um rechtliche Begünstigungen, wurden die Pfarrer der jeweiligen Gemeinde herangezogen, die beispielsweise bezeugten, wie arm aber rechtschaffend eine Witwe oder alleinstehende Mutter war. Je nach Sachlage waren Nachbarschaft und Handwerksleute ebenso attestierfähig. Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive können die Supplikationen in der Schnittmenge zwischen vielfältigen Praktiken und Handlungsweisen und der Vorstellung über Geschlechter und Geschlechterverhältnisse verortet werden. Es treffen sich also weiblicher Alltag (Supplikantin) und Konzeptualisierung von Weiblichkeit vor Gerichten in einer Quelle.⁶² Somit können sozio-kulturelle Vorstellungen über Geschlechter und Handlungsspielräume in Relation analysiert werden.

Ein Viertel bis zu einem Drittel der Suppliken stammt von Frauen.⁶³ Selbstverständlich ist das Ausdruck der bekannten Präsenz und der tradierten Praxis der Frauen in der Kölner Stadtgeschichte. Da viele unter ihnen Witwen waren, wird dies als Zeichen der prekären Lage der Frauen im Kölner Wirtschaftsleben, vor allem nach dem Tod der Ehemänner gedeutet.⁶⁴ Meine Vermutung ist jedoch, dass Frauen diese Appellations- und Justizinstanz als Ausdrucks- und Einflussnahmemittel nutzten, weil sie weder in dem Gaffelverband noch im Rat Zugang zu politischen Ämtern hatten über die sonst Einflussnahme möglich war. Insbesondere über ärmere und mittellose Frauen – die sonst keine schriftlichen Zeugnisse hinterlassen haben –, ihre Strategien und ihr Wirtschaften können auf diese Weise Informationen gewonnen werden.⁶⁵ Das Gleiche galt für Auseinandersetzungen im handwerklichen Sektor, wo die Normen nicht eindeutig waren oder Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten oder rechtlicher Status nicht

⁶² Ulbrich, Zeuginnen und Bittstellerinnen, S. 222f. Gleixner, Das Mensch, S. 9-28.

⁶³ Schwerhoff, Das Kölner Supplikenwesen, S. 482.

⁶⁴ Ebd., S. 482.

⁶⁵ Vgl. Rippmann, Liebe-Arbeit-Streit.

eindeutig waren. Das betraf beispielsweise Konflikte zwischen zwei Handwerken die sich um unzünnfge Arbeitsfelder stritten. Oder es betraf den rechtlichen Status von Handwerkerinnen, wenn diese nicht in den Briefen ausdrückfich geregelt waren. Zusätzlich kann mit Hilfe der Suppliken die Frage geklärt werden, welche Handlungskompetenz die Handwerkerinnen hatten und ob die Kölner Gerichte wie im Mittelalter die Selbstständigkeit und das Wirtschaften von Frauen anerkannten oder nicht.

Bei der Auswertung von Suppliken ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel nicht von den Handwerkerinnen selbst verfasst worden sind, sondern von rechtskundigen Schreibern, Advokaten, Prokuratoren oder Notaren, die die hochdeutsche Sprache, die Rechtssprache und die Formalien einer Supplikation beherrschten. Allerdings waren die Supplizierenden gehalten, den Schriftsatz selbst durchzulesen und eigenhändig zu unterschreiben.⁶⁶ Die meisten Handwerkerinnen werden zumindest des Lesens und der Leistung einer eigenen Unterschrift mächtig gewesen sein.⁶⁷

Hinweise auf die Handlungsweise von Supplikantinnen konnten beispielsweise die Wiedergabe von wörtlicher oder indirekter Rede, umgangssprachliche Wendungen, Fachausdrücke usw. sein.⁶⁸ Die häufige Verwendung von lateinisch juristischen Formeln ist ein Indiz für die soziale Herkunft sowie den Berufsstand einer Supplikantin. Je vermögender eine Handwerkerin war, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie in der Berufshierarchie weit oben stand und über genug Geld verfügte, um sich einen Schreiber mit guten Latein- und Rechtskenntnissen zu leisten. Dafür sprechen auch die Länge des Schreibens und die Häufigkeit des Supplizierens. Misslungene Satzkonstruktionen, durchgestrichene Worte, Auslassungen usw. könnten ein Indiz für mangelnde finanzielle Mittel sein, da die Schriftkundigen Material und Wort- und Seitenzahl in Rechnung stellten. So besteht zumindest potentiell „ein Zugang zu einzelnen Menschen, über die sonst so gut wie keine Quellen vorliegen“.⁶⁹

⁶⁶ HASTK Edikt 2, Nr. 136/2, 1698 Feb. 24.

⁶⁷ Rutz, Bildung, S. 27–40.

⁶⁸ Ulbricht, Supplikationen als Ego-Dokumente, S. 158–161.

⁶⁹ Ebd., S. 153.

0.5 Konzeptuelle Überlegungen und Herangehensweise

0.5.1 Das Konzept Handlungsspielräume

In der Forschung herrscht keine Einigkeit über das Konzept und den Nutzen von „Handlungsspielraum“. Daher bedarf es einer eingehenden Erläuterung, welchen Vorüberlegungen und Ansätzen diese Arbeit mit der Nutzung von Handlungsspielraum folgt.

Grundsätzlich wird nicht der Anspruch erhoben, Gesellschaftstheorien „am Material“ auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen, sondern es gilt Werkzeuge zu schaffen, um das komplexe Verhältnis von Arbeit und Geschlecht analysieren zu können.⁷⁰ Dabei richtet sich das Augenmerk auf das Handeln der involvierten Personen und die implizierten Determinanten. Die Frage nach den möglichen Handlungsalternativen der Betroffenen in einer Konfliktsituation öffnet den Zugang zu einer Perspektive über den Einzelfall hinaus. Gesellschaftliche Strukturen, Funktionsweisen und Praktiken können so genutzt werden, um das Handlungsrepertoire von Handwerkerinnen zu ermitteln.

Das Konzept Handlungsspielraum wird in den verschiedensten Wissenschaftsbereichen eingesetzt, um Bedingungen von Teilhabe zu erfassen.⁷¹ In der Geschichtswissenschaft wird der Begriff Handlungsspielraum verwendet, um die Möglichkeiten und Bedingungen des Handelns von Akteur/-innen zu unterschiedlichen Zeiten zu ermitteln.⁷² Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl das Handeln von Einzelpersonen wie das von Gruppen und Institutionen.⁷³ Bisher wurde Handlungsspielraum methodisch überwiegend in Arbeiten zum politischen Handeln verwendet, um Aussagen über Partizipationsmöglichkeiten der Bürger an Freiheit, Macht- und Herrschaftsstrukturen treffen zu können,⁷⁴ obwohl auch hier das Handeln der Einzelnen/des Einzelnen zu wenig berücksichtigt wird.⁷⁵

Die Frauen- und Geschlechtergeschichte lenkte den Blick über das politische Szenario hinaus auf das gesellschaftliche Feld der Geschlechterverhältnisse, indem die Handlungsspielräume von Männern und Frauen untersucht wurden.⁷⁶ Die Analyse der

⁷⁰ Vgl. Foucault, Mächte und Strategien, in: Dispositive der Macht. Michel Foucault, Sexualität und Wahrheit I, S. 199-216.

⁷¹ Kurze Konzeptgeschichte in Frindte, Handlungsspielräume, S. 30f.

⁷² Vgl. Berger, Anna Amalia; Frindte (Hg.), Handlungsspielräume von Frauen um 1800.

⁷³ Siehe auch Schindler, Widerspenstige Leute, S. 5-20.

⁷⁴ Meier/Schreiner, Regimen.

⁷⁵ Frindte, Handlungsspielräume, S. 29.

⁷⁶ Vgl. Habermas, Frauen und Männer des Bürgertums; Lilienthal, Die Fürstin.

Geschlechterverhältnisse gewinnt damit ein Instrumentarium, das geeignet ist, deren Wandlungen und Kontinuitäten genauer zu fassen.

Ausgangskonstellation der Handlungsbedingungen waren die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die aus den Gerichtsakten und Zunftordnungen erschlossen wurden. Unter diesen Rahmenbedingungen agieren die Geschlechter und konstituieren zugleich durch ihr Handeln den „Raum“, indem sie beispielsweise Normen „auslegen“. Ausgehend von den Supplikationen wurde eine flexible Dreiecksbeziehung zwischen obrigkeitlichen und gerichtlichen Institutionen (Rat, Gerichte), Zunft (Vorstand und Gericht) und Handwerksleuten hergestellt, in der Kommunikation über die anstehenden Konfliktlagen und das Aushandeln von Lösungen stattfanden. Dabei geht es nicht nur um die Frage, wann und wie Verbote oder Bestimmungen übertreten wurden, denn das unterstellt eine bewusst widerständige Handlung. In der Auseinandersetzung mit Konflikten kann sich herausstellen, dass sich die Handwerksleute nicht an solche Bestimmungen hielten, die vermeintliche Übertretung einer solchen aber nicht den Anlass des Konfliktes darstellte. Es könnte sich möglicherweise um ein „Relikt“ aus den Anfängen der Zunftverfassung handeln oder eine Regelung, die von politisch höheren Instanzen gefordert wurde wie beispielsweise Reichsgesetze, die aber auf der lokalen Ebene keinerlei Entsprechung fand. In fast allen Kölner Ordnungen ist die Rede von Meisterstücken, in der Praxis haben die Meistertöchter und –söhne jedoch selten ein solches gefertigt. Das heißt, es wird in dieser Untersuchung nicht von einem starren Handlungsraum ausgegangen. Verstanden wird er als Ergebnis von umfassenden gesellschaftlichen Entwicklungen und Verhandlungen, deren einzelne Faktoren aufeinander einwirken. Dieser Konzeptualisierung sehr nah wird der Konfliktbegriff nicht ausschließlich als Streit definiert, sondern als Verhandlungsprozess, durchaus auch im Sinne von Kooperation, Solidarität und Gegenseitigkeit.⁷⁷

Ob das Verhalten und Handeln der Handwerkerinnen seitens der Gerichtsbaren oder anderer an einem Konflikt beteiligten Handwerker kommentiert, sanktioniert wurde oder allgemeine Zustimmung fand, eröffnet eine weitere Dimension in den Konflikten: die Handlungskompetenz.⁷⁸ Ob Handwerkerinnen dieses oder jenes durften und ob ihr Ansinnen Gehör fand trotz gegenteiliger Normen, stellt das Handeln in Bezug zu ihrer

⁷⁷ Vgl. Schwerhoff, Das Kölner Supplikenwesen.

⁷⁸ Vgl. die Ausführungen „Aushandlungsprozesse“ von Carius, Rechtliche Handlungsspielräume, S. 193 sowie die Überlegungen zu „Aneignungsprozesse“ von Frindte/Westphal, Handlungsspielräume, S. 7.

gesellschaftlichen Position, ohne daraus einen Subjektstatus mit gleichberechtigten Entscheidungsmöglichkeiten abzuleiten, dar. Anstatt von „selbstbewusstem“ Auftreten oder „Selbstverständlichkeit“ im Handeln einer Handwerkerin zu sprechen, wird hier von Handlungskompetenz gesprochen, die größer und kleiner sein konnte. Dabei spielt es eine Rolle, ob jemand ein Recht und damit die Macht hat, auf bestimmte Arten zu handeln oder nicht. Durch die Analyse der Handlungskompetenz so wie sie hier vorgeschlagen wird, kann die Interpretation die unter allzu modernen Vorstellungen von „Berufs- oder Arbeitsidentität“ leiden könnte, umgangen werden.

0.5.2 Perspektivität

Es ist davon auszugehen, dass das forschende Subjekt die „Wahrheit“ und die historische „Realität“ nicht kennt. Unterschiedliche Personen waren an einem Gerichtsprozess beteiligt, möglicherweise haben noch weitere Personen wie Schreiber, Notare und Advokaten, ohne direkt involviert gewesen zu sein, ihre Spuren in den Akten hinterlassen. Die Perspektiven oder „Wahrheiten“ dieser Akteur/-innen lassen sich jedoch nicht durch „Herausfiltern“ auf einen Kern von „Fakten“ reduzieren. Daher reicht es nicht aus, ausschließlich Normen in Form von Zunftbriefen und Ratsdekreten zu analysieren. Den historischen Akteurinnen und ihren reflektierten Wahrnehmungen, Handlungen und Äußerungen gilt die Aufmerksamkeit dieser Arbeit, ohne jedoch die Macht der Strukturen zu negieren. Strukturen werden damit nicht losgelöst von menschlichem Handeln und Verhandeln untersucht, sondern als Zwischen- oder Endresultat von Verhandlungs- und Kommunikationsroutinen. So kann die Erfahrungsperspektive als Bogen für die Geschichte von Struktur und Ereignis, Normen und Handlungen sowie Institutionen und Individuen dienen.⁷⁹ Denn insbesondere die individuell eingebrachten (sichtbaren) Betrachtungs- und Bewertungsmechanismen sind die Indikatoren zur Erforschung der Handlungsspielräume. Formuliert Selbstbilder einer Gruppe oder von Individuen können Hinweise auf Erwartungs- und Erfahrungswelten geben, wobei „individuelle Erfahrungen“ auch Momente von Vergesellschaftungs-Prozessen enthalten. Mit einer „Essenz“ des Faktischen und damit Singularisierung wäre der Sache demnach nicht gedient und würde zu einer linearen

⁷⁹ Schwerhoff, Justiz-Erfahrungen, S. 344, hier insbesondere „zeitgebundenen Erfahrungsräume“.

Verlaufsgeschichte führen. Demzufolge liegt es dieser Arbeit grundsätzlich fern, von „Realität“, „Wahrheit“ und „Fakten“ zu sprechen. Es geht vielmehr darum, soziale Praktiken und Handlungsweisen, die durchaus Brüche darstellen können, zu erfassen und zu reflektieren, um im Ergebnis neue Handlungsmöglichkeiten zu entdecken und damit auch neue Folgerungen für das Geschlechterverhältnis zu formulieren.⁸⁰

0.5.3 Herangehensweise

Das breite Spektrum der Kölner Handwerke, die eine lange Tradition der selbstständigen Frauenarbeit hatten und zumindest in der Zunft vor vergleichbaren Organisationsstrukturen für die Konfliktregelung agieren mussten, bietet sich besonders für die Erforschung von Handlungsspielräumen an. So werden zunächst die Ordnungen und Zunftbriefe nach rechtlichen Privilegien befragt, die hier konzeptionell den Handlungsraum darstellen. Auf dieser Grundlage werden Aussagen über Stand und soziale Herkunft der Handwerkerinnen getroffen, wie auch über ihre rechtlichen Privilegien und Arbeitsfelder. Im nächsten Schritt wird das Handeln der Handwerkerinnen daraufhin analysiert, ob das Handeln dem vorgegebenen Handlungsraum entspricht oder variiert wird. Schließlich werden in einem dritten Schritt die Konflikte selbst daraufhin befragt, was Gegenstand der Verhandlung war. Die Frage ist, ob diese Verhandlungen Auswirkungen auf Status und Privilegien der Handwerkerin hatten oder sogar normierend für die gesamte Zunft waren, und ob durch diese Auseinandersetzungen strittige Punkte ausgehandelt, neu verhandelt oder lediglich behandelt wurden.

Um den sozialen Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrechten auf die Spur zu kommen, sollen Handlungszusammenhänge in ihren Kontexten ermittelt werden. In der Art und Weise, wie das Quellencorpus zusammengestellt wurde, um möglichst von allen Beteiligten eines Konfliktes Aussagen zu bekommen, lehne ich mich an methodische Überlegungen der von der neueren Ethnologie beeinflussten historischen Forschung an.⁸¹ Dabei geht es um die Sichtbarmachung von Handlungen und Verhandlungen in einem bestimmten Raum, die gesellschaftliche Prozesse deutlich werden lässt.⁸² Es

⁸⁰ Vgl. Rippmann, Arbeit-Liebe-Streit, S. 13-41.

⁸¹ Begriffsgeschichte und Erkenntnisinteresse der Mikro-Historie vgl. Ginzburg, Mikro-Histoire.

⁸² Vgl. Griesebner, Relationale Kategorie, S. 133-134; Holenstein, „Gute Polizey“, S. 107-111.

werden Auseinandersetzungen so genau wie möglich beschrieben und qualitative Aussagen getroffen.⁸³ Das bedeutet, es werden alle Verbindungen und Querverbindungen möglichst vieler Einzelfälle untersucht.⁸⁴ Um der Annahme, dass Geschlechterverhältnisse, wie andere Machtverhältnisse, nicht historisch linear und gleichmäßig konstituiert sind, gerecht zu werden, wurde der Versuch unternommen, durch mikrohistorisch orientiertes Arbeiten diesem Rechnung zu tragen.⁸⁵ Der Erkenntnisgewinn eines mikroskopischen Blicks besteht darin, Frauen als Handelnde mit eigenen Zielen und Strategien zu sehen.⁸⁶ Das Analysieren von komplexen Interaktionsprozessen, in denen vor allem Handwerkerinnen als handelnde Subjekte auftreten, soll die spezifische Funktionsweise frühneuzeitlicher Geschlechterordnungen im Hinblick auf das Wirtschaften konturieren.⁸⁷ Dafür sind besonders aufschlussreich die herangezogenen Gerichtsakten. Das kritische Lesen, soll dazu dienen, mehrere Perspektiven einer Handlung bzw. Textes freizulegen.

⁸³ Vgl. Schlumbohm, *Mikrogeschichte-Makrogeschichte*, S. 7-33.

⁸⁴ Vgl. Geertz, *Dichte Beschreibung*; Fenske, *Mikro, makro, Agency*; Ginzburg, *Mikro-Histoire*.

⁸⁵ Vgl. beispielsweise: Werner Sombarts Vorstellungen zur vorindustriellen Wirtschaftsmentalität, ders., *Der moderne Kapitalismus*, zur ausführliche Kritik, in: Brandt/Buchner (Hg.), *Nahrung*; Norbert Elias *Modell der zunehmenden Trieb- und Affektkontrolle in modernen Staatenbildungen*, ders. über den *Prozeß der Zivilisation*, Kritik daran Schwerhoff, *Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft*; Polanyis Konzept der Vormodernen Wirtschaftsweise, ders., *The Great Transformation*.

⁸⁶ Medick, *Mikro-Historie*, S. 44.

⁸⁷ Vgl. insbesondere auf Ulbrich, Shulamit; Werkstetter, *Frauen in Augsburg und Wunder, Er ist die Sonn'*.

1. Handlungsbedingungen

1.1 Die politische Ordnung

1.1.1 Verfassung

Die frühneuzeitliche politische Ordnung Kölns fußte im Wesentlichen auf dem Verbundbrief von 1396.⁸⁸ Diese Verfassung hatte Gültigkeit, bis die Franzosen die Stadt 1794 übernahmen, 1796 den Rat auflösten und eine neue Ordnung installierten.⁸⁹ Die wichtigste Neuerung des Verbundbriefes war die Ablösung der Familien und Clans im Rat durch die Bildung von Genossenschaften mit ihren Vertretungsorganen. Diese Genossenschaften nannten sich in Köln Gaffeln⁹⁰ und waren Zusammenschlüsse der Handwerkskorporationen und Kaufleute. Im 14. Jahrhundert waren die Gaffeln noch ausschließlich Genossenschaften von Kaufleuten.⁹¹ Seit dem Verbundbrief mischten sich in einer Gaffel die alten Kaufleutegenossenschaften und die Zusammenschlüsse der Handwerksleute (Zünfte). Insgesamt wurden 22 Gaffeln eingerichtet. Die Handwerksleute hatten sich einer Gaffel durch Eid anzuschließen. Handwerker/-innen, die nicht zünftig organisiert waren, blieb es freigestellt, welcher Gaffel sie beitraten. Ziel der Gaffelbildung war es, die Kölner Bürgerschaft sowie die Einwohner/-innen Kölns ohne volles Bürgerrecht zu erfassen.

1.1.2 Bürger und Bürgerinnen

Die Bestimmungen des Verbundbriefs von 1396 zum Bürgerrecht wurden in der Frühen Neuzeit verändert und in der Qualifikationsordnung von 1645/46 und der Beisassenordnung von 1714 neu formuliert. Zusätzlich wurden durch Morgensprachen einzelne Bestimmungen (Edikte) konkretisiert oder auch neu gefasst. Grundsätzlich schlossen diese Formulierungen Frauen mit ein. Für Handwerksleute war es von

⁸⁸ Der Verbundbrief war die sehr ausführlich schriftlich fixierte in anderen Städten Schwureinigung genannt. Ausführlich zur Bedeutung des Verbundbriefes, der auch Transfixbrief genannt wurde: Huiskes, Köln Verfassung, S. 1-28.

⁸⁹ Vgl. Pohl, Wirtschaftsgeschichte Kölns, S. 21-22.

⁹⁰ Über die Geschichte des Begriffes vgl. Militzer, Gaffeln, S. 59.

⁹¹ Zur Geschichte der Gaffeln vgl. Militzer, Gaffeln, Ämter, Zünfte.

großem Interesse, Handlungsfreiheit für ihre Wirtschaftsstrategien zu haben, dafür war es entscheidend, Zugang zur Rechtsgemeinschaft zu erlangen.

Privilegien wie Appellierfreiheit, Wahlfreiheit der Rechtsbeistände, Testierfreiheit wurden aus dem Bürgerrecht abgeleitet, sie galten jedoch nicht nur für *bürger*, *bürgersche* und *ingesessene*, im engen Sinne, sondern auch für alle, die sich nach den Regeln der *Qualifikation* in einer Gaffel eintragen ließen.⁹² Die *Qualifikation* war Voraussetzung für die Teilhabe an unterschiedlichen weiter reichenden Rechtsbereichen in der Stadt, wie beispielsweise Handelsrecht und Kreditwesen. Demnach besaß derjenige diese Rechte, der sich "qualifizierte". Besonderes Merkmal in Köln war, dass dazu vor dem Rat der Beweis erbracht werden musste, dass man katholisch war und der Stadt „Nutzen“ bringen würde. Grundvoraussetzung war, dass *keine fremden Personen, so von außen herein kommen, sich allhier mit der häuslichen Wohnung niederlassen, vielweniger bei einer Gaffel angenommen oder auf der Wacht verstattet werden sollen, der oder dieselbe haben denn zuvorderst bei eines Rates zur Qualifikation Deputierten ihren ehrlichen Abschied cum copia, auch ein versiegeltes subscribiertes documentum von seinem hiesigen Pastor, daß er der alten, wahren katholischen Religion sei...*⁹³ Der Rat erstellte daraufhin eine Bescheinigung, die der Gaffel vorgelegt werden musste, erst dann konnte nach Entrichten einer bestimmten Gebühr das Bürgerecht erworben werden. Wurde dieses nicht erworben, blieben die Kandidat/-innen sog. Vereidete.⁹⁴ Für in Köln geborene Katholiken reichte der Eintrag in die Liste der Weinschule und eine geringere Gebühr, um das Bürgerrecht zu erwerben.⁹⁵

Viele Zünfte fügten bereits zum Ende des 14. Jahrhunderts den Zusatz in die Ordnungen ein, dass die Vorbedingung für die Aufnahme der Besitz des Eingesessenenstatus (diese Bezeichnung verschwindet seit 1600, an seine Stelle trat die Bezeichnung Vereideter) war. Man fürchtete in Köln Konkurrenz durch die protestantischen Einwanderer im Handel und Handwerk und hoffte auf der anderen Seite auf eine Vermehrung des Wohlstandes, also eine Belebung der Wirtschaft. Damit gewann die Verbindung von Bürgerrecht und Handwerksausübung eine neue Bedeutung und drängte nach einer Lösung. Das Instrument der „Qualifikation“ im frühneuzeitlichen Köln richtete sich vor allem gegen "Unkatholische", um diese vorerst noch stärker zu kontrollieren, nicht um sie fernzuhalten. Nach dem Ratsbeschluss vom 10. Oktober 1645 mussten alle

⁹² HASTK V+V 15, fol 30r+31r-37v, Morgensprache (1650).

⁹³ HASTK Edikte 12, Nr. 23B.

⁹⁴ Künzel, *Fremde in Köln*, S. 26-32.

⁹⁵ Vgl. Deeters, *Bürger*, S. 68-69.

Handwerkstreibende zwischen 5 Goldgulden oder 10 Reichstaler für die Erlaubnis zur Ausübung ihres Handwerks, wie auch das Gewerberecht um einen offenen Laden führen zu dürfen entrichten.⁹⁶ Zusätzlich mit dem Eid bei einer Gaffel erhielten sie den Status der Vereideten. Dieser Status unterschied sich von dem des Bürgers („große Bürgerschaft“⁹⁷) in zwei Punkten: man durfte keinen Weinzapf ausüben und hatte weder aktives noch passives Wahlrecht.⁹⁸ Mit der Aufstockung auf die Summe von 20 Reichstalern konnten alle die große Bürgerschaft erlangen. Gleichzeitig wurde eine weitere Handels- und Gewerbekonzession erlassen, die auf dem Vereidetenstatus aufbaute.⁹⁹ Für Handel, Schneider, Hutmacher und alle, die einen offenen Laden besaßen und Maße und Gewichte gebrauchten, galt eine zusätzlich Gebühr, die sich je nach Gewerbe auf weitere 10 oder 20 Reichstaler belief. Nur die in Köln Geborenen mussten diese Aufstockung nicht entrichten, bei ihnen reichte die Zahlung der Gebühr, um das Gewerberecht zu erhalten. Frauen konnten die große Bürgerschaft erwerben, mit der Einschränkung des Wahlrechtes. In den Bürgerlisten werden sowohl Witwen von Kölner Bürgern als auch Frauen ohne Verwandtschaftsindikation als „Qualifizierte“ und „bürgersche“ genannt.¹⁰⁰

Die Mehrheit der Kölner Einwohner/-innen besaß jedoch nicht die große Bürgerschaft.¹⁰¹ Im 18. Jahrhundert waren nur 6000 Bürger bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von 40.000 wahlberechtigt.¹⁰² Die meisten waren aufgrund von Religion, Stand und Herkunft von vorneherein von der großen Bürgerschaft ausgeschlossen. Doch obwohl es immer wieder Lockerungen der Zugangsbestimmungen gab, beispielsweise nach dem Ratsbeschluss von 1645, waren selbst diejenigen, denen keine Steine in den Weg gelegt wurden, wie die in Köln Geborenen, am Erwerb des Bürgerrechts nicht sonderlich interessiert. Der Grund wird wohl der Mangel an Nutzen dieses Rechtes gewesen sein. Denn für die Teilnahme an einem politischen Amt waren die Abkömmlichkeit und eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erforderlich. Es war für Amtsträger keine Geldentschädigung

⁹⁶ Vgl. Stehkämper/ Müller, Kölner Neubürger 1356-1798, hier Kapitel 7.

⁹⁷ Hier wird diese häufig in der Forschung verwendete Bezeichnung übernommen, um zwischen den Vereideten und den Wahlberechtigten Bürger/-innen zu unterscheiden. In den Quellen werden oft die Bezeichnungen *Bürger* und *Bürgersche* für gesamte weltliche Einwohnerschaft verwendet. Vgl. Heppenkausen, Die Kölner »Stadtrechte und Bürgerfreiheiten«, S. 55.

⁹⁸ Stehkämper/Müller, Kölner Neubürger, S. XLIIIf.

⁹⁹ Stehkämper/ Müller, Kölner Neubürger 1356-1798, hier Kapitel 7

¹⁰⁰ Vgl. Stehkämper, Kölner Neubürger, Heft 62.

¹⁰¹ Deeters, Bürger, S. 68-72; Schwerhoff, Kreuzverhör, S. 174-182 und S. 209-210.

¹⁰² Vgl. Finzsch, Obrigkeit, S. 31-33.

vorgesehen. Dieser Weg war für viele Handwerksleute nicht gangbar, da sie auf den Ertrag ihrer Arbeitskraft angewiesen waren. Das gleiche galt für den Weinapf, der kostspielig war und weiteren Personaleinsatz forderte bevor er überhaupt Erträge abwarf. So ist davon auszugehen, dass die Gruppe der Bürger im Wesentlichen die städtische Oberschicht repräsentierte. Erst als die französischen Revolutionstruppen 1794 nach Köln kamen und es besetzten, beantragten so viele Kölner/-innen das Bürgerrecht wie niemals zuvor.¹⁰³

Zusätzlich ist zu bedenken, dass die Zunftmitglieder über den *Zunftzwang*¹⁰⁴ in ein allumspannendes soziales, wirtschaftliches und rechtliches Organisationsnetz eingebunden waren.¹⁰⁵ Mehr noch, sie waren diesem Netz verpflichtet und in Gegenleistung sorgte die Zunft für ihre Mitglieder in wichtigen Aspekten des handwerklichen Städtelebens. Das machte für Zunftmitglieder den Bürgerstatus zusätzlich nicht unabdingbar, so erklärt sich das die meisten Mitglieder den Status der Eingesessenen und nicht des Bürgers besaßen.

1.2.3 Politische „Verfilzungen“

Bevor die Bedeutung der Zünfte für die städtische Politik erläutert wird, wird ihre übergeordnete Organisationsstruktur im Hinblick auf politische Partizipation und struktureller Aufbau vorgestellt. Das sind zum einen die Gaffeln und zum anderen der Rat und seine Kontrollinstanzen. Die Aufgaben der Gaffeln waren vor allem die Entsendung von Ratsherren und die Ratswahl. Jede Gaffel bestimmte ferner zwei Männer, die die Gaffel im Rat vertraten. Dieser 44er-Rat hatte bestimmte Kontrollfunktionen und war bei wichtigen Entscheidungen (besonders über Krieg und Frieden) des Rates zu befragen.¹⁰⁶

Seit etwa 1420 wählte jede Gaffel zusätzlich einen Bannerherrn. Die insgesamt 22 Bannerherren erhielten seit dem 16. Jahrhundert, wie die Vierundvierziger, die

¹⁰³ Deeters, Bürgerrecht, S. 79.

¹⁰⁴ Geregelt wurde dies über den Verbundbrief von 1396 Art. 13. Zunftzwang bedeutete, dass kein Produkt verkauft und gekauft werden durfte, das nicht von Zunftmitgliedern produziert wurde. Auf diesem Weg wurden die Handwerksleute gezwungen, in die jeweilige Zunft einzutreten und einen Eid auf die Regeln der Zunft zu schwören. Die Zunft erhielt ebenso das Recht, Nichtzünftige an der Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes zu hindern oder diese bei Bedarf zu bestrafen. Gestärkt wurde dieses Recht durch verschiedene ratsherrliche Bestimmungen wie beispielsweise, dass Nichtzünftige nicht in einer zünftigen Werkstatt angestellt werden durften.

¹⁰⁵ Vgl. Militzer, Laienbruderschaften in Köln.

¹⁰⁶ Militzer, Der Rat nach 1396, S. 28.

weiterhin bestanden, aber ihre Einflussnahme einbüßten, Aufsichtsrechte über die Ratsamtsführung und wurden bei Streit zwischen Gaffeln und Zünften, aber auch in der Gemeinde als Schlichter hinzugezogen. Theoretisch hatten die Gaffeln somit Aufsichts- und Kontrollrecht über den Rat, theoretisch, da sich die Praxis weit von der intendierten politischen Ordnung weg entwickelte. Nicht alle Gaffeln besaßen das gleiche politische Gewicht. Es gab Gaffeln, die bis zu vier Ratsherren entsenden durften. Einige Gaffeln beispielsweise, die nur aus einer Zunft bestanden, hatten nicht die Kapazität, Ratsämter wahrzunehmen. Die politische Macht wurde zwar durch die Bestimmungen des Verbundbriefes verglichen mit der Geschlechterherrschaft vorher, auf mehr Schultern verteilt, doch dies hieß keineswegs, dass alle Bürger das Recht auf Partizipation wahrnehmen konnten. Generell war der politische Aufstieg in den Rat der Stadt Köln mit großen Kosten verbunden. Für Handwerker bedeutete dies beispielsweise, dass sie die Meisterschaft besitzen mussten, denn nur wer Meister war, durfte als Zunftvertreter gewählt werden; zudem waren die Ämter- und Gaffelsitzungen kostspielig, so dass das Aufsteigen in der politischen Hierarchie nur wohlhabenden Bürgern möglich war. Dies führte dazu, dass immer wieder die gleichen Familien im Rat saßen und neue nur selten Zugang fanden. Der Unterschied zur Geschlechterherrschaft bestand darin, dass sich nun reiche Bürger oder Patrizier mit zum Teil alten Familien die politische Macht teilten.

Die Hüter der Verfassung waren seit dem Verbundbrief die Bannerherren. Da es aber möglich und üblich war gleichzeitig, Mitglied im Rat zu sein, versagte diese bürgerliche Kontrollinstanz. Im Jahr 1777 beispielsweise waren 18 der 22 Bannerherren zugleich im Stadtrat.¹⁰⁷ Als eine solche Kontrollinstanz waren auch die 44er gedacht, doch diese konnten von den 49 Ratsmitgliedern und den zwei Bürgermeistern überstimmt werden. Außerdem wurde der 44er-Rat mehr als eine Art Aufstiegs-gremium genutzt. In der Regel wurde der Nachwuchs für die Ratswahlen aus eben diesem Gremium rekrutiert. Diese personellen Verflechtungen fanden sich ebenfalls in der Rechnungsdeputation, die die Rechnungslegung der verschiedenen städtischen Kassen zu kontrollieren hatte; ihre Mitglieder stellten teilweise ebenfalls die 44er. Die 44er, also die Vertretung der Gaffeln, entwickelten sich somit schnell zum Unterstützungsorgan des Rates. Sie hatten sich den Entscheidungen des Rates diskussionslos anzuschließen. Diese Entscheidungen wurden meist in dem erlesenen Kreis der Verdienten, auch *Ausschuss* genannt,

¹⁰⁷ Vgl. Colberg, Staat und Gesellschaft.

vordiskutiert und entschieden.¹⁰⁸ Der Rat besaß damit Macht als legislatives, exekutives und judikatives Stadtorgan.

Entgegen der Verfassung kam es also innerhalb der Stadtregierung und ihren Kontrollinstanzen zu „Verfälschungen“ und führte immer wieder zu Unzufriedenheit und Auseinandersetzungen in der Stadt. Gegen die neue und teilweise alte politische Oligarchie richteten sich die Unruhen des 17. und 18. Jahrhunderts. Nachdem ein geschlossener Kreis führender Familien die wichtigsten und einträglichen Ämter besetzt hatten,¹⁰⁹ wurde die Kritik am politischen Führungsstil immer lauter. Der Manufakturbesitzer und Händler Nikolaus Gülich führte 1680 den Aufstand gegen Vetternwirtschaft, Korruption und andere Missstände im Rat an. Der Aufstand fand zu Beginn so viel Unterstützung, dass Nikolaus Gülich sogar 1683 den Rat auflösen konnte. Doch der Kaiser stellte sich nicht hinter die Aufständischen und schließlich, da die wirtschaftliche Besserung nicht einsetzte, verloren sie das Vertrauen und die Unterstützung der Mehrheit der Stadtbevölkerung. Nikolaus Gülich wurde 1685 von Stadtsoldaten festgenommen und ein halbes Jahr später enthauptet.¹¹⁰ Es kam zu einer umfassenden Restitution der politischen Verhältnisse, das bedeutete, dass wieder eine Handvoll einflussreicher Familien die Ratsmacht innehatte.

In diese politischen Missstände waren sowohl wohlhabende Kaufleute wie auch Teile der Handwerkerschaft verwickelt. Viele Gaffeln hatten ihre Mitglieder in zwei Kategorien eingeteilt, die „Verdienten“ und die „Unverdienten“. Die Verdienten, die sich als Meister einer Gaffel oder durch Spenden verdient gemacht hatten, bildeten die privilegierte Schicht. Zu bestimmten Ämtern wie auch zur Wahl eines der Ratsherrenkandidaten waren in einigen Gaffeln nur Verdiente zugelassen. Innerhalb der Zünfte genossen sie etliche Privilegien. Das führte dazu, dass die Stadt im Prinzip von wohlhabenden Familien regiert wurde.¹¹¹

1.2 Wirtschaft und zünftiges Handwerk

Nach dem Westfälischen Frieden verstärkten die umliegenden Territorien ihre merkantilistische Politik und hoben die Zollabgaben stark an. Der Kölner Handel, der

¹⁰⁸ Dreher, Machtstrukturen, S. 409.

¹⁰⁹ Die zwischen 1700 und 1796 gewählten 194 Bürgermeister stammten aus nur 25 Familien. Vgl. Finzsch, Obrigkeit und Unterschichten, S. 31.

¹¹⁰ Vgl. Schulz, Zünfte, S. 388-406.

¹¹¹ Vgl. Scribner, Reformation, S. 88-110.

auf die Rheinschifffahrt angewiesen war, wurde von den steigenden Abgaben belastet und erschwerte zunehmend die Rohstoffversorgung. Auch die zweischneidige Religionspolitik des Kölner Rates hatte teilweise negative Folgen für die Wirtschaft. Die katholische Stadt erlaubte ihren protestantischen Einwohner/-innen nur wirtschaftliche Tätigkeiten im Großhandel. Damit sicherte sie sich zwar eine starke lokale Kaufmannschaft, aber auf der anderen Seite verhinderte dies die Belebung des handwerklich-gewerblichen Sektors. Eine Folgeerscheinung des zünftig-gewerblichen Protektionismus war, dass sich die finanzkräftigen Produzent/-innen, Manufakturist/-innen und schließlich Fabrikbesitzer/-innen auf das Umland konzentrierten.¹¹² 1714 kehrten neun protestantische Kaufmannsfamilien Köln den Rücken, und gingen nach Mülheim. Ein dritter Aspekt war die Verschuldung Kölns, die noch aus dem Mittelalter stammte und durch die Folgen des Dreißigjährigen Kriegs erhöht wurde. Als im 18. Jahrhundert noch weitere Belastungen durch Kriege und Krisen hinzukamen, geriet die Stadt in Zahlungsschwierigkeiten. Das verwickelte Finanzsystem der Steuern und Abgaben, der Kassen und Sonderkassen erschwerte Reformen.¹¹³

Der reichsstädtische Status verpflichtete Köln, sich an den Kriegskosten (Partikularleistungen, Einquartierungen und Kriegskontributionen) des Dreißigjährigen Kriegs (1618-1648), des Spanischen Erbfolgekriegs (1701-1713) und des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740-1748) zu beteiligen. Die Prozesse ab 1672 mit dem Kurstaat Köln um Reichsunmittelbarkeit und die Auseinandersetzungen mit den direkten Nachbarn Jülich-Berg und Kur-Köln im 18. Jahrhundert beutelten die Kölner Wirtschaft.¹¹⁴ Köln sah sich immer wieder mit Handelssperren und Ausfuhrverboten, beispielsweise das erzbischöfliche Ausfuhrverbot von Getreide (1740) und Brennholz (1741), konfrontiert. Die landesherrliche Wirtschaftsförderung, die den Landstädten zum Aufschwung verhalf, fehlte den Reichsstädten. Die freie Reichsstadt Köln, ohne eigenes Territorium, stand den protektionistischen Maßnahmen der umliegenden Territorialstaaten weitestgehend machtlos gegenüber. So wurde der Druck auf dem städtischen Markt immer größer.

Aber auch Strukturwandel innerhalb der Wirtschaftsregionen beeinflussten den lokalen Markt: Neue Gewerberegionen in denen unterschiedliche Produktionsformen kombiniert die Grundsteine für die spätere Entwicklung gelegt haben, bildeten sich

¹¹² Vgl. Schwerhoff, Kreuzverhör.

¹¹³ Vgl. Colberg, Staat und Gesellschaft, S. 70.

¹¹⁴ Vgl. Finzsch, Obrigkeit, S. 34.

bereits im 16. Jahrhundert.¹¹⁵ Geographische Verlagerungen von Handelswegen und Absatzmärkten, Wandel von Lebenshaltungskosten, Niedergang und Aufstieg von Wirtschaftsmetropolen, Migration etc. veränderten in der Frühen Neuzeit ganze Gewerbelandschaften.

Die mittelalterliche Wirtschafts- und Handwerksmetropole Köln entwickelte sich unter diesen Bedingungen zu einer in vielen Sektoren wirtschaftlich stagnierenden Stadt. Das lässt sich u.a. an der Bevölkerungsentwicklung ablesen. *Topographisch* blieb die Stadt seit dem Mittelalter unverändert. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts umschloss die Stadtmauer 401 ha; davon war ein Viertel Weinanbaugebiet. Nach Häuserzählungen in den Jahren 1656 und 1705 gibt es einen Anstieg von 7319 auf 8136 Häuser, wobei jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle bewohnt waren. Bei der Häuserzählung 1735 kamen ca. 7279 Häuser zusammen.

Es kann nur ein ungefähres Bild der *Bevölkerungsentwicklung* für den Untersuchungszeitraum gezeichnet werden, die geprägt war von umfangreichen Wanderungsbewegungen, kriegesischen Ereignissen und Seuchen wie die große Pestwelle Mitte des 17. Jahrhunderts. Ausgegangen wird von ca. 37000 bis 40.000 Einwohner/-innen.¹¹⁶ Während der Pestjahre 1665/66 verlor die Stadt innerhalb kürzester Zeit ein Viertel ihrer Bewohner/-innen. Diese Verluste konnten zwar in der nächsten Generation zum Teil wieder aufgeholt werden, und der Kölner Rat bemühte sich durch eine gelockerte Einwanderungspolitik, die Wirtschaft anzukurbeln und Bevölkerungsverluste aufzufangen, dennoch kann für die zweite Hälfte des 17. Jahrhundert ein tendenzieller Bevölkerungsschwund festgestellt werden. Für den gesamten hier untersuchten Zeitraum gilt, verglichen mit dem späten Mittelalter, dass die Einwohnerzahl geringfügig anstieg.¹¹⁷ Auf der anderen Seite gilt die quasi Stagnation der Bevölkerungszahlen als sicheres Indiz dafür, dass Köln nur in einem begrenzten Maß an der neuen wirtschaftlichen Dynamik partizipierte.¹¹⁸ Dennoch blieb Köln nach frühneuzeitlichen Maßstäben eine Großstadt mit ihren Märkten und außerstädtischen Handelsbeziehungen.

¹¹⁵ Ebeling, *Zunft Handwerk*, S. 10.

¹¹⁶ Banck, *Bevölkerungszahl*, S. 331.

¹¹⁷ Diese Annahme basiert auf einer Zählung aus dem Jahr 1715. Zur Diskussion über die Bevölkerungsentwicklung vgl. Kellenbenz, *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. II, S. 23.

¹¹⁸ Vgl. Ebeling, *Entwicklungstendenzen*, S. 68, sowie Ebeling, *Bürgertum*, S. 141.

Die Zünfte und Gaffeln waren an der wirtschaftlichen Entwicklung Kölns nicht unbeteiligt. Mit dem Bemühen, einerseits den Zunftmitgliedern ein Monopol zu sichern und auf der anderen Seite alle gleich und damit im Durchschnitt klein zu halten, verhinderten sie die Weiterentwicklung und Expansion der Wirtschaft über größere Betriebe. Wegen der Einstellung vieler Handwerksleute stand die Zunft den neueren Entwicklungen von Verlag und Mechanisierung oft skeptisch bis ablehnend gegenüber. Die größeren Betriebe oder Manufakturen stellten für den Handwerksbetrieb eine Gefahr dar. Doch in den Nachbarterritorien hatten sich moderne Produktionsformen und technisch weiterentwickelte Geräte schon durchgesetzt. Insgesamt hatte sich die Rohstoffversorgung verschlechtert, nun kam hinzu, dass die Nachbarn dazu übergegangen waren, Rohstoffausfuhren zugunsten der Förderung eigener Manufakturen und Industrien zu erschweren. Den protektionistischen Maßnahmen der umliegenden Städte und insbesondere die unzünftige und damit freiere Produktion auf dem Land stand die Zunft und ihren Gerichtsbarkeiten machtlos gegenüber. In den Zunfthandwerken wuchs der Widerstand gegen das Überangebot an Arbeitskraft und führte zu Einschränkungsregelungen, die von erhöhten Aufnahmegebühren über verlängerte Ausbildungszeiten bis hin zur völligen Schließung der Zunft reichten. Somit ging dieser Prozess auch einher mit immer weniger zunftqualifizierter Ausbildung in Köln, so dass die Zahl der Gesellenstellen sank. Eine Ausnahme bildete das Lebensmittelgewerbe. Mit Rücksicht auf die Sicherstellung der Versorgung ließ der sonst so zunftfreundliche Rat, getragen auch von Teilen der handeltreibenden Handwerksleute und Kaufleute, die Abschließung nicht zu. Namentlich die Back-, Brau- und Fleischgewerbe ließen einen größeren Spielraum zu.

Im Gegensatz zum Handwerk blieb der Handel bis zur Franzosenzeit weitestgehend stabil. Er war wie im Mittelalter der wichtigste Pfeiler der Kölner Wirtschaft, der besonders vom Zusammenspiel der Kölner Kaufleute und des Rates bestimmt wurde. Die Neutralitätspolitik des Rates führte dazu, dass sich verschiedene Kriegsparteien auf die leistungsfähigen Kölner Kaufleute verließen. Köln konnte dem wirtschaftlichen Druck teilweise durch die Nutzung seiner günstigen geographischen und verkehrstechnischen Lage etwas entgegensetzen. Geographisch günstig ist die Stellung am Rhein, die durch das Kölner Stapelrecht zu erheblichen Handelsvorteilen für die Stadtkassen genutzt wurde. Das Stapelrecht zwang alle, die den Rhein befuhren, zum Umschlag in der Stadt. Diese war auch die Grundlage für das im Laufe des 17. Jahrhunderts ansteigende Kommissions- und Speditionsgeschäft. Die Stadt blieb

wichtiges regionales Austausch- und Konsumzentrum im Westen des Reiches. Dadurch florierte der Kleinhandel, von dem sich eine breite Mittelschicht ernähren konnte. Ebenfalls als wichtiger Umschlagplatz für Metallwaren konnte Köln noch bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts bestehen.¹¹⁹ Der Handel behauptet sich vor allem durch den Vertrieb von Landesprodukten, Kolonialwaren und Genussmittel. Von der Stellung Kölns als Truppenversorgungsplatz, nicht nur während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, sondern auch in den kriegerischen Auseinandersetzungen seit den 1670er Jahren, profitierten solche Gewerbe, die kaum oder gar nicht von Zunftregelungen bestimmt waren.¹²⁰ Das waren die Branntweinbrennerei, das Tabakgewerbe, Zuckerbäckerei und der Handel mit Wein, Gewürzen, Kolonialwaren und Textilien.¹²¹ Köln wurde sogar zum wichtigsten Umschlagplatz (Transithandel) für Tabak und Tabakblätter im Rheinland. Zu Beginn des Jahrhunderts noch mit Eigenproduktion auf dem Markt, ging jedoch der Handel bis zum Ende des 17. Jahrhundert zugunsten des Kommissions- und Speditionsgeschäfts stark zurück.

Insgesamt stagnierte die wirtschaftliche Entwicklung in dieser Zeit. Die Auseinandersetzungen und das Kräftenessen zwischen der Mehrheit der Zunftmitglieder und den Kaufleuten verschob sich erst Mitte des 18. Jahrhunderts zugunsten der letzteren Gruppe. Bis dahin hemmte die Politik vieler Handwerksleute die Bestrebungen zu Neuerungen und Zentralisierung von Produktion im handwerklich-gewerblichen Bereich. Besonders im Bereich der Textilverarbeitung machte sich beispielsweise das Fehlen bzw. der Mangel an Mühlen bemerkbar.¹²² Erst 1747 versprach der Kölner Rat, mit allen Kräften den Aufbau von Manufakturen und Fabriken zu fördern, doch die Konkurrenz aus dem Umland wurde immer spürbarer. Ein Indiz für den Rückgang und die Stagnation ist die Abnahme der steuerlichen Leistungskraft. Ersichtlich aus der Erhebung des 100. Pfennigs in den Jahren 1650 und 1692 oder der Umsatzsteuer im Kaufhaus Gürzenich zwischen 1600 und 1660. Kölner Umsatzkurven, die aus Getreide- und Brotpreisen errechnet wurden, zeichnen eine ähnliche stagnierende Entwicklung, beispielsweise für die gewerbliche Produktion in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es

¹¹⁹ Ebeling, Zunft Handwerk, S. 14.

¹²⁰ Zu den Auseinandersetzungen s. Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 430-433 und Dreher, Oligarchische Machtstrukturen, S. 403-453.

¹²¹ Schnurmann, Handel, S. 43.

¹²² Ebeling, Zunft Handwerk, S. 14.

gar eine rückläufige Entwicklung, die wohl durch die Verlagerung von Absatzmärkten aufs Land oder in kleinere Städte zu erklären ist.¹²³

Von besonderem Interesse, sind die unterschiedlichen wirtschaftlichen Bestrebungen innerhalb der Handwerkerschaft. Aufgrund der heterogenen personellen Zusammensetzung von Gaffeln (alle Bürger/-innen der Stadt) und Zünften (Meister/-innen, Kaufleute, Gesell/-innen usw.) kann nicht von „den Handwerkern“ gesprochen werden. Große soziale Spannungen bestanden schon alleine durch die unterschiedlichen Produktionsformen, die wiederum den Status der Handwerksleute konditionierte: Die dominierende Produktionsform, die bereits im Spätmittelalter angelegt wurde, war das Verlagssystem. Besonders in den textilverarbeitenden Handwerken waren die selbstständigen Produzenten nur noch selten anzutreffen. Weitaus üblicher waren die Handwerker/-innen, die im Verlag für einen Verleger-Kaufmann (es sind auch Verlegerinnen bekannt) produzierten. In der Mehrheit ging dieser Verleger-Kaufmann-Typ aus den Meisterwebern selbst hervor. Bis ins 18. Jahrhundert hinein förderte beispielsweise die Wollzunft das Verlagssystem und Meister/-innen, die sich zum Verleger-Kaufmann entwickelten. Hier verlegten Zunfthandwerker/-innen andere Zunfthandwerker/-innen. Konflikt bzw. eine Schräglage entstand durch die niedrigeren Löhne auf dem Land und für ungelernte so genannte Unzünftige, auf die die Verleger immer mehr zurückgriffen. Dies führte dazu, dass Kölner Weber/-innen nur bestimmte Arbeiten wie Kratzen und Spinnen der Wolle blieb, die restliche Wolle jedoch außerhalb verarbeitet wurde, bevor sie auf dem städtischen Markt verkauft wurde.¹²⁴ Das bedeutet eine Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten für Weber und Weberinnen. Ähnlich sah es beispielsweise bei den Posamentierer/-innen aus. Diese Zunft wurde von Anfang an vom Verlagssystem beherrscht. Die Rohstoffbesorgung war mit hohen finanziellen Vorleistungen verbunden, sodass nur die reicheren Kaufleute oder Handwerksmeister/-innen im Besitz der Materialien waren. Von den Verlagen und Manufakturen abgesehen, gab es also nur wenige selbstständige Meister/-innen, die im Besitz ihrer eigenen Rohstoffe waren oder mehr als einen Gesellen oder eine Gesellin hatten.

Insgesamt entwickelten sich die Textilhandwerke, die im Mittelalter auch große Bedeutung im Exportgeschäft hatten, zu einem rein lokalen Gewerbe. Ähnlich ging es den metallverarbeitenden Gewerben. Sie konzentrierten sich auf den lokalen und

¹²³ Irsigler, Brot- und Getreidepreise in Mitt. 65.

¹²⁴ Ebeling, Führungsschichten, S. 408f.

wenige regionale Märkte. Auf den großen deutschen Messen, wie beispielsweise Frankfurt, waren sie nicht mehr in dem Maße vertreten wie im Mittelalter, ihrer Blütezeit.

Orte des zünftigen Verkaufs und Handels waren abgesehen von den Werkstätten selbst der Heumarkt und der Alter Markt. Kontrolliert wurde der Handel hier von den Bürgermeistern und ihrem Personal sowie von zwei Ratsherren, den sog. Marktmeistern. Außerdem gab es verschiedene Meister, die den Verkauf von Fisch, Fleisch, Heu u.v.m. beaufsichtigten.¹²⁵ Diese beiden Märkte dienten besonders der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des alltäglichen Bedarfs. Auf dem Alter Markt wurde beispielsweise Obst, Nüsse und Fisch verkauft, auf dem Heumarkt, wie der Name besagt, Heu aber auch Holzkohle. Die *Keufer* und *Keufersen*, die Pfänder verkauften oder auch als Taxierer/-innen tätig waren, waren auf diesem Platz angesiedelt.

Die wohlhabenderen Handwerksleute konnten ihren Werkstattbedarf, solange sie den nicht außerhalb von Köln einkauften, in Kölner Kaufhäusern erstehen. Das älteste städtische Kaufhaus stand auf dem Alter Markt an der Rückseite des Rathauses. In dieses Haus mussten bis zum 16. Jahrhundert Käse, Südfrüchte, Schinken, Wachs, Kupfer, Zinn, Blei, Leder, Felle, Farben, Garn, Flachs, Seile, Tuch, Leinen und Speck gebracht werden.¹²⁶ Hier kontrollierte die Stadt vor allem die Akzissezahlungen und die Ware wurde gewogen und geprüft. Später übernahm diese wichtige Funktion das Kaufhaus Gürzenich, während im "Alten Kaufhaus" nur noch wenige Waren gestapelt wurden. Die Ware wurde an den Toren entgegengenommen, verzinkt und in das Kaufhaus Gürzenich gebracht. Sie musste sechs Tage angeboten werden, die ersten drei Tage hatten Kölner Bürger/-innen das Vorkaufsrecht. Aber da hier nur Großhandel betrieben werden durfte, kauften nur diejenigen Handwerksleute ein, die eine Manufaktur, einen Verlag oder eine große Werkstatt besaßen. Die Handwerker, die Tücher jeglicher Art feilboten wollten, also nicht auf Bestellung arbeiteten oder in ihren Werkstätten anboten, verkauften ihre Produkte in sog. Tuchhallen. Hier wurde das Tuch überprüft, gewogen, gemessen und gestempelt.

Das Akzissensystem, basierend auf indirekten Steuern, hatte eine strenge Reglementierung des Handels zur Folge, was die Anpassung an neue Handelsmärkte

¹²⁵ Vgl. Militzer, Repertorium, Einleitung.

¹²⁶ Vgl. Kuske, Märkte, S. 123.

verzögerte oder erschwerte.¹²⁷ Dies trifft besonders auf das 18. Jahrhundert zu, als sich die klassische Rheinroute zugunsten anderer verschob.

Köln büßte spätestens seit dem 17. Jahrhundert im Rheinland seine beherrschende Stellung ein. Der Handel blieb nur durch das Kommissions- und Stapelgeschäft stabil. Die starke Position der niederländischen Städte an der Rheinmündung verhinderte, dass Kölner Kaufleute direkt am Rheinhandel beteiligt waren. Der Bedeutungsverlust der Kölner Wirtschaft wurde vor allem durch das Absinken des Exportgewerbes, besonders des Textilgewerbes, verursacht. Zuflucht boten nach dem Verfall des Exportgewerbes die für den regionalen und lokalen Markt arbeitenden Handwerke. Doch das führte zum Ende des Untersuchungszeitraumes zur hoffnungslosen Überfüllung und Verarmung eines großen Teils der Handwerksschicht.

All diese Entwicklungen zogen Auseinandersetzungen mit sich und forderten Neuregelungen der Handwerke und des Handels. In diesem Sinne Konflikte und ihre Analyse lassen Handwerkerinnen über ihre soziale Praxis in Suppliken sprechen.

1.2.1 Orte der Konfliktaustragung

Auseinandersetzungen von Handwerkerinnen sind die Grundlage dieser Untersuchung um Handlungsspielräume zu analysieren.¹²⁸ Daher macht es Sinn, von der Annahme ausgehend, das das 17. Jahrhundert immer mehr zur verrechtlichten Konfliktlösung tendierte, die beteiligten Konfliktlösungsinstanzen genauer zu betrachten.

Köln war Freie Reichstadt, so dass sie Autonomie in ihrer Gerichtsbarkeit besaß.¹²⁹ Für die Konfliktlösung gab es eine Vielzahl von Gerichten, die für verschiedene Rechtskreise zuständig waren.¹³⁰ Die Angelegenheiten der Zunftmitglieder oder anderer Gewerbetreibender sowie die der Kaufleute regelten vor allem zwei Instanzen, das Ratsgericht und die Zunftgerichte (*Amtsgericht*).

Die Ratsgerichtsbarkeit war laut des Verbundbriefes von 1396 die höchste juristische Instanz der Stadt. Wie Eberhard Isenmann belegt, waren die Gerichte der Gaffeln bzw.

¹²⁷ Finzsch, Obrigkeit, S. 32.

¹²⁸ Vgl. Kapitel 0.5.1 das Konzept Handlungsspielräume.

¹²⁹ Isenmann, Die Reichstadt, S. 43.

¹³⁰ Vgl. Strauch, Kölnisches Gerichtswesen.

Zünfte jedoch ernstzunehmende Konkurrenten in juristischen Auseinandersetzungen.¹³¹ Gaffel- oder auch Zunftgerichte bestanden aus Handwerksmeistern, die vorher im Zunftvorstand gewesen waren. Theoretisch kontrollierten diese Gerichte die Bereiche des zünftigen Handwerks und des Handels. Sie legten durch ihre Briefe und Ordnungen die Regeln für das Zunft Handwerk fest und besaßen das Recht, deren Anwendung zu kontrollieren und ggf. bei Missachtung die Anrufung eines der Ratsgerichte zu verfügen.¹³² Oft gingen die Handlungen der Zunftgerichtsbarkeit weit über ihre Befugnisse hinaus. Aus Ratsgerichtsakten zu Streitfällen innerhalb des zünftigen Handwerks oder des Handels kann man auf Auseinandersetzungen lange vor der Anrufung des Ratsgerichtes schließen. Gemeinsam mit zwei Gewaltrichtern, zwei ehemaligen Ratsmitgliedern, die das Verhaftungsrecht innehatten, setzten Zunftmeister Bußen fest, nahmen Beschlagnahmen vor und verhängten Zunftausschlüsse oder die Wegnahme von Arbeitsmaterial. Zunftmitglieder appellierten oft zuerst an das Gericht ihrer Zunft, bevor sie sich an den Rat wandten. Viele der hier untersuchten Fälle, in denen Frauen sich beklagten und an den Rat supplizierten, hatten einen längeren Institutionengang hinter sich. Oft richtete sich das Gericht der Zünfte mit einer Empfehlung, wie das Urteil auszufallen hätte, an den Rat. Oder umgekehrt verwies der Rat Fälle zur Klärung samt Urteilsfindung an die Zunftgerichtsbarkeit, allerdings nicht ohne die Auflage der pflichtgemäßen Berichterstattung. In einigen Fällen verwies das Zunftgericht zur juristischen Beratung an die Gaffelkommissare. Dies waren zwei Ratsherren, die auf Anforderung des Rates und nur bei Verfassungs- und Rechtsstreitigkeiten der Zünfte urteilten. Eine andere Beratungsinstanz bei Streitigkeiten innerhalb der Zünfte waren die Syndici. Sie waren vom Rat beauftragte Rechtsgelehrte, die in Streitfällen im Namen des Rates zu entscheiden hatten.

Bereits Ende des 15. Jahrhunderts überstieg der Wirkungskreis der Zunftgerichte den gewerblichen Bereich. Sie erhielten durch die vom Rat bestätigten Ordnungen und Briefe das Recht, auch über das Verhalten von Zunftgenoss/-innen bei Zusammenkünften religiöser, gesellschaftlicher und politischer Art zu bestimmen. Die Zunftgerichte wachten über ihre Mitglieder in Ehre und Moral, oft in den Briefen als "ehrliches" und "ehrbares" Verhalten schriftlich fixiert. In der Zunft hatten gewählte Zunft- und Gaffelmeister das Recht, Bußen einzutreiben. In besonders schweren Fällen oder bei Beratungen über neue Ordnungen oder Zusätze wurden alle Meister einer Zunft

¹³¹ Ebd.

¹³² Zu den unterschiedlichen Gerichten des Rates: Strauch, Kölnisches Gerichtswesen, S. 32-33.

oder einer Gaffel -wenn beispielsweise die Ordnung mehrere Zünfte einer Gaffel betraf- einberufen. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern wandten sich die Zunftgerichte an den Rat, um ihre Entscheidung zu legitimieren; oder das ausgeschlossene Mitglied wandte sich an das Ratsgericht, die einzige Appellationsinstanz, um sich gegen den Ausschluss zu wehren. Als übergreifende städtische Schutzinstanz konnte das Ratsgericht zugunsten der Mitglieder gegen den Willen der Zunftgerichte eingreifen. Aber auch der umgekehrte Fall konnte eintreten. Das Zunftgericht bat das Ratsgericht um Amtshilfe, um Mitglieder auszuschließen, Bußen einzutreiben, Stadtverweise, Marktverweise, Schließung von Werkstätten durchzuführen usw. "Die Zunftgerichtsbarkeit hatte einen wesentlichen und bedeutenden Anteil an der Konfliktregulierung des alltäglichen Zusammenseins, ihre Bedeutung geht über den - ohnehin schwer abgrenzbaren - Bereich des Gewerblichen klar hinaus."¹³³ Diese Bilanz, die Gerd Schwerhoff für das 15. und 16. Jahrhundert zieht, kann für den Untersuchungszeitraum definitiv bestätigt werden.

Der Zunftvorstand hatte weiterhin innerhalb der Organisation gewerbepolizeiliche Befugnisse. Er kontrollierte die Endprodukte, vermittelte bei Streitigkeiten zwischen den Handwerker/-innen wie zwischen Kund/-innen und Handwerker/-innen, woraus das Recht resultierte, Strafen zu verhängen. Außerdem oblag ihnen die Aufgabe der Aufnahme und Qualifikation von neuen Mitgliedern.

Weitere Gerichte waren das Gewalt- und Policygericht, die für die Wahrung des innerstädtischen Friedens zuständig waren, das Verhaftungsrecht innehatten, schlichteten und strafte.¹³⁴ Für Konflikte in der Handwerksschicht waren zusätzlich von Bedeutung das Tuchhallen- und Gürzenichgericht, welche aus sechs Richtern aus dem Kreise der Ratsherren bestanden und im Gürzenich Tuch- und Darlehnsstreitigkeiten schlichteten.

Das Weinschulengericht war zuständig für alle Belange des Rheinhandels und Stapelrechtes, es hatte richterliche Befugnisse über Kölner Bürger/-innen. Das Gericht griff auch in Handwerksstreitigkeiten ein, wenn es angerufen wurde.¹³⁵

Diese Gerichte waren die Orte der Konfliktaustragung und -lösung, Mittel waren die unterschiedlich gelagerten Suppliken.¹³⁶

¹³³ Schwerhoff, Kreuzverhör, S. 71.

¹³⁴ Vgl. Strauch, Kölnisches Gerichtswesen, S. 34-36.

¹³⁵ Ebd., S. 35-36.

¹³⁶ Vgl. Kapitel 0.4 Quellen und Kritik.

1.2.2 Ehe

Unabhängig von den kirchlichen Eheschliessungsnormen, die in Köln seit 1562 galten, bildeten die Bestimmungen der Zünfte eine Handlungsgrundlage für Zunftmitglieder.¹³⁷

Unter welchen Bedingungen Handwerksleute heiraten durften und sollten, war von Zunft zu Zunft unterschiedlich. Für alle galt, der Zunftvorstand sollte, wenn möglich, dieser Heirat zustimmen. In einigen Zunftsatzen wurde bestimmt, dass Meister verheiratet sein mussten, ansonsten wurde ihnen die Meisterschaft verweigert.¹³⁸ In der Goldschmiedezunft war es beispielsweise Meistern und Meisterinnen nicht erlaubt, selbstständig zu arbeiten, wenn sie nicht verheiratet waren. Umgekehrt gab es ein Heiratsverbot für alle Handwerksleute, die nicht im Meisterstand waren. In anderen Handwerken wiederum gab es weder Heiratsgebote noch Heiratsverbote, wie beispielsweise bei den Strickerinnen und Strickern und Klöpplerinnen. Sie durften im ledigen Stand selbstständig arbeiten sowie sog. Wirkschulen (Strick- und Klöppelschulen) leiten.¹³⁹ Von Heiratsverboten für bestimmte (Handwerks-)Stände bis hin zu Handwerken, in denen die Heiratsmöglichkeit nicht reguliert war, bei allen Möglichkeiten gingen die Bestimmungen für die Führung einer Werkstatt vom Arbeitspaar aus.¹⁴⁰

Die Ehe war unzweifelhaft von großer Bedeutung für alle Handwerksleute, die selbstständig das Handwerk betrieben, da sie für die Arbeitsaufteilung Vorteile bot. Die Arbeit in der Werkstatt wurde geteilt, wie auch das finanzielle Risiko einer Werkstatt- und Haushaltsführung. Dies galt umgekehrt auch für Handwerksfrauen mit Ausnahme von Witwen und selbstverständlich Frauen im geistlichen Stand, die Rechte hatten, das Handwerk alleine, selbstständig zu führen. Die Witwen waren in einigen untersuchten Handwerken dazu angehalten, in bestimmten Zeiträumen wieder zu heiraten, in den meisten Zünften war es ihnen aber frei zu wählen ob sie wieder heirateten oder nicht.¹⁴¹ In einigen analysierten Konflikten wurde deutlich, dass der Zunftvorstand mit dem

¹³⁷ Dabei berief sich die Morgensprache von 1562 auf das Dekret Tametsi des Tridentinums, das unter „öffentlich“ eine Eheschließung mit Zeugen, Pfarrer und Publikum verstand. Vgl. Schwerhoff, Kreuzverhör, S. 368f.

¹³⁸ Vgl. HASTK Zunft A 53, Ad 9,10,11 und 12, 1724. Diese Regelungen, die bereits im Mittelalter getroffen wurden, wurden hier noch einmal bestätigt. Vgl. dazu Loesch, Zunfturkunden, Bd.I, S. 84 Nr. 28.

¹³⁹ HASTK Zunft A 452, S. 229 1764 und HASTK Zunft A 454a, S. 1-12 und S. 21f.

¹⁴⁰ Vgl. HASTK Zunft A 18, S. 10 1664. Gewandmacherordnung, in der von Meistern und deren Ehefrauen die Rede ist.

¹⁴¹ Vgl. HASTK Zunft A 69, S. 119 1.7.1716; Beispiel für lebenslangen Witwenstand HASTK Zunft A 69, S. 177 23.7.1751.

Zukünftigen aus unterschiedlichen Gründen nicht einverstanden war, und den Witwen empfahl, lieber noch etwas auf den „richtigen Kandidaten“ zu warten oder besser im „*wittibenstand*“ zu bleiben als einen „Unqualifizierten“ zu heiraten.¹⁴² In diesen Zünften kam es einem Heiratsverbot nahe, denn die Heiratsmöglichkeiten wurden stark eingeschränkt und bei Nichtbeachtung sanktioniert, zum Teil bis in die nächste Generation hinein.

Bei den Töchtern von Handwerksleuten sah es etwas anders aus. Sie durften in den meisten Fällen bei Ableben ihrer Eltern die Werkstatt nicht fortsetzen. Wenn sie das dennoch wollten, mussten sie dafür eine Reihe von Bedingungen erfüllen. Je nach Zunft mussten sie in einem bestimmten Zeitrahmen sich mit einem entsprechend „qualifizierten“ Gesellen oder Meister verheiraten. Durch diese Normierungen sollte der städtische Arbeitsmarkt reguliert werden. Die Heiratsgebote und quasi Verbote sollten eine unkontrollierte Ausbreitung selbstständiger Betriebe verhindern. Andererseits konnte dadurch ein innerzünftiger Kontrollmechanismus aufrechterhalten werden, der sowohl die Gruppe der Meister und Meisterinnen (wie in einigen Fällen auch die Gruppe der Gesellinnen und Gesellen) strukturell regulierte wie auch die Qualität der Produkte gewährleistete. Denn die „Qualifikation“ der Eheleute bezog sich auch auf die Güte der Produkte. Deutlich ist dieser Regulierungscharakter an der Entwicklung der Heiratsgebote in der Schneiderzunft zu sehen. Noch bis 1700 gab es in dieser Zunft keine Heiratsverbote, selbst die Meister und Meisterinnen mussten nicht verheiratet sein. Es war ihnen sogar ausdrücklich erlaubt, Fremde zu heiraten.¹⁴³ Im Zuge des Überangebots von Schneiderleistungen für den Kölner Markt startete der Rat den Versuch, zumindest die Heirat im Gesellenstand zu erschweren. 1710 wurde bestimmt, dass Gesellen, die die Tochter eines Meisters heiraten, nicht mehr bei der Meisterwahl privilegiert, sondern wie Fremde behandelt werden.¹⁴⁴

1.2.3 Ehegüterrecht und Erbrecht

Für die Vermögensverhältnisse der Handwerksfrauen ist ein enges Ineinandergreifen der ehегüterrechtlichen und erbrechtlichen Normen kennzeichnend.

¹⁴² Vgl. Kapitel 5.2.3.1 „Nahrungslosigkeit“.

¹⁴³ HASTK Zunft A 285, S. 40 vor 1700.

¹⁴⁴ HASTK Edikt 4, Nr. 128, 1710.

Die Frage der Gütertrennung oder Gütergemeinschaft war nicht explizit in den Statuten geregelt, doch galt in Köln bei bestehender Ehe, dass beide Eheleute als Gesamthänder fungierten. Dies betraf die Verfügung über Immobilien, unabhängig davon, von wem sie in die Ehe eingebracht worden waren. Gleichzeitig galt das Anleihen, die von Eheleuten verabredet wurden, auch von beiden beglichen werden mussten. Starb ein Ehepartner vorher, musste der andere Teil die Schulden abtragen. Es sollte keiner der Eheleute Schulden ohne das Wissen des anderen machen. Es kam immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, da Frauen sich weigerten, für die Schulden ihrer Ehemänner aufzukommen. Daher wurde seitens des Rates immer wieder auf die gemeinsame Haftung bei gemeinsam abgeschlossenen Verträgen hingewiesen. Ein Teil der Konflikte lässt sich darauf zurückführen, dass die Ehemänner ohne ihr Wissen handelten. In diesen Fällen wurde den Frauen meistens Recht gegeben.

Die Bestimmungen zum Grundstücksrecht und die daraus folgenden Regelungen der Schuldhaftung beider Eheleute, verdeutlichen die Kölner Gütergemeinschaftspraxis. Zusätzlich wurde in der Forschung aus den Testiergewohnheiten der Handwerksleute der Umgang mit dem Ehegut erschlossen.¹⁴⁵ Die meisten dieser Ehepaare hatten bereits bei der Eheschließung ein gemeinsames Testament aufgesetzt. Es wurde dabei das gesamte bestehende Vermögen aufgeteilt.¹⁴⁶ So dass für Köln die Gütertrennung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.¹⁴⁷ Anders sah es bei Kaufleuten aus: Kölnerinnen die, selbständig Handel trieben, verfügten über ein eigenes Geschäftsvermögen und waren für alle Risiken allein haftbar.

Das Erbrecht sicherte Handwerkswitwen eigenes Vermögen und die Nutzung des väterlichen Nachlasses der Kinder. In den Statuten von 1437 waren als erstes die Erbrechte behandelt, dabei wurde gewillkürte Erbfolge vor der gesetzlichen geregelt. War kein Testament gemacht worden, galt die gesetzliche Erbfolge.¹⁴⁸ Bei kinderloser Ehe durfte der überlebende Partner oder Partnerin die Immobilien Zeit seines Lebens nutzen, besaß aber nur die Hälfte der Rechtsinhaberschaft (Leibzuchtrente),¹⁴⁹ während der Wert aller beweglichen Güter zu gleichen Teilen an den Überlebenden und an die Verwandten des oder der Verstorbenen fielen. Eine Handwerkswitwe konnte demnach

¹⁴⁵ Vgl. Klosterberg, Zur Ehre Gottes; Essmann, Vom Eigennutz.

¹⁴⁶ Vgl. Kuske, Kölner Handel, Bd. III S. 191-203; Aders, Testamentsrecht, S. 70.

¹⁴⁷ Heppekausen, Die Kölner Statuten, S. 58-62.

¹⁴⁸ Aders, Testamentsrecht, S. 70f.

¹⁴⁹ Heppekausen, Die Kölner Statuten, S. 40-47.

über die Hälfte der Grundstücke frei verfügen und über die andere übte sie Nutzungsrechte aus. So sollte der Überlebende wirtschaftlich abgesichert werden, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Werkstatt sollte erhalten bleiben. Gab es Nachkommen, durfte auch in diesen Fällen der Überlebende das gesamte Erbe nutzen und verwalten, die Rechtsinhaberschaft dagegen erhielten die Kinder zu zwei Drittel. Zusätzlich konnten die Kinder die Aufteilung des Erbes einfordern, beispielsweise bei Wiederheirat des verwitweten Elternteils. Der Witwer wurde bevorteilt, denn im Gegensatz zu dem Drittel, das der Ehefrau zustand, erhielt er zwei Drittel.¹⁵⁰ Bei den Kindern selbst wurde kein Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Nachkommen gemacht.

1.2.4 Die Geschäftsfähigkeit der Handwerkerinnen

Die güterrechtliche und erbrechtliche Stellung der Kölner Handwerkerinnen eröffnete ihnen viele ökonomische Handlungsfelder, aber für die Teilnahme an städtischem 'Handel und Wandel' musste die Kölnerin als Geschäftspartnerin akzeptierbar sein. Wenn Frauen wie die Kaufleute auf den Gaffeln einen Eid ablegten und eine Gebühr entrichteten, wurden sie zur rechtsfähigen Person im Geschäftsverkehr und Kreditwesen. Für den Handwerks- und Geschäftsverkehr war es unabdingbar zur städtischen Schwurgemeinschaft zu gehören. Die Zugehörigkeit zu dieser Rechtsgemeinschaft war Frauen grundsätzlich möglich.

Da Frauen den Bürgereid leisten konnten, waren sie auch zu eidlichen Aussagen berechtigt und zum Teil verpflichtet. In allen Zünften, in denen Frauen zugelassen waren, mussten sie den Zunfteid leisten. Wenn Handwerkerinnen nicht selbst Mitglied wurden, sondern beispielsweise über den Ehemann, mussten sie im Witwenstand ihren Eid ablegen, um die Werkstatt selbstständig fortsetzen zu können. In der Goldschmiedezunft heißt es: *Die Wittiben aber welche ihres Manns Profession fortsetzen wollen sollen hinführo auff der Zunfft vor dem Banner=herrn oder bey dessen Abwesenheit bey dem ältesten Rathen=Verwanten ihren Ayd ablegen.*¹⁵¹ Es ging dabei nicht nur um die eigene Mitgliedschaft, sondern auch darum, die Handwerkerinnen über Pflichten an die Zunft zu binden. Zusätzlich sollte durch den Eid die „Ehre“ und

¹⁵⁰ Vgl. Stein I, Nr. 331.

¹⁵¹ HASTK Zunft A 53, Ad 13, 1724.

„Ehrlichkeit“ des Handwerks garantiert werden. In der Goldschmiedezunft wurden beispielsweise Silberhändlerinnen zum Eid auf Ehre und Ehrlichkeit verpflichtet.¹⁵² Da in vielen Handwerksordnungen die formale Ausbildung von Frauen nicht geregelt war und man davon ausging, dass die Frauen, wenn nicht selbstständig oder durch das Elternhaus, doch eine Ausbildung über die gemeinsame Arbeit in der Ehe erlangten, wurden der Ehefrau im Nachhinein durch diese besonderen Eide die gleichen Rechte wie die eines Meister zugesprochen.¹⁵³

Eine Kölner Besonderheit war das Recht der Frauen, auch als Testamentsvollstreckerin (Treuhänderin) von Kindern aufzutreten. Das Amt der Testamentsvollstreckerin verlangte ein gewisses Maß an Erfahrung vor allem im Geschäfts- und Wirtschaftsleben und die Ausübung treuhänderischer Funktionen.¹⁵⁴ Viele Handwerksfrauen waren als Testamentsvollstreckerinnen verpflichtet worden.¹⁵⁵ Den Verheirateten Frauen war es auch erlaubt, in der Abwesenheit des Ehemannes, die Vormundschaft für ihre eigenen wie fremde Kinder zu übernehmen.¹⁵⁶

1.2.5 Zeuginnen vor Gericht

Als Zeuginnen wurden Handwerkerinnen zu Prozessen und Urteilsfindungen herangezogen. Margret Wensky stellt fest, dass für das späte Mittelalter zwischen dem Wert der eidlichen Aussagen von Frauen und Männern kein Unterschied gemacht wurde.¹⁵⁷ Auch in den untersuchten Konflikten konnte kein Unterschied in der Bewertung festgestellt werden, allerdings muss eingeräumt werden, dass nicht alle Urteile erhalten sind. Sicher kann festgestellt werden, dass Handwerkerinnen aus hochangesehenen Zünften sogar als Zeuginnen gegen Ratsherren herangezogen wurden.¹⁵⁸

Frauen als Zeuginnen für die eheliche Geburt oder bei Gerichtsverfahren ein- oder vorzuladen, war in Köln tägliche Praxis. Aus einer Bescheinigung der Weinschule geht hervor, dass Elisabeth Maubachs und Mechtild Offenberghs als Zeuginnen für einen

¹⁵² HASTK Zunft A 61, S. 12, 1724.

¹⁵³ Beispielsweise in der Goldschmiedezunft vgl. HASTK Zunft A 69, S. 182 es wird die Ordnung aus dem Jahr 1553 zitiert.

¹⁵⁴ Vgl. Aders, Testamentsrecht, S. 108.

¹⁵⁵ HASTK V+V 162, fol 338v, 1666.

¹⁵⁶ Vgl. Aders, Testamentsrecht, S. 108f.

¹⁵⁷ Vgl. Wensky, Stellung, S. 25.

¹⁵⁸ HASTK Zunft A 15, S. 220f, 1670. Hier ist es die Weberzunft.

Bürgerschaftsantrag eidlich versichern, dass Jakob Löhner "*cöllnischer*" Sohn und ehelich geboren war. Zusätzlich beeiden sie, dass Löhner katholisch sei.¹⁵⁹ Im Handel mussten die Handwerkerinnen und Kauffrauen, verheiratet oder nicht, über Produktion, hochwertiges Rohmaterial und Rechtmäßigkeit ihres Handelns ebenso „*zeugnuß*“ ablegen.

Insgesamt bietet sich das Bild einer umfassenden Geschäftsfähigkeit der Handwerkerinnen, die sie zugleich in ein Netz von Verpflichtungen, Bedingungen und Normen einband.

¹⁵⁹ HASiK HUA 1/16405.

2. Überbesetzung – Konkurrenz – Strategien (Schneidergaffel)

In der Schneidergaffel war das Schneider- und Hutstoffiererhandwerk organisiert. Nach den Zunftbestimmungen waren diese Handwerke sowohl für die Herstellung als auch für die Ausbesserung von Kleidung zuständig; die Hut- und Mützenherstellung oblag dem Hutstoffiererhandwerk. Beide waren zwar keine klassischen Exportgewerbe, ihre Mitglieder gehörten jedoch zu den mobilsten Handwerker/-innen, die entweder ins nähere Umland gingen oder weiter bis nach Hamburg und in die Niederlande, um ihre Leistungen anzubieten.¹⁶⁰ Das Schneiderhandwerk verzeichnete personellen Zuwachs, besonders zu Beginn des Untersuchungszeitraumes, das Hutstoffiererhandwerk hingegen stagnierte. Wegen wirtschaftlich prekären Zeiten drängten viele in diesen Bereich, so dass ein Überangebot an Handwerksleistungen entstand. Die daraus folgenden Konflikte und die Wirtschaftsstrategien der Handwerkerinnen sind das Untersuchungsfeld dieses Kapitels. Es wird die Frage aufgeworfen, in welchen Zusammenhängen und Konstellationen Geschlecht eine konstituierende Rolle spielte bzw. sich im Normensystem der Schneiderzunft widerspiegelte. Auf diese Weise kann das Zusammenspiel von Normierung und Praxis ermittelt werden und welche Bedeutung dies für die Handlungsspielräume von Handwerkerinnen hatte.

2.1 Forschungsstand und Vorgehensweise

In der älteren Kölner Forschung sind entgegen der Verdrängungsthese viele Hinweise auf Schneiderinnen zu finden.¹⁶¹ Sicherlich hat die unterstellte Nähe von „typisch weiblicher“ (da dem „Haushalt“ entsprungen) Arbeit, diese Forschungsergebnisse möglich gemacht. Obwohl Handwerkerinnen hier immer als „Ausnahme“ dargestellt werden, wird ihnen eine große Handlungskompetenz und ein großer Handlungsspielraum eingeräumt. Für die Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung der Textilhandwerke wurden die Arbeiten zur Kölner

¹⁶⁰ Vgl. Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 450.

¹⁶¹ Klersch/Krings, Geschichte des Kölner Schneiderhandwerks; Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe; Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 429-519; Pohl, Wirtschaftsgeschichte Kölns, S. 9-163.

Wirtschaftsgeschichte und zu Textilhandwerken ausgewertet.¹⁶² Vergleichsmomente und Einblicke in die Textilgewerbe von Aachen, Wuppertal und Krefeld bietet die Arbeit von Herbert Kisch.¹⁶³ So konnten mit Hilfe der Forschungsliteratur Einblicke in die wirtschaftlichen Entwicklungen des Schneiderhandwerks gewonnen werden.

Anregungen zum Verhältnis Norm – Praxis geben die Arbeiten, die sich mit Handwerk und Geschlecht in der Frühen Neuzeit auseinandersetzen. Besonders die Untersuchungen von Christine Werkstetter und Grethe Jacobsen, in denen die Handwerkspraxis den rechtlichen Bestimmungen gegenübergestellt wird, ohne sie als Gegensatzpaare zu konstruieren, sondern vielmehr als Ausdruck von gesellschaftlichen Verhandlungen, haben die vorliegende Arbeit methodisch beeinflusst.¹⁶⁴ Ähnlich die Studie von Gesa Ingendahl über Witwen in der Frühen Neuzeit. In ihrer Arbeit werden Handlungsspielräume auch als politische Einflussnahme begriffen, die durch Normen und Praxis bestimmt sind.¹⁶⁵ Dabei stellt sie fest, dass Witwen Privilegien besaßen, obwohl diese nicht in rechtlichen Bestimmungen verankert waren. Übertragen auf die Verhältnisse im Handwerk können Konflikte zwischen Handwerksleuten somit als Kommunikationsroutinen begriffen werden, über die Arbeit im Handwerk verhandelt wird.

Für die Erarbeitung des Handlungsraums, hier die rechtlichen Handlungsbedingungen, wurden Ordnungen, Ratsprotokolle und Edikte untersucht. Die meisten Ordnungen liegen in gedruckter Form vor, einige Zusätze jedoch nur als handschriftliche Abschriften, so dass es notwendig war, im Zunftbestand und allen Schneiderakten nach zusätzlichen Ordnungen bzw. nach Verweisen auf Ordnungen zu suchen. Um den Handlungsstrategien der Handwerkerinnen auf die Spur zu kommen, wurden alle Konfliktfälle ausgewählt, in denen sich Frauen äußern oder genannt werden. Dafür wurden Suppliken, Kommentare zu Urteilen sowie Quellen, die vermögensrelevante Aussagen zulassen, wie beispielsweise Steuerlisten, herangezogen. Auf diese Weise lässt sich Handlungskompetenz als spezifisches Positionieren im kulturellen Feld von Diskursen und Konflikten, Institutionen sowie Handlungsweisen, sichtbar machen.

¹⁶² Vgl. Kellenbenz, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft; Ebeling, Bürgertum und Pöbel; Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe; Klersch/Krings, Geschichte des Kölner Schneiderhandwerks.

¹⁶³ Vgl. Kisch, Die hausindustriellen Textilgewerbe.

¹⁶⁴ Vgl. Werkstetter, „...da ich meinem Vater...“; Jacobsen, Gesetze und Realität.

¹⁶⁵ Ingendahl, Witwen in der Frühen Neuzeit, bes. S. 151.

2.2 Wirtschaftliche Entwicklung und Konflikte

Das Schneiderhandwerk hatte während des Dreißigjährigen Krieges einen Aufschwung erlebt. Da Köln in vielerlei Hinsicht als Versorgungsplatz verschiedenster Truppen diente, war das Schneiderhandwerk für die in der Stadt lebenden Soldaten als Kleidungsversorger gefragt. Zusätzlich sorgte die Massenproduktion für Großabnehmer und Militär, beispielsweise Strümpfe für die Truppen, für eine sehr gute Auftragslage.¹⁶⁶ Die Nachfrage konnte jedoch von den vereidigten Schneidern und Schneiderinnen nicht befriedigt werden, so dass sie ergänzt wurden durch Schneider, die im Kriegsdienst waren, im stadtkölnischen Sold standen oder sich vorübergehend in Köln befanden, aber nicht zünftig waren. Zusätzlich besserten viele Soldaten von außerhalb ihr Gehalt durch die Schneiderei auf und blieben auch in der Stadt, nachdem sie aus dem Heer entlassen worden waren. Aber auch Handwerker ermahnte der Rat immer wieder, ihren Kriegsdienst persönlich zu leisten.¹⁶⁷ Offenbar schickten sie Vertreter, um sich nicht die gewinnbringendere Arbeit der Schneiderei entgehen zu lassen. All diese Faktoren führten nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einem Überangebot an Schneiderleistungen. Außerdem war es allen Personen, die in der Stadt lebten, seien es verheiratete oder unverheiratete Männer und Frauen, gestattet, für den eigenen Bedarf zu schneidern, worauf die Bevölkerung in wirtschaftlichen Krisenzeiten zurückgriff.¹⁶⁸ Von dem Konkurrenzdruck zeugen die vielen Auseinandersetzungen zwischen heimlich arbeitenden Gesellen, Gesellen, die sich in andere Gaffeln eintrugen, um zu Meisterrechten zu gelangen,¹⁶⁹ Schneiderinnen, die ihren Lohn einklagten, Streitigkeiten zwischen außerkölnischen Schneider/-innen und dem Zunftgericht.¹⁷⁰ Zwischen der Schneider- und Hutstoffiererzunft kam es ebenfalls zu vielen Konflikten.¹⁷¹ Es gab viele Schneider/-innen, die beide Handwerke ohne Erlaubnis ausübten.

Im Bereich des Handels mit Schneiderware unternahm der Zunftvorstand ebenfalls den Versuch, den Kreis der zum Handel Berechtigten einzuschränken. Der Rat bestätigte 1691 eine Ergänzung zur Ordnung, in der der Handel nur Meister/-innen mit der

¹⁶⁶ Vgl. Klersch/Krings, Geschichte des Kölner Schneiderhandwerks; Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert.

¹⁶⁷ HASTK Rpr. 156, fol. 223v-224r (1709).

¹⁶⁸ HASTK Rpr. 156, fol. 224v-225r (1709).

¹⁶⁹ HASTK Edikt 7, Nr. 186 (1663) und eine Kopie von 1696. Vgl. auch die Klagen in Zunft A 291 (1728).

¹⁷⁰ HASTK Zunft A 290, S. 66f. Vgl. Gramulla, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, S. 450.

¹⁷¹ HASTK Zunft A 292, 1703-1740.

„großen Bürgerschaft“ erlaubt sei.¹⁷² Offensichtlich waren viele Schneider/-innen dazu übergegangen, Ware zu produzieren und sie von Tür zu Tür anzubieten. Auch auswärtige Ware, wie beispielsweise der "spanische Rock" (ärmelloser Mantel), sollte nur durch qualifizierte Meister verkauft werden dürfen. Den vielen Beschwerden bis zum Ende der Zünfte nach zu urteilen, blieb es lediglich bei dem Versuch, den Handel einzuschränken.

In der Zunft selbst kam es immer wieder zu Streitigkeiten: Die Mitglieder waren sich uneins über Traditionen und Organisation des Handwerks.¹⁷³ Die Erstarkung der Regionen um Köln erhöhte den Konkurrenzdruck auf dem Kölner Markt, ebenso wie der Umstand, dass einige große Verleger und viele Händler ins unzünftige Umland gingen, weil sie dort unbehindert ihren Handel betreiben konnten.

Die Art und Weise der Auseinandersetzungen und Konfliktlösungsversuche waren sehr unterschiedlich. Handgreifliche Streitigkeiten waren an der Tagesordnung. Die Anrufung des Ratsgerichts als Schiedsinstanz war der gebräuchlichste Lösungsversuch. Der Rat vermittelte oft zwischen dem Zunftvorstand und seinen Mitgliedern, aber auch in Konflikten mit unzünftigen Schneider/-innen sowie zwischen zwei Schneider/-innen und ihren Auftraggeber/-innen. Der Rat, als Beschützer und Bewahrer des Stadtfriedens und damit zuständig für bürgerliche Anliegen, hatte die Interessen seiner Bewohner/-innen zu schützen. Und das tat er gegebenenfalls auch gegen die Interessen der Zunft, etwa wenn er punktuell Rechte an Unzünftige gewährte. Aber dem Überangebot und der daraus folgenden innerstädtischen Konkurrenz konnte er nur wenig entgegensetzen. Die Handwerker/-innen mussten sich selbst Auswege suchen. Im Jahre 1710 bestätigte der Rat eine neue verschärfte Ordnung der Schneiderzunft,¹⁷⁴ in der Gesellen und Knechten die Heirat vor Abschluss der Lehre ausdrücklich verboten und mit dem Verlust der Lehre bestraft wurde. Kinder, die vor der Ehe geboren worden waren, sollten nicht länger als Meisterkinder anerkannt werden, so dass ihnen keine Zugangserleichterungen zustanden. Doch das Phänomen des Überangebots löste sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes 1750 nicht. Gleichwohl war die Schneiderzunft weiterhin eine der wohlhabenden Zünfte, allerdings auch mit einer breiteren sozialen Schichtung. Aus Inventarlisten des Gaffelhauses der Schneiderzunft, die eine lange Liste mit

¹⁷² HASTK Rpr. 138, fol. 205r-v (1691).

¹⁷³ HASTK Rpr. 150, fol. 134v-136v (1703).

¹⁷⁴ HASTK Edikt 4, Nr. 128 (1710).

Möbeln, Küchengegenständen, Truhen, Schreibmitteln usw., darunter auch Luxusgüter wie Goldkelche und Waagen, aufführen, wird dies deutlich.¹⁷⁵

Im 18. Jahrhundert hielt das Überangebot an Arbeitskräften in der Schneiderzunft an. Unzünftige Produzenten konnten ihre Produkte zu einem niedrigeren Preis anbieten und waren daher eine ernstzunehmende Konkurrenz für die Meister/-innen. Viele Meister/-innen und andere Auftraggeber/-innen (Privatpersonen oder Manufakturbesitzer) beschäftigten unzünftige Schneider/-innen, da sie die billigste Arbeitskraft waren. Auf diese Weise weitete sich, wie in vielen anderen Handwerken, das Verlagswesen aus: Kaufleute wie wohlhabendere Schneider profitierten von dem Konkurrenzdruck und ließen für geringere Löhne mehrere Schneider/-innen für sich arbeiten.

Auch die Hutstoffierer/-innen, seit Ende des 16. Jahrhunderts eine eigene Zunft, profitierten von den Geschehnissen des Dreißigjährigen Krieges.¹⁷⁶ Wie bei den Schneider/-innen gab es früh Klagen gegen konkurrierende „Fremde“ und Unzünftige. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ließen die Hutstoffierer vermehrt Hüte und Mützen verlagsweise im Umland von Köln fertigen, was auf eine gute Auftragslage hindeutet.¹⁷⁷ Ähnlich wie in der Schneiderzunft, aber etwas früher, setzten hier die Bestrebungen der Meister und Kaufleute ein, mehrere Arbeiter/-innen für sich produzieren zu lassen. Im 18. Jahrhundert wurde überwiegend im Verlag gearbeitet.

2.2.1 Bestimmungen in der Handwerksordnung

Die Schneiderzunft war seit dem Mittelalter eine der größten Zünfte in Köln. Eine Vielzahl von Handwerkerinnen war in dieser Zunft tätig, denn Schneiderinnen wurden seit dem Zunftbrief von 1397 ausdrücklich erwähnt.¹⁷⁸ In den Ordnungen von 1445 und 1697 wurden die verschiedenen Rechtsstatus von Frauen (Ehefrauen, Töchtern, Witwen) unterschieden. Die Regelungen der Aufgaben, Pflichten und Rechte sind sichere Indizien dafür, dass viele Frauen in diesem Handwerk selbstständig arbeiteten.

¹⁷⁵ HASTK Zunft A 285, S. 123-133.

¹⁷⁶ HASTK Zunft A 294, S. 119ff.

¹⁷⁷ HASTK Rpr. 65, fol. 375v (1617).

¹⁷⁸ Loesch, Zunfturkunden, Bd. I, Nr. 57.

Seit 1445 hatten Frauen, wenn sie das Handwerk ausüben wollten, eine zweijährige Lehre, Eintrittsgeld und ein jährliches Hausgeld¹⁷⁹ zu zahlen. In der Ordnung von 1697 wurden die Eintrittsbedingungen für die Meistertöchter neu geregelt: *...erstlich die Meisterschaft zu gewinnen, kostet in allen 74 rth. die goltgl: mit angerechnet, was aber anbelangt ... oder MeisterSohn oder Tochter, gehen die goltgl. Von dieser summen ab.*¹⁸⁰ Heiratete eine Meistertochter, wurde ihrem Ehemann die Zunftmitgliedschaft erleichtert bzw. einem Schneidergesellen die Erlaubnis zur Meisterschaft erteilt, d.h. die Goldgulden wurden erlassen. So sollte dem neuen Ehepaar die Gründung eines eigenen Hausstands ermöglicht werden.

Die Schneiderzunft war eine der Zünfte, die unverheiratete Frauen zur Meisterschaft zuließ. Davon zeugen die vielen Meisterinnen, die als *Jungfern* bezeichnet wurden: Sie beschwerten sich beim Zunft- oder Ratsgericht über schlechte Ware, offene Rechnungen und über Konkurrenz von Unzünftigen. 1724 beklagte sich die Schneiderin Schwerus, dass ein Meister ihr schlechte Ware geliefert habe.¹⁸¹ Im Laufe des Verfahrens wurde die Schneiderordnung zitiert, um den Meister zurechtzuweisen. In einem Schreiben des Rats an die Zunft bzw. an den Meister wurde dieser ermahnt und betont, dass Meister und Meisterinnen die gleichen Rechte besäßen. Nonnen waren in dieser Zunft als Meisterinnen zugelassen; Obwohl auch das nicht explizit in den Ordnungen erwähnt wurde, belegen Zurechtweisungen seitens des Zunftgerichtes, dass sie zu diesem Amt gehörten. In einem Verbot von 1697 wurde geistlichen Frauen (und Männern) untersagt, Fremde und Unqualifizierte zu beschäftigen.¹⁸²

Meistertöchter und Meisterwitwen waren als Meisterinnen zugelassen. Das berechtigte sie, Lehrlinge auszubilden. Bis zur Auflösung der Zunft 1798 änderte sich dieses Recht nicht. Innerhalb der Schneiderzunft war man bemüht, bestehende Meisterbetriebe zu erhalten. Starb der Schneidermeister, sollte dessen Witwe das Handwerk weiterführen dürfen.¹⁸³ Dafür wurden ihr Hilfen und Unterstützungen zugesagt, auch über das Maß gewohnter Witwenrechte hinaus. Das Witwenrecht der Schneiderzunft erlaubte der Witwe die Ausübung des Meisteramtes mit den dazu nötigen rechtlichen Privilegien.¹⁸⁴ Bei Wiederheirat mit einem Schneider wurde diesem die Zunftmitgliedschaft gestattet.

¹⁷⁹ Das *huisgelde* ist eine Gewerbeabgabe an die Zunft, wenn die Produktion im eigenen Haus stattfand. Vgl. Loesch, Zunfturkunden, Bd. II S. 391.

¹⁸⁰ HASTK Zunft A 285, S. 39ff.

¹⁸¹ HASTK Zunft A 290, S. 17-65.

¹⁸² HASTK Zunft A 293, S. 429f.

¹⁸³ Vgl. über den frühneuzeitlichen Witwendiskurs: Jeggle, Eherne Ehen?, S. 77-82, sowie Ingendahl, Witwen in der Frühen Neuzeit, S. 107-140.

¹⁸⁴ HASTK Zunft A 285, S. 39.

Die Meisterwitwe war außerdem berechtigt, sich einen Gesellen von einem anderen Meister 'auszuleihen', um ihren Betrieb fortzuführen. Wenn sie diesen jedoch nicht für ‚kapabel‘ hielt, durfte sie, *nach vorheriger gebührender anzeigung bei den Amtsmeistern[,]* einen anderen kapabeln bey den Meistern aus[zu]suchen...¹⁸⁵ Der Geselle sollte die fehlende Arbeitskraft des verstorbenen Meisters ersetzen, wenn die Witwe sich gegen eine Wiederheirat entschied. Während verwitwete Meister gezwungen waren, sich wiederzuverheiraten, war dies bei Witwen nicht der Fall.

In den Jahren 1611 und 1659 wurden diese Bestimmungen mit wenigen Zusätzen bestätigt. Einige Zusätze betrafen die Witwe.¹⁸⁶ Sie bekam ihr Eintrittsgeld von der Zunft zurück, um ihre Unkosten zu decken und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ein Recht, das sowohl die Meistertochter als auch die Meisterwitwe betraf, war, dass sie 15 bzw. 18 Goldgulden bei ihrer Heirat erhielten.¹⁸⁷ Heirateten sie jedoch einen *Zunftfremden*, blieb das Geld in der Zunftkasse. Auch Meistertöchter und –söhne mussten das Eintrittsgeld wieder einzahlen, sollten sie *zunftfremd* heiraten. Der Zusatz über die Söhne verdeutlicht, dass den Söhnen nicht grundsätzlich eher zugetraut wurde, das *Amt zu bewahren*.¹⁸⁸ Diese Klauseln waren eine deutliche Abschottung, die sich gegen alle richtete, die nicht in der Zunft gelernt hatten.

Die Arbeitsfelder der Schneiderinnen waren auf den ersten Blick eingeschränkt. Sie durften lediglich Frauenunterkleider herstellen, und seit 1426 waren sie auf bestimmte Stoffe beschränkt *zo verstain nuwe, gebilde sarrocke ind underwambens van tir-teidoiche, ind vort allerleie vrouwenunderwambens van alden cleideren zo machen*.¹⁸⁹ Es handelte sich um grobe und dicht gewebte Leinen-, Baumwoll- und Leinen-Baumwoll-Mischgewebe, die nicht besonders wertvoll waren. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass aus diesen Stoffen Massenware hergestellt wurde, so dass die Arbeit gewinnbringend sein konnte. Sarrocktuch beispielsweise wurde für Unterfutter und Bettüberbezüge verwendet.¹⁹⁰ Die Anfertigung der Frauenunterkleider sowohl aus neuen Stoffen als auch aus alten Kleidern war ausschließlich Frauen vorbehalten.

In der Hutstoffiererzunft waren Frauen ebenfalls grundsätzlich zugelassen. Die Rechte der Meisterinnen entsprachen denen der Schneiderzunft. Sie durften das Handwerk selbstständig ausüben, Witwen hatten die gleichen Rechte wie in der Schneiderzunft.

¹⁸⁵ Vgl. HASTK Zunft A 288.

¹⁸⁶ HASTK Zunft A 285, S. 40.

¹⁸⁷ HASTK Edikt 4, Nr. 128 (1710).

¹⁸⁸ HASTK Zunft A 285, S. 40.

¹⁸⁹ Loesch, Zunfturkunden, Bd. II Nr. 616.

¹⁹⁰ Vgl. Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 14 Spalte 1803.

Hutstoffiererinnen war es zum Ende des 17. Jahrhunderts erlaubt, mit bestimmten Stoffen zu arbeiten, um weiche Mützen zu machen, *als von Leinengewand [...] -stoff undt barchem*.¹⁹¹

Abgesehen von den Frauen in der Zunft, war es allen Frauen der Stadt, verheiratet oder nicht, erlaubt, „weiche Mützen“ herzustellen.¹⁹² Sie durften zwar keinen offenen Laden führen, aber der Verkauf von Tür zu Tür oder im Haus war ohne besondere Erlaubnis möglich. Der Rat versuchte damit, den vielen armen Frauen sowohl in der Schneider- als auch in der Hutstoffierierzunft zumindest eine nicht von Zunftschränken behinderte Lohnarbeit zu sichern.

2.2.2 Not und Streit

Die Zunft verlor immer mehr das Monopol auf das Schneiderhandwerk. Es gab zu viele, die die Schneiderei ausübten, um sie alle kontrollieren und in die Zunft integrieren zu können. So entstanden neue Arbeitsbereiche, die nicht reglementiert und kontrolliert wurden, wie das Beispiel des Verkaufs von weichen Mützen zeigt, und zu Konflikten zwischen Zünftigen und Nicht-Zünftigen führten. Darüber hinaus führte das Überangebot an Schneiderleistungen dazu, dass Zunftnormen in Frage gestellt wurden und damit neu verhandelt werden mussten. Über diese Aushandlungsprozesse geben die zahlreichen Bittgesuche von Zunftsneiderinnen an den Rat Auskunft.

Besonders auffällig ist die Vielzahl von Suppliken, in denen Ehefrauen schilderten, dass ihre Ehemänner, die Schneidermeister waren, nicht in der Lage waren, das Handwerk auszuüben. Die Folge war, dass nur die Ehefrauen für den Unterhalt sorgten und das reichte meistens nicht aus. Da sie aber keine Witwen waren, fielen sie nicht unter die Versorgungsbestimmungen des Witwenrechts. Sie agierten in ungeregelten Bereichen. Ihre Lösungsvorschläge in den Bittgesuchen waren finanzielle Unterstützungen oder Arbeitsunterstützung. So war die mit einem Schneidermeister verheiratete Maria Theresa Römers in eine Notlage geraten, weil ihr Ehemann seit vier Jahren verschwunden war. Maria Theresa supplizierte 1750 an den Rat: *Großgebietende Gnädige Herren Ewe Gnaden demüthigst vorzustellen genöthigt werde, was gestalten Mein Ehemann Franciscus Schween Meister beym schneiderambt vor etwahe vier*

¹⁹¹ HASTK Zunft A 1/164, Dez. 1679 Streit zwischen der Witwe Aldenhoven und dem Hutstoffierierzunft.

¹⁹² HASTK Rpr. 65, fol. 375v (1617).

jahren mehr aus schwachheit als sonsten pilgerfahrt nacher Rom vorgenommen undt nicht revertirt seye...¹⁹³ Sie erklärte, dass sie zwar täglich arbeite, aber der Lohn nicht ausreiche, um sich und die beiden Söhne zu ernähren. Gerdrud Brendrichs klagte dem Rat, dass ihr Mann trunksüchtig, verantwortungslos und daher nicht in der Lage sei, die Familie ausreichend zu ernähren: *welcher gestalten mein Ehemann ahn statt, daß seiner erlerneter schneiders profession /: umb sich undt den seinigen das brodt, wie Er wohl könnte, wan nur wolte, zu gewinnen :/...*¹⁹⁴ Er treibe sich in Wirtshäusern herum und wan alßdan bey nächtlicher weyl besoffen nacher hauß komme, mich nicht wie Ein mensch sonderen alß ein tyre mit schlagen, stoßen und sonsten, wodurch die gantze nachbarschafft in ihrer nachtruhe verstöhret werde, tractire. Er war nicht in der Lage, seinem Handwerk regelmäßig nachzugehen und deswegen ein schlechter Ehemann. Weiter argumentierte sie, dass er alles, was er zu Geld machen konnte, mit seinen Gesellen verschwende. Sie äußerte auch die Angst, *daß bey solchem aber sachen geleg in der größter gefahr stehe, daß mein Ehemann mir eins mahl todt nacher hauß gebracht werden, dörfte, wie leyder noch vor wenigen tügen in der that erfahren müßen, daß derselb gantz voller bluth auff der gaßen gelegen undt mir denselben, so mehr einem tothen alß lebendigen gleich ware, nacher hauß gebracht haben.* Ihr Ehemann schade dem Geschäft und hindere sie an der Arbeit. Sie drohe zu verarmen und zu verwitwen.

In einigen Fällen wendeten sich Frauen anstelle der Ehemänner an den Rat, wenn ihre Ehemänner Arbeitsverboten oder –einschränkungen unterlagen. Die Ehefrau des Schneidermeisters Kerp schilderte ausführlich, welche Arbeiten ihr Mann verrichtete und welche Auswirkungen die ihm auferlegten Beschränkungen hatten: *...zum zuchthauß condemniret, auch derenthalt fünf monath darin verendthalten, undt bey deßen endtlaßung demselben bedeutet worden, sich auß der statt zu begeben ohne daß deren künfftige eintretung demselben zeithlebens verboten, undt das erworbenes bürger recht demselben endtnommen worden, gleichs dann das geringes verbrechen mit dem fünf monathlichen zuchthaußes verhaftung undt bis dahin vermußigter abwesenheit von fraw undt kinder zeugsahm gebußet...*¹⁹⁵ Der Schneider hatte demnach einen lebenslangen Stadtverweis erhalten, und alle Bürgerrechte waren ihm aberkannt worden. Aus den Akten geht nicht hervor, welches sein Vergehen war, aber eine solch

¹⁹³ HASTK Zunft A 288a, S. 389.

¹⁹⁴ HASTK Zunft A 288a, S. 395f (1751).

¹⁹⁵ HASTK Zunft A 288a, S. 421f.

harte Bestrafung eines Zunftmitglieds ist nicht oft in den Gerichtsakten zu finden. Die Ehefrau, selbst Schneiderin, berichtete weiter, dass ihr Mann, nachdem er Ware in der Stadt gekauft hatte, um sie außerhalb der Stadt wieder zu verkaufen, an den Stadttoren verhaftet worden wäre. Sie beklagte sich über dieses Vorgehen und fragte, wovon sie und ihre Kinder sich ernähren sollten, wenn ihr Mann nicht seinem Handwerk nachgehen dürfe, der Rat könne ihm doch nicht auch noch den Handel verbieten.¹⁹⁶ Die Ehefrau wurde nicht müde, immer wieder zu betonen, wie ungerecht sie die auferlegte Strafe fand. Außerdem argumentierte sie mit der drohenden Verelendung sowohl der Kinder als auch ihrer selbst. Abschließend äußerte sie Bedenken über den psychischen Zustand ihres Mannes und befürchtete einen Suizid: *wodurch derselb undt bey langerer endtsagung der statt ein mißmuth gerathen undt sich leidt ahn thune, mithin auch in das eußerste elendt stürzten dorffte.*

Es war in den Suppliken üblich, mit Verarmung oder Verelendung zu drohen, wie auch mit einem schlechten psychischen Zustand.¹⁹⁷ Die Frauen beschrieben die in ihren Augen unfähigen Ehemänner, begründeten, dass diese nicht in der Lage waren, genügend zu verdienen oder nicht mit der Familie lebten und baten um Unterstützung. Die Vorstellung, dass Frau und Kinder verarmen oder womöglich vom Betteln leben müssten, war für Handwerksleute unzumutbar, daher appellierten Handwerkerinnen an die Fürsorgepflicht der obrigkeitlichen Institutionen: *wan mir hierinne keine obrigkeitliche handt geleistet werden dörrfte ./ ich mit den meinigen den bettelkorb ahn handt nehmen müßte.*¹⁹⁸ Dies war jedoch nicht eine typisch „weibliche Rhetorik“, auch Meister, Gesellen und Knechte argumentierten in ihren Supplikationen mit der Verelendung bzw. dem Unterhalt von Kindern und Ehefrau.¹⁹⁹ Der Geselle Theodor Antweiler, der in den Betrieb einer Witwe geschickt wurde, beschwerte sich 1752, dass es ihm nicht mehr möglich sei, seine Familie zu ernähren. Er bat darum, die Meisteraufnahmegebühr von 30 auf 20 Reichstaler zu senken, denn *und absolute bahr erlegen, so mir aber unmöglich ist bey zu schaffen, dan es fällt mir hart genug die 20 rl. anzuschaffen, mußen ich mir armer Mann mit frau und drey lebendigen kinderlein, und das 4te täglich zu erwarthen habe, wofür das brod und sonstige requisita gewinnen muß*

¹⁹⁶ HASTK Zunft A 288a, S. 421-422.

¹⁹⁷ Vgl. für Sachsen die Studie von Stannek, Armut und Überlebensstrategien, S. 103. Allgemein zum Umgang mit Suppliken siehe Einleitung.

¹⁹⁸ HASTK Zunft A 288a, S. 395.

¹⁹⁹ HASTK Zunft A 288a, S. 399f und 412f. Und Zunft A 288a, S. 113f (1752); S. 399 (1767), S. 413 (1776).

*mithin nichts anderster erlehnet, umb mich frau und kinderen zu ernehen.*²⁰⁰ Auf diese Weise könnte er Meister werden, könnte sich von der Witwe lossagen und sein eigenes Geschäft gründen.

Ganz anders gelagert war die Supplik der Catharina Fernholtz. Ihr zweiter Ehemann, ein Schneider von auswärts, wäre zum Zunftvorstand gewählt worden, sie könnte aber die nötigen Kosten dafür *ohne vervortheillung meiner vorkinderen ohnmöglich beyschaffen [...]; mein Ehemann auch zu erst ins fünffte Jahr bey besagtem ambt meister ist...*²⁰¹ Sie bat darum, ihn aus dieser Pflicht wieder zu entlassen. Sie hatte Kinder aus einer vorherigen Ehe und der Vorstandsposten könnte deren Erbe gefährden, außerdem argumentierte sie mit mangelnder Erfahrung ihres Nicht-Kölner Ehemannes. Sicherlich stellte diese Bitte eine ungewöhnliche Vorgehensweise dar, sie war Ausdruck der prekären Situation der Handwerksleute in der Schneiderzunft.

Obwohl Witwen durch die weitreichenden Witwenrechte besser abgesichert waren als die Ehefrauen und Töchter, konnten auch sie in Notlagen geraten. Die Witwe Steinbeuer hatte von der Zunft einen Gesellen gestellt bekommen, klagte aber, dass dies nicht ausreiche: *Nach dem Absterben meines Mannes, stellte mir das Amt zwar einen Gesellen - der schon 18 Jahre hindurch bei anderen hiesigen Meistern mit Lobe gestanden – zu, um hiemit mir, und meinen kindern die höchstbenötigte Nothdürft verschaffen zu können. Allein weit gefehlet, daß ich hiedurch dem Elende, und dem Hunger wehren gekönnt, da ich nicht einmal im Stande war, dem Gesellen Kost, und Lohn zu reichen.*²⁰²

Ähnlich wie die Ehefrauen argumentierten die Witwen mit der Verelendung der gesamten Familie. *Der Tod hat mir neulich meinen Mann, hiesigen Bürger, und Schneidermeister entrissen, und mich nebst sechs - ihrer Mutter Namen kaum zu lallen vermögender kinder – wovon doch der älteste bereits 12 Jahren erreicht – in die brod= blut= armste, und fast zu verzweifelnde Lage versezet.*²⁰³ Sie bat um die Erlaubnis ihren Gesellen heiraten zu können und um Geld, um ihren zwölfjährigen Sohn zum Meister ausbilden lassen zu könnenn. Immerhin stand ihr ein Geselle zu, der offensichtlich schon für sie gearbeitet hatte. In den meisten Fällen bekamen die Witwen den ihnen zustehenden Gesellen. Es gab einige Ausnahmen, wie im Fall der Witwe

²⁰⁰ HASTK Zunft A 288a, S. 113.

²⁰¹ HASTK Zunft A 284, S. 15 (1722).

²⁰² HASTK Zunft A 288a, S. 267ff (1786).

²⁰³ HASTK Zunft A 288a, S. 267ff (1786).

Elisabeth Bundenbroich, der bereits von den Bannerherren ein Geselle zugesagt wurde, den der Meister aber nicht gehen lassen wollte. Der Meister enthielt ihm Kleidung und Lohn vor und schickte einen Gaffeldiener, der ihm unter Strafe zweier Goldgulden die weitere Arbeit bei der Witwe verbot. Sie nannte den Meister beim Namen und forderte vom Ratsgericht, dass sie geruhen mich bey meinem wittwer privilegio gnädig zu manuteniren, die dawider unternommene penalisirte prohibotiones als anmaßliche attentata zu cassiren und dergleichen furterhin ernstlich zu inhibiren, fort dem herrn vier und vierzigeren Körner die auslieferung deren dem meister knechten Lerch vorenthaltener kleidungen, wie auch die abfuhrung des ruckständigen liedlohns scharfest zu injungiren. Sie forderte, dass der Rat den Meister zwingt, seinen Pflichten nach zu kommen. Aus der Supplik geht auch hervor, dass der Meister ein Ratsherr war, deswegen richtete sie ihre Klage an den Rat und nicht an das Zunftgericht, denn das Zunftgericht konnte nicht über einen Ratsherrn richten. Meistens waren es jedoch die Witwen, die die gesetzten Fristen nicht einhielten, um einen Gesellen aus einem anderen Betrieb abzuziehen; teilweise zahlten sie auch nicht den entsprechenden Lohn an die neuen Gesellen. Das führte Seitens des Rates zu Ermahnungen, sich an die Ordnung zu halten, aber auch dazu, dass die Fristen verkürzt wurden.

Ebenso nah an Versorgungsnot befanden sich diejenigen Witwen, die wegen hohen Alters oder Krankheit selbst nicht arbeitsfähig waren. In diesen Fällen stießen die Supplizierenden auf offene Ohren im Rat. Die Witwe Helen Schmitz wendete sich an den Rat und bat, einen Schneidermeister, der ihren Sohn nicht mehr als Lehrling beschäftigen wollte, weil er sie während einer Krankheit ein paar Tage gepflegt habe, zur Ordnung zu rufen.²⁰⁴ Sie bekam Recht, und der Meister musste den Lehrling einschreiben.

2.2.3 Strategien

Zum Ende des 18. Jahrhunderts schienen Konkurrenz, Streit und wirtschaftliche Krisen soweit anzusteigen, dass der Zunftvorstand sich immer mehr für die Einhaltung der Ordnungsbestimmungen einsetzte, strengere Kontrollen befürwortete und rigoros Übertretungen bei den Gewalttrichtern oder dem Rat anzeigte. Die Meistertöchter verfolgten zu ihrer Versorgung häufig die Strategie der Heirat. Fast alle Konflikte mit

²⁰⁴ HASTK Zunft A 287, S. 301 (1769).

Meistertöchtern handelten von Heirat und den damit verbundenen Privilegien, die über sie an den Gesellen gingen, wie Zutritts erleichterungen und die Meisterschaft. Für viele war es offensichtlich die einzige Möglichkeit, sich vor Armut oder wirtschaftlichem Abstieg zu schützen. Aber vielen Meistertöchtern bzw. ihren Ehemännern wurde die Bevorzugung bei der Gesellenzeit oder Meisterwerdung versagt, wenn diese schon vorher geheiratet hatten oder, wie in einem Fall, die Meistertochter ein Kind von einem anderen Mann hatte.²⁰⁵ Mit diesen Strategien reagierte der Zunftvorstand wohl auf das Handeln der Handwerksleute. Da, wo Kontrollen und Bestrafungen verstärkt ansetzten, konnte ein ansteigendes Maß an Übertretung vorausgegangen sein. Aus den Bittgesuchen gehen teilweise vorausgegangene Strategien hervor, die durch die Verhandlungen nachträglich legitimiert werden sollten.

In den Fällen von Meisterfrauen, deren Ehemänner nicht zum Unterhalt beisteuern konnten, waren die Frauen erfinderisch, da für diesen Zustand keine Regelungen vorgesehen waren, zumindest nicht in den Zunftordnungen. Maria Theresia Römers beispielsweise, deren Ehemann seit vier Jahren verschwunden war, bat darum, eines der Kinder in ein Waisenhaus aufzunehmen *zu besserer education*.²⁰⁶ Dieser Fall ist aus mehreren Gründen interessant. Ein Kind in ein Waisenhaus zu geben, schien nicht moralisch verwerflich zu sein. Im Gegenteil, Maria Theresia Römers versprach sich sogar eine bessere Erziehung im Waisenhaus und wurde dabei von einem Pfarrer unterstützt. In seinem Schreiben, das der Supplikation beigelegt war, hieß es, *daß zeigerin dieseß Maria Theresia Römers gndant Schweens von ihren Ehemann ...in daß vierte Jahr verlaßen, von ihm geringen täglichen handarbeit sich mit ihren zweyn kinderem ehrlich zu unterhalten, undt denselben daß liebe brod an zuschaffen von tag zu tag mehr undt mehr unvermögend werde, sonsten aber in abwesenheit ihres Ehemannes meine christlich aufferbawlichen handel undt wandel führe,*²⁰⁷ Pfarrer Schmitz unterstützte ihr Bestreben, indem er ihre Notlage, in die sie ohne eigenes Verschulden geraten war, bezeugte. Auch hier wurde mit der Verelendung argumentiert und im weiteren Verlauf bezweifelt, ob Maria Theresia Römers in dieser Situation überhaupt noch weiter im Stande wäre, ihrem Handwerk „ehrlich“ nachzugehen.²⁰⁸ Das Szenario

²⁰⁵ HASTK Zunft A 287, S. 301.

²⁰⁶ HASTK Zunft A 288a, S. 389.

²⁰⁷ HASTK Zunft A 288a, S. 393.

²⁰⁸ Zu „ehrlich“ vgl. Kapitel Goldschmiedegaffel.

der „*Unehrllichkeit*“ wurde angedeutet, das in der Ordnung der frühneuzeitlichen Stadt eindeutig negativ besetzt war.²⁰⁹

Im Fall des trunksüchtigen und gewalttätigen Schneiders bat die Ehefrau Gerdrud Brendrichs den Rat, ihren Ehemann, *damitten den seinigen nicht alles willmächtig verschwenden, in ein derselben Hospitaleren auff= undt ahnzunehmen, oder aber denselben ein anderes orth in gnaden zu verordnen.*²¹⁰ Sie bat also darum, ihren Ehemann in einem Hospital versorgen zu lassen, damit nicht die Versorgung der Familie und vor allem sie selbst unter ihm leide. Die Ehefrau des Johannes Winterkorn, der an Altersschwachsinn und Blindheit litt, erwähnte gegenüber dem Rat den Melaten-Fond oder den einer anderen Stiftung.²¹¹ Sie wusste also um die Möglichkeiten, in Not geratene Handwerkesleute finanziell zu unterstützen. Sie stellte ihre Bitte in einen Traditionskontext, in dem sie daran erinnerte, dass diese Hilfe in der Stadt üblich wäre.

Genauso kreativ handelten Handwerkswitwen um ihre Wirtschaftsstrategien umzusetzen. Die Witwe Steinbeuer beispielsweise machte eine ganze Reihe von Vorschlägen, wie sie sich selber aus ihrer schlechten Situation helfen könnte, wofür sie aber die finanzielle Unterstützung des Rates benötigte: *Ich lassen es empfindsamen Seelen zu erwägen über, wie ich sammt meiner kindern dermalen notwendiger weise daran seyn müsse.... soll kein schicklicheres Mittel seyn, diesem täglich zunehmenden Elende aus zuweichen, als wenn ich mich zur Erheirattung obgemeldten Gesellens bequemet, und mein ältestes kind zur Meisterschaft angenommen würde, um solcher gestallt meine Handtierung auf des kindes Namen fortsetzen, und mich mit meinen kindern von dem traurigen dem ... so lästigen Bettelstabe befreien zu können. Da mir aber, leider zu dieser guten, noch einzig übrigen Absichte die erforderlichen Gelder abgehen; So wende ich mich, voll des zuversichtlichsten vertrauens, mich Ew. Gnaden, mit der flehentlichsten, und demütigsten Bitte: Hochdieselben geruhen mögen, in mild= väterlichster Erwägung vorerwähnter armen umstände, mir dahin dero gnädigen Beistand zu verleihen, daß die zu obgedachten ziele nötigen Gelder aus denen, zum Behufe der armen Bürgerkinder gewidmeten Fonds, oder sonst bestens verreichet werden.*²¹² Der Vorschlag, den Gesellen zu heiraten, war darauf zurückzuführen, dass damit Kosten eingespart wurden (Lohn, Kost). Wären sie verheiratet, könnten beide für

²⁰⁹ Vgl. Lesemann, Arbeit, S. 67f.

²¹⁰ HASTK Zunft 288a, S. 395f.

²¹¹ HASTK Zunft 288a, S. 385.

²¹² HASTK Zunft 288a, S. 267-270.

den Unterhalt der dann achtköpfigen Familie sorgen. Doch sollte die Werkstatt durch die Eheschließung nicht an den Gesellen übergeben werden, vielmehr sollte der älteste Sohn sie als Meister führen können. Witwe Steinheuer wird, wenn nicht über eine kleine Werkstatt, so doch über einiges Arbeitsgerät und unter Umständen noch Gewebe und feste Kunden verfügt haben, die sie ihrem Sohn sichern wollte. Dazu sollte der Rat dem Jungen (der wohlgemerkt erst 12 Jahre alt war) mit der Übernahme der Kosten für die Ausbildung zum Meister verhelfen. Um diese Art von Hilfen baten die Witwen oft. Entweder wollten sie eine Beihilfe zur Ausbildung oder zur Meisterschaft der Kinder erlangen. Die Meisterschaft diente immer dazu, den väterlichen Betrieb weiterzuführen. Es gab jedoch Fälle, in denen Frauen für ihre Kinder um Zulassung zur Meisterschaft in einer Zunft baten, obwohl sie nicht in diesem Handwerk tätig waren. Da die Zunft in prekären Zeiten bemüht war, keine neuen Betriebe zuzulassen, wandten sich diese Frauen an den Rat. Sie wussten, wenn sie plausibel erläutern konnten, dass, wenn die Meisterschaft eines Kindes verhindert werde, sie der städtischen Armenfürsorge zu Last fielen beispielsweise weil sie das Handwerk nicht weiter führen konnten, hatte ihr Gesuch gute Erfolgchancen. Die Frau des Brauermeisters Maahs trat mit einer solchen Bitte an den Rat. Ihr mittlerer Sohn, *der ein hiesig-gebohrener ist, und am schneiders Handwerck dahine die zeit gestanden, auch schon würcklich ausgeschrieben :/ die Meisterschaft /: welche mir vom löblichen Amt vor 44. ers. aus gütiger Nachsichte versprochen :/ erwürcken könnte.*²¹³ Ihr Gesuch hatte trotz gegenteiliger Bestimmungen der Zunft Erfolg. Ihre Argumente waren wohl überzeugend: ... *so dürfte ich versucht seye, das mein Sohn als ein redlig denckendes kind keine mühe ersparen würde seine Mutter lebenslänglich mit seiner Handarbeit zu ernähren.*

In einigen Fällen beschwerten sich Meisterwitwen über den ihnen zugeteilten Gesellen und wünschten sich, selber einen aussuchen zu können. Sie nutzten die ganze Palette an Rechtsmitteln, die ihnen zur Verfügung stand, und machten gleichzeitig deutlich, wie hoch ihre Fähigkeit war, wirtschaftlich zu kalkulieren und die bestehende Marktlage zu deuten. Trotz klarer Privilegien versuchten sie, weitere Arbeitsfelder zu gewinnen, indem sie Grenzen des ökonomisch und rechtlich Erlaubten überschritten. Sie arbeiteten „heimlich“ in Häusern, was bedeutete, dass sie von der Zunft dazu nicht berechtigt waren. Sie stellten Ware her, die ihnen nicht erlaubt war.

²¹³ HAsTK Zunft 288a, S. 271, undatiert, aber vor 1750.

Überhaupt war das heimliche also unbefugte Schneidern im Auftrag weit verbreitet. Über die gesamte Frühe Neuzeit liebt man von den in ihren Häusern „heimlich“ arbeitenden Schneiderinnen und Schneidern.

Ganz anders gelagert waren die Voraussetzungen und damit die Auseinandersetzungen im Hutstoffierhandwerk. Hier waren die Arbeitsfelder nicht klar abgegrenzt. Der Rat war bemüht, dass das Handwerk sich nicht abschloss, um mehr Personen den Broterwerb zu ermöglichen. In den Zunftakten des Jahres 1678 befinden sich die folgenden zusammenhängenden Suppliken: An oberster Stelle liegt ein Kommentar, der die vorgetragenen Suppliken erläutert. Dieser behandelt die Übereinkünfte zwischen der Hutstoffiererzunft und der Mützenmacherin Maria Bachem Witwe Aldenhoven. In diesem wird behauptet, die Witwe habe unrechtmäßig Mützen verkauft und müsse daher 20 Reichstaler an die Zunftkammer zahlen und geloben, keine Mützen mehr herzustellen. Die bereits fertig gestellten Mützen sollte sie innerhalb von drei Monaten verkaufen. Handele sie dieser Abmachung zuwider, sollte sie weitere 10 Goldgulden bezahlen. Im März 1678 wurde dieses Schriftstück von beiden Parteien unterschrieben, dem Rat vorgelegt und von diesem bestätigt.²¹⁴ Am 1. Dezember 1679 taucht ein Zusatz auf, wahrscheinlich vom Rat verfasst, der betont, dass „bürgerlich und qualifizierter Frauenpersonen wie auch Jungferen“ das Herstellen von sog. weichen Mützen (Leinen) erlaubt war.²¹⁵ Vierzehn Tage später supplizierte die Witwe erneut. Sie beteuerte, sie sei unrechtmäßig verurteilt worden, ihre Mützen seien gut und außerdem sei sie arm und auf das Mützenmachen angewiesen. Das Ratsgericht verwies auf die obige Verordnung und verbot der Witwe bei Strafe von 10 Goldgulden, weiterhin zu supplizieren. Außerdem wurden ihre fertig gestellten Mützen gepfändet. Wie aus den Zunftlisten hervor geht, war der verstorbene Ehemann gelernter Mützenstricker, aber wahrscheinlich kein Meister, denn er taucht weder in den Meisterlisten auf, noch wurde die Witwe als Meisterwitwe angedeutet oder als solche 'behandelt'. Sie war weder qualifiziert noch besaß sie Ansprüche auf Versorgung durch das Witwenrecht der Zunft. Vielmehr versuchte die Zunft, sich ihr gegenüber durchzusetzen, um die Versorgung der eigenen Mitglieder zu gewährleisten. Es ging aber nicht darum, grundsätzlich Frauen aus dem Handwerk zu verdrängen, was die eingefügte Erinnerung an den Schneiderzunftbrief belegt. Die Strategie der Witwe war, immer weiter zu supplizieren, um weitere Mützen produzieren und verkaufen zu können. Dennoch war die Witwe

²¹⁴ HASTK Zunft A 1/(163), 18. März 1678.

²¹⁵ HASTK Zunft A1/(164), 1. Dezember 1679.

keine arme Frau, wie in den Suppliken von ihr suggeriert wurde. Die Strafen, die das Zunftgericht verhängte, waren immer nach Einkommen gestaffelt und sollten nicht zum Ruin führen. Die Summe von 20 Reichstalern und 10 Goldgulden lässt auf einiges Vermögen schließen, da es fast ein Viertel des durchschnittlichen Jahresgehaltes eines Meisters war.²¹⁶ Die Strategie des Supplizierens um Zeit zu gewinnen war jedoch nicht nur eine individuelle Strategie, sondern eine, die von vielen Handwerksfrauen genutzt wurde.²¹⁷

Die Zunft versuchte, Missbräuchen mit Zugangsbeschränkungen, häufigeren Kontrollen und Arbeitsbeschränkungen entgegenzutreten. Der Vorstand wandte sich immer wieder an den Rat, entweder wollte er seine Vorrechte und Privilegien bestätigt sehen oder es wurde Amtshilfe gefordert, also die Bestrafung von *Amtsverderbern*, *Ferckenstecher(n)*, *Pfuscher(n)* oder *Eindringlinge(n)*. Der Rat bestätigte alle Ordnungen oder Zusätze, in denen die Bestimmungen verschärft wurden und setzte z.T. drakonische Strafen für *Übertreter* fest. Die Strategien und das Handeln der Schneiderinnen lassen sich rückschließend aus diesen allgemeinen Bestimmungen und Verboten interpretieren.

Viele Schneiderinnen und Schneider versuchten ihre Produktionskosten niedrig zu halten, indem sie die Besteuerung (Akzisse) der Tücher, die von außerhalb geliefert wurden, umgingen.²¹⁸ Sie schmuggelten die Ware über Tore oder Fenster direkt am Rheinufer in die Stadt. In einem Edikt von 1685, das Edikte von 1618 und 1634 bestätigte und erweiterte, setzte der Rat fest, dass Handwerker, die zu besteuern den Stoff durchs Fenster schmuggeln, zu Leibes- und Geldstrafen verurteilt werden sollten. Außerdem sollten sie Bürgerrecht und *Amtsgerechtigkeit* (Zunftprivilegien) verlieren. Desweiteren sollten die Fenster zugemauert werden.²¹⁹ In einem anderen Ratsentscheid von 1687 hieß es, dass *Amtsverderbern*, gemeint waren unzünftige Schneider, die Arbeit weggenommen werden sollte und, dass durch Anschlag im Gaffelhaus und auf Plätzen deren Namen veröffentlicht werden sollten.²²⁰ Mehr noch: Personen, die solchen *Amtsverderbern* Unterschlupf gewährten, sollten 50 Goldgulden Strafe zahlen. Eine weitreichende Ahndung mit öffentlichkeitswirksamen Sanktionen.

²¹⁶ Ebeling/Irsigler, Getreideumsatz.

²¹⁷ Vgl. HASTK Suppliken (Best. 36) beispielsweise 1719 Sup 10C, 1720 Sup.4.

²¹⁸ HASTK Edikt 2, Nr. 149 (1709).

²¹⁹ HASTK Edikt 2, Nr. 149 (1709).

²²⁰ HASTK Edikt 7, Nr. 187.

Eine der Beschränkungen, die weitreichende Folgen hatte, war, dass der Eintritt in die Zunft nur noch ehelich Geborenen erlaubt war.²²¹ Eine weitere Beschränkung war die Verschärfung der Heiratserlaubnis. In den meisten anderen Zünften durften Gesellen erst zur Meisterschaft heiraten, nicht aber in der Schneidergaffel, hier durften sie bereits nach der Lehre heiraten. Die Verschärfung der Heiratserlaubnis beinhaltete, dass ein Lehrling, der vor Abschluss der Lehre heiratete, seine Lehre unwiederbringlich „verlustigt(e)“.²²²

Der „heimlichen“ Arbeit begegnete die Zunft mit hohen Strafandrohungen, um Unzünftige und Unqualifizierte von der Schneiderei abzuhalten.²²³ Schneider ergriffen ähnliche Strategien wie die Schneiderinnen, hatten aber zusätzlich die Möglichkeit, dem Konkurrenzdruck durch Wanderschaft oder Emigration zu weichen. Schneidermeister suchten außerhalb von Köln im nieder- und mittelhheinischen Raum nach Aufträgen. Die auswärtige Kundschaft (Offiziere, Adlige, reiche Kaufleute) war oft finanziell besser gestellt.²²⁴ Viele Meister versuchten trotz Verbot, ihre Kosten zu senken, in dem sie im Haus der Auftraggeber arbeiteten und nicht im eigenen Haus.

2.3 Folgerungen

Grundsätzlich festzuhalten ist, dass aus den Ordnungen, die Frauen wenig oder gar nicht erwähnen, nicht geschlossen werden kann, dass Frauen im Schneiderhandwerk nicht tätig waren. Die rechtlichen Handlungsbedingungen von Schneiderinnen werden aus den untersuchten Suppliken ersichtlich, ebenso ihre Handlungskompetenz in der frühneuzeitlichen städtischen Konfliktpraxis. Das Aushandeln von konkurrierenden Interessen vor unterschiedlichen Schieds- und Gerichtsinstanzen nutzten Handwerkerinnen mit ihren wirtschaftlichen und handwerklichen Kenntnissen, um sich größeren Handlungsspielraum zu verschaffen. Die Transformationsprozesse auf dem Textilmarkt und die spezifische Beschaffenheit des Schneiderhandwerks boten die Möglichkeit, mehr zu arbeiten, zumal es seit 1650 keine neuen Arbeitsbeschränkungen

²²¹ HASTK Zunft A 285, S. 45 (1697). Zum Umgang mit unehelich Geborenen in Köln siehe; Irsigler/Lassotta, Bettler und Gaukler, S. 255.

²²² HASTK Edikt 156, fol. 225r (1709).

²²³ Vgl. Edikte 12, Nr. 42 (1618); HASTK Zunft A 293, S. 323 (1634); Edikte 25, fol. 162v-163v (1673).

²²⁴ Pohl, Wirtschaftsgeschichte Kölns, S. 51.

für Handwerkerinnen gab. Diese Umstände nutzten sie, um entlang der Grenzen des „Legitimen“ und des „Erlaubten“ ihren Handlungsraum zu erweitern.

In der Forschung wurden Bestimmungen wie das Verbot „heimlich“ zu arbeiten, als Versuch gewertet, gezielt Frauen die "Heimarbeit" zu verbieten. Doch die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass hier nicht die zünftigen Schneiderinnen und Schneider gemeint waren, die entweder im Haus der Kundschaft oder im eigenen nähten, sondern dass *heimlich* hier "unzünftig" meint, also unerlaubt, und die vielen Soldaten betraf, die sich ihren Unterhalt auf diese Weise verdienten. Zusätzlich richteten sich die Klagen gegen *Heimliche* auch gegen Verleger und Verlegerinnen, die Unzüchtige für sich arbeiten ließen. Zur heimlichen Arbeit in diesem Verständnis griffen, und das bezeugen auch die Beschwerden von Meistern, beide Geschlechter gleichermaßen.

Zusammenfassend lassen sich drei Ausgangssituationen in den Auseinandersetzungen unterscheiden. Die augenfälligste Situation war, dass der Ehepartner aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage war, genügend Unterhalt zu gewinnen. Sozusagen der Normalfall war, dass die Handwerksmeisterin verwitwete und nicht imstande war, alleine für den Unterhalt aufzukommen. Die dritte Ausgangssituation war das Fehlen von Zunftprivilegien, da die Witwe kein Zunftmitglied war. Im letzten Fall, konnte die Witwe nur entweder Mitglied werden oder ganz die Ausübung des Handwerks unterlassen. Häufig zögerten sie ihr endgültiges Arbeitsverbot durch weiteres supplizieren hinaus, denn solange die Entscheidung anhängig blieb, wurde keine Maßnahme seitens des Rates ergriffen. Die Zunfthandwerkerinnen hingegen hatten mehr Handlungsoptionen zur Verfügung. Sie baten um Erlaubnis, das Handwerk weiter fortsetzen zu können, entweder mit einem Gesellen oder durch die Heirat eines Gesellen. Die häufigste Bitte bezog sich ganz allgemein auf finanzielle Hilfe. Andere Bitten können im Bereich Ausbildung und Versorgung der Kinder verortet werden. Entlang der Grenzen des "Legitimen", da sie bestehendes Stadt- oder Zunftrecht umgehen oder gegen dieses verstoßen, verlaufen klar unterscheidbare Strategien. Sie griffen, wie viele Handwerksmeister auch, auf das bekannte System des Verlags zurück. Entweder sie arbeiteten selbst im Verlag oder ließen im Verlag arbeiten. Im Falle der Meisterfrauen deren Ehemänner nicht zum Auskommen beitrugen, sollte dieser vollständig von der Zunft oder der Stadt versorgt werden. Eine in diesem Zusammenhang ungewöhnlich Forderung war, die eines Statuswechsels, also als Witwe behandelt zu werden. Viele Meisterfrauen, verwitwet oder nicht, gingen in ihrer Not dazu über Ausgaben zu reduziert in dem sie Gesellen zu gering oder gar nicht

entlohn. Dies galt für alle Handwerksleute die Gesellen beschäftigen. Einer der häufigen Konfliktpunkte, eine Handlungsoption die aber nur Witwen zur Verfügung stand, war die Heirat eines Gesellen, der jedoch nicht die nötige Qualifikation besaß, also nicht von der Zunft zugelassen war.

Für Meisterfrauen war es, wie in den Suppliken, in denen sie sich über ihre Ehemänner beschwerten, ungleich schwerer, um Hilfe zu bitten als für Witwen, zumal es für sie kaum Unterstützungsstrukturen gab. Folglich gab es für Fälle wirtschaftlicher Not nur Sonderregelungen. Fast alle Zünfte führten für verarmte Mitglieder eine Armenkasse,²²⁵ doch in Zeiten kontinuierlicher ökonomischer Misslagen und des Überangebots an Arbeitskräften, wie zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Schneiderhandwerk, waren diese Kassen schnell ausgeschöpft. Folglich wandten sich verheiratete Handwerkerinnen direkt an den Rat, der über mehr Unterstützungsmöglichkeiten verfügte. Wie aufgezeigt wurde, hatte der Rat ein wirtschaftliches Interesse, Hilfen aus verschiedenen städtischen Fonds und Stiftungen zu vergeben, wie auch Heiraterlaubnisse und Gewerbeberechtigungen entgegen den Entscheidungen der Zünfte zu erteilen. Er konnte "Armutszeugnisse"²²⁶ ausstellen, und Personen in die Obhut von städtischen Versorgungsinstitutionen überführen lassen.

Meisterwitwen hingegen wandten sich eher an die Zunft, scheuten aber nicht, zusätzlich an den Rat heranzutreten. Ich stimme Gesa Ingendahl insofern zu, als dass sich im frühneuzeitlichen Witwendiskurs der Wandel der Geschlechterbeziehungen widerspiegelt. Sie beschreibt ihn als den Übergang vom einheitlichen Subsidiärmodell zum zweieitlichen Komplementärmodell.²²⁷ Dementsprechend wurden ihrer Meinung nach die Witwen als "amputierte Hälfte" oder als "stellvertretende Mängelwesen" wahrgenommen. In dem hier untersuchten Zusammenhang kann das jedoch nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Lediglich in den Formulierungen der Eingangsformel der Suppliken wird der Status der Witwe mit „arm-sein“ und „verlassen-sein“ kontextualisiert. Die Witwer hingegen nutzten nur die zweite Assoziationskette, die des Verlassen-sein. Das mag den oben beschriebenen Topos widerspiegeln, widersprach in der Praxis jedoch nicht dem Grundsatz, dass die zünftige Witwe privilegiert war und ihre Kompetenzen anerkannt wurden. Dennoch versuchten die Witwen, ihren

²²⁵ Im Schneiderhandwerk sah die Ordnung vom 27. September 1697 folgendes vor: *...und anderen außgaben halber vor unterschiedliche kosten, erfordert, und alle halbe jahr berechnet werden, alß 100 pfenningen, und ein ... jährlich vorrichten den gottesdienst, so dan die verarmte Meistere in etwa zu unterhalten.* HASTK Zunft A 285, S. 39f.

²²⁶ Finzsch, Obrigkeit, S. 45.

²²⁷ Ingendahl, Elend und Wollust, S. 267.

Handlungsspielraum über den rechtlichen Handlungsraum hinaus zu erweitern, wenn Notlagen drohten.

Frauen, die keinen Zugang zur Zunft bekommen hatten, weil sie nicht die entsprechende Qualifikation vorweisen konnten, hatten sich ebenfalls, an der Zunft vorbei, neue Arbeitsmöglichkeiten erstritten. Das ansteigende Verlagswesen bot vielen Frauen mehr Arbeitsmöglichkeiten. Die Zunft bekämpfte zwar das Verlagswesen, wurde aber vom Rat am Verbot dessen gehindert. Die Frauen nutzten die Unterstützung des Rates gegen Verarmung und stellten sich mit ihrem Begehren, wenn es sein musste, auch gegen die Interessen der Zunft.

Die Supplikantinnen agierten nicht als geschlossene Gruppe. Der Eindruck einer geschlossenen Handwerksmentalität mag durch die immer wiederkehrenden, von beiden Geschlechtern unabhängig von ihren Status genutzten Formeln, die eine drohende oder bereits bestehende Verarmung andeuten, entstehen, doch dies waren formelle Vorgaben, die der Vereinheitlichung von gerichtlichen Verfahren dienten. Sie drückten ebenfalls gesellschaftlichen Konsens über den Umgang mit Armut und Not aus. Handlungsweisend war der rechtliche und soziale Status jeder einzelnen Handwerkerin innerhalb der Zunftstrukturen und innerhalb der Stadt. Anerkannte Zugehörigkeit zu zünftigen Rechtsräumen verschaffte den Schneiderinnen eine hohe Handlungskompetenz. Dieser Umstand erleichterte es ihnen, ihren Handlungsspielraum partiell auszuweiten, zu verschieben oder zu halten.

Der Rat als Gesetzgeber trat in Erscheinung, wenn die Notlagen nicht mehr die Ausnahme darstellten, sondern die Regel wurden. Das Handeln und Verhandeln zwischen Rat und Handwerksleuten hatte wiederum Einfluss auf die Normen der Zunft. Die ausführlichen Bestimmungen zum Witwenrecht aus dem Jahre 1754 waren die Folge von Forderungen der Witwen, weiter wie bisher arbeiten zu können, ohne sich erneut verheiraten zu müssen. Sie verteidigten erfolgreich ein Privileg, dass in anderen Zünften schon abgeschafft worden war. Es wurden Konflikte geregelt und normiert, die die Witwen „berechtigten“, unter bestimmten Umständen einen „kapablen“ Gesellen auszusuchen. Andere Auseinandersetzungen, wie die zwischen Witwe Schwerus und Meister Portgen wegen schlechter Arbeit, führten zu zahlreichen Bestimmungen, die die Qualität der Schneiderware betrafen. Die Aushandlungen zwischen den

Handwerksleuten, den Zunftvertretern und dem Rat waren Faktoren, die aufeinander wirkten und die städtische Marktentwicklung beeinflussten.

3. Ausbildung von Handwerkerinnen (Wollwebergaffel)

In der spätmittelalterlichen Stadtverfassung Kölns (Verbundbrief 1396) wurden die Wollwebergaffel und die Wollweberzunft als erste genannt.²²⁸ In dieser Gaffel waren die Tuchscherer-, Weißgerber- (durch das Scheren der Felle entstand Rohstoff für die Weberei) und Tirteiweber (letzte löste sich im 16. Jahrhundert auf) organisiert. Zusätzlich waren dieser Gaffel Handwerke zugeteilt, die keine eigene Zunft bildeten: Kämmerei, Spinnerei, Walken, Tuschlichtung und Wollfärberei. Im Prinzip waren hier alle Handwerke vereint, die mit der Tuchherstellung oder Wollverarbeitung von der Produktion bis zum Warenabsatz verbunden waren. Zwar hieß es im Verbundbrief von 1396, dass alle Zünfte dieser Gaffel politisch als gleich galten, doch besaß die Wollweberzunft einige Privilegien, die sie von den anderen Handwerken abhob. Sie allein war berechtigt das Siegel zum Stempeln der Tücher zu führen. Die Stempelung des Tuches entschied, ob ein Tuch verkauft werden durfte oder nicht. In der Ordnung von 1616, die 1677 und 1686 bestätigt wurde, hieß es, dass die Meister *die tücher getreulich versiegeln und aufrichtig bleyen, alle amtsgefälle undt bußen fleißig erheben, zu Buch bringen undt berechnen undt alle anderen amtsgeschäften ungesäumt verrichten*.²²⁹ Der Zunftvorstand der Wollenweber führte die Geschäfte der gesamten Gaffel, er hatte das Recht, in Streitfällen zu visitieren, zu entscheiden und *übertretter undt frewler zur straffen anzuhalten*.²³⁰ Darüber hinaus überwachten die Wollweber die Produktion der „beigeschworenen Ämter“ (Posamentierer und Grobstricker) innerhalb der Gaffel.²³¹ Somit besaß der Vorstand der Wollweberzunft innerhalb des Produktionsprozesses Kontroll- und Visitationsrechte, die sie den anderen Zünften gegenüber politisch wie wirtschaftlich privilegierte.²³² Unter den Mitgliedern waren, wie bei den Gold- und Silberschmieden, die ein ähnlich hohes Ansehen genossen, vermögende Handwerksleute. Die Wollweberzunft gehörte zahlenmäßig zu den größten Zünften in den Gaffeln überhaupt.²³³

²²⁸ Vgl. Huiskes, Kölns Verfassung.

²²⁹ HASTK Zunft A 20, S. 38.

²³⁰ HASTK Zunft A 20, S. 38.

²³¹ HASTK Zunft A 20, S. 33-39.

²³² Vgl. die Zusammenfassungen in, Arentz, Zersetzung; Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe; Pohl, Wirtschaftsgeschichte Kölns und Ebeling, Bürgertum und Pöbel.

²³³ HASTK Zunft A 490, A 24, A 32.

Innerhalb der Wollwebergaffel bildeten die nach dem Verbundbrief 1396 hinzu gekommenen Zünfte der Grobstricker und der Posamentierer eine gesonderte Gruppe.²³⁴ Sie erhielten eigene Ordnungen, durften aber an den Gaffelherrenwahlen nicht teilnehmen, besaßen also kaum politische Einflussnahme im Rat.²³⁵ Diese neueren Handwerke wurden mit den rechtlichen Möglichkeiten der „alten“ Zünfte verglichen und nach dem Handlungsspielraum für Handwerkerinnen befragt.

Grundsätzlich ist der Erforschung der Ausbildung von Frauen in Köln vorweg zu schicken, dass Lehre nicht gleichbedeutend mit „Qualifikation“ war, obwohl diese Vermutung wegen des heutigen Sprachgebrauchs nahe liegt. Bereits bei den Kölner Schneiderinnen zeichnete sich ab, dass der Quellenbegriff „Qualifikation“ unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen vereinte, die je nach wirtschaftlicher Lage und gesellschaftlichem Moment Exklusion oder Inklusion bedeuten konnten: das Bürgerrecht, die eheliche Geburt, Religionszugehörigkeit, Heirat und Eintrittsgebühren, schließlich Ausbildung im eigentlichen Sinn.

Für das Handwerk erfüllten die Ausbildung und das „Aufwachsen im Handwerk“²³⁶ teilweise die Funktion der Sozialisation zur Handwerkerin.²³⁷ Es wird zunächst erforscht, welche Zugangsmöglichkeiten Frauen zum Handwerk hatten und welche Ausbildungswege existierten. Inwiefern die Sozialisation zur zünftigen Handwerkerin Geschlechterrollen festschrieb und welchen Grad der Benachteiligung das bewirkte, wird abschließend diskutiert. Da in der geschlechterhistorischen Forschung die Bildung einer Arbeitsidentität, als integraler Bestandteil von Sozialisation, zum wichtigen Inklusionsfaktor erklärt wird, wird auch nach denkbaren Identifikationsmomenten gefragt.²³⁸

²³⁴ Als letztes beigeschworenes Handwerk wurden 1629 die Posamentierer eingegliedert, die bis dahin keine Zunftstruktur besaßen. Die Grobstricker waren identisch mit den Mützenstrickern bzw. Hosenstrickern. Sie erhielten zusammen mit den Feinstrickern (Strumpf- und Spitzenherstellung), beide ursprünglich in der Wollenweberzunft organisiert, 1673 eine eigene Ordnung. Im gleichen Jahr jedoch wurden beide Handwerke getrennt. Die Feinstricker erhielten 1684 eigene Statuten und wurden damit unabhängig von den Grobstrickern. Vgl. HASTK Zunft A 25, S. 1-5; HASTK Zunft A 454, S. 525f.

²³⁵ HASTK Zunft A 467, S. 1ff und A 472, S. 257ff. Ludwig Arentz vermutet, dass sie die aktiven und passiven Wahlrechte erst zwischen 1720 und 1740 erhielten. Vgl. Arentz, Zersetzung, S. 50.

²³⁶ Vgl. zum Konzept der Familiarisierung von Arbeit: Wunder, „Er ist die Sonn“, S. 89-117.

²³⁷ Werkstetter, Arbeitsfelder, S. 175.

²³⁸ Rutz, Bildung, S. 385.

3.1 Forschungsstand

Die Wollwebergaffel ist in den Arbeiten zum Kölner Textilhandwerke von Ludwig Arentz und Elli Oberbach ausführlich behandelt worden.²³⁹ Ludwig Arentz unterschied zwischen Arbeiten der zünftigen Handwerker und Tätigkeiten in den „Hilfsgewerben“. Unter Hilfsgewerben verstand er die schlechter bezahlten, die vorbereitenden wie auch nachbereitenden Tätigkeiten der Tuchherstellung, und die, die keine Arbeiten innerhalb von Zunftstrukturen waren. Dazu zählte er beispielsweise das Kämmen, Spinnen und Noppen, aber auch das Tuchbereiten, Walken, Färben und Tuchglätten.²⁴⁰ Selbst wenn Frauen in Zünften arbeiteten, erledigten sie „Vor-, Zu- und Nacharbeiten“. ²⁴¹ Für diese „Tätigkeiten“ wären keine Ausbildungen vorgesehen, da sie denen der Hausarbeit ähnelten.²⁴² Dagegen berichtet Margret Wensky, die die Frauenzünfte für das späte Mittelalter untersucht hat, von Ausbildungen für Mädchen in der Sartuchweberei, Wappenstickerei, Garnmacherei, Goldspinnerei, Silberspinnerei und Seidenmacherei.²⁴³ Weitere Hinweise auf Ausbildung von Handwerkerinnen finden sich in der handwerksorientierten Geschlechterforschung. Zunächst wurde die Verdrängung der Frauen aus dem Handwerk mit ihrer schlechten Ausbildung kausal verbunden. Natalie Zemon Davis machte die schlechtere Qualifikation für deren „vage Identifikation“ mit der Arbeit im Handwerk verantwortlich.²⁴⁴ Ähnlich argumentiert Lyndal Roper, wenn sie als begünstigend für die Verdrängung der Handwerkerinnen geschlechterbezogene Qualifikationskonzepte sieht: Ausbildungszeiten, Spezialisierungen, Ausbildungsorte usw. schlossen Frauen nach und nach aus.²⁴⁵ Merry Wiesner-Hanks betont ebenfalls die fehlende Arbeitsidentität als einen wesentlichen Grund für den vermeintlich kompletten Ausschluss der Frauen. An männlichen Lebenszyklen orientierte ritualisierte Ausbildung stelle eine starke Berufsidentitätsmöglichkeit für Handwerker dar, die Frauen nicht zugänglich war.²⁴⁶ Dieser Mangel habe die Stellung der Handwerkerin grundsätzlich angreifbarer und anfälliger für Verdrängung gemacht. Dagegen haben neuere Forschungen, insbesondere Christine Werkstetters Untersuchungen zum

²³⁹ Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe; Arentz, Zersetzung.

²⁴⁰ Arentz, Zersetzung, S. 44.

²⁴¹ Ebeling, Bürgertum und Pöbel, S. 9.

²⁴² Wissel, Handwerk, S. 439.

²⁴³ Wensky, Stellung, S. 41-45 und 99-101.

²⁴⁴ Vgl. zur Diskussion über mangelnde Berufsidentität: Davis, Frauen im Handwerk, S. 46; Roper, Das fromme Haus, S. 45; Kritik daran: Werkstetter, „...da ich meinem Vater...“, S. 177.

²⁴⁵ Roper, Das fromme Haus, S. 45.

²⁴⁶ Wiesner-Hanks, Ausbildung in den Zünften, S. 91-102.

Augsburger Handwerk, nachgewiesen, dass Frauen durchaus Zugang zu formaler Ausbildung besaßen, aber auch die Unterschiede und Grenzen zwischen den Geschlechtern in Bezug auf die Ausbildung klar herausgearbeitet: Lehrlinge durchliefen eine formale Ausbildung, während dieser Weg Mädchen nicht offen stand.²⁴⁷ Das war jedoch nicht gleichbedeutend mit „keine Lehre absolvieren“, denn sie wies nach, dass es im praktischen Aneignen eines Handwerks kaum Unterschiede zwischen den Geschlechtern gab. Die Ausbildung von Handwerkerinnen unterschied sich demnach von der der Handwerker nur durch die fehlende öffentliche und ritualisierte Aufnahme in die Zunft, nicht durch Unterschiede in den Fähigkeiten. Für das „Können“ spielte es demnach keine Rolle, ob ein formeller Ausbildungsweg vorausgegangen war oder nicht. Ausgehend von der Situation in Köln, dem breiten rechtlichen Handlungsraum der Kölner Bürgerinnen, schließe ich mich Christine Werkstetters Argumentation an.²⁴⁸

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung und Konflikte

Der Produktionsprozess der Tuchherstellung führt vor Augen, wie die Wollweberzunft viele Privilegien für sich beanspruchten, was zu zahlreichen Konflikten führte.²⁴⁹

Als erstes wurde die rohe Wolle, die im Besitz der Weber war, in warmem Wasser gewaschen, um sie von Schmutz zu säubern. Nach mehrmaligem Waschen wurde die Wolle getrocknet und gemischt bzw. sortiert (*mengeliere*n). In einigen Städten wurde nach dem Mischen die Wolle geschlagen, in Köln legte man darauf nicht so viel Wert, dafür wurde die Wolle gekratzt und gekämmt. Bis hierhin waren bereits die Wäscherinnen, die Wollkratzer und -kämmerinnen sowie die Weber beteiligt. Zur Garnherstellung wurde die gekämmte Wolle von Spinner/-innen mit Rübenöl oder Alaun eingeschiert, um sie geschmeidiger zu machen. Das Spinnen selbst geschah dann mit kleinen Tretpinnrädern. Erst 1797 wurde die erste große Spinnmaschine in einer Fabrik am Neumarkt aufgestellt. Das Garn wurde danach auf kleinen Mühlen gezwirnt. Für alle diese Arbeitsschritte gab es in den Ordnungen strenge Vorschriften und es wurden genaue Kontrollen festgelegt.

Für das Weben wurde das gesponnene Garn mit bestimmten Techniken auf einen Kettbaum gespult und aufgezogen. Die Zahl der Fäden hing von den Bestimmungen der

²⁴⁷ Ebd., S. 175.

²⁴⁸ Werkstetter, „...da ich meinem Vater...“, S. 177f.

²⁴⁹ Nach den Erläuterungen von Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 62-77.

Ordnungen für unterschiedliche Gewebe ab, ergaben die Dichte des Tuches. Die einzelnen Kettenfäden wurden mit Leim imprägniert. Nach dem Trocknen der geleimten Ketten, die auf einen Webbaum gewickelt wurden, konnte das eigentliche Weben beginnen. Das fertige Wolltuch wurde mit Walkerde und einer Seife aus Pottasche für die nächsten Schritte geschlagen, d.h. mit Holzhämmern bearbeitet und glatt gezogen; dieser Produktionsschritt wurde als Walken bezeichnet. Vor dem Färben wurde das Tuch noch einmal gewaschen. Anschließend wurde das Tuch auf große Rahmen gespannt und getrocknet. Doch bevor die Färber das Tuch in die Hand bekamen, wurde es von restlichen Flocken befreit, das sog. Noppen. Unter Umständen musste das Tuch vor dem Färben gebleicht werden, je nachdem, welche Farbe es später erhalten sollte. Der letzte Arbeitsschritt war das Kämmen und Scheren des Tuches, das von Tuchscherern erledigt wurde, sowie das Pressen bzw. Glätten und Falten des Tuches, was von Schlichtern besorgt wurde. Damit sollte das Tuch glatt und glänzend gemacht werden, um es schließlich zum Verkauf anzubieten.

Obwohl verschiedene Handwerke an der Tuchherstellung beteiligt waren, blieb das Tuch selbst Eigentum des Webers oder der Weberin. An den entscheidenden Kontrollpunkten und somit an Privilegien waren die Wollweber/-innen beteiligt und dies führte zu ihrer Monopolstellung, denn zusätzlich war es Kratzern, Nopperinnen, Spinner/-innen, Färbern, Schlichtern usw. weder erlaubt, Wolltuch zu verkaufen noch damit zu handeln. Damit waren sie auf den Status der Lohnarbeiter/-innen in diesem Handwerk festgelegt. Eine Ausnahme bildeten die Tuchscherer, deren Arbeit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt war und sich außerstädtischer Nachfrage erfreute, so dass sie nach langem Kampf 1712 selbstständiges Handelsrecht erhielten.

Der Absatz des Wolltuchs fand zu Beginn des 15. Jahrhunderts hauptsächlich auf dem lokalen Markt statt. Doch es bleibt festzustellen, dass der Kölner Bedarf an neuen Stoffen bereits zum Ende des 15. Jahrhundert stieg, die gesteigerte Nachfrage jedoch überwiegend von außerstädtischen Tuchlieferanten befriedigt wurde.²⁵⁰ Davon zeugen die Artikel der Ordnung 1434, die ein Handels- und Einfuhrverbot für nichtkölnisches Tuch festlegten. In den Ordnungen und Bestimmungen des 17. und 18. Jahrhundert wurden demgegenüber die Einfuhr und Gebühren für „fremdes Tuch“ geregelt.²⁵¹ Vor allem günstigeres Tuch aus England, Maastricht, Brüssel, Brügge und Berg wurden in

²⁵⁰ Vgl. Arentz, Zersetzung, S. 38f. und Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 77-81.

²⁵¹ Vgl. Loesch, Kölner Zunfturkunden Bd 2: Nr. 766, Ordnung aus dem Jahre 1434 Okt.16. HASTK Zunft A 20, S. 29ff, Ratsbeschluss über zu zahlende Akzisse für nicht- kölnisches Tuch. HASTK Zunft A 20, S. 33.

die Stadt eingeführt und brachte den Tuchscherern viele zusätzliche Aufträge, da sie als erste die Stoffe zur Weiterbearbeitung bekamen. Für die Weber bedeutete es knappere Einkommenschancen, da durch die Einfuhrerlaubnis ihre Monopolstellung untergraben wurde und sie keinen finanziellen Anteil an den Stoffen hatten, die von außerhalb eingeführt wurden.

In der Wolltuchherstellung entwickelte sich das Verlagswesen bereits im 14. und 15. Jahrhundert, es stand jedoch nur den Wollwebermeistern offen, als Verleger zu arbeiten.²⁵² Am Ende des 16. Jahrhunderts kam es zu großen sozialen Unterschieden unter den Zunftmitgliedern. Diejenigen Weber, die gleichzeitig Verleger waren, zogen die sinkenden Wolltuchaufträge an sich und beschäftigten andere Weber gegen Lohn. Insgesamt verlor die Kölner Wolltuchherstellung im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung, da man sich nicht rechtzeitig auf die Nachfrage nach anderen Stoffen eingestellt hatte.²⁵³

Ganz im Gegensatz zu diesen Entwicklungen steht die der Posamentierer und Tuchbereiter. Die Posamentierer (später auch Kleingezäuer genannt), die als protestantisch-holländische Flüchtlinge zwischen 1560 und 1570 nach Köln kamen, stellten Bänder aus Seide her.²⁵⁴ Bemerkenswert ist, dass sich gleichzeitig ein Handwerk entwickelte, das ein ähnliches Produkt herstellte, das der Großgezäuer (ehemals Tuchbereiter). Sie fertigten auf Mühlenstühlen bis zu 16 Bänder gleichzeitig an, während den Posamentierern der Mühlengebrauch lange untersagt blieb. Das führte zu Konflikten mit den Großgezäuern, die letztlich mit der Erlaubnis des Gebrauches von Stühlen (1659) im Posamentenhandwerk endeten.²⁵⁵ Doch trotz der vielen Beschwerden und Konkurrenzkonflikte entwickelten sich beide Zünfte zu wirtschaftlich aufsteigenden Handwerken. Außerdem waren die Handwerksleute beider Handwerke einig in dem Bestreben, sich gegen die Wollweberzunft zu behaupten, die immer wieder versuchte, beide Zünfte durch Kontrollen, Monopolisierung von Rohstoffbezug und politische Ungleichheit im Gaffelverband unter ihre Herrschaft zu bringen.²⁵⁶ Mit dem Ansteigen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im 18. Jahrhundert erlangten beide Zünfte mehr Unabhängigkeit.²⁵⁷

²⁵² Irsigler, Stellung, S. 47f.

²⁵³ Fuchs, Chronik zur Geschichte der Stadt Köln, Bd 2, S. 94

²⁵⁴ Arentz, Zersetzung, S. 51.

²⁵⁵ HASTK Zunft A 467, S. 3r-5v.

²⁵⁶ Vgl. die zahlreichen Konflikte zwischen den Zünften in HASTK Zunft A 472.

²⁵⁷ Vgl. Arentz, Zersetzung, S. 51-57.

Wie in der Tuchproduktion setzte sich auch bei den Grob- und Feinstrickern schnell das Verlagswesen durch, ohne jedoch den Typus Meister-Verleger zu bevorzugen. Die Strickmeister mussten von Anfang an mit der Konkurrenz der Kaufleute und Unzünftiger rechnen. Laut Elli Oberbach sollen 1697 sämtliche Stadtsoldaten mit ihren Angehörigen für Händler gestrickt haben.²⁵⁸ Doch im Unterschied zu deren Stricken mit der Nadel, produzierten viele selbstständige Meister/-innen mit *Wirkstühlen*, also Strickstühlen oder stellten zusätzlich Spitze her. Im 18. Jahrhundert gab es Manufakturen, in denen bis zu 24 Strickstühle in einer Werkstatt standen.²⁵⁹ Bis ins 17. Jahrhundert hinein gehörte die Strumpfstrickerei zu den Exportgewerben. Auf Grund der Konkurrenz aus England und Frankreich verlor die Kölner Produktion an Bedeutung und wurde mehr zu einem lokal und regional orientierten Handwerk, wovon sich dennoch viele Stricker ernähren konnten. Außerdem war es ein einfach zu erlernendes Handwerk, das seit 1764 auch ohne formalisierte Ausbildung ausgeübt werden konnte.²⁶⁰ Es wurde oft temporär angenommen, wenn es ökonomisch notwendig wurde.

3.2.1 Bestimmungen in der Zunftordnung

In den Kölner Zünften und Handwerken der Wollwebergaffel gab es zahlreiche weibliche Mitglieder, so dass zu klären ist, auf Grund welcher Qualifikationen sie diese Positionen erreichten. Mädchen werden weder bei den Voraussetzungen für die Aufnahme noch in den wenigen erhaltenen Aufnahmelisten genannt, aber in Steuer- und Handelslisten werden selbstständige Wollweberinnen aufgeführt. Folglich müssen sie die Möglichkeiten gehabt haben, das Handwerk zu erlernen und es selbstständig auszuüben.

Zugangsvoraussetzungen waren die eheliche Geburt, Bürgerrecht, ein *ehrlicher* Lebenswandel und eine Ausbildung. Die formale Aufnahme von Jungen in die Zünfte der Wollwebergaffel gibt Hinweise auf die der Mädchen. Jungen wurden in das Zunftbuch eingeschrieben (und nach der Lehre ausgeschrieben), vierzehn Tage nachdem der Zunftvorstand geprüft hatte, ob jemand formal berechtigt war, eine Ausbildung zu beginnen. War dies nachgewiesen konnte er, begleitet von Ritualen, wie

²⁵⁸ Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 61.

²⁵⁹ Ebd., S. 86.

²⁶⁰ Ebd., S. 61.

beispielsweise die Leistung des Treueeides, Mitglied werden. Die fälligen Aufnahme- und Ausschreibengebühren waren für die Meistersöhne halbiert. Die Aufnahmehandlungen, die immer vor einem oder mehreren Meistern der Zunft durchgeführt wurden, waren zunftöffentlich. Das bedeutete symbolisch die Aufnahme in den Handwerksstand und gab jungen Männern punktuell öffentliche Aufmerksamkeit.

Die aus verschiedenen formalen Schritten bestehende Aufnahmevoraussetzung wurde als *Qualifikation für die Lehre* bezeichnet. Später bei der Aufnahme zum Gesellen oder zum Meister wurden ähnliche Bedingungen gestellt und in einigen Zünften zusätzlich Werkproben gefordert. Das praktische Lernen, das die Lehrlinge befähigte, eine Werkprobe zu erstellen, wurde in keiner Ordnung beschrieben, aber es musste über das Zuschauen hinausgehen, über Nachahmung und Ausprobieren erlernt werden.

Diese Bestimmungen galten auch für die anderen Handwerke dieser Gaffel, mit einer Ausnahme. Die Grob- und Feinstrickerzünfte verlangten in ihrer Ordnung von 1673, dass die *Lehrkindere* erst nach 6 bis 8 Wochen begonnener Lehrzeit in das Zunftbuch eingeschrieben werden sollten.²⁶¹ Später erläuterte der Zunftvorstand, wozu diese Wochen dienen sollten: ... *in versuch nehmen, darnach 4 jahr, zu lehren einschreiben und nach denen 4 lehrjahren ausschreiben lassen.*²⁶² Es wird also eine kurze Probezeit verlangt. Die Lehrkinder lebten in den Haushalten der Meister und Meisterinnen.²⁶³ Das würde die Probezeit begründen, die nicht nur die Geschicklichkeit, sondern das Miteinander testete. Hier wurden Mädchen wie Jungen in die Bücher eingeschrieben.²⁶⁴

Vergleicht man diesen Weg mit der Aufnahme in der Wollweberzunft, so bestand der Unterschied für Mädchen im Wegfall ritualisierter Handlungen. Zusammengehörigkeitsgefühl und Handlungskompetenz wurden sicherlich stark von solchen Handlungen geprägt. Daher konnte dieser formalisierte Weg psycho-sozial wie rechtlich ein Vorteil sein, konnte aber auch ein Hindernis darstellen, das nicht überwindbar oder erfüllbar war. Es kann nicht nachgewiesen werden, dass Mädchen in den anderen Zünften in die ritualisierte Aufnahme miteinbezogen wurden. Also muss hier von einer Ungleichbehandlung ausgegangen werden. Hat dieser Unterschied sich in

²⁶¹ HASTK Zunft A 452, *summarischer Extract der Articulen*, S. 1-5, Artikel 3.

²⁶² HASTK Zunft A 452, S. 121, erster Artikel. Die Datierung ist nicht überliefert. Da sich diese Akte in einer ansonsten chronologisch geordneten Aktensammlung befindet, müsste sie aus der Mitte des 18. Jahrhundert stammen.

²⁶³ HASTK Zunft A 454a.

²⁶⁴ In anderen Zunftordnungen sprach man auch von *lehrjunge* und *lehrmädchen*.

der weiteren Ausbildung und Handwerksausübung fortgesetzt und welche Auswirkungen kann dies gehabt haben?

Zusätzlich muss bei der Analyse bedacht werden, dass in allen Kölner Zünften, als Antwort auf die veränderte Marktlage und Konjunkturen, die Eintrittsgelder erhöht und zusätzliche Kontrollen bestimmt wurden. Dies ist jedoch zu unterscheiden von der Rhetorik, um eine solche Maßnahme zu rechtfertigen. Seitens der Zünfte wurden solche Maßnahmen oft mit dem hohen Standard, der zu gewährleisten sei, der Qualifikation, und dem Ruf eines Handwerks begründet. Ich schließe mich der Aussage von Katharina Simon-Muscheid und Grethe Jacobsen an, „der Unterschied zwischen qualifizierter Männerarbeit und unqualifizierter Frauenarbeit liege gar nicht in der fachlichen Kompetenz“, sondern war ein diskursiv hergestellter.²⁶⁵

3.2.2 Ausbildung

Die weitest reichenden Ausbildungsbestimmungen waren die der Grob- und Feinstricker. Nachdem deutlich geworden ist, dass die Aufnahme zur Ausbildung für die Lehrkinder gleich war, ist zu überprüfen, ob es in der Ausbildung Unterschiede gab. Die letzte Ordnung Ende des 18. Jahrhunderts bestätigte die Ordnung von 1673 und fügte einige Veränderungen für das Einschreiben der Lehrkinder hinzu.²⁶⁶ In diesen Zünften mussten alle eine vierjährige Lehrzeit *ausstehen*.²⁶⁷ Die Lehrtöchter zahlten einen halben Goldgulden, die Lehrjungen einen ganzen, Einschreibgebühr. Das bedeutete, dass Mädchen in dieser Zunft eine formale Ausbildung offen stand.

Die Gesellinnen hatten das Recht, Meisterinnen zu werden, obwohl dies nicht explizit in der Ordnung geregelt wurde. In Listen von Lehrkindern des 18. Jahrhunderts wurden die *Amtsmeister* (Zunftmeister) aufgeführt, unter ihnen fünf Frauen, die weder Witwen noch Ehefrauen von Meistern waren.²⁶⁸ Daher kann davon ausgegangen werden, dass es Handwerksmeisterinnen waren, da nur sie ausbilden durften.

In der Lehrlingsordnung der Grobstricker um 1700 wurde von Gesellen und Gesellinnen (*Knecht* und *Magd*) gesprochen.²⁶⁹ Auch in den Auseinandersetzungen zwischen den Feinstrickern und den Grobstrickern im 17. Jahrhundert, in denen es um Abgrenzungen

²⁶⁵ Simon-Muscheid/Jacobsen, Resümee, S. 159-167.

²⁶⁶ HASTK Zunft A 452, S. 17.

²⁶⁷ HASTK Zunft A 452, S. 1-5.

²⁶⁸ HASTK Zunft A 452, S. 257.

²⁶⁹ HATK Zunft A 6, S. 5.

der Handwerke und Verarbeitung des Rohstoffes ging, wurde durchgehend von Lehrjungen und -töchtern gesprochen oder allgemein von Lehrkindern.²⁷⁰ Zu Beginn der Ordnung von 1673 hieß es, die *lehrjungen oder lehrtöchter sollen...*, einen Abschnitt weiter sollten die *Meister*en sich nicht gegenseitig die *lehrkinder aufritz*ig machen (abwerben).²⁷¹ Ein sicheres Indiz für die Gleichstellung der Geschlechter ist auch, dass bis zur Schließung der Zünfte, die Fein- und Grobstrickerbestimmungen Frauen erwähnen.²⁷² In dieser Zunft war also die formale Ausbildung von Mädchen üblich.²⁷³

Die Ordnung der Posamentierer (Kleingezäuer) und Tuchbereiter (Großgezäuer) von 1656/1659 sah ebenfalls die Ausbildung von Mädchen vor. Nur so ist erklärbar, dass ein Geselle die Gesellenzeit „geschenkt“ bekam und unmittelbar Meister werden konnte, vorausgesetzt er heiratete eine Meistertochter.²⁷⁴ Man ging davon aus, dass sie ihre Kenntnisse an den Ehemann weiter gab, so dass er keine Erfahrungen im Handwerk als Geselle benötigte, bevor er die Meisterschaft erlangte. So war es nur konsequent, dass Witwen das Handwerk Zeit ihres Lebens fortsetzten, ohne sich wieder verheiraten zu müssen.²⁷⁵ Die geregelte Ausbildung für die Mädchen konnte weitreichende positive Konsequenzen für sie bedeuten und ein Ausdruck hoher Handlungskompetenz sein.

In den Ordnungen der Wollweber von 1616, die 1677 bestätigt wurden und 1686 Nachträge erfuhren, wurden für die Lehrjungen, je nach Eintrittsalter, eine Lehre von drei bis vier Jahre *bey einem Meister vom Wullenamt treulich undt fleißig*²⁷⁶ bestimmt, während es keine Regelung für Mädchen gab. Meistersöhne mussten *neben einem viertell weins für die gerechtigkeit*, einen halben Radergulden, die Einschreibung ins Zunftbuch und zwei Reichstaler für die *ambts gerechtigkeit* bezahlen. Sie waren nicht an die Lehrjahre gehalten, mussten aber wie alle anderen sechs Tücher weben, bevor sie Meister werden konnten.²⁷⁷ Sie wurden in die Gaffelliste eingetragen und von Ritualen begleitet in den Gesellenstand aufgenommen. Für Meistertöchter war es ebenfalls möglich und nötig, sich unter erleichterten Bedingungen das Handwerk anzueignen. In

²⁷⁰ Vgl. zum Beispiel 1673 HASTK Zunft A 450, S. 5-9.

²⁷¹ HASTK Zunft A 452, S. 5f.

²⁷² HASTK Zunft A 452, S. 17f (1778), S. 121f (1763), S. 299ff (1763), S. 355 (1763).

²⁷³ HASTK Zunft A 451 und 452.

²⁷⁴ HASTK Zunft A 467, S. 3f.

²⁷⁵ HASTK Zunft A 467, S. 3r-4v und nochmal bestätigt 1720 in Zunft A 472, S. 257.

²⁷⁶ HASTK Zunft A 20, S. 33ff, Artikel 4 der Ordnung.

²⁷⁷ HASTK Zunft A 20, S. 34.

der Ordnung von 1677 wurde ein Meistertöchterrecht formuliert.²⁷⁸ Ähnlich wie bei den Posamentierern und den Tuchbereitern brachte sie, wenn sie einen gelernten Handwerker heirateten, diesem die halbe Gerechtigkeit in die Ehe. Heirateten sie einen Gesellen, musste dieser nicht mehr die volle Gesellenzeit ausstehen und konnte früher Meister werden. Für die Meistertochter war das „Aufwachsen im Handwerk“, das Lernen und Arbeiten in der elterlichen Werkstatt, die Berechtigung zur Handwerksausübung und daher konnte sie ihre Rechte an den Gesellen weitergeben. Die Handwerkswitwe brachte ebenfalls dem zu heiratenden Gesellen die halbe Gerechtigkeit ein.²⁷⁹ Das bedeutet, dass auch der Wissenstransfer von Meistertochter zu Gesellen vorstellbar ist; denn die praktische Erfahrung und die Kompetenz in der Werkstattführung, die einem Gesellen fehlten, musste durch die Erfahrungen der Meistertochter kompensiert werden. Folglich konnten Meistertöchter (wie Meistersöhne) in der Weberzunft ohne formalisierte Lehre eine Ausbildung erlangen. Witwen hatten seit der Weberordnung von 1612, die noch Gewandmacherordnung hieß und für Tuchscherer wie für die Wollweber galt, Zeit ihres Witwenstandes das Recht das Handwerk selbstständig weiter zu führen. Dies wurde 1616 bestätigt, mit dem Zusatz, sie müssten die Unkosten für das selbstständige Gewerbe selbst tragen, womit sie den Handwerksmeistern gleichgestellt wurden: ein sicheres Indiz dafür, dass Wissen und Können Frauen im Handwerk zugetraut wurde und damit war Wissenstransfer in beide Richtungen erwünscht und Grundlage für das Handwerk.²⁸⁰

Arbeitskompetenz konnte also auf verschiedenen Wegen erlangt werden. Die Rechte der Meisterkinder, die Einschränkungen des Zugangs und Ausübung des Weberhandwerks sollte verhindern, dass Personen, die nicht im Handwerk aufgewachsen waren, Zugang fanden. Aufnahme ins Handwerk ging nur über die Heirat eines Meisterkindes.

Deutlich geworden ist auch, dass keine Erwähnung in den Artikeln, die die Ausbildung betreffen, nicht bedeutet, dass es nicht möglich war, über andere Wege Arbeitskompetenz zu erlangen.²⁸¹

In den ersten die Wollweberzunft betreffenden Bestimmungen der Kölnischen Halle um 1400, in der das Tuch noch im 17. und 18. Jahrhundert verarbeitet und kontrolliert wurde, werden die Arbeiten der Wollspinnerinnen und Wollkammerinnen genannt und

²⁷⁸ HASTK Zunft A 20, S. 36.

²⁷⁹ HASTK Zunft A 20, Akte 4, S. 36 § 11.

²⁸⁰ HASTK Zunft A 20, S. 1f, 16f und Akte 3.

²⁸¹ Vgl. Schneiderkapitel, Folgerungen.

einer strengen Kontrolle von Zunftvorstand, Handwerksmeistern und Kaufleuten unterworfen.²⁸² Ihre Aufgabe war es, Garn für die Weber herzustellen und das Tuch nach dem Weben von Unreinheiten zu säubern. Ihre Arbeit wurde durch keine Zunft vertreten und ihre Erwähnung fand nur in Bezug auf Kontrolle und Abgaben statt. Da aber zahlreiche dieser Regelungen formuliert waren und die Arbeiten bis zum Ende der Zunftzeit existierten, werden sie Handlungskompetenzen gehabt haben, die sie als abhängige, aber qualifizierte Handwerkerinnen bestätigten.

3.2.3 Ausbildung und Handlungskompetenz

Die untersuchten Konflikte zwischen weiblichen Zunftmitgliedern und Zunftvorstand oder anderen Handwerken geben Aufschluss über ihre Handlungskompetenz als Handwerkerinnen. Von den Weberinnen ist bekannt, dass sie zwar keine formalisierte Ausbildung erhielten, sie dennoch den Status als Meistertöchter, Meisterfrauen und Meisterwitwen innehatten und selbstständig das Handwerk ausübten. Die verwitwete Weberin Berentts wehrte sich in einem Streit gegen andere *mitmeistere*, die die Arbeit ihres Gesellen verhinderten.²⁸³ Im Jahre 1719 richtete sie eine Supplik an den Rat, die darlegt, dass sie einen auswärtigen Tuchbereiter-Gesellen in Arbeit genommen hatte. Doch bevor sie ihn eingestellt habe, habe sie sich von anderen Kölner Tuchbereitern, die dazu von der Zunft berechtigt waren, die Qualifikation des „Auswärtigen“ attestieren lassen, wie die Ordnung es vorsah. Sie selbst habe ihn auch geprüft: *derselb sich bey Mir erkläret, daß es guth wäre und bey Mir arbeiten könnte*.²⁸⁴ Die Kombination von Weben und Tuchbereiten war weit verbreitet, gleichwohl wehrten sich andere Meister gegen die Zulassung des Nichtkölners. Frau Berentts war jedoch auf die Arbeit des Gesellen angewiesen und bat daher den Rat einzuschreiten. Der Ausgang des Falles ist nicht überliefert. Dennoch kann aus den Akten geschlossen werden, dass sie die Weberei selbstständig führte und darin von anderen Meistern unterstützt wurde, indem sie dem Gesellen die Qualifikation bestätigten. Andere Zunftmeister als *mitmeistere* zu bezeichnen, die Anerkennung durch das Gericht und andere

²⁸² Loesch, Kölner Zunfturkunden Bd. II, Bussbuch auf der Halle 1400, Nr. 745 §10.

²⁸³ HASTK Zunft A 20, S. 219f.

²⁸⁴ HASTK Zunft A 20, Akte 4/5, S. 219f.

Handwerksmeister sind Indizien für die Handlungskompetenz von Handwerkerwitwen mit Meisterrechten.

Es gibt in den Akten der Weberzunft keinen Hinweis auf selbstständige Handwerkerinnen, die nicht mit einem Weber verheiratet oder nicht Witwen waren. Demnach beruhte ihre Handlungskompetenz auf den anerkannten und formulierten Rechten als Witwe, Ehefrau oder Tochter eines Meisters. Das heißt, dass sie ausschließlich über die Zugehörigkeit zu einer Weberehe in dieser Zunft selbstständig tätig sein konnte. Die Meistertöchter, die keinen Zugang zur formalisierten Ausbildung besaßen, zeigten in den untersuchten Fällen einen hohen Grad an Handlungskompetenz. Diese reichte so weit, dass sie von anderen Meistern als gleichrangig angesehen wurden. Sie hatten durch „Aufwachsen im Handwerk“ schon früh fachliche Kompetenz erworben, die zusammen mit den Privilegien, die sie einem einheiratenden Gesellen vermittelte, Grund für die Herausbildung einer hohen Identifikation mit dem Handwerk war.

Wie verhält es sich mit der Handlungskompetenz von Handwerkerinnen in den anderen Zünften der Wollwebergaffel? Wie bereits ausgeführt, waren formalisierte Ausbildungen für Mädchen in den beiden Strickzünften sowie in der Posamentiererzunft vorgesehen. An den Konflikten zwischen der Weberzunft und den anderen der Gaffel zugehörigen Zünften waren Handwerkerinnen aktiv beteiligt. Sie brachten Klagen gegen Weber vor oder sie wurden als Zeuginnen bei Gerichtsprozessen und außergerichtlichen Anhörungen vorgeladen. In der Feinstrickerzunft ist das Lehren von *Wittfrauen* (Witwen) seit der ersten Ordnung 1673 bezeugt. Das ist eine Identifikationsmöglichkeit, die meines Erachtens als entscheidend bewertet werden muss. In diesem Fall wurde nicht nur die Arbeit der Handwerkerin kontrolliert oder die Weiterführung der Werkstatt oder des Geschäfts erlaubt, sondern sie war selbst verantwortlich für die Qualität der Arbeit, und demnach für den Ruf des Handwerks. Sie ließ die Lehrkinder im Gaffelhaus ein- und ausschreiben und erklärte sich für ihre Ausbildung zuständig.²⁸⁵ Das bot auch den Lehrtöchtern Möglichkeiten, sich mit dem Handwerk zu identifizieren. Allein die große Zahl der Konflikte, die sie ausfochten, macht deutlich, dass sie mit größerem Handlungsspielraum im Handwerk agierten als die Weberinnen. Von den zehn untersuchten Konflikten der Wollweberzunft ging die

²⁸⁵ Zum Beispiel HASTK Zunft A 452, S. 45: Witwe Cordinß schreibt einen Lehrjungen aus und gleichzeitig einen neuen Lehrling ein.

Hälfte von Frauen aus. Im Gegensatz dazu wurden bei beiden Strickzünften neun von zehn Auseinandersetzungen von Frauen initiiert. Zusätzlich zeigen die Feinstrickerakten, die viele Klagen und Bitten von Kantenwirkerinnen (Spitzenklöpplerinnen), Strickerinnen, Stickerinnen und Strumpfhändlerinnen enthalten, dass Handwerkerinnen von den Gerichten sprachlich in gleicher Weise wie die Handwerker behandelt wurden.²⁸⁶ Inhaltlich ging es bei diesen Konflikten um ausstehenden Lohn, fehlende Heiratsurlaubnisse, über die man sich hinweg gesetzt hatte, um Versorgung der Kinder oder eines der Kinder oder um Hilfe bei der Meisterschaftsgebühr.

3.2.4 Handlungskompetenz der Strickerinnen

An einem 1678 ausgebrochenen Konflikt zwischen den Wollwebern und den Fein-/Grobstrickern, der sich über Jahre erstreckte, soll die mögliche Ausprägung der Handlungskompetenz von Handwerkerinnen ersichtlich werden. Es ging um das Privileg der Garnherstellung, das die Weber an sich zu ziehen suchten. Dieser Konflikt wurde sowohl vor den Zunftgerichten als auch vor dem Ratsgericht ausgetragen, selbst das Reichskammergericht wurde angerufen. Diese Auseinandersetzung war so entscheidend, dass beide Zünfte Unkosten und jahrelange Streitereien in Kauf nahmen. Ein Garnmonopol der Weber hätte für die Stricker/-innen Abhängigkeit von der Weberzunft bedeutet. Umgekehrt kämpften die Weber um dieses Monopol, um die sinkende Nachfrage nach Wolltuch aufzufangen.

In der Phase der Beweisaufnahme und Zeugenvernehmung richteten sich beide Zünfte an das Ratsgericht und benannten insgesamt zehn Zeugen und Zeuginnen (1678).²⁸⁷ Drei Frauen im Alter zwischen 34 und 59 wurden stellvertretend für die Grobstrickerzunft als Zeuginnen vorgeladen. Sie bezeugten, dass die Fein- und Grobstricker schon seit jeher ihr Garn selbst gesponnen und gezwirnt hätten. Joanna Derden sagte nach *gutem Wissen und Gewissen* aus, dass ihre verstorbene Mutter, eine Feinstrickerin, ihr Garn immer selbst gesponnen und gezwirnt habe. Die Schwestern Anna und Gertrude Ningehe, erstere verheiratet, bezeugten, dass sowohl ihr Vater, ein Gaffeldiener und Grobstrickmeister, der Stiefvater, ebenfalls ein Grobstrickermeister

²⁸⁶ Vgl. HASTK Zunft A 452, S. 149f, 153, 203f.

²⁸⁷ HASTK Zunft A 22, S. 187-190.

und ihre Mutter, allesamt verstorben, ihr Garn selbst gesponnen und gezwirnt hatten. Der Hinweis auf die handwerkliche Tätigkeit der Mutter war ein Argument für die lange Tradition, die das Spinnen und Zwirnen bei den Grobstricker/-innen hatte.²⁸⁸ Anzunehmen ist, dass die Schwestern Ningehs selbst Grobstrickerinnen waren, da sie aus einer Grobstrickfamilie stammten und über umfassende Handwerkskenntnisse verfügten. Sie gaben Auskunft über die Garnherstellung, einen Arbeitsschritt, den sie in der Werkstatt der Eltern selbst gelernt hatten. Darüber hinaus besaßen sie Kenntnisse über der Zunft zugehörige Personen. Die sieben männlichen Zeugen bestätigten die Aussagen.

Einen Monat später setzte die Grobstrickerzunft ein weiteres Schreiben auf, in dem zwei Grobstricker wieder Zeugnis für die Garnherstellung ablegten. Meister Nicolassen Traucht, 66 Jahre alt, behauptete, er würde auch das Spinnen und Zwirnen des Garns selbst erledigen, das habe er *immer schon so gemacht*. Der zweite Meister bezeugte, dass sein verstorbener Meister ebenfalls selbst gesponnen und gezwirnt habe, so hätte er es ebenfalls fortgesetzt, so wie es auch alle anderen *Mitmeistere* täten.²⁸⁹ Das Argument war das gleiche wie bei den Frauen, sie sagten aus, wie es *von altersher gehalten* worden wäre. Damit galt das Bezeugen von Handwerkerinnen als dem der Zunftgenossen gleichwertig. Zum anderen gab es keine Anzeichen dafür, dass die Frauen sich selbst in einem anderen Status als dem der Handwerker sahen. Wie der Prozess ausging ist nicht bekannt.

Zum Ende des Untersuchungszeitraumes hatte sich der rechtliche Handlungsraum der Feinstrickerinnen nicht verschlechtert. Im Gegenteil, in einem Schreiben des Rates, der damit die Änderungen der Feinstrickerordnung bestätigte, bezogen sich einige Paragraphen auf Handwerkerinnen. Die Frauen, die das Feinstricken erlernen wollten, mussten bei einem Meister oder bei *einiger Frau-Persone; die von Alters die Meisterschaft und Kinder zu lehren Gerechtigkeit an sich geworben haben*, in die Lehre gehen.²⁹⁰ Die Formulierung *von Alters ... an sich geworben* bedeutete, Handwerkerinnen, die schon lange das Handwerk ausübten und die Gewerberechte besaßen, durften ausbilden. In dieser Ordnung wurden die Handwerkerinnen nicht „Meisterin“ genannt, besaßen aber die gleichen Handwerksrechte wie Meister. Da sie keine politischen Rechte, weder aktives noch passives Wahlrecht in der Gaffel hatten,

²⁸⁸ HASTK Zunft A 22, S. 151 vor 1678, genaue Datierung nicht erhalten.

²⁸⁹ HASTK Zunft A 22, S. 191.

²⁹⁰ HASTK Zunft A 22, S. 287 (1763).

ist zu vermuten, dass aus diesem Grunde hier ein sprachlicher Unterschied gemacht wurde.

Umfassender war der rechtliche Handlungsraum der Händlerinnen dieser Gaffel, die mit Woll- oder Strickwaren handelten.²⁹¹ In den Strickordnungen wurde ausdrücklich geregelt, welche Waren sie von wem beziehen durften. Sie hatten ihre Strickwaren bei einer ausgelerten Tochter,²⁹² bei Gesellen, Meistern und einigen *Frau-Persone* zu kaufen. An einer Klage (1734) gegen Wollweber und Hosenstricker beteiligten sich neben sechs Kaufleuten zwei Händlerinnen, die nicht als Meisterinnen aufgeführt wurden. Eine Witwe und eine unverheiratete Frau beklagen, dass der Strumpfhandel, *dieser so florisante handel von einigen verderbenen wullenweberen, undt hoßenstrickeren dahier völlig sollte zu grund gerichtet werden.*²⁹³ Das heißt, dass auch Händlerinnen, die weder Meisterwitwen noch Meistertöchter waren, Rechte für selbstständigen Handel besitzen konnten. Diese Interpretation legt die Klage einiger Kaufleute gegen die Ordnung der Zartstricker nahe. Sie wollten das Verbot zu Fall bringen, das es ihnen untersagte, von Unzünftigen ihre Strickware zu beziehen. Sie behaupteten, es gäbe von ehemals 80 Feinstrickermeistern (Zartstricker) nur noch acht bis neun Meister und diese könnten ihren Bedarf unmöglich decken.²⁹⁴ Diese Klage wurde u.a. von drei Frauen, einer Ehefrau und zwei Witwen geführt, die mit *hiesiger handelsleuthen* unterzeichneten. Noch 1777 wurden vier Strumpfhändlerinnen in das Feinstrickerzunftbuch als selbstständige Händlerinnen eingetragen.²⁹⁵

Zusammenfassend kann behauptet werden, je größer die rechtlichen Handlungsbedingungen von Handwerkerinnen waren, desto größer war ihre Handlungskompetenz und insgesamt ihr Handlungsspielraum. Daher ist es verständlich, dass sie versuchten, ihre Privilegien auszuweiten. Außerdem kann konstatiert werden, dass eine normierte und formalisierte Ausbildung begünstigend für den Handlungsspielraum sein konnte, aber nicht unabdingbar war.

²⁹¹ Vgl. HASTK Zunft A 20, S. 287.

²⁹² HASTK Zunft A 22, S. 287 (Artikel 13). Es wird immer ein sprachlicher Unterschied zwischen Meistertöchtern und Töchtern gemacht. Mit „Töchtern“ waren im Allgemeinen nicht die Meistertöchter, sondern weibliche Lehrlinge und im Fall der *ausgelerten Tochter* die Gesellin gemeint.

²⁹³ HASTK Zunft A 452, S. 203-208.

²⁹⁴ HASTK Zunft A 452, S. 227-230.

²⁹⁵ HASTK Zunft A 22, S. 261.

3.2.5 Ausbildung von Mädchen in *Strickschulen*

Wichtige Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen gaben die Strickschulen, die häufig von Frauen geleitet wurden. Hier konnten Mädchen eine ausgeprägte handwerkliche Handlungskompetenz erwerben.

Eine besondere Rolle spielten die Strickschulen der Ursulinen in der Innenstadt Kölns, in denen junge Mädchen stricken, sticken, nähen und weben lernten. In erster Linie verstanden sich die Ursulinen als Lehrorden, seit 1639 zuständig für die religiöse Erziehung der Mädchen.²⁹⁶ Ab 1692 verpflichteten sie sich gegenüber dem Rat, als Gegenleistung für eine Hauskaufgenehmigung, Kinder unentgeltlich in Lesen, Schreiben, Rechnen, Nähen, Gold-, Silber-, Seiden- und weiterer Stickwerkherstellung, Sprachen und Singen zu unterrichten.²⁹⁷ Die handwerklichen Fähigkeiten sollten allerdings nur für den Eigenbedarf genutzt werden und nicht für kommerzielle Zwecke. Somit unterschied sich diese Ausbildung grundlegend von einer Handwerkslehre. Anscheinend hielten sich die Absolventinnen der Strickschulen, und das mit Unterstützung des Ordens, nicht an das Verkaufs- und Handelsverbot, was immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Grob- und Feinstrickern führte. Am Ende des 17. Jahrhunderts entbrannte ein Streit zwischen den Grobstrickern (Hosen- und Mützenstricker) und den Ursulinen, die angeblich Mädchen im Stricken unterrichteten. Die Grobstricker argumentierten, dass die Ursulinen weder qualifiziert seien noch den formal vorgeschriebenen Weg befolgten, wie beispielsweise die Lehrtöchter ein- und ausschreiben zu lassen. Der Zunftvorstand befragte einige Eltern, die bestätigten, ihre Töchter in die Obhut der Ursulinen gegeben zu haben.²⁹⁸ Die Ursulinen bestritten jedoch, die namentlich genannten Mädchen in der Ausbildung gehabt zu haben. Sie hätten lediglich *auf christlichem mittleiden etwa zwey oder drey persohnen oder kinderen zu derem selbst eigenem behueft, alß zu bedeckung deren bey winterlicher zeitt* das Stricken gelehrt.²⁹⁹ Ansonsten würden sie Garn für die eigene Strickerei bei qualifizierten Webern oder Händlern erwerben, aber die Mädchen nicht stricken lassen. Manche Mädchen würden ab und zu für den Eigenbedarf stricken, was sie aber vorher bei einem Meistern gelernt hätten.

²⁹⁶ Vgl. Wensky, Mädchenbildung, S. 281.

²⁹⁷ Rutz, Bildung, S. 349-355.

²⁹⁸ HASTK Zunft A 451, S. 105.

²⁹⁹ HASTK Zunft A 451, S. 111f.

Da die Klöster nicht an die Regeln der Zünfte gebunden waren, mussten sie sich nicht an die Lehrzeiten halten und keine Einschreibegebühren bezahlen, konnten ihre Produkte günstiger herstellen und konkurrierten so mit den Produkten der Zunfthandwerkerinnen und -handwerker. Daher ist nachvollziehbar, warum sich die Zünfte gegen diese Konkurrenz besonders in wirtschaftlich bedrohlichen Zeiten wehrten, in denen sie versuchten, Qualität und Auskommen zu sichern. Die Ursulinen wiederum argumentierten, dass sie Mädchen unterrichteten, ohne dass diese von Lehrjungen und Gesellen gestört würden. Es wäre ehrbarer *Leuthen Tochttere* nicht zumutbar, zur *erlernungh des stricken zu ihrer privat notturft, under knechte undt jungen bey den Meisterten des amptz sich ergeben verpflichtet sein sollen*.³⁰⁰ Man könne außerdem, wie in anderen Städten bereits bekannt, Mädchen weder von der Ausbildung abhalten, indem man den Ursulinen verbiete zu lehren, noch die Mädchen dazu zwingen, mit Jungen gemeinsam zu lernen. *Dammitten in ihrer wißenschafft undt kunst andere iunge Tochteren bequemer ahnführen undt underweisen, auch von knechten undt iungen separirt sein undt bleiben mogen*.³⁰¹ Sie verwendeten das Argument der Sittlichkeit, um das Ausbilden von Mädchen zu rechtfertigen, obwohl sie es angeblich nicht taten. Dies steht im Gegensatz zu den Forschungsergebnissen aus anderen Städten, in denen mit der Sittlichkeit argumentiert wurde, um Frauen und Mädchen aus den Werkstätten zu verdrängen.³⁰² Die Zunft reagierte im respektvollen Ton, aber mit dem Hinweis, dass ihr vom Rat Privilegien verliehen worden seien, die auch von den Ursulinen nicht in Frage gestellt werden dürften.³⁰³ Der Zunftvorstand ließ sich mit keiner Silbe auf das Sittlichkeitsargument ein. Es ginge ihnen nur um die Einhaltung der Ordnung, ansonsten würde ihren Geschäften geschadet. Es scheint in Köln bis dahin noch keinen dominanten Diskurs über Frauen im Handwerk mit Bezug auf Sittlichkeit gegeben zu haben, der dazu geführt hätte, die Ausbildungen von Mädchen nicht mehr zuzulassen. Im Gegenteil, es wurde immer wieder in Konflikten um die Strickschulen behauptet, es wäre für die Mädchen besser, in den Strickschulen zu lernen und zu arbeiten, um sie von den *strassen undt von vielem bösem* abzuhalten.³⁰⁴

³⁰⁰ HASTK Zunft A 451, S. 111.

³⁰¹ HASTK Zunft A 451, S. 112.

³⁰² Vgl. Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk, S. 310-317.

³⁰³ HASTK Zunft A 451, S. 115f.

³⁰⁴ HASTK Zunft A 454a, S. 2.

Viele der Eltern waren selbst Handwerksleute und manche von ihnen hatten große Mühe, das Schulgeld zu bezahlen.³⁰⁵ Einige Eltern waren auf die Arbeitskraft der Töchter angewiesen und nahmen sie vor Ablauf des Schulvertrags aus der Institution. Die Mädchen selbst werden namentlich genannt, tauchen aber sonst in den Quellen nicht auf. Es ist daher schwer zu sagen, ob diese Form der Kenntnisaneignung dazu diente, die Handlungskompetenz der Mädchen zu stärken, zumal sie meistens aus Handwerksfamilien stammten und nicht feststellbar ist, welche Struktur (Eltern oder Schule) größeren Einfluss ausübte. Dennoch kann vermutet werden, dass Mädchen, die zumindest eine Zeitlang diese Schulen besucht hatten und mit anderen Handwerkskindern gelernt hatten, sich stark mit dem Wirken von Handwerksleuten verbunden fühlten.

3.3 Folgerungen

Das Ergebnis der Untersuchung von Ausbildung in der Wollwebergaffel ist, dass diese sich im Zunftkontext nicht auf formalisierte Lehre reduzieren lässt. Die Anerkennung von Fähigkeiten war nicht abhängig von formalisierten Ausbildungsschritten. Von den sechs untersuchten Handwerken (Wollweber, Tuchscherer, Posamentierer, Tuchbereiter, Grob- und Feinstricker) sahen zwei die formalisierte Ausbildung für Frauen vor. In der Grob- und Feinstrickerzunft waren die Ausbildungsbestimmungen am umfangreichsten. Mädchen konnten als Lehrkinder in die Lehre gehen sowie in einer der Strickschulen das Stricken, Spinnen und Zwirnen erlernen. In den Ordnungen wurden die Arbeiten von selbstständigen Handwerkerinnen (Meisterinnen) geregelt. Die diesen Zünften zustehenden Handelsrechte waren Frauen ebenso zugänglich wie Männern. Sie agierten mit einem hohen Maß an Handlungskompetenz, die sich in den strukturell angelegten Konflikten mit anderen Handwerken manifestierte. Ihre Erfahrungen und ihr Wissen wurden hoch geschätzt und galten denen ihrer Zunftgenossen als gleichwertig. So waren Handwerkerinnen von der Ausbildung bis hin zu Wirtschaftsstrategien an der Zunft beteiligt bzw. integraler Teil dieser Strategien selbst.

In der Posamentierer- und Tuchbereiterzunft war der Eintritt von Frauen ebenfalls in den Zunftvorschriften geregelt. Ihre spätere Tätigkeit als Handwerkerin fand jedoch keine Erwähnung in den Ordnungen. Die überlieferten Quellen enthalten wenige

³⁰⁵ HASTK Zunft A 451.

Konflikte, in die Frauen involviert waren. Dies könnte Ausdruck von weniger ausgeprägter Handlungskompetenz der Handwerkerinnen sein. Doch es gab insgesamt wenig dokumentierte Konflikte und Suppliken dieser beiden Zünfte, was darauf zurückgeführt werden kann, dass in beiden Zünften relativ klare Abgrenzungen zu den anderen Handwerken der Gaffel herrschten, demzufolge gab es weniger Konfliktpotential. Außerdem war die Posamentierzunft relativ jung, ein wirtschaftlich aufsteigendes Handwerk mit einem speziellen Produkt, so dass auch hier weniger Konfliktpotential lag. Von den Rechten einer Handwerkerin als Meisterin wird zwar nicht gesprochen, aber in Artikel 18 der Ordnung wurde bestimmt, dass *wan ein meister oder sein hausfraw mit todt abgingen*, das ganze Handwerk sie zu Grabe tragen soll.³⁰⁶ Sie werden im Handwerk nicht nur als Ehefrauen der Meister Anerkennung genossen haben, sondern auch als selbstständige Handwerkerinnen. Die hohe soziale Wertschätzung der Ehefrauen wurde in der obligatorischen Begleitung des Trauerzuges gespiegelt.³⁰⁷ Diese Regelungen wurden in der letzten Ordnung von 1720 bestätigt.³⁰⁸ Die Frauen wurden in den sozial-religiösen Zusammenhang der Zunft miteinbezogen und bildeten damit einen Teil in ritualisierten Handlungen, die dem Gemeinschaftsgefühl der Zunft dienten.

Ganz anders gelagert war die Situation der Weberinnen. Obwohl die Weberordnungen keine Frauen in der Ausbildung erwähnen, erwarben sich Meistertöchter in der elterlichen Werkstatt die erforderlichen Kenntnisse, die sie berechtigten, als Weberin in der ehelichen Werkstatt zu arbeiten. Im Witwenstand war ihnen die selbstständige Arbeit gestattet, sie konnten Gesellen einstellen, aber sie verfügten nicht über das Recht auszubilden. Doch schränkte dies ihre Handlungskompetenz nicht ein. Zumal sie über das „Aufwachsen im Handwerk“ nicht alleine die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, sondern auch Vertrautheit mit der Geschäftsführung eines selbständigen Handwerksbetriebs erworben hatte.

Die Dauer eines solchen Aneignungsprozesses konnte die Handlungskompetenz ebenfalls stützen, da er oftmals wesentlich länger war, als beispielsweise die formalisierte Lehre.³⁰⁹ Meistertöchter wie Witwen mussten keine Probe ihres Könnens

³⁰⁶ HASTK Zunft A 467, S. 4.

³⁰⁷ Lesemann, Arbeit, S. 69f.

³⁰⁸ HASTK Zunft A 472, S. 257.

³⁰⁹ Zur Ausbildung von Meistertöchtern in Augsburg vgl. Werkstetter, „... da ich meinem Vater ...“, S. 177.

abgeben. Meistertöchter waren auch nicht – wie Gesellen – zur Abgabe von sechs Tüchern verpflichtet, was eine erhebliche Erleichterung darstellte.

Handlungskompetenz im Handwerk konnte somit auf mehreren Wegen erlangt werden. Dies gilt nicht nur für Handwerkerinnen, sondern auch für Meistersöhne, die in einigen Handwerken keine formalisierte Ausbildung durchliefen und somit ebenso mangelnde Handlungskompetenz ausweisen müssten. Dieser Umstand relativiert meines Erachtens die Frage nach der Identität mit dem Handwerk. Dass Arbeit und Arbeitskonzepte zu gesellschaftsnormierenden Kategorien wurden, war ein Prozess innerhalb der Städtebildung, doch dass sie integraler Bestandteil von Individualitätsbildung und Identifikationsstruktur von Gesellschaften wurden, ist ein modernes Phänomen.³¹⁰ Die Bewertung von Arbeit wurde in der Aufklärung von Theoretikern, Schriftstellern und Philosophen neu konzipiert und löste allmählich die von Theologen und Juristen beeinflusste Konzeption von Arbeit als Mühsal, göttlichem Auftrag das Schöpfungswerk zu beenden und als Mittel zur Bekämpfung der Armut ab.³¹¹ Wichtig für die Frage, wie entscheidend für Handlungskompetenz die Identifikation mit einer Arbeit war, ist die Erkenntnis, die sich erst im Laufe des 19. Jahrhundert durchgesetzt hat, dass Arbeit ein zentraler Produktionsfaktor der Gesellschaft wurde und damit die positive Wertbestimmung von Arbeit. Obschon in der Frühen Neuzeit Städte nicht ohne Arbeit denkbar waren, wurde soziale Identität und persönliche Reputation auch durch die Standeszugehörigkeit vermittelt.³¹² Mehr noch als die Identifikation mit der Arbeit waren die Rechte und Privilegien ausschlaggebend, die einer Handwerkerin entsprechend ihrem Stand von der Zunft vergeben wurden.

Die unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Folgen von formalisierter Ausbildung sind jedoch deutlich voneinander abgrenzbar. Das Aus- und Einschreiben in Zunftlisten, die Aufnahme in Gaffellisten und damit die Anerkennung der politischen Handlungsfähigkeit, verschaffte Lehrjungen und Gesellen einen größeren gesellschaftlich sichtbaren Raum. Sie waren damit weniger anfällig für Marginalisierungen und Verdrängungen als Frauen im gleichen Handwerk. Dies wird umso deutlicher, wenn das Handeln der Handwerkerinnen unterschiedlicher Ausbildungswege verglichen wird. Die Spinnerinnen, Nopperinnen und Kämmerinnen,

³¹⁰ Vgl. Jeggle, »Arbeit« als Norm.

³¹¹ Dülmen, »Arbeit«, S. 82.

³¹² Ebd., S. 86.

die keine eigene Zunft bildeten, kamen in den Akten der Wollgaffel nicht als Subjekte vor, die mit eigenen Handlungsbedingungen ausgestattet oder gar gleichberechtigt waren. Ein Vorteil für sie lag darin, dass sie keinen Aufnahmebedingungen unterworfen waren, keine Lasten der Zunft tragen mussten und in der Wahl ihrer Ehemänner freier waren, Umstände die von den Webern immer kritisiert wurden. Im Stadtgefüge bedeutete es jedoch größere gesellschaftliche Anerkennung, wenn man ein mit Privilegien ausgestattetes Zunfmitglied war.

In der „Stadt der Frauenzünfte“ vollzog sich dennoch allmählich ein Wandel der Arbeit und implizit der Geschlechterrollen. In der Feinstrickerzunft ist durch den Vergleich der Ordnungen ein Diskurswechsel sichtbar geworden. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes war für beide Geschlechter die gleiche Lehre mit gleichen Anforderungen vorgesehen, zum Ende hin wurden die Lehrtöchter nicht mehr ein- oder ausgetragen, womit ein Akt der öffentlichen Sichtbarmachung verschwand. Die Ordnung legte zwar die formalisierte Ausbildung fest, doch die öffentliche Beurkundung fiel weg. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass man in Köln von Diskursen um Arbeit und Arbeitsteilung unbeeinflusst blieb, die Frauen eine Rolle im Haushalt und in der Kindererziehung zuwies, diese ließ sich in der Handwerkspraktik nicht durchsetzen.

In der Forschungsliteratur wird die fehlende öffentliche Legitimierung der Ausbildung, wie Fehlen der Aufnahme-rituale, als Wegbereiter für die Ausgrenzung der Frauen von Professionalisierung interpretiert, die schließlich zur Minderbeurteilung der weiblichen Arbeit führte.³¹³ Es wird jedoch meines Erachtens dabei nicht berücksichtigt, wie die Praxis jenseits der Ordnungen und Reichsgesetze war und ob es nicht auch andere Wege der Ausbildungen gab. Ähnlich wie Christine Werkstetter für Augsburg feststellt, war die Arbeit von Frauen im Kölner Handwerk notwendig und hatte eine lange Tradition. Es bestehen Traditionen und (Handwerk-)netzwerke, auf die sich Frauen explizit bezogen. Dass die Ausbildung von Mädchen weniger Qualifikation vermittelte bis hin zum Verbot der Lehre, musste sich erst durch breite und lange gesellschaftliche Diskurse durchsetzen.

³¹³ Vgl. Simon-Muscheid/Jacobsen, Resümee, in: Simon-Muscheid (Hg.), „Was nützt...“, S. 131-159 .

Aus den untersuchten Konflikten kann für diese Zeit keine Verdrängung von Handwerkerinnen auf Grundlage des Argumentes von mangelnder Ausbildung festgestellt werden.

4. Ehre der Handwerkerinnen (Goldschmiedegaffel)

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Handwerksehre. Die Prinzipien der Ehre verbanden in der Goldschmiedezunft das Verhalten der Mitglieder mit der handwerklichen Produktion wie in keiner anderen. Der in den Ordnungen formulierte Ehrbegriff wurde über die Ehrbarkeit der einzelnen Mitglieder definiert. Die Ehre der Zunft oder des Amtes konstituierte sich aus der Summe der individuellen Ehre. Jedes einzelne Mitglied war durch Eid mit der Zunft verbunden und schwor, die Ehre der Zunft zu verteidigen. Bisher werden in der Forschung Ehrkonzepte in Bezug auf Handwerkerinnen überwiegend im Zusammenhang mit Sexualmoral und Sittlichkeit untersucht. Galt das ebenso in einem Handwerk, in dem es ein spezifisch ausgeprägtes Ehrkonzept gab? Waren Handwerkerinnen Trägerin dieser Handwerksehre oder gab es Unterschiede zu den männlichen Mitgliedern?

Zur Gaffel der Goldschmiede gehörten die Zünfte der Goldschmiede, der Goldschläger und der Goldspinnerinnen, deren Arbeitsfelder sich teilweise überschneiden. 1438 erlaubte der Rat den Wechsel von einem zum anderen Handwerk, untersagte jedoch die gleichzeitige Ausübung.³¹⁴ Seit 1397 bildeten die Goldspinnerinnen mit einem Teil der Goldschläger eine eigene Zunft. Laut Zunftbrief wurden die Goldschläger als Ehemänner der Goldspinnerinnen in die Zunft aufgenommen und waren an der Verwaltung der Zunft beteiligt, analog zur Goldschlägerzunft, zu der die Goldspinnerinnen als Ehefrauen gehörten und in der sie ebenfalls an der Verwaltung beteiligt waren.³¹⁵ Da Goldschlägerei und Goldspinnerei aufeinander bezogene Arbeitsgänge innerhalb einer Produktionskette waren, ist denkbar, dass die Goldschläger in der Zunft der Goldspinnerinnen auch an der Produktion und nicht nur an der Verwaltung beteiligt waren. Das gleiche galt für die Goldspinnerinnen in der Goldschlägerzunft.

Die Goldspinnerinnen verarbeiteten Gold, Silber und Kupfer zu Fäden. Sie bekamen von den Goldschlägern die entsprechenden Streifen, Platten auch *lissen/leyssen* genannt, geliefert.³¹⁶ Das Messen dieser Platten war nur vereidigten und gewählten Plattenmesserinnen gestattet. Die Bestimmungen beschreiben genau, wie die Arbeit der

³¹⁴ Loesch, Zunfturkunden, Bd. 2, Nr. 447.

³¹⁵ Loesch, Zunfturkunden, Bd. 1, S. 91, Anm. 1.

³¹⁶ Ebd., Nr. 29.

Goldspinnerinnen auszusehen hatte und mit welchen Materialien gearbeitet werden durfte. Die Metallfäden webten die Goldspinnerinnen um Seide, Leinen oder Baumwolle zu einem Grundfaden oder Büschel. Diese Fäden wiederum wurden von den Goldschmieden zu Gegenständen unterschiedlichen Gebrauchs verarbeitet. Die Goldschmiede verarbeiteten aber nicht nur Zwischenprodukte, sondern produzierten z.B. auch Teile von Waffen, Munition, Münzen und Kunstgegenständen. Viele diesen drei Zünften zugehörige Handwerker/-innen waren gleichzeitig oder ausschließlich in der Silberherstellung und –verarbeitung tätig.

Die Goldschmiede und Goldschläger werden in den Zunftakten (Gaffellisten, Meisterlisten, Lehrlingenlisten usw.) immer gemeinsam aufgeführt, demnach ist davon auszugehen, dass für beide Handwerke die gleiche Ordnung galt.³¹⁷ Aus den vorhandenen Quellen ist nicht zu ersehen, wie lange die Goldspinnerinnenzunft als Körperschaft bestand. Die letzte erhaltene Ordnung stammt aus dem 15. Jahrhundert. Aus den Formulierungen der Ordnungen, in denen alle drei Zünfte genannt werden, ist zu vermuten, dass die Goldspinnerinnenzunft in der Goldschmiedezunft aufging, so dass die Ordnung der Goldschmiede für alle drei Handwerke gültig war.

4.1 Forschungsstand

Seit den Arbeiten von Margret Wensky zur Goldspinnerinnenzunft, die mit dem 16. Jahrhundert abschließen, gibt es zu Frauenarbeit in der Goldschmiedegaffel keine neue Forschung. Es existieren drei Studien zu Kölner Goldschmieden: Wolfgang Scheffler hat aus unterschiedlichen Listen und Zunftakten eine Liste von Gold- und Silberschmiedemeistern zusammengestellt, die für die vorliegende Arbeit herangezogen wurde.³¹⁸ Bernhard Jordan widmet in seiner Dissertation ein Kapitel den Frauen der Meister,³¹⁹ er beschränkt sich jedoch auf die in den Ordnungen schriftlich fixierten Rechte der Meisterwitwen. Die kunsthistorische Arbeit von Carola van Ham über Goldschmiede untersucht schwerpunktmäßig die Werke aus kunsthandwerklicher Sicht und ordnet Produkte und Stil den verschiedenen Meistern zu. Wichtig ist ihre Liste der

³¹⁷ Vgl. Scheffler, Goldschmiede, S. 370f.

³¹⁸ Scheffler, Goldschmiede.

³¹⁹ Jordan, Die Kölner Goldschmiedezunft, S. 30f.

„verdienten“ und „unverdienten“ Meister, die Information über Meister- und Gesellenzahlen bietet, die Aufschluss über wirtschaftliche Konjunktur geben kann.³²⁰

Der Forschungsstand zur Ehre von Frauen in Handwerken oder Zünften ist immer noch sehr unbefriedigend. Geschlechtsspezifische Ehre wird in der bisherigen Forschung überwiegend auf weibliche Ehre im Zusammenhang mit Sittlichkeitsmodellen bezogen.³²¹ Das Fehlen von formeller handwerklicher Ausbildung, identitätsstiftenden kollektiven Aufnahmeritualen und damit letztendlich einer anerkannten Qualifikation³²² schließe Frauen aus Konzepten von Handwerksehre aus, so Gerd Schwerhoff in seiner Untersuchung zur Kriminalität in der Frühen Neuzeit.³²³ Die konstituierenden Ehrvorstellungen für Handwerksfrauen seien bestimmt durch Jungfräulichkeit und eheliche Treue. Auf die Frage, wer solche ‚Platzzuweisungen‘ in Ehrkonzepten vornahm, antwortet Martin Dinges mit der „aktiven Frauenrolle“: An der typischen Form, in der Ehre verhandelt wurde, beteiligten sich Frauen aktiv.³²⁴ Die Konzepte seien zwar von Männern dominiert, aber Frauen reproduzierten sie zum Teil mit Vehemenz. Christine Werkstetter wirft an dieser Stelle ein, dass die isolierte Betrachtung und Überspitzung der weiblichen Sittlichkeitsehre durch Schwangerschaft sich nach gründlicher Untersuchung der Praxis von Handwerksehre stark relativieren würde.³²⁵ Meines Erachtens muss mit gedacht werden, dass das Funktionieren von Ehrkonzepten nicht losgelöst von anderen die Ordnung der Geschlechter herstellenden Systemen denkbar ist. Demnach war die Sexualehre nicht nur ein körperliches Konzept, sondern wurde genauso stark durch soziale Mechanismen bestimmt. Die verlorene Ehre durch Verlust der Jungfräulichkeit konnte durch Heirat wieder hergestellt werden und die Frau zu einer *legitimierten* und ehrbaren Ehefrau machen. Der Idee Christine Werkstetters folgend, ist bei der Betrachtung der bereits bekannten weitreichenden Rechten der Kölner Frauen im Allgemeinen und der Handwerkerin im Besonderen zu erwarten, dass die Ehrkonzepte auch hier nicht rein sexuell konnotiert waren.

³²⁰ „Verdiente Meister“ sind diejenigen, die sich über die handwerklichen Anforderungen hinaus durch andere Leistungen zur Meisterschaft qualifiziert haben. Das konnte ein Meisteressen für die Amtskollegen sein, Meistereintrittsgeld, ein Amt in der Zunft oder das Meisterstück. Die unverdienten Meister waren zwar Handwerksmeister, aber ohne große Würden.

³²¹ Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit; vgl. auch Beier, *De jure probebendi quod competit opificibus* et in opifices. Von der Zünfte Zwang.

³²² Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre, S. 14.

³²³ Schwerhoff, Kreuzverhör. In seiner Kriminalstatistik sind Frauen unterrepräsentiert. Einer der aufgeführten Gründe ist das Fehlen von Frauen an Ehrspielen, S. 180; Alfing, Frauenalltag, S. 37.

³²⁴ Dinges, Ehre und Geschlecht, S. 142-145.

³²⁵ Werkstetter, „...in Puncto Sexti“, S. 117-131.

4.2 Wirtschaftliche Entwicklung und Konflikte

Zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert war Köln das Zentrum der deutschen Goldschmiedekunst,³²⁶ wurde jedoch in den folgenden Jahrhunderten durch die wirtschaftlichen Krisen bedingt von anderen Städten überholt. Dennoch blieb das Goldschmiedhandwerk innerhalb Kölns eines der wirtschaftlich stärksten.

Um die Mitte des 17. Jahrhundert begannen die zünftigen Goldschmiede, obwohl die Auftragslage gut war, sich über die Konkurrenz von *fremden*³²⁷ Arbeitern zu beschweren; damit waren Frauen und Männer geistlichen Standes gemeint, die in ihren Stiften und Klöstern verstärkt, für den Kirchenbedarf produzierten. Der Ursprung der Auseinandersetzungen zwischen Zunftmitgliedern und Nonnen/Mönchen lag in der seit dem 16. Jahrhundert einsetzenden Konkurrenz Augsburger Goldschmiedeprodukte auf Messen und überregionalen Märkten. Augsburg machte Köln die Vorrangstellung streitig, so dass sich in der Folge das Kölner Handwerk auf die Herstellung von Gegenständen für den Kirchenbedarf verlegte.³²⁸ Der Rat griff hier zu Gunsten der Zunft ein und verbot immer wieder die Produktion in Klöstern und Stiften.

Ein ähnliches Bild bot der Handel mit Goldschmiedewaren. Begünstigt durch die hohen Edelmetallpreise und die schwierige wirtschaftliche Lage stieg die Verlagsproduktion seit Beginn des 16. Jahrhundert an.³²⁹ Im 17. und 18. Jahrhundert war das Goldschmiedehandwerk vom Verlag durchdrungen. Es entstanden kleine Manufakturen, die ausschließlich für den lokalen und regionalen Markt produzierten. Die Verlags- und Klosterproduktion stellte eine große Konkurrenz für die zahlreichen kleineren Meisterbetriebe dar, die daher auf Zuverdienst angewiesen waren oder nur notdürftig eine Familie ernähren konnten. Die protektionistische Politik der Gaffel und des Rates hielt weiter an dem Gedanken der Versorgung der kleinen Meisterbetriebe fest. So gab es Unterstützungen für Meisterwerkstätten, gleichzeitig wurden jedoch alle Werkstätten klein gehalten, um möglichst vielen Meisterinnen und Meistern das Auskommen zu ermöglichen. Größere Meisterbetriebe aufzubauen, war unter diesen Umständen nicht möglich.³³⁰ Am Ende des 18. Jahrhundert war das zünftige Handwerk geprägt vom

³²⁶ Wensky, Stellung, S. 74.

³²⁷ Im kölnischen Sprachgebrauch waren unter *fremde* all diejenigen, die nicht-zünftig, Nicht-Bürger und Nicht-Kölner waren, gemeint. Vgl. Küntzel, „Herrnloses Gesindel“.

³²⁸ Vgl. Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Köln im 17. Jahrhundert.

³²⁹ Vgl. dazu auch Wensky, Stellung, S. 80f.

³³⁰ Vgl. Arentz, Zersetzung, S. 105.

„Abschrumpfen“ seines Marktes auf den lokalen und regionalen Raum;³³¹ auf den überregionalen Messen und Märkten spielten die Produkte der Kölner Goldschmiede kaum noch eine Rolle.

Die Arbeitsaufteilung in der Werkstatt war ebenfalls immer wieder Ursache von Auseinandersetzungen. Schon seit dem 14. Jahrhundert kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Goldschlägern und den Goldspinnerinnen. Letztere beschwerten sich den darüber, dass die Goldschläger ihre Ehefrauen als Gesellinnen eintragen ließen, ohne dass sie das Handwerk zunftgemäß erlernt hätten. Das führte dazu, dass die Goldarbeiten innerhalb eines Betriebes gefertigt wurden und den Goldspinnerinnen damit die Aufträge entzogen wurden. Der Rat musste darauf hinweisen, dass die Goldschläger keine Goldspinnerinnen in ihrem Haus beschäftigen durften, ausgenommen die Ehefrau, ausschließlich wenn sie gelernte Goldspinnerin war. Auseinandersetzungen sind für die gesamte Frühe Neuzeit überliefert.³³²

Auf eine Besonderheit der Goldschmiedezunft muss hingewiesen werden, da dies konstituierend für das hohe Ansehen und die wirtschaftliche Macht dieser Gaffel war: Seit Köln 1474 das Münzrecht erhalten hatte, sorgten viele auswärtige Aufträge über eine lange Zeit für gute Einnahmen. Das Münzrecht behielt die Stadt bis zum Einmarsch der französischen Truppen und der Schließung der Zünfte Ende des 18. Jahrhunderts. Köln hatte seit dem ersten Münzedikt 1474 einen guten Ruf in Bezug auf die Münzherstellung. Gerade weil die Goldschmiedezunft hohe Standards an die Schmelzung, Legierung, Aushärtung, Prägung bis hin zum Wiegen der Münzen anlegte, wurden auch im Umland die kölnischen Münzen geschätzt.³³³ Doch immer wieder wurden weniger wertvolle Münzen in Köln in Umlauf gebracht und zirkulierten parallel mit den kölnischen Münzen. Bis zur Franzosenzeit hin übertraf die Quantität die Qualität und die ‚schlechten Münzen‘ der Nachbarstaaten dominierten den Kölner Markt, so dass ein wichtiger ökonomischer wie auch prestigeträchtiger Wirtschaftszweig schrumpfte.

Auf die Größe der Zünfte wirkte sich diese wirtschaftliche Entwicklung nicht aus. Zwar waren die in der Gaffelliste Eingetragenen nicht alle ausgebildete Goldschmiede mit

³³¹ Ebeling, Die wirtschaftlichen Führungsschichten, S. 409.

³³² HASTK Zunft A 53 S. 15 (1724), Zunftordnung ; HASTK Edikte 27, folio 357a (31.3.1710).

³³³ Kuske, Zur Geschichte des Kölner Bank- und Geldwesens.

eigener Werkstatt,³³⁴ viele der angeführten Personen waren Söhne von Goldschmiedpaaren, die direkt nach der Geburt eingetragen wurden, jedoch nicht in Köln blieben, nicht im Goldhandwerk arbeiteten oder im Kindesalter verstarben,³³⁵ andere waren Kaufleute die sich in diese Zunft eingeschrieben hatten. Berücksichtigt man jedoch, dass diese Voraussetzungen auch für das 15. und 16. Jahrhundert galten, blieb die Mitgliederzahl in der Gaffel von 1395 bis zum 17. Jahrhundert relativ konstant. In anderen Zünften mit einem ähnlich hohen Produktionsmittelaufkommen gingen die Mitgliederzahlen hingegen stark zurück. Die Goldschmiedezunft bot offenbar noch im 17. Jahrhundert ausreichend Arbeit.³³⁶ Zur Mitte des Jahrhunderts geht aus den Einschreibelisten hervor, dass im Zeitraum von 1650 bis 1700 84 verdiente und 34 unverdiente Meister/-innen Lehrlinge hielten, von 1700 bis 1750 bildeten 44 verdiente und 28 unverdiente Meister/-innen Lehrlinge aus. Es gab also einen starken personellen Rückgang, der aber mit den Bevölkerungsentwicklungen korrelierte.³³⁷

Aus den Bestimmungen der Zunft, die die Betriebsorganisation betrafen, lässt sich ablesen, mit welchen Mitteln die Zunft gegen wirtschaftlichen Bedeutungsverlust ankämpfte. Gegen die Beschlüsse des Rates und gegen die Reichsgewerbeordnung von 1731 hielt die Goldschmiedezunft an ihrer kleinbetrieblichen Handwerkstruktur und weitreichenden Reglementierungen der Produktion fest. Ein Beispiel war das Verbot, mehr als einen Lehrling auszubilden und die Beschränkung der Gesellenzahl.³³⁸ Daher siedelten sich viele Handwerksleute außerhalb von Köln an, um so ungehindert zu produzieren, oder sie gingen nach Holland und Brabant, wo die Absatzmöglichkeit größer war und übten dort ohne zünftige Regelungen ihr Handwerk aus.³³⁹ Unabhängig von den protektionistischen Maßnahmen des Rates war die Auftragslage in Köln nicht gut genug, um größere Betriebe zu erhalten, zumindest nicht ohne anderen oder kleineren Betrieben Konkurrenz zu machen. Doch Beschwerden über Unqualifizierte in den Werkstätten, in Klöstern und Stiften und auf den Märkten sind für die gesamte Frühe Neuzeit überliefert.

³³⁴ Ham, Die Kölner Goldschmiede, S. 418.

³³⁵ Ham, Ebd., S. 418; vgl. auch Jordan, Die Kölner Goldschmiedezunft.

³³⁶ Vgl. Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Köln im 17. Jahrhundert.

³³⁷ In der Forschung sind keine einheitlichen Zahlen zu finden, aber die Abnahme der Bevölkerung ist unstrittig. Vgl. Deeters, Bürgerrecht, S. 76.

³³⁸ HASTK Zunft A 53, S. 15 §10.

³³⁹ Vgl. Ebeling, Zunfthandwerk; Schnurmann, Der Handel in den Rheinlanden.

4.2.1 Bestimmungen in der Handwerksordnung

Die Ordnung von 1397³⁴⁰ schrieb den Goldspinnerinnen Zunftzwang vor. Lehrtöchter konnten nach Zustimmung der Bruderschaft und gegen eine Gebühr von einem Rheinischen Gulden und einem Viertel Wein auf vier Jahre zur Lehre zugelassen werden. Eine ausgelernte Goldspinnerin konnte ebenfalls nach Entrichtung einer Gebühr (zwei Gulden und ein Viertel Wein) Zunftmitglied und Meisterin werden. Hilfskräfte sollten für mindestens ein Jahr eingestellt werden. Goldspinnerinnen, die mit einem Goldschläger verheiratet waren, durften drei Lehrtöchter halten, ledigen Goldspinnerinnen wurden vier Töchter zugestanden.³⁴¹ Es ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen weiterhin Bestand hatten.

Die Ordnungen geben ebenfalls Auskunft über die verschiedenen Selbstverständnisse der Handwerke, ihre Mitglieder, ihre sozialen Funktionen und die konkrete Produktion. Sie zeichnen ein Bild des 'Erlaubten' (das 'Legitime'), wobei die Abwesenheit bestimmter Themenbereiche zeigt, welche Verhaltensweisen ungeregelt bleiben sollten, bzw. man sah in bestimmten Sachverhalten keinen Regelungsbedarf. Eine weitere Möglichkeit der Interpretation könnte die Nichtzuständigkeit sein, da ein Sachverhalt oder Problem auf einer anderen Ebene gelöst wurde und daher keine Regelung in der Zunftordnung bedurfte. So könnte dies beispielsweise für die Ausbildung von Meisterkindern der Fall sein, die in den Ordnungen nicht erwähnt wird. In einem Meisterhaushalt lernten die Kinder von klein auf das Handwerk und waren somit grundsätzlich für das Handwerk ihrer Eltern qualifiziert. Die Kinder aus solchen Haushalten finden sich in Lehrlings- oder Gesellenlisten mit dem entsprechenden Beitrag „Meistersohn“ oder „Meistertochter“: von ihnen wurde kein Meisterstück gefordert. In der Lehrlingsordnung von 1700, die für alle Handwerke die Ausbildung regelte, sind Eintrittsbedingungen für Meistersöhne nur im Hinblick auf die Möglichkeit später Ämter zu bekleiden formuliert.³⁴² Da Handwerkerinnen keine Zunftämter bekleiden durften, war diese Regelung für sie überflüssig. Das Schweigen der Ordnungen zu Ausbildung von Meisterkindern ist in der bisherigen Forschung so verstanden worden, dass Töchter das Handwerk nicht erlernen konnten und dass nur

³⁴⁰ Loesch, Zunfturkunden, Bd. I, Nr. 29.

³⁴¹ Wensky, Stellung, S. 75.

³⁴² HASTK Edikt 4, f. 163, 164.1700.

Witwen das Handwerk treiben konnten, wie in den Bestimmungen des Witwenrechts festgelegt.³⁴³ Welche Arbeitsmöglichkeiten und Rechte Meistertöchter hatten, kann aus den in den Zunftakten überlieferten gerichtlichen Auseinandersetzungen ermittelt werden, die sich oft auf jene von der Ordnung unregelmäßig Bereiche beziehen, auf Konfliktpunkte oder Aufschluss über Widersprüche zwischen Norm und Praxis geben. Sie können auch die unterschiedlichen Vorstellungen innerhalb der Zunfthierarchien und die sich daraus ergebenden Kollisionen dokumentieren.

Im Folgenden wird die Auseinandersetzung einer Meistertochter mit Zunft und Rat im Hinblick auf ihre *Qualifikation* und Weitergabe von Privilegien analysiert.

4.2.2 „...eine nach gelaßene Tochter“

Im Folgenden geht es um den Fall der unverheirateten Meistertochter Maria Anna Friesheim, die schon im Säuglingsalter Halbwaise wurde und die, nachdem 40 Jahren später ihre Mutter verstorben war, das Goldschmiedhandwerk weiterführte.

Die Akte beginnt mit einem Schreiben der Goldschmiedezunft, das der *jungfer Friesheim* die öffentliche Ausstellung ihres Silberkastens und dem bei ihr in Arbeit stehenden Gesellen die Arbeit verbot; außerdem wurde dem Schaumeister die Zeichnung ihrer Produkte untersagt. Ihr wurde also der öffentliche Verkauf unmöglich gemacht, da dafür die Zeichnung der Ware erforderlich war, und die Produktion erschwert, da sie keinen Gesellen mehr zur Seite hatte. Aus dem nachfolgenden Beschwerdeschreiben Maria Anna Friesheims an den Rat wird der Kontext deutlicher: Sie erläuterte zuerst, wie sie in diese Situation geraten war, *dass mein Vatter seel. petrus friesheim als ein verdienter Meister der Ehrbaren goldtschmidts zunft daselbst nicht allein sehr schwehre kösten verwendet, und alle praestanda praestiret, sonderen sich auch in verfertigung der silber proben dergestalten genehert, dass jederzeit den größten lob davon getragen, niemahlen aber die geringsten klag entstanden seye; es hat sich aber leyder zugetragen, dass dahn mein Vatter kaum 2,5 jahr mit meiner Mutter verheyrathet gewesen, und Jacobum Greuser als ungefehr 14. tag bey ihnen gewesen, auf der zunft habe einschreiben laßen wollen, urplötzlich das zeitliche mit dem ewigen frewden und mich als ein halbjähriges weißlein hinterlaßen habe, nun hat zwarn meines*

³⁴³ Jordan, Die Kölner Goldschmiedezunft, S. 30-31.

Vatters gesell Jacob Greusen meiner Mutter jeder zeit treu ist bey gestanden, und dieselbe als eine betrubte wittib nicht verlaßen, sonderen bey derselben in die 40 jahr vergedienet, und in kleinigkeiten verschieden gute arbeit verfertiget, mein Mutter hat anbey wehrender zeit sich als eine wittib Ehrlich geplaget, hiesiger Ehrbahrer zunft mit meisteren vielle arbeit hergegeben, und ich bin bis hiehin umb meine alte Mutter in etwa zu trösten nicht allein in ohnverheyrathetem stand geblieben, sonderen hab anbey bey ahn wachsender dero hohem alter die kummerschaft allein betreiben mußten, bis dass vor etwa 14 tagen dem allerhöchstem gefällig gewesen, meine 81 jährige Mutter zu sich aus diesem zeitlichem leben ebenfalls in die ewige freuden abzurufen.³⁴⁴

Aus diesen Anfangszeilen der Supplik geht hervor, dass die Witwe Friesheim mit einem Gesellen und ihrer Tochter 40 Jahre einen Meisterbetrieb geführt hatte, ohne sich wieder zu verheiraten. Während dieser Zeit hatte die Tochter das Handwerk gelernt, so dass sie sich zutraute, es zusammen mit dem Gesellen fortzusetzen. Ein solcher Fall war zwar nicht in den Ordnungen vorgesehen, doch die Meistertochter verwies darauf, *dass mehrmahlen bey dergleichen betrubten fällen denen Töchtern eine sechs wochige zeit zum freyhern handel, ohne laden, und zeichnung verstattet worden, so hab nichts desto weniger gesteren schmerz= und untröstlich wahrnehmen müssen, dass durch den gaffeldiener Rucken mir ahnliegender ampts schlus zugestellet worden seye, kraft deßen mir die fernern ausstiefelung meiner silber waaren, und haltung des gesellen, dehero schaumeister aber mir nichts mehr zu zeichnen verbotten worden.³⁴⁵* Daraufhin erlaubte ihr der Rat, die Gerechtigkeit sechs Wochen auszuüben. Ihre eigenen Forderungen waren weit reichender. Sie bat darum, *die ausstiefelung³⁴⁶ ihrer silberwaaren, bey behaltung des gesellen, so dan zeichnung auf sichere jahren gnädigst zu erlauben.³⁴⁷* Aber die damit verbundenen Bedingungen, in der Sechswochenfrist einen Meister der Zunft zu heiraten, wies sie zurück. Man könne ihr in so kurzer Zeit nicht zumuten könne, einen passenden Heiratskandidaten zu finden, sie benötige *hinlängliche bedenkungszeit*.

Diese Forderungen verwies der Rat zur Lösung an den Zunftvorstand. Nach Ablauf der Frist meldete sich der Zunftvorstand wieder und bestand auf der Einhaltung seiner Ordnung. Am Anfang hieß es, *wie gerne auch nun ein ehrbahres goldtschmidt Ambt die auff sechs wochen ertheilte gnädige Concession der supplicantin vergönnet, so forth die*

³⁴⁴ HASTK Zunft A 69, S. 177.

³⁴⁵ HASTK Zunft A 69, S. 175.

³⁴⁶ *Ausstiefeln* bedeutet, die Ware vor dem Laden zu präsentieren, um sie zu verkaufen.

³⁴⁷ HASTK Zunft A 69, S. 178.

des Endts erlaßene Registratur mit all schuldigem respect ahngenommen undt befolget hat, sowenig kan daßelbe in das ubrige ohnbefugte begehren undt den geschehenen vortrags, umb unublichen der supplicantin die fortsetzung der ampts profession mit einem gesellen zu gestatten, ohne offenbahrigste verletzung der so alt = als hocherlobwurdigster verordnungen. Zur Begründung wurden in einem weiteren Schreiben und in drei von vier Anhängen Bestimmungen zitiert, die sich auf die Lehre und den Erwerb des Meisterrechts bezogen. So hieß es in den Ordnungen, das niemand zum Meisterecht zugelassen werden durfte, der nicht acht Jahre bei einem qualifizierten Meister gelernt hatte, weitere vier Jahre sollte er noch bei einem Zunftmeister gearbeitet haben und schließlich sollte er sein Meisterstück unter Aufsicht eines vereideten Meisters fertigen und begutachten lassen. Erst nach diesen zwölf Jahren und Abgabe des Meisterstücks konnte er zum Meisterrecht zugelassen werden. Wer nicht so gelernt und gearbeitet hatte, durfte auch keine Ware gestempelt bekommen. Zum Schluss wird auf das Witwenrecht eingegangen. Dieses besagte, dass die oben formulierten Rechte genauso für Meisterwitwen gelten, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes einen Eid bei der Zunft abgelegt und die Schwesternschaft (weibliche Mitgliedschaft) erkauft hatten. Die Witwe Friesheim habe das Meisterrecht besessen und konnte deshalb mit ihrer Tochter und einem Gesellen das Handwerk betreiben. Denjenigen, die das nicht getan hatten, war keine *Amtsgerechtigkeit* zu erteilen. *Mithin auch keines sinns zu begreifen ist, wie die supplicantin alß eine nach gelaßene Tochter solchen heylsamen ordnungen schnur stracks zu wieder dahin ahnzu stehen sich beygehen laßen wollen.* Die Tochter hatte offensichtlich keinen Eid auf die Zunft abgelegt und keine Schwesternschaft erkauft. So ist der Hinweis der Zunftmeister zu verstehen, dass selbst Meisterwitwen die Gerechtigkeit nicht erteilt wurde, wenn sie diese Qualifikationskriterien nicht erfüllten. Im Umkehrschluss bedeutete das, hätte die Meistertochter zu Lebzeiten ihrer Eltern diese Qualifikation (Schwesternschaft) erworben, hätte sie zumindest den Kasten und das Recht auf Stempelung erhalten.

Die besondere Betonung der Bestimmungen für die Meisterqualifikation zeigt, dass es der Zunft um die Verhinderung einer Vererbung von Meisterrecht ging. Es sollte niemand zum Meisterrecht legitimiert werden, ohne die von der Ordnung vorgeschriebenen Schritte absolviert zu haben. Die Zunftgerichte hatten immer wieder Fälle zu verhandeln, in denen sowohl Meister als auch Meisterinnen versuchten, die Ordnung zu unterlaufen und entweder ihre eigenen Kinder oder Gesellen zum Meister- und/oder Gewerberecht zu legitimieren. Entweder waren ihnen die Kosten der

Meisterschaft zu hoch oder sie wollten Lehr- und Gesellenjahre verkürzen. Es gab keine Rechte für die Meistertochter, die in Artikeln der Ordnung oder ihren Zusätzen explizit formuliert waren. Die ihnen von der Zunft dennoch zugestanden Privilegien bestanden darin, dass sie Zugang zum Gewerberecht hatten und durch die Heirat eines qualifizierten Gesellen dieser zum berechtigten Meister wurde.

In dem hier untersuchten Fall der Meistertochter Friesheim wird deutlich, dass sie durch die Arbeit mit ihrer Mutter im Meisterbetrieb eine Ausbildung erhalten hatte. Die Zunft allerdings war bemüht, die Anzahl der Goldschmiedewerkstätten nicht anwachsen zu lassen. Sie zitierte die gültigen Ordnungen mit dem Hinweis auf die Artikel, die sich auf die qualifizierte Meisterschaft bezogen. Es wurden auch die Kriterien zitiert, die ein Geselle erfüllen musste, um zur Meisterschaft zugelassen zu werden. Der Geselle, den die Witwe Friesheim angestellt hatte, hatte offensichtlich kein Ausbildungsgeld, Eintrittsgeld oder andere Leistungen an die Zunft erbracht. Er hatte seine Lehre bei der Witwe beendet und war dann in ihren Dienst getreten. Daher stellt sich die Frage, warum die Zunft die Meisterschaftskriterien zitierte? Möglich wäre, dass die Meistertochter, den Gesellen durch die weitere Beschäftigung zum Gewerberecht und damit indirekt zum Meisterrecht legitimiert hätte.

Die Sechswochenfrist die die Meistertochter Friesheim erhielt, war das Pendant zur Heiratspflicht der Gesellen zur Erlangung der Meisterschaft. Auf keinen Fall konnte sie darüber hinaus wie Witwen mit Schwesternschaft den Betrieb führen. Die Schwesternschaft diente dazu, Meisterinnen, die nicht aus einer Goldschmiedefamilie stammten und also schon von Geburt an mit Privilegien ausgestattet waren, rechtlich über den Tod des Mannes hinaus abzusichern. Der Meistertochter Friesheim wurden schließlich nach zehn Wochen der öffentliche Verkauf und die Beschäftigung des Gesellen untersagt, allerdings mit dem Hinweis, die Zunft sollte sich weiterhin um eine für die Meistertochter befriedigende Lösung bemühen.

Interessant an dem Fall der Maria Friesheim ist auch, dass hier ein anderes Arbeitskonzept funktioniert hatte: Die Witwe und der Geselle bildeten ein Arbeitspaar aber kein Ehepaar und führten so 40 Jahre die Werkstatt. Weder im Fall der verwitweten Mutter noch bei der Meistertochter wurde von den Gerichten oder dem Zunftvorstand mit Sittlichkeit und Anstand argumentiert. Die Heiratspflicht stand nicht primär im Zeichen der Moral, sondern war Teil der Zugangskontrollen. Sie verhinderte, dass Privilegien unkontrolliert vererbt wurden, und hielt so die Anzahl der Werkstätten klein.

4.2.3 Gesellinnen

Schon in der Morgensprache des 15. Jahrhunderts werden *Mügde* erwähnt, die *gelernt* sein mussten, d.h. sie mussten sich, wie die Knechte, durch die Arbeit in einem Meisterbetrieb qualifizieren.³⁴⁸ Dass der Ausdruck *Magd* äquivalent dem Knecht war, geht aus mehreren Quellen hervor, die beide gleichrangig nennen.³⁴⁹ Es waren also Gesellen und Gesellinnen gemeint.³⁵⁰ Die *Magd* sollte wie der *Knecht* auch nicht für andere Arbeiten, beispielsweise im Haushalt, eingesetzt werden. Eine qualifizierte *Magd* durfte nicht in einer Werkstatt arbeiten, in dem einer der Eheleute unehelich geboren war. In diesen Ordnungszusätzen gibt es den einzigen Hinweis auf formale Ausbildung von weiblichen Goldschmiedinnen. Meisterkinder waren damit nicht gemeint, denn dieser werden auch so benannte. Bürgerstöchter konnten wahrscheinlich unter den gleichen schwierigen Bedingungen wie Bürgersöhne eine Ausbildung beginnen. Die Zugangsbestimmungen waren jedoch so hoch gesteckt, dass fast alle in den Akten erwähnten Handwerker und Handwerkerinnen dieser Zunft Meisterkinder waren.

4.2.4 Die Rechte der Meisterin

Welches waren die Voraussetzungen für die Handwerkerin, die sie zu einer „Meisterin“ qualifizierten? Die Rechte der Meisterin werden in den Ordnungen implizit erwähnt. Seit der Morgensprache von 1456 durfte kein unverheirateter Geselle zur Meisterprüfung zugelassen werden.³⁵¹ Dies wurde in der Ordnung von 1703 noch einmal bestätigt und galt bis zur Schließung der Zunft durch die Franzosen.³⁵² Das macht die Grundlage der Arbeitsteilung, die auf dem Ehepaar aufbaut, nochmal deutlich. Eine Handwerkerin konnte also über Heirat den Status der „Meisterfrau“ erlangen. Allerdings waren in der Goldschmiedezunft die Zugangsbestimmungen eng gesteckt und auch konsequent kontrolliert. Zur Qualifikation gehörte erstens die

³⁴⁸ Loesch, Zunfturkunden, Bd. 1, S. 84-91, Nr. 28.

³⁴⁹ HASTK Zunft A 59, S. 9.

³⁵⁰ Ebd., S. 9. Der übliche Sprachgebrauch für weibliches Haushaltspersonal war *dienstmagdt*.

³⁵¹ Loesch, Zunfturkunden, Bd.1, S. 84-91, Nr. 28. In der Morgensprache werden genaue Vorschriften über die Dienste der verschiedenen Funktionsträger festgeschrieben.

³⁵² Vgl. HASTK Zunft A 53.

eheliche Geburt. Die Meister, deren Ehefrauen unehelich geboren waren, durften kein Amt innehaben und auch nicht zum „unverdienten“ Zunftmeister gewählt werden. Diese Bestimmungen werfen die Frage auf, welchem Zweck die Aufwertung der ehelichen Geburt diene und inwiefern die eheliche Geburt und die Heirat mit einem Meister die Meisterfrau selbst zu einer Handwerksmeisterin qualifizierte.

Ein weiteres Recht, das ebenso in den Ordnungen bzw. in seinen Zusätzen formuliert war, war das Recht auf Schwesternschaft – also Mitgliedschaft in der Zunft.³⁵³ Ehefrauen von Goldschmieden konnten sich die Schwesternschaft mit sechs Gulden erkaufen, wenn der Ehemann unverdienter Meister war, also ohne Ämter. Dies befähigte sie nach dem Tod des Ehemannes zur Fortführung der Werkstatt. In den Zusätzen der Ordnung von 1724 heißt es: *Jura der susterschaft unverdienter frau, beim leben der männer zu kauffen* und es folgt eine Gebührenliste für den Eintritt der Frauen in die Zunft.³⁵⁴ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Ehefrauen von verdienten Meistern ohne weitere Regelungen die Werkstatt weiter leiten konnten. Dies geht aus den untersuchten Konflikten hervor.

In einer gerichtlichen Auseinandersetzung wurde der Fall eines Goldschmiedeehepaares verhandelt, das eine Werkstatt besaß und einen offenen Laden führte. Sie fertigten sowohl Gold- als auch Silberwaren. Die Eheleute Johann Christoph Geilenburg und Maria Gertrudis Prüms, die beide aus Goldschmiedfamilien stammten, verloren die Handwerksehre und in der Folge das Gewerberecht. Der Konflikt begann mit Beschwerden von Kund/-innen bei der Zunft, denen Meister Johann Christoph Geilenburg *verfälschtes* Silber verkauft hatte. Verfälscht bedeutete in diesem Fall, dass das Silbergemisch nicht den Vorgaben der Zunft entsprach: Es war unterhaltig, da der reine Silberanteil zu niedrig war. Johann Christoph Geilenburg erklärte vor dem Zunftgericht, er habe sein missglücktes Stück eingeschmolzen und zum Vergolden an einen verdienten Mitmeister gegeben. Dass das Silber unterhaltig gewesen sei, wusste Johann Christoph Geilenburg angeblich nicht. Der verdiente Zunftmeister habe es erkannt, aber trotzdem weiter verarbeitet und zusätzlich Schweigegeld von Geilenburg verlangt. Da es weitere Beschwerden gab, befragte das Gericht Geilenburg, der in einem ersten Schreiben behauptete, er habe kein weiteres verfälschtes Silber verkauft, das müsse seine Frau gewesen sein. Im weiteren Verlauf der Befragung gab er jedoch zu, dass er es selbst war. Mit Genauigkeit wurden von der Zunft die weiteren Schritte

³⁵³ Hier ist nicht die Mitgliedschaft in einer religiösen Bruderschaft gemeint.

³⁵⁴ HASTK Zunft A 57, letzte Seite.

beschrieben und alle Geschädigten, eine erhebliche Anzahl, mit ihren Entschädigungsgesuchen aufgeführt. Es folgten Visitation und Verkaufsverbot. Der Silberkasten wurde eingezogen und schließlich wurde der Familienname vom Gaffelschild genommen und dem Ehepaar das Gewerberecht entzogen. Seine Silberwerke wurden konfisziert und eingeschmolzen, um davon die Betroffenen zu entschädigen. Da es sich um eine beträchtliche Summe handelte, wurde beim Ratsgericht um Amtshilfe gebeten. Daraufhin ließ der Rat folgendes Edikt an mehreren Plätzen anschlagen: *Wir Johan Balthazar Joseph vom Mulheim dieser heyligen Römischen Reichs freyer Stadt Cöllen, Regierender Bürgermeister und ordentlicher Richter, entbiethen Euch Johan Christoph Geylenburg unseren gruß zu vor, anbey zu wissen fügende, was gestalten alß wir umb jeder männiglichen auff geziemendes anruffen recht und gerechtigkeit widerfahren zu laßen, unterm 12 ten jetzt lauffenden Monathe May zur gewohnlicher stunden zu gericht gesessen, [...] zu erkennen, was gestalten es sich in der that geäußeret dass der Mitmeister Johan Christoph Geylenburg vielles unterhältiges silberwerck verfertiget und verkaufft und von ampts wegen die visitation in gefolge von Einem Hochweisen Rath dem Ehrbahren ambt gestatteter verordnung bey ime Geylenburg thuen und das unterhaltige silber [...] wan wir nun der Herren Impetranten bitt nicht abzuschlagen gewust, sonderen diese citation cum termino peremptorio ad quindenam erket; dahero heischen und laden wir Euch Joan Christoph Geylenburg, so dan Euch durch ankauffung des silberwercks von ihm Geylenburg in schaden gesetzte auff den fünffzehenten tag nach anschlag und verkündigung dieser unserer Ladung [...] gestalten die damnificatos zu befriedigen, oder zu sehen und zu hören, dass die damnificati auß gesagtem silberwerck befriedigt werden sollen, so dan Ihr damnification Ewre beschädigung ein klagent, judificirent, und gewärtiget, was vonrechts wegen verordnet werde.*³⁵⁵

Als das verfälschte Silber beim Zunftgericht angezeigt wurde, bemühte dieses sich sofort um Wiedergutmachung. Es war dem Zunftvorstand ein besonderes Anliegen, als Handwerk nicht in Verruf zu geraten. Durch den Hinweis, welchen Schaden ein solches Vergehen für die gesamte Zunft bedeutete, wird die Konstituierung der Zunftlehre durch die einzelnen Mitglieder deutlich. Die Zunft haftete als Ganzes für den Betrug des Einzelnen. Die Zunftmeister baten das Zunftgericht, falls das Geilenburgische Silber nicht reiche, die Kund/-innen aus der Zunftkasse entschädigen zu dürfen. Das geschah

³⁵⁵ HASTK Zunft A 70, S. 291-294.

ohne die Vorgabe des Rates, dieser wurde nur hinzugezogen, um Geilenburg zur Visitation und zur Befragung zu zwingen. Zusätzlich konnte sich der Zunftvorstand auf diese Weise von dem Vorgehen des Geilenburg öffentlich distanzieren und als Kläger fungieren.

In dem folgenden Bittgesuch der Ehefrau unterschrieb diese mit ihrem Herkunftsnamen: Maria Gertrudis Prüms. Sie beschwerte sich über die Vorgehensweise gegen ihre Familie. In diesem Schreiben zeigt sich, wie weit reichend die Folgen der Wiedergutmachung für die Ehefrau waren. Zum einen lässt ihre Mitbestrafung durch das Zunftgericht keinen Zweifel daran, dass das Arbeitspaar gemeinsam für begangene Fehler haftete, und zum anderen wird durch ihre Verlustbeschreibungen augenscheinlich, welche Sachkenntnisse die Meistersfrau selbst hatte. Zuerst beschrieb sie, dass die Zunftmeister *wegen des von meinem Ehewirthen Joan Christoph Geilenburg gethanen fehltritts mir ins hauß gefallen, die silber-kasten öffentlich hinweggenommen, sechzig Mark theils verarbeitet = theils vorher silbers zusammen geschmolzen, undt die daraus gekommene acht undt dreyßig Mark. neun loth sechs grän feinen silbers p. Mark ad 21 2/3 dhaler anderwertlich verkaufft haben, wodurch ich dan auf einmahl des Meinigen beraubt, undt in nahrlosen standt gesetzt, worden bin.*³⁵⁶ Der gesamte Silberbestand der Eheleute wurde konfisziert, um die Betrogenen zu entschädigen. Die Ehefrau versuchte zwar ihr eigenes Hab und Gut, also möglicherweise von ihr selbst erwirtschaftetes Gut, aus den Sanktionen heraus zu lösen, aber in Köln gab es kein Recht auf Schutz von Sondergut oder Heiratsgut. Daher hatte sie mit diesem Argument auch keinen Erfolg.

Anschließend führte die Meisterfrau genau auf, wie viel aus dem Silberkasten gewonnen wurde und wer davon in welcher Höhe entschädigt wurde. Durch die genaue Aufzählung bis aufs Gramm und der Erläuterung des Mischverhältnisses zeigte sie nicht nur ihre Sachkenntnisse, sondern sie führte auf, welchen Verlust der Fehltritt ihres Mannes für ihren Lebensunterhalt bedeutete. Sie ging noch weiter und verteidigte ihren Mann. Er sei jung und unerfahren und das habe dazu geführt, dass er sich leicht irrte. [...] *gleich dan auch der schau-Meister selbst sich geirret zu haben vorgibt dass Er bey dem strich solchen abgang nicht habe mercken können.* Sie versuchte, den Fehler ihres Mannes zu verkleinern, da sich auch der Schaumeister, ein vereidigter Handwerksmeister, der Produkte prüfte und stempelte, geirrt hatte und keine Mängel

³⁵⁶ HASTK Zunft A 70, S. 215.

beanstandete.³⁵⁷ Darüber hinaus argumentierte sie, dass ihr Mann nicht vorsätzlich, sondern aus mangelnder Sachkenntnis gehandelt habe. Diese Argumentation stellt zwar seine handwerklichen Kenntnisse in Frage, verteidigt aber dafür seine Ehrlichkeit. Im Vergleich mit dem Vorwurf der Unprofessionalität schien der Vorwurf der Unehrlichkeit oder Vorsätzlichkeit das geringere Übel zu sein. Da das Vergehen bereits offensichtlich war, sollten wenigsten sein guter Wille und seine Ehrlichkeit, die so wichtig in der Gold- und Silberproduktion waren, gezeigt werden. Da Johann Christoph Geilenburg aus einer alten Familie von Goldschmieden stammte³⁵⁸, ist es unwahrscheinlich, dass er nicht die nötigen Fachkenntnisse besaß. Er hatte von seinem Vater, der 1733 Zunftmeister wurde, die Lehrzeit geschenkt bekommen,³⁵⁹ so dass er nicht die vorgesehenen acht Jahre gelernt hatte, und mit 23 Jahren ein sehr junger Meister war.³⁶⁰ Die Schenkung von Lehrzeit war nicht ungewöhnlich, doch viele Gesellen arbeiteten anschließend einige Jahre bei einem Meisterpaar, bevor sie ein Gewerberecht erhielten und sich selbstständig machten, während Johann Geilenburg *im 17ten Monath auf eigene handt die profession getrieben* hatte.

Nachdem sie ihren Mann verteidigt hatte, bat Maria Gertrudis Prüm darum, der Rat möge auf die Zunft Einfluss nehmen, damit sie ihren Ehemann wieder zum Meister und zum Gewerberecht zuließen. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, bat sie *dass ich nach beyspil deren Wittiben das Meisterrecht durch erfahren goldschmidts gesellen gebrauchen, undt hierdurch das brodt gewinnen dürfte*. Die Eheleute besaßen demnach das Meisterrecht gemeinsam und verloren es daher auch beide, obwohl nur einer einen Betrug begangen hatte. Dies machte die Zunft in ihrem Antwortschreiben an den Rat deutlich. Der Rat droht *dem der ordnung zuwieder lebendem sein schildt wegzunehmen, undt denselben seines meisterrecht zu berauben, mit dem anhang*.³⁶¹

Maria Gertrudis Prüms wies darauf hin, dass sie erst seit eineinhalb Jahren mit Geilenburg verheiratet sei, und dass es nicht gerecht sei, ihr beim ersten Fehler ihres Mannes die Meisterschaft zu entziehen. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass auch sie aus einer Goldschmiedefamilie stammte, so dass es ihr möglich war, selbstständiges Gewerberecht zu besitzen und damit – wie Witwen – ohne ihren Ehemann das

³⁵⁷ Der Stempelzwang, auch Zeichnung genannt, der Kölner Goldschmiedezunft wird 1553 eingeführt. Der Stempel hat die Form des Kronenwappens der Stadt Köln. Im unteren Teil ist der Lothgehalt einzufügen.

³⁵⁸ Vgl. Scheffler, Goldschmiede. In der Namensliste tauchen alle männlichen Goldschmiede der Familie Geilenburg über zwei Jahrhunderte auf.

³⁵⁹ Vgl. Scheffler, Goldschmiede, S. 609.

³⁶⁰ Vgl. Ebd.

³⁶¹ HASTK Zunft A 70, S. 259.

Goldschmieden auszuüben. Ein weiterer Punkt spricht dafür, dass sie Meistertochter war und das Paar durch sie das Gewerberecht erlangt hatte: Es ist unwahrscheinlich, dass Geilenburg so jung ein eigenständiges Gewerberecht erhielt, zumal sein Vater und sein Onkel bereits Werkstätten besaßen und die Zunft bemüht war, keine neuen Betriebe zuzulassen, sondern durch Heiratspolitik die Anzahl der bestehenden Werkstätten zu halten.

Aber Maria Gertrude Prüms war keine Witwe. Das Zunftgericht, vom Rat zur Stellungnahme aufgefordert, verteidigte sich gegen ihre impliziten Angriffe: Der Zunftvorstand zitierte die Ordnungen und auch die Carolina, die im Betrug ein Kapitalverbrechen sah. Er argumentierte, dass die Rücknahme seiner Beschlüsse seine Kompetenz überschreite und berief sich dazu auf eine höhere Instanz als das Ratsgericht, vermutlich weil er befürchtete, dass das Ratsgericht dazu tendierte, Johann Christoph Geilenburg das Meister- und Gewerberecht oder gar der Ehefrau das Witwenrecht zu gestatten. Das gesamte Schreiben der Zunft war durchzogen von Argumentationen, die das Konzept des Arbeitspaares implizierten, so dass die Ehefrau nicht aus diesem Konstrukt ausscheren konnte. Außerdem kann hier das Ausmaß der Bestrafungsmaßnahmen aufgeschlüsselt werden: *3tens der schawmeister jedoch auff das von dero gesellen verarbeitetes silber die Cron nicht schlagen, weilen in deßen aydt eingebunden, keinem als nur denen berechtigten meisteren undt deren hinterlassenen wittiben des ampts !: beym leben ihrer Männer die gerechtigkeit erworben nicht aber deren selben wie dahier durch ein offenes laster verlüstigt worden :/ die Cron auff das gefertigte silber zu schlagen; 4tens bey derselben auch nicht, wie denen wittiben die verlohren, undt gestohlene sachen angehangt werden.*

Aber nicht nur die Ehefrau war bestraft, auch die Eltern wurden in diesem Fall mit hineingezogen. Der Vater des Johann Christoph Geilenburg beschwerte sich beim Ratsgericht: *Die Zunftt mir die arbeit, undt außstellung deren Kasten nicht allein zu verbiethen, undt das zeichen zu versagen sich habe einfallen laßen, sonderen auch die Kasten auf den weigerungs-fall durch hülff Eines Löbl_ Gewaldts-Gericht öffentlich hinweg nehmen zu wollen mich betrohet.*³⁶² Er war nämlich in das Haus und die Werkstatt seines Sohnes eingezogen. Wo sich der Sohn befand, ist nicht bekannt. Die Ehefrau lebte weiterhin mit ihrem Kind und dem Schwiegervater in demselben Haus, in dem sie mit ihrem Ehemann gelebt hatte. Das Ratsgericht entschied, dass dem Meister

³⁶² HASTK Zunft A 70, S. 265-268.

Johann Geilenburg (Vater) weder die Arbeit noch die Ausstellung des Kastens verboten werden durfte. Er sollte jedoch seinen eigenen Kasten und nicht den des Sohnes ausstellen und außerdem sollte er seine Schwiegertochter samt Kind aus dem Haus werfen. Also selbst das Wohnen unter einem Dach mit der Ehefrau des Bestraften schien dem Ruf des Vaters zu schaden. Da das Kind ebenso gemeint war, ist anzunehmen, dass auch dieses für die Zukunft sein Meisterkind-Privileg verloren hatte. Der Vater Geilenburg wurde, wie es scheint, rehabilitiert und konnte sein Handwerk fortsetzen. Aus den Lehrlingsbüchern geht hervor, dass er nach diesem Fall noch zwei Lehrjungen aufnahm. Frau Prüms wurde die Handwerksehre abgesprochen, ihr Schwiegervater konnte sich nur durch räumliche und personelle Distanzierung der Ehrlosigkeit entziehen.

Zwei Formulierungen geben einen Hinweis darauf, wie sich die Ehefrau nach Ansicht des Zunftgerichtes ihr Brot verdienen konnte: Frau Prüms konnte um einen Gesellen bitten, dafür müsste sie allerdings die gesamte Zunft befragen, *hierdurch aber der fraw geilenburg mehr schaden alß nutzen zuwachßen, dieweil das hauß so wohl als ihr eheman so in = alß außer der statt wegen seiner gefuhrter handlung viel zu bekennt, undt der vormahls gehabter Credit sich gantz undt gar verlieren würde.*³⁶³ Es gab also die Möglichkeit für die Ehefrau, einen Gesellen zu bekommen. Das bedeutete, dass sie grundsätzlich Trägerin des Meisterrechts war. Zudem besaß Frau Prüm einen sog. *Credit*, der sich offenbar auf ihre Ehre als Handwerkerin bezog. Im letzten Abschnitt des Zunftschriftens wurde noch einmal darauf Bezug genommen und argumentiert, dass *die selbe mit andere handthierung wohl für ihr brodt sorgen kann*, d.h. mit anderen Waren Handel betreiben soll.

Zusammenfassend kann behauptet werden, dass das Ehrkonzept in der Goldschmiedzunft so umspannend war, dass wenn ein Mitglied einer Meisterfamilie die Ehre „verlor“, es den Ruf der gesamten Familie in Mitleidenschaft zog.

Der Fall wurde weiter zwischen Zunft- und Ratsgericht verhandelt, da Geilenburg selbst noch einmal supplizierte und sich über die Behandlung seitens der Zunft beklagte: *Goldschmidts-ambt bis dahin mir versperten defensions-weeg in gnaden widrum eröffnet haben; daher Ein Ehrb. Goldschmidts-ambt gleichwohl die erlaßene Registratur den herren Fiscal-Richtere bis auf heutige stundt nicht praesentirt, undt noch vielweniger die Communication vefügt hat, selbiges inmittels ohne Eines mitleyden fortfahret, meine*

³⁶³ HASTK Zunft A 70, S. 259.

Ehefrau und kindt wider alle rechten überall zu verfolgen mir aber heimlich undt öffentlich allerhand unwahrheiten, undt also mich undt die meinigen völlig umbs brodt zu bringen. Das bedeutet, nach der vehementen Ablehnung der Bitten der Maria Gertrudis Prüms, verwies das Ratsgericht den Fall erneut an die Zunft zur wiederholten Verhandlung. Der Rat schlug sich dieses Mal nicht auf die Seite des Zunftgerichtes. Wie der Fall entschieden wurde, kann mangels Quellen nicht ermittelt werden.

Im Fall Geilenburg wie in zahlreichen vergleichbaren Konflikten ist ersichtlich, dass Meisterfrauen die Gewerberechte gleich dem Handwerksmeister besaßen.³⁶⁴ In der Ordnung von 1703 war die Rede von *dem der ordnung zuwieder lebendem sein schildt wegzunehmen, undt denselben seines meisterrecht zu berauben, mit dem Anhang.* Das Meisterrecht bezog sich auf die Ehefrau wie auch auf die Meisterkinder. Im Fall der Ehefrau Geilenburgs war sie Trägerin des Meisterrechts. Es gibt keine Belege, dass sie sich die Schwesterschaft erkaufte hatte. Durch ihre Kenntnisse sowohl über die Produktion als auch über den Wert der Schmiedeprodukte machte sie deutlich, dass sie entweder den Verkauf betrieb oder/und in der Werkstatt arbeitete. Für beides benötigte sie die Gewerberechte, die nur Meistern zustanden.

4.2.5 Das Witwenrecht

Wie bereits geschildert, waren Witwen berechtigt, nach dem Tod ihres Ehemannes das Handwerk fortsetzen. Das bedeutet, sie durften offene Läden halten und Gesellen beschäftigen, wenn sie sich zu Lebzeiten ihrer Ehemänner die Schwesterschaft erkaufte hatten. Ein anderes Fortsetzungsrecht hatten die verwitweten Meistertöchter. Sie konnten durch den Einkauf in die Schwesterschaft die Witwenprivilegien besitzen. Zum Erwerb der Schwesterschaft hatten sie einen Eid vor dem Bannerherrn oder beim ältesten Ratsverwandten abzulegen: *Die Wittiben aber welche ihres Manns Profession fortsetzen wollen sollen hinführo auff der Zunfft vor dem Banner=herrn oder bey dessen Abwesenheit bey dem ältisten Raths=Verwanten ihren Ayd ablegen.*³⁶⁵ Aber unehelich geborene Witwen durften keine Lehrlinge ausbilden und keine Gesellen halten, da die eheliche Geburt zum Ehrkonzept der Goldschmiedezunft gehörte.

³⁶⁴ Vgl. HASTK Zunft A 69, A 70 und A 71.

³⁶⁵ Vgl. HASTK Zunft A 53.

Auch im folgenden Fall wird deutlich, dass die Zunft sich wegen der unkontrollierten Vererbung von Rechten sorgte: Im Juni 1716 wandte sich die Witwe Cremer mit der Bitte an den Rat, den bei ihr wohnenden Gesellen heiraten zu dürfen. Ihr Ehemann, ein Goldschmiedmeister, sei vor knapp einem Jahr verstorben und habe sie mit sechs kleinen Kindern zurückgelassen. Sie betonte, dass sie die Schwesternschaft zu Lebzeiten ihres Mannes erhalten habe. Anschließend begründete sie ihr Ersuchen um eine Heiratsgenehmigung damit, dass der Geselle Reusch ihr helfen sollte, die Kinder aufzuziehen. Weiter bat sie darum, dass der Geselle seine Goldschmiedprofession fortsetzen durfte, mit der Einschränkung, dass er keine Lehrlinge annehmen, keinen offenen Laden führen und auch keine Gewerbegerechtigkeit beanspruchen würde. Erstens kam sie mit diesem Anliegen dem Bemühen der Zunft, die Produzenten für einen Markt in kleiner Anzahl zu halten, entgegen, zweitens versuchte sie damit, die Privilegien für ihre Kinder zu reservieren, das dürfte ihre persönliche Triebfeder sein. Die Kinder sollten den Laden und das Gewerberecht übernehmen. Im letzten Abschnitt argumentierte sie, dass sie bereits mit dem Gesellen zusammenlebe.³⁶⁶ Um ihrem Ruf nicht zu schaden, wollte sie aber nicht unverheiratet mit dem Gesellen unter einem Dach leben. Der Rat begründete seine Zustimmung zur Heirat und zur Arbeitserlaubnis für den Gesellen mit der Versorgung der Kinder. Allerdings bestand er darauf, dass die Bedingungen hierfür von der Zunft verhandelt und niedergeschrieben werden sollten, um das schließlich *bey einem Hochweisen Rath approbieren zu lassen*.³⁶⁷ Dem Rat schien die Sorge über die Vererbung von Rechten bekannt gewesen zu sein, denn zumindest die aus der zukünftigen Ehe hervorgehenden Kinder sollten keine Privilegien erhalten. Sie sollten sich, wollten sie in die Goldschmiedezunft eintreten, wie *Fremde* durch die gewohnte Lehrzeit und das Eintrittsgeld qualifizieren.

Der Zunftvorstand beantwortete die Zustimmung des Rates mit einem mehrseitigen Protestschreiben. Es ist bemerkenswert, wie schnell, nämlich innerhalb von zwei Tagen, und mit wie viel Vehemenz und Empörung seitens der Zunft reagiert wurde. Oft zogen sich solche Verfahren über einen längeren Zeitraum hin, bis schließlich alle Instanzen zu Wort gekommen waren und ein Urteil oder Konsens gefunden wurde. Sie dauerten bis zu mehreren Monaten, unter Umständen auch bis zu einem Jahr. Die Dringlichkeit ist m. E. mit dem Bemühen der Zunft, die Erschleichung von vererbbaaren Gewerberechten zu verhindern, zu erklären. Als erstes wurde festgestellt, dass die

³⁶⁶ HASTK Zunft A 69, S. 80.

³⁶⁷ HASTK Zunft A 69, S. 87.

Zunfttherren mit *nit geringer befremdung ersehen*³⁶⁸ mussten, dass dem Melchior Reusch gestattet wurde, seine Goldschmiedearbeit auszuüben. Folgend zitierte der Zunftvorstand die Ordnung, zwölf Jahre Lehre seien die Vorbedingungen für die Meisterschaft. Obwohl die Witwe nur um ein eingeschränktes Gewerberecht für den Gesellen gebeten hatte, wurde an der vehementen Reaktion der Zunft ersichtlich, dass die Witwe durch die Heirat den dann handwerksberechtigten Gesellen zur Meisterschaft legitimiert hätte, wie aus den von der Zunft genannten Beispielen, in denen außerstädtische Gesellen viel Geld geboten hatten, um über die Heirat mit einer Meistertochter zur Meisterschaft zu gelangen, zu ersehen ist. Hier wird das Ziel dieser Argumentation erkennbar: der Geselle Reusch werde den Zugangsbestimmungen nicht gerecht, dem war ein so genannter Fremder. Unter Punkt fünf heißt es dann auch *nirgendts wohe anders dan auch zum 5ten befindlich, wohe nemblich ordentliche Zunfftig regirt, dass jemandt so eine Wittib Heirathen wilt, undt nicht Zunfftig gelehret zur ubung seiner profession admittirt worden seye; Undt wieder zu thun, [...] Nurnberg, Frankfort, Aachen [...] so fern man das gantze Teuschlandt, undt H. Röm. Reich durchwandern wolte solche zur gefährlicher consequents reichende Exempla, undt prajudicia auffgesucht werden könnten*. Die Zunftgenossen pochten auf die zünftige Lehre, die der Geselle bis dahin nicht nachgewiesen hatte: ... *umb so weniger der frembder, gantz unbekant undt von denen Ambtsgenößen nit, oder kaum gesehener Melchior Reusch, der in Meisters Cremers seehl. behausung alß ein frembding, undt außländischer kaum zwey Jahr gearbeitet, undt nach deßen absterben von der Liebe eingenommen worden, wir aber biß auff heutige stundt nicht einmahl vergewißert, waß standts, gebuhrt, herkommen undt vatterlandt seye*. Gerade die letztgenannten Punkte nannten die wichtigsten Zugangsvoraussetzungen für „fremde“ Gesellen. Die Lehre musste in Köln absolviert sein, ein fremder Geselle musste hingegen mindestens vier Jahre bei einem Kölner Meister gearbeitet haben. Die Goldschmiedezunft war die erste, die schon seit ihrer Gründung die eheliche Geburt verlangte; doch von dem Gesellen Reusch wisse man nichts, nicht einmal woher er stammte. Die Missachtung aller von der Zunft vorgeschriebenen Zugangsbestimmungen wurde als Bedrohungsszenario mit gefährlichen Konsequenzen dargestellt. Die immer wiederkehrende Formulierung des *frembden, außländischen* und *gantz unbekanten* sollte zusätzlich das Recht des Gesellen auf Meisterschaft in Frage stellen. Den Bitten der Witwe Cremer könne auf keinen Fall

³⁶⁸ HASTK Zunft A 69, S. 89.

zugestimmt werden, da das, abgesehen von den gefährlichen Konsequenzen, auch eine Bevorzugung gegenüber den *Cöllnische kindere* wäre. Außerdem habe der Geselle bis dato keinen Eid vor der Zunft abgelegt. Aus all diesen Gründen gelte er als *Unqualifizierter*.³⁶⁹

Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass hier versucht wurde, nicht nur den Gesellen zu diskreditieren, sondern auch die Witwe in ein schlechtes Licht zu rücken. Ihre Ehre wurde angegriffen. Die Ehrlichkeit im Sinne von "gutem Ruf" war unabdingbare Voraussetzungen für die Zunftmitgliedschaft. In den folgenden zwei Punkten stellte das Gericht die Witwe als Lügnerin dar: Sie habe *erdichtet*, dass die Zunft behauptet hätte, sie sollte sich mit ihrer Bitte an den Rat wenden; im Gegenteil sei ihre Bitte bereits wegen *ohnmöglich beschehende sache ...abgewiesen* worden.³⁷⁰ Durch den Angriff auf ihre Ehrlichkeit wurde ihr Ersuchen als Ganzes ins „Unmögliche“ gezogen: Auf der einen Seite der von Liebe heimgesuchte Geselle und auf der anderen Seite die lügende Witwe. Der Bezug auf die Kinder diene hier als Angriff auf den Ruf als Mutter, der sich aus der erwarteten Vorbildfunktion der Mutter konstituierte. Das Gericht warf ihr vor, bei der Heirat nicht an ihre Kinder gedacht zu haben und schloss daraus, *dass mehr den ihren vor kinderen schädlichen beyschlaff, alß deren nutzen gesucht habe, gestalten eine außgemachte sache, dass denen vorkinderen nutzen beßer im Wittibenstandt, oder wan gewarthe bis dass einen qualificirten Meisternen geheyrathet hätte*.³⁷¹

Zum Ende des Schreibens verwiesen die Zunftmeister noch einmal auf das fehlende Meisterstück, das *nit ohne schwäre kösten* produziert werden könnte, gemeint war das Meisteraufnahmegeld und das Essen für den Zunftvorstand. Sie baten den Rat, das Gesuch abzulehnen. Die Witwe sollte warten, bis sie einen entsprechend qualifizierten Meister fände. Der Konflikt eskalierte, als die Witwe den Gesellen trotzdem heiratete. In den folgenden Schreiben der Zunft verschärfte sich der Ton, aus Vermutungen wurden Tatsachen, und die Angriffe auf die Ehre wurden wortgewaltiger: Nun behauptete die Zunft, dass der Geselle nicht zünftig gelernt hätte und dass die Witwe wissentlich gegen die Ordnung gehandelt hätte. Sie sollte sich *billigst entröthen* noch einmal an den Rat zu supplizieren. Das Zunftgericht entzog ihr die Schwesternschaft, da der Zunftvorstand keine andere Möglichkeit sah zu verhindern, dass der Geselle durch

³⁶⁹ HASTK Zunft A 69, S. 93.

³⁷⁰ Es gibt im Aktenbestand keine Aufzeichnungen über diese Behauptung.

³⁷¹ HASTK Zunft A 69, S. 119-122.

diese Heirat, zur Meisterschaft und Ausübung des Handwerks legitimiert wurde, ohne zünftig zu sein. Dadurch verloren nicht nur die Witwe, sondern auch ihre Kinder alle Privilegien als Meisterkinder und die Ehre. Dabei wurde kein Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Kindern gemacht.

Aus der letzten Supplik der Witwe Cremer geht hervor, dass die Zunft dem Gesellen die Arbeit nicht erlaubte. Darüber beschwerte sie sich noch einmal beim Rat. Der wiederum verwies den Fall an das Zunftgericht mit dem Vermerk, dieses sollte sich um eine Lösung bemühen, die der Witwe helfen könnte.³⁷² Hier spielte die Konkurrenz zwischen Rat und Zunft eine Rolle: *Auff einkommen undt abgeleßenes wiederholtes Gehorsambes Memorial sambt flehentlicher Bitt ahn seithen der Ehefrawen melchioren Reusch, ist den Gaffelherren Comission auffgetragen worden, umb mit Löbl. Syndicat zu uberlegen, wie Supplicantinnen etwa zu helfen seye, undt schriftlich zu referiren.*³⁷³ In seinem ersten Beschluss hatte der Rat der Witwe alles, worum sie gebeten hatte, erlaubt, was die Zunft auf jeden Fall ablehnte: Die Ausübung des Handwerks und die Heirat. Aufgrund des Zusammenwirkens von Gaffel, Bannerherren und Ratsmitgliedern wird es dann wohl zu einer Einigung gegen ihr Begehren gekommen sein. Doch in erster Instanz hatte sich der Rat als Beschützer der Witwe gesehen. Diese Fürsorgepflicht ging aber nicht soweit, dass man ein Zerwürfnis mit der Zunft riskierte. Der Rat reagierte verärgert auf die erneute Bitte der Witwe Cremer. Aber auch die Zunft wollte die Anordnung des Rates nicht hinnehmen. Sie berief sich erneut auf all ihre Privilegien und bat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, außerdem sei bereits ein Beschluss gefasst, in dem der Rat seine Erlaubnis zurückgezogen habe. *...bevorab Ew. Gnaden jeder zeith auß vätterlicher vorsorg bedachs seindt die Zünfften undt Ämbtere bey ihren Privilegs zu schutzen undt zu handthaben, nit aber eines eintzigen beyschlaffs halber zu betruben undt zu disconsoliren undt so wenig in ordine justitia, alß gratia einen privaten Menschen allen Ambteren undt Zünfften in viel 100 personen bestehendt vorzuziehen, in mehrerer gnädiger behertzigung, dass wir Supplicantes [...] die niemahlen umberbrochen Privilegia undt Ambts gerechtigkeit fur uns haben. Quo ad Gratiam vero viele 100 personen einen Privaten zu praeferiren, so dan BannerHr. undt rechts Rathsverwandten E.E. Goldtschmidtzünfften quo ad eandem gratiam die oberhandt gewinnen, undt nebens Ew. Gnaden bereits geleisteten diensten Lebenslänglich ferner Muhe Einem Hochw. rath zu Sacrificiren so willig alß aller*

³⁷² HASTK Rpr.163.

³⁷³ HASTK Zunft A 69, S. 122.

*getreust bereit seindt. Dannenhero Ew. gnaden wir unterthänig höchst flehentlich bitten dieselbe zu beybehaltung hoher Autorität undt damit letzt erlaßene Registratura nicht despiciret werden möge, dabey es allerdings zu belassen, ohne die sach ad Syndicatum zu verweißen bevorab dieße Gaffelsache bereits in Senatu einmahl abgemacht, gnadig geruhen wollen.*³⁷⁴

Die Witwe hatte durch ihre Heirat den Gesellen nicht zur Meisterschaft verhelfen können. Da in keinem der Schreiben die Rede davon ist, dass sie nicht mehr produzieren sollte, die Zunft im Gegenteil betonte, *die suppliantinn sich jederzeit beruhmet, dass durch ihre handtarbeit, [...] etliche 100 Thlr Jährlichs fur sich bringen, undt profitiren könne*, wurde ihr handwerkliches Können nicht in Frage gestellt. Sie konnte weiter im Auftrag arbeiten. Wäre ihre Arbeit oder ihr Können bezweifelt worden, hätte sie dieses Recht verloren, wie das in anderen Fällen üblich war. Es ist allerdings nicht überliefert, wie der Rat auf die Zurückweisung der Zunft reagierte. Es ist jedoch zu vermuten, dass der Fall zu einem Kompromiss geführt hat, um nicht weitere Konflikte zu befördern und den Unterhalt der Familie zu gewährleisten.

An Hand der vorgestellten Fälle zeigt sich, wie weitreichend das Witwenrecht war. Neben dem formulierten Witwenrecht, das die Ehefrau eines unverdienten Meisters zur Fortsetzung des Betriebes berechnete, vorausgesetzt sie hatte die Schwesternschaft erlangt, war sie mit umfassenden Rechten ausgestattet, wie beispielsweise die Lehre der Lehrlinge und der eigenen Kinder fortzuführen.

Aus Zusammenstellungen der Mitgliedslisten und dem Vergleich der Sterbedaten von Meistern kann aber belegt werden, dass die Schwesternschaft nicht, wie oft in der älteren Literatur konstatiert, für Witwen die einzige Möglichkeit darstellte, den Betrieb fortzusetzen. Die Behauptung, die Schwesternschaft wäre nur dann erkaufte worden, wenn der Tod des Ehemannes unmittelbar bevor stand, kann zumindest für den Untersuchungszeitraum nicht bestätigt werden. Von vierzehn Eintragungen von Meisterinnen (alle verheiratet) zur Schwesternschaft gibt es nur eine, die mit dem Sterbedatum ihres Ehemannes übereinstimmt.³⁷⁵ Die anderen erlangten die Schwesternschaft Jahre vor dem Tod des Meisters. Das wirft die Frage auf, ob es die Regel war, dass die Handwerkerinnen die Schwesternschaft erkauften. Vergleicht man die Daten miteinander, bestätigt sich das bereits beschriebene Meistertöchterprivileg: Meisterkinder waren besonders privilegiert und mussten weder Mitgliedschaften

³⁷⁴ HASTK Zunft A 69, S. 121.

³⁷⁵ HASTK Zunft A 66, S. 89-90 und S. 97-98.

erwerben noch die gleiche Zahl an Lehrjahren absolvieren. Es gab aber auch Witwen, die keine Schwesternschaft erwarben, keine Meistertöchter waren und trotzdem Lehrjungen ausbildeten.³⁷⁶ Die Witwe konnte also Rechte in Anspruch nehmen, ohne die dafür von der Zunft vorgeschriebenen Schritte einzuhalten. Es gibt keine Hinweise in den Akten, in denen ein solches Vorgehen geahndet wurde.

In der Literatur ist von einem ‚Übergangsstadium‘³⁷⁷ die Rede oder von der Funktion der Witwe als „Platzhalterin“³⁷⁸ für den Sohn oder einen weiteren Ehemann. Es gab keine Bestimmungen in den Goldschmiedeordnungen, die besagten, dass sich Witwen wiederzuverheiraten hätten. Erinnert sei an das Beispiel der Witwe Friesheim, die ohne die Schwesternschaft erkaufte zu haben mit Hilfe ihrer Tochter und einem Gesellen eine Werkstatt 40 Jahr lang führte. Da es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die Zunft ihren unverheirateten Status kritisierte, schließe ich daraus, dass sie im Handwerk den Status der Meisterin innehatte, da nur Meister oder Meisterinnen Gewerberechte besaßen. Dieses Witwenrecht ist auch in den Ordnungen formuliert worden. In einem späteren Schreiben der Zunft beispielsweise wurde ausdrücklich betont, dass Witwen *außer zweifell so auch die ambts gerechtigkeit erworben*³⁷⁹ das gleiche Recht wie die Meister besaßen. Nicht in den Ordnungen formuliert war die Fortsetzung der Ausbildung von Lehrkindern durch die Meisterwitwe. In Friesheims Werkstatt hatte der Lehrjunge erst zwei Wochen beim Meister gelernt, als dieser starb. Der Junge beendete seine Lehre bei der Witwe und arbeitete anschließend bei ihr als Geselle. Witwen konnten also Meisterinnenrechte haben, obwohl sie keine Schwesternschaft erkaufte hatten. Zu vermuten ist, wie im Falle der Witwe Friesheim, dass sie Meistertöchter waren. In der Studie über das dänische Zunft Handwerk legt Grethe Jacobsen die Funktion der Meisterfrau auf die Rolle der mithelfenden Ehefrau eines Produzenten fest.³⁸⁰ Sie geht davon aus, dass Meisterfrauen und dementsprechend Meisterwitwen keine Produkte zur Prüfung abgeben mussten, weil sie eine eher moralisch-soziale Funktion in der Zunft innehatten. Sie weist darauf hin, dass Witwen zwar die Ausbildung eines Lehrlings fortsetzen durften und damit die Ausbildung durch Frauen in einem Handwerk nicht unbekannt war, dass die Ordnungen aber für Frauen keine ritualisierte Ausbildung forderten und auch keine Präsentation eines Meisterstückes.

³⁷⁶ Vgl. HASTK Zunft A 66.

³⁷⁷ Vgl. Jacobsen, Gesetz und Realität.

³⁷⁸ Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre, S. 29.

³⁷⁹ HASTK Zunft A 69, S. 182.

³⁸⁰ Vgl. Jacobsen, Gesetz und Realität.

Dagegen ist zu berücksichtigen, dass viele Männer ebenfalls kein Meisterstück anfertigten. Darauf verweisen die vielen Ermahnungen und Erinnerungen in den Ordnungen-Zusätzen sowie die Beschwerden seitens der Zunft an den Rat darüber, dass viele Meister sich in diesem Punkt nicht an die Bestimmungen hielten.

In Akzisebüchern, Testamenten und Zunftakten wurden Witwenwerkstätten vielfach erwähnt. Von Witwen, die Gesellen aus Lehrlingsbüchern austrugen,³⁸¹ war die Rede wie von handeltreibenden Witwen. Als Meisterwitwen mit allen Rechten ausgestattet waren ihnen alle Bereiche der Produktion, der Ausbildung und des Handels zugänglich. Sie besaßen einen selbstständigen Status, der ihnen nur durch Fehlverhalten oder „unqualifizierte“ Wiederheirat entzogen werden konnte. Das entsprach den Auflagen für Meister, die ebenfalls keine *Unqualifizierten* heiraten sollten, also den gleichen Rechten und Pflichten unterlagen wie eine Meisterin. Dies zeigt sich an dem Beispiel, dass ein Meister oder Geselle, der eine unehelich geborene Frau heiratete, einen Teil seiner Privilegien verlor. Ein weiteres Indiz bezeugt den selbstständigen Status von Witwen und ihre Kompetenz im Handwerk: Bei einigen Verboten in der Zunftordnung handelte es sich um indirekte Qualitätskontrollen. Es sollten keine *fremden* Arbeiten eingeführt, eingekauft oder verkauft werden. Die verdienten und unverdienten Meister und Witwen sollten mit ihren Kenntnissen dafür sorgen, dass dies nicht geschah.³⁸² Es wurden Kenntnisse vorausgesetzt, die nur erfahrenen und *ehrlichen* Handwerksleuten zugetraut wurde.

Da die Witwen mit gleichen Rechten wie andere Meister ausgestattet waren, verwundert es nicht, dass die Meisterwitwe auch Trägerin von übertragbaren Rechten war. Sie gab Privilegien, wie erleichterten Zugang zur Zunft, an ihre Kinder weiter. Durch Heirat ermöglichte sie Meistern oder Gesellen Zugang zu Meisterrechten und Gewerberechten. Aus den beschriebenen Konflikten werden jedoch auch die Grenzen ihres Einflussbereiches im Handwerk deutlich, die allerdings den Grenzen der männlichen Kollegen ähnlich waren. Weder sie noch die Meister durften ihr Gewerberecht an Unqualifizierte weitergeben.

Auf der Grundlage der Erkenntnis, dass in der Handwerkspraxis Witwen die gleichen Rechte hatten wie Meister, kann die Vermutung aufgestellt werden, dass sie ebenso in das handwerkliche Ehrkonzept eingebunden waren. Die im vorgestellten Konflikt

³⁸¹ *austragen* bedeutet: Witwen bilden Lehrlinge aus und lassen sie nach Abschluss der Lehre aus einer Lehrlingsliste austreichen und in den Gestellstand entlassen.

³⁸² Vgl. HASTK Zunft A 66.

angegriffene Ehre der Witwe Cremer war die Folge einer innerzünftigen Grenzüberschreitung, die handwerklich-ökonomischem Kalkül entsprang. Sie hatte gegen Vorschriften verstoßen, die für beide Geschlechter galten und auch entsprechend geahndet wurden: Zugangserleichterungen für Unqualifizierte. Sie hatte damit dem Ansehen der Zunft und sich selbst geschadet.

4.3 Ehre in der Goldschmiedezunft

In diesem Kapitel wird Ehre insofern untersucht, als sie konstitutiv für die Ausübung des Handwerks oder Gewerbes war, d.h. wenn Vorstellungen von Ehre in den Ordnungen formuliert oder Ehrkonzepte in anderen Quellen offensichtlich sind und im engen Zusammenhang mit der Handwerkspraxis stehen. Es werden nicht nur die schriftlich festgehaltenen Ehrkonzepte reflektiert, sondern auch die Frage, wie Frauen und Männer des Handwerks sich diese Konzepte zu Eigen machten oder nicht. Ich greife dabei das Konzept von Pierre Bourdieu auf, der Ehre über die Standesehre hinaus begreift, nämlich als einen den gesamten sozialen Raum betreffenden verhaltensleitenden Code.³⁸³ Die Ehre als ‚symbolisches Kapital‘ dient der Verteidigung des sozialen Status ebenso wie des ökonomischen Kapitals. Mehr als ein festes Ehrkonzept *funktionierte* Ehre in diskursiver Art und Weise. Durch Verhaltensnormen und Erwartungen, die befolgt oder erfüllt wurden, wurde der soziale Status produziert. Die ‚kultivierte Disposition‘, der ‚Habitus‘, des Individuums impliziert bewusst oder unbewusst Prinzipien von Verhaltensnormen, die vom Gegenüber reflektiert oder zurückgewiesen werden, von Pierre Bourdieu "Herausforderung" genannt.³⁸⁴ Die Übernahme eines solchen Konzeptes, das ursprünglich am Beispiel von kabyllischen Dorfgemeinschaften entwickelt wurde, ist unbestritten problematisch. Ich gehe davon aus, dass mehrere Ehrkonzepte nebeneinander existierten und dass sie miteinander konkurrierten, sich bedingten und sich ausschließen konnten.

Vielfach ist in der neueren Zunftforschung die Behauptung aufgestellt worden, der Ehrenkodex und die eigene Gerichtsbarkeit hätten zu Verkrustungen und schließlich

³⁸³ Bourdieu, Entwurf, S. 30f.

³⁸⁴ Bourdieu, Entwurf, S. 31.

zum Untergang des Zunftwesens geführt.³⁸⁵ Andere wiederum sprechen von einem notwendigen Ablösungsprozess, der Untergang und Fortschritt miteinander verbinde.³⁸⁶ Inwiefern diese von Modernisierungsperspektiven geprägten Thesen auf Köln zutreffen oder ob die Kölner Zunftorganisationen nicht auch Spielraum für Handwerksleute bot, sich den eingangs beschriebenen wandelnden ökonomischen Prozessen anzupassen, soll hier unter geschlechtergeschichtlicher Perspektive betrachtet werden. Es werden die Erscheinungsformen von Ehre innerhalb der Zunft und ihr Wirkungskreis innerhalb des Geschlechterverhältnisses untersucht. Welche Bedeutungen hatten die Vorstellungen von Ehre und Ehrlichkeit für die zünftigen Frauen? Und inwiefern boten das Konzept und die Praxis der Ehre auch Handwerkerinnen Handlungsspielräume?³⁸⁷

4.3.1 Funktion von ‚Ehre‘

Im Kontext verschiedener Situationen, Gruppen und Geschlechter konnten Ehrkonzepte sehr unterschiedliche Ausformungen und Bedeutungen haben,³⁸⁸ von der Standesehre bis hin zur Geschlechtsehre. In der Frühen Neuzeit wurden Ehrkonzepte immer wichtiger und dabei zu zentralen ‚Bezugssystemen‘.³⁸⁹ In der Handwerksgesellschaft war Gruppenehre ein hohes Gut.³⁹⁰ Dabei kam es darauf an, welche Stellung eine Handwerksgruppe innerhalb einer Stadtgesellschaft für sich in Anspruch nahm und über Ehrenhändel zum Ausdruck brachte. Wurde die Ehre erfolgreich verteidigt, also von anderen anerkannt, stärkte dies das Gemeinschaftsgefühl. Umgekehrt konnte die formulierte oder vorausgesetzte Gruppenidentität Ehrkonzepte hervorbringen. Sie konnte durch Einzelne verteidigt und reproduziert werden, aber genauso konnte sie durch Fehlverhalten Einzelner verloren gehen. Ehre musste durch Handlungen immer wieder produziert und bestätigt werden.

Gewalt war ein übliches Mittel der Ehrverteidigung oder Ehrschändung und wird in einigen Arbeiten als typisch für die frühneuzeitliche Männerrolle interpretiert.³⁹¹ Martin Dinges spezifiziert, gewalttätige Männer seien vor allem Unverheiratete, die noch

³⁸⁵ Schulz, *Handwerker*, S. 112f; vgl. auch Arentz, *Zersetzung*.

³⁸⁶ Stürmer, *Herbst des Alten Handwerks*, S. 13.

³⁸⁷ Vgl. Bourdieu, *Ökonomisches Kapital*; Griesinger, *Das symbolische Kapital der Ehre*; Dülmen, *Der ehrlose Mensch*; Backmann (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit*; Dinges, *Ehre und Geschlecht*.

³⁸⁸ Einen Einstieg bietet Schreiner/Schwerhoff, *Verletzte Ehre*.

³⁸⁹ Dinges, *Ehre und Geschlecht*, S. 123.

³⁹⁰ Ebd., S. 126.

³⁹¹ Roper, *Männlichkeit*, S. 154-172.

keinen eigenen Haushalt gegründet hatten. Er vermutet, dass Gesellen, denen aus ökonomischen Gründen der Zugang zur Meisterschaft und damit zu einem angesehenen Handwerkerstatus verwehrt wurde, dies mit gesteigerter Aggressivität und Gewaltanwendung beantworteten.

In der Kölner Goldschmiedezunft hatten die Vorstellung von „Ehrlichkeit“ und die Einhaltung der Ehrenkodizes eine tragende Funktion. Das wurde in dieser Zunft u.a. an "ehrlicher Geburt" der Meisterpaare, der Gesellen und der Lehrlinge gekoppelt. "Ehrliche Geburt" hatte unterschiedliche Bedeutungen. Die Lehrkinder sollten nicht von Eltern aus "unehrlichen" Berufen etwa Spielmannsleute, Barbieri, Chirurgen und Leinenweber stammen.³⁹² Zum Aufnahmeitual für Lehrkinder gehörte ein Schwur vor Zunftmeistern samt Zeugen und Zeuginnen, die die eheliche Geburt bezeugen sollten.

In den Ehrkonzepten spielte die Herkunft einer Person durchgehend eine entscheidende Rolle, da man im Zunft Handwerk seit dem 14. Jahrhundert die eheliche mit der „ehrlichen Geburt“ verband.³⁹³ Das Ehrkonzept im Goldschmiedehandwerk diente der Abgrenzung zu anderen Handwerken und als gruppenidentitätsstiftendes Moment. Zusätzlich wurde das Ehrkonzept wegen seines exklusiven und damit ordnenden Charakters normativ aufgeladen.³⁹⁴ Als *ehrbarer Handwerker* oder *ehrliche Wittib* wurden Mitglieder der Goldschmiedezunft gegenüber nicht-zünftigen Handwerksleuten abgegrenzt und zusätzlich mit bestimmten Pflichten und Privilegien ausgestattet. Dieses Handwerk hatte in vielen Städten ein hohes Ansehen, da mit wertvollen Materialien gearbeitet wurde und ein hohes Produktionsmittelaufkommen voraussetzte. Ähnlich wie in Köln waren in anderen Städten Goldschmiedezünfte stark durch Ehrkonzepte und Ehrenhandel geprägt.³⁹⁵

Zu den In- und Exklusionsmechanismen der Goldschmiedezünfte gehörte der Bezug auf gemeinsame Werte, Rituale und Symbole. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier diejenigen, die um Vorstellungen von „Ehre“ und „Ehrlichkeit“ kreisen. Ein Teil davon war in den Ordnungen formuliert, einige andere spiegeln sich in Konflikten bzw. Ehrenhändeln. Die in den Ordnungen und ihren Zusätzen formulierten Ehrenkodizes dienen sowohl der Exklusion als auch der Inklusion, indem sie Bezug auf vermeintlich gemeinsame Werte, wie eheliche Geburt und katholische Konfession, nehmen.

³⁹² Loesch, Zunfturkunden, Bd.1, S. 84, Nr. 28.

³⁹³ Vgl. auch die sozialhistorische Annäherung an den Ehrbegriff bei Dinges, Ehre, S. 32-46.

³⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 33.

³⁹⁵ Vgl. Lesemann, Arbeit, S. 64-69; Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre, S. 13-34.

Im handwerklich-technischen Bereich bezog sich die Ehre auf die Produktion: Für den vorgeschriebenen Gehalt von Gold und Silber in den Produkten „hafteten“ die Mitglieder mit ihrer Ehre. In der Ordnung von 1703 werden fehlerhafte Produkte sanktioniert, denn dieser Fehler führe *ohne Zweifel* zu Schaden/ *dahiesiger Statt aber / absonderlich dem Amt selbst ein nit geringer Unglimpff und Disreputation*.³⁹⁶ Auch bei Streitigkeiten vor dem Zunft- oder Ratsgericht wurde immer wieder die Ehre und Ehrlichkeit der Handwerksleute beschworen. Vor allem, wenn gehäuft Betrug, fehlerhafte Ware oder andere Missstände beklagt wurden. ...*alß auff 13. respective undt 12. loth arbeiten, undt solches vor des amts Thür gehalten werden solle undt wer dagegen befließentlich thune würde, soll vor meinäydig gehalten werden*.³⁹⁷

Die hier vorgestellten Fälle haben verdeutlicht, wie viele Dimensionen der Ehrbegriff innerhalb der Goldschmiedezunft aufwies. Der Ehrbegriff war auf der sozialen, politisch-ideologischen und handwerkstechnischen Ebene wirksam. Die Meisterwitwe mit Kindern hatte eine Ehre zu verteidigen, die auf ihre Mutterrolle als Vorbild und Hüterin der Vorrechte von Meisterkindern anspielte: ... *undt ist vielmehr daraußen zu schließen, daß mehr den ihren vor kinderen schädlichen beyschlaß, alß deren nutzen gesucht habe, gestalten eine außgemachte sache*.³⁹⁸ Doch war das ein Bestandteil von „Ehre“, der in der Zunft nicht von großer Tragweite war. Zwar zog sich das Argument der Kindererziehung und Vorbildfunktion durch alle Schreiben der Witwe wie der Zunft, dennoch diente es eher als rhetorisches Mittel. Der Rat ging in seinen Schreiben überhaupt nicht auf diesen Argumentationsstrang ein. Schließlich verloren die Kinder ihre Fortführungsrechte, weil die Witwe Cremer einen Unzünftigen heiratete und nicht, weil sie eine schlechte Mutter war. Die Vorbildfunktion war dennoch ein Argument, das in den Suppliken nur von Müttern vorgetragen wurde. Im Fall des Meisters Geilenburg wurde diese Vorbildfunktion nicht artikuliert, da sie kein Bestandteil von männlicher Handwerksehre gewesen zu sein scheint, auch wenn sein Kind noch klein war. Das bedeutete jedoch nicht, dass die Kinder des Meisters, der den Fehltritt begangen hatte, nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden: in diesem Fall verlor das Kind die Ehre und musste sogar die mit dem Großvater geteilte Behausung verlassen.

Wer den strengen Vorschriften der Zunft zuwider handelte, wurde mit dem Entzug der Ehre oder von Teilen der Ehre bestraft. Ehrbarkeitssymbol war beispielsweise der

³⁹⁶ HASTK Edikt 4 f.164.

³⁹⁷ Vgl. HASTK Zunft A 70.

³⁹⁸ HASTK Zunft A 69, S. 119.

Stempel, den die Zunft den Produkten aufdrückte. Wer dieses Signum verlor, wurde öffentlich geächtet. Das konnte so weit gehen, dass die Betroffenen nicht einmal mehr Gehör bei der Zunft fanden. Die ehrliche Geburt und die ehrbare Herkunft waren somit Garanten für die "richtige" Herstellung und Verkauf der Gold- und Silberprodukte. Und die Ehre der einzelnen Handwerksmeister/-innen war wiederum der Garant für den Ruf der gesamten Zunft. Dies wurde explizit in der Ordnung von 1703 formuliert.³⁹⁹ Wer nicht zunftmäßig korrekte Ware herstelle, füge der Zunft und der Stadt großen Schaden zu, so dass es deshalb unabdingbar sei, sich an die Ausbildungs- und Eintrittsvoraussetzungen zu halten.

Die Prüfung der Ehre der Handwerksleute gehörte zur Strategie der Zunftgerichte, wenn jemand die Zunftregeln ihrer Meinung nach verletzt hatte. Die Verletzung der Ehre konnte weit reichende Konsequenzen für Mitglieder haben. Wie sensibel das Ehrkonzept zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Zunft als Institution war, führte der Fall Geilenburg vor Augen: Die Zunft war bemüht, die Fehler in aller Öffentlichkeit wieder gut zu machen. Es reichte nicht, den Meister aus der Zunft zu verbannen und ihm eine Strafe aufzuerlegen, sondern die Betroffenen wurden entschädigt, zur Not aus der Zunftkasse, und seine nächsten Angehörigen, die im gleichen Handwerk tätig waren, wurden öffentlich mitbestraft. Seine Frau verteidigte ihre Handwerksehre, indem sie versuchte, sich von ihrem „jungen“ Ehemann abzugrenzen. Sie forderte, dass die Verfehlungen ihres Mannes nicht auf sie zurückfallen sollten.

Die Handwerksfrauen waren als Meistertöchter, Meisterfrauen, Meisterwitwen und Gesellinnen ohne Zweifel eigenständige Trägerinnen der Handwerksehre.

4.4 Folgerungen

In den Ordnungen der Goldschmiedezunft wurden viele Regeln formuliert, die Ehre behandeln. Ehre als Begriff oder Konzept tauchte explizit auf oder war implizit am Verhalten der Handwerksleute zu beobachten. Die Mitglieder verhielten sich nach internalisierten Ehrencodes.⁴⁰⁰ Mit der Terminologie Pierre Bourdieus gesprochen war das „soziale Kapital der Ehre“, Handwerksfähigkeiten, eheliche Geburt und ehrlicher Lebenswandel, der Garant für das ökonomische Kapital. Wurde das soziale Kapital der

³⁹⁹ HASTK Edikt 4 f. 164, *Ordnung für ein Ehrbares Goldschmidt-Ambt*.

⁴⁰⁰ Bourdieu, Entwurf, S.139-146.

Ehre angegriffen, wie im Fall der Maria Prüms, hatte dies direkte Folgen für das ökonomische Kapital. Es wurde in diesem Konflikt aber nicht eine ökonomische Ungleichheit der Geschlechter desymbolisiert oder verschleiert, sondern Ehre war ein selbstständiges Ordnungs- bzw. Rangordnungssystem und diente der städtischen Öffentlichkeit zur Erkennung von bestimmten Zunftmerkmalen. Handwerksleute verhielten sich, wie sie glaubten, dass es von ihnen verlangt wurde, und das gleiche erwarteten sie von anderen.

Weiterhin wurde an Hand der untersuchten Konflikte deutlich, dass Gruppen sehr unterschiedliche Ehrkonzepte hatten, die miteinander konkurrieren konnten. Jede dieser Gruppen versuchte, ihre Ehre gegenüber den anderen zu verteidigen und sie gegen Einflüsse abzusichern. Aber das Machtungleichgewicht zwischen Zunft- und Ratsgericht zwang ersteres dazu die Autorität des Ratsgerichtes anzuerkennen. Um dennoch ihren Anspruch innerhalb des Zunftgefüges und gegen Angriffe Einzelner durchzusetzen, waren sie auf den Rückhalt des Rates angewiesen. Das Zunftgericht betonte immer wieder, dass seine Ordnung von einem ‚hochweisen Rath‘ seit Jahrhunderten anerkannt war, und ging mit Selbstherrlichkeit und Eigenständigkeit, manchmal auch mit Gewalt, gegen „Frevler“ vor.

Die sichtbaren Zeichen der Ehre waren ebenso wichtig. Das Einschreiben des Meisters/der Meisterin auf dem Gaffelschild war ein solches Zeichen. Zusätzlich zu dem Eintrag in die Gaffellisten wurden die Meister und Meisterinnen in Listen eingeschrieben, die in allen Gaffelhäusern ausgehängt wurden. Wenn ein Handwerker oder eine Handwerkerin die Ehre verlor, wurde er/sie sichtbar von der Liste gestrichen, ein Ausdruck des öffentlichen Charakters von Ehre. Ohne Öffentlichkeit wäre das Funktionieren aber auch der Wandel von Ehrkonzepten nicht möglich gewesen. In der Öffentlichkeit wurde Ehre getestet, angegriffen, herausgefordert, verhandelt, verteidigt oder zur Schau gestellt.

Ehre war konstitutiv für die Wahrnehmung der eigenen Person und der Beziehungen zu anderen Personen. Aber die Ehrkonzepte gaben nicht nur die Koordinaten für das Verhalten zwischen Individuen, sondern auch von Gruppen zu Einzelnen und umgekehrt. In den für die Goldschmiedezunft beschriebenen Fällen handelte es sich um beides, aber von besonderem Gewicht waren die Regelungen innerhalb von Zunftgruppen. Am Beispiel der Goldschmiedezunft konnten die Faktoren der Ehrkonzepte erarbeitet werden. Ob in Ordnungen oder durch Konflikte festgeschrieben oder diskursiv im frühneuzeitlichen Geschlechterverhältnis hergestellt, die

Ehrenkodizes verlangten festgelegtes Verhalten. Ähnlich, aber von flexiblerer Handhabung, wurde ein Großteil des Verhaltens der Zunftpersonen durch die Einhaltung oder Nichteinhaltung bestimmt. Die jeweiligen Reaktionen reichten im Goldschmiedehandwerk von Ermahnungen bis zum Verlust der Ehre. Die Ehre musste, wie die Auseinandersetzungen mit dem Rat gezeigt haben, mit ihren materiellen und ideellen Komponenten jedoch immer aufs Neue hergestellt und verteidigt werden. Die Ehre war kein Gut, das einmal errungen der Person für immer anhaftete. Doch auch der umgekehrte Fall, die Wiederherstellung der Ehre, war möglich.

Die weibliche, sittlich konnotierte Ehre spielte bei den Auseinandersetzungen keine oder nur eine geringe Rolle. Die oft lediglich Männern zugedachte gruppenbezogenen Ehre galt hier in gleichem Maße für die Handwerkerinnen. Dass die Zur-Schau-Stellung in der Öffentlichkeit, ein Bestandteil von gruppenbezogenen Ehrkonzepten, auch die Handwerkerinnen betraf, konnte am Fall der Maria Prüms nachgewiesen werden. Die zunftinterne Öffentlichkeit, in der ein Gemeinschaftsgefühl über Rituale und Zur-Schau-Stellung von Ehre hergestellt wurde, unterschied nicht grundsätzlich zwischen den Geschlechtern. Wenn Frauen als Handwerkerinnen in einer Zunft zugelassen waren, legten sie Eide mit den gleichen Wortlauten wie die ihrer männlichen Kollegen ab.⁴⁰¹ Ebenso waren sie durch den gleichen Schwur dazu aufgefordert, die Ehre der Zunft und der eigenen Person zu verteidigen. Auch in Supplikationen von Gesellen, in vielen Städten der Spiegel für den Wandel der geschlechterspezifischen Ehrkonzepte,⁴⁰² wurde nicht mit geschlechtsspezifischer Ehre argumentiert. Wenn Konflikte mit Meisterinnen, Gesellinnen oder Meistertöchtern verhandelt wurden, wurde weder der Körper der Frau noch ihre Rolle als Frau in den Mittelpunkt gestellt. Da sich Frauen ebenso „qualifizieren“ konnten, wurde auch ihre Qualifikation nicht grundsätzlich in der Geschlechterperspektive angegriffen, sie wurden nicht als Frau kritisiert, sondern als „Nichtqualifizierte“ und vor dem Ratsgericht wurden die Zunfthandwerker/-innen nicht nach einem geschlechtsspezifischen Ehrkonzepten beurteilt.

Die Handwerksehre konstituiert sich hauptsächlich aus Elementen, die auf die Arbeit in der Werkstatt, auf das Verhalten auf Märkten, in Kaufhäusern und bei Auftraggebern bezogen waren. Unter dem Begriff der „Qualifikation“ sammelten sich verschiedene Anforderungen an die Handwerksleute. Katharina Simon-Muscheid schließt Frauen aus

⁴⁰¹ Vgl. die Zunftaide der einzelnen Zünfte HASTK Zunft A 2.

⁴⁰² Vgl. Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre, S. 22; vgl. Hausen, Geschlechterhierarchie, S. 40-71

diesem Konzept aus, da sie keine formal-rechtliche Ausbildung hätten.⁴⁰³ Doch wie aus den Quellen erschlossen werden konnte, waren Frauen, auch wenn sie nicht in den Ordnungen explizit erwähnt wurden, dazu angehalten, sich an die Normen zu halten und die Handwerksehre zu verteidigen.

Bei der Ausbildung der Meisterkinder wurde kein Unterschied zwischen den Geschlechtern gemacht. Da es keinen Regelungsbedarf gab, wurden Meistertöchter nicht erwähnt. Sie wurden ebenso wie die Söhne ausgebildet, vereidigt und zur Rechenschaft gezogen. Sie waren für ihre Produkte und die Ausbildung ihres Personals verantwortlich. Ihnen wurde im Sterbefall ebenso das letzte Geleit von der Zunft gegeben wie den Ehemännern.

Die Goldschmiedezunft und ihre Mitglieder waren ein angesehenes Handwerk, das Frauen somit einen größeren Handlungsspielraum verschaffte, da sie ebenfalls ein großes Ansehen genossen. Dies stellte eine relative Geschlechtergleichheit dar, die verglichen mit dem fehlenden Zugang zu politischen Ämtern etwas Besonderes darstellte.

Die Zunft versuchte, der schwierigen wirtschaftlichen Situation mit rigideren Zugangsbestimmungen entgegenzutreten. Das Überleben der Handwerksleute sollte gewährleistet sein. So wurden eine Reihe neuer Gesetze erlassen, um die kleinbetrieblichen Struktur der meisten Betriebe zu erhalten und die Entstehung neuer Betriebe und größerer Betriebe einzuschränken. Die vielen Bestimmungen und Neuregelungen wie auch die Auseinandersetzungen vor den Gerichten führen vor Augen, dass es nicht um Neubestimmung des Geschlechterverhältnisses ging. Auch die hier behandelten Ehrenhändel zwischen der Zunftinstitution und den einzelnen Mitgliedern zielten auf Ansprüche von Handwerksrechten, ökonomisches Überleben und unterschieden in ihrer Argumentation nicht zwischen den Geschlechterrollen. Dass die innerstädtische Konkurrenz stärker wurde und der wirtschaftliche Druck stieg, wirkte sich nicht nur auf Frauen aus. Die Auswirkungen in der Goldschmiedezunft waren noch eher allgemeinen Charakters wie Ausbildungszeitverlängerung, strengere Produktionkriterien, eingeschränkter Handel sowie Verbot von auswärtigen Handwerksleuten in der Zunft und auf dem Markt. Doch von einem Ausschluss der Frauen oder einer Verdrängung der „weiblichen Arbeit“ kann im Goldschmiedehandwerk nicht die Rede sein. Das Gegenteil war der Fall: Es scheint sich

⁴⁰³ Simon-Muscheid, Frauenarbeit und Männerehre, S. 15.

das Arbeitspaarkonzept erweitert zu haben, weg von dem Ehepaar hin zu anderen sozialen Arbeitspaaren wie Mutter und Tochter, Witwe und Geselle oder auch Unverheiratete mit Gesellen oder Gesellin.

5. „Nahrung“ und Gemeinnutz (Leinenwebergaffel)

Die immer wieder in der Literatur vertretene These von der Entwicklung der Handwerke vom Gemeinnutz zum Eigennutz, von der Stadtversorgung zur Versorgung des einzelnen Zunftgenossen, die zur Abschließung der Zünfte führte, soll hier mit Blick auf die Arbeit von Handwerkerinnen in der Leinenwebergaffel überprüft werden. Es werden diejenigen Nahrungssemantiken untersucht, die in zunftbezogenen Konflikten verwendet werden, an denen Frauen beteiligt waren. Das Erkenntnisziel gilt dem Begriffsverständnis und der Praxis der Kölner Handwerksschicht sowie der Frage, ob *Nahrung* in den Konflikten um die Verteilung von Arbeit als Argument gegen Frauenarbeit benutzt wurde.

In der Leinenwebergaffel waren sehr unterschiedliche Handwerke und Zünfte zusammengefasst. Schon alleine aus der zahlenmäßigen Größe der Gaffel, die die größte in Köln war, ergab sich ein hohes Konfliktpotential. Über andere in der Leinenwebergaffel organisierte Zünfte sind folgende Gesamtzahlen überliefert:⁴⁰⁴

Zunft	Mitglieder	Lehrlinge	Meisterin/Meister
Leinenweber 1789	-	-	38
Caffa	344	79 (1629-1679)	276 (1630-1722)
1604- 1754	-	10 (1679-1722)	-
Bombasin	70	-	-
1650-1754	-	-	-

Die einzelnen Handwerke verwendeten zum Teil die gleichen Rohstoffe und Produktionstechniken, so dass Abgrenzungskonflikte schon seit dem 15. Jahrhundert auftraten.

Grundlagen für Konflikte bieten ebenfalls die unterschiedlichen Produktionsformen innerhalb eines Handwerkes, die sich in dem breiten sozialen Spektrum der Mitglieder widerspiegeln. Dominiert hat in der Produktion dabei von Beginn an die unselbstständige Verlagsarbeit. Das bedeutet, dass die Handwerksleute entweder im Auftrag arbeiteten oder für einen Verleger webten.⁴⁰⁵ Das Garn für die Leinenweber/-weberinnen wurde ebenfalls im Auftrag hergestellt. Zwirner/-innen arbeiteten für die

⁴⁰⁴ HASTK Rpr 138, Zunft A 452, S. 39-95 und 446, *Amtsbuch*, ohne Seitenangaben.

⁴⁰⁵ Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 447.

Garnbereiter/-innen. Für die Leinenweber/-innen arbeiteten wiederum Bleicher/-innen und Spinner/-innen. Die selbstständigen Meister/-innen produzierten auf eigenen Webstühlen im eigenen Haus oder in der Werkstatt. Dass nur wenige Handwerksleute in dieser Zunft selbstständige Meister/-innen waren, war im Übrigen Ausdruck von Armut. Die meisten hatten nicht die Mittel, den Einkauf von Rohstoffen selbst zu finanzieren. Weiterer Ausdruck von sozialen Konflikten und drohender Verarmung war die massenhafte Umgehung der Bestimmung des Rates von 1709, laut der die Weber/-innen ihre Preise pro Kleidungsstück ansetzen sollten.⁴⁰⁶ Doch immer wieder versuchten Leinenweber/-innen, ihr Produkt pro Elle zu abzurechnen, da sie auf diese Weise wesentlich mehr Gewinn erzielten, was die Kundschaft jedoch finanziell überforderte.⁴⁰⁷ Ab 1745 gingen viele Weber/-innen dazu über, nicht nach Auftrag zu produzieren, sondern sich nach Nachfrage und Absatz auf dem lokalen Markt zu richten.⁴⁰⁸ Wenige Jahre später gelang es den Kaufleuten, ein Monopol auf reine Leinenprodukte zu errichten. So war es 1748 ausschließlich ihnen erlaubt, reine Leinenware zu verkaufen.⁴⁰⁹ Da viele Kaufleute selbst nicht webten, führte das im Leinengeschäft zur weiteren Verbreitung des Verlagswesens zwischen Kaufleuten und Leinenweber/-innen. Es gab jedoch auch Meister/-innen, die selbst verlegerisch tätig waren, wie aus dem Bericht einer Visitation der Wollweberzunft bei einigen Meistern der Leinenzunft zu ersehen ist.⁴¹⁰

Bei den Sartuchweber/-innen sah es ähnlich aus. Auch hier dominierte die Lohnarbeit, daneben gab es wenige selbstständige Meister/-innen. Im Bombasin-, Caffa- und Borathandwerk, die letzten beiden waren seit 1552 zu einer Zunft zusammengefasst, hatte sich vom 17. Jahrhundert an das Verlagswesen durchgesetzt. Von den 70 Neuaufnahmen in den Jahren 1650 bis 1754 waren die Mehrzahl Kaufleute oder Verleger.⁴¹¹ Um 1747 soll es nur noch zwei Handwerksmeister gegeben haben.⁴¹² Für sie waren Kratzer/-innen und Spinner/-innen im Lohn tätig. Aus dem gleichen Bericht geht hervor, dass Maßnahmen eingeleitet werden sollten, um Kölner Bürgern zu erleichtern, *fabriquer* und *manufacturen* in diesen Zünften fortzusetzen oder neu zu gründen. Dies schuf zwar mehr Arbeitsmöglichkeiten für ärmere Handwerksleute,

⁴⁰⁶ HASTK Zunft A 439, Akte 5 S. 5 (1709).

⁴⁰⁷ HASTK Rpr 156 (1709).

⁴⁰⁸ HASTK Zunft A 25 S. 1-454: Konflikte zwischen der Wollweber- und Leinenweberzunft. Hier erklären die Leinenweber immer wieder ihre Arbeitsweise.

⁴⁰⁹ HASTK Zunft A 449, S. 77ff. und S. 243-245.

⁴¹⁰ HASTK Zunft A 25, S. 235-238 (1745).

⁴¹¹ Vgl. HASTK Zunft A 446 gesamtes *Amtsbuch*.

⁴¹² HASTK Zunft A 446, S. 192v-193v.

verdrängte jedoch durch Preisunterbietungen die wenigen selbstständigen Handwerksleute.

Der Umstand, dass das Leinenweberhandwerk ein schlechtes Ansehen hatte, hat ebenfalls zu lang anhaltenden Konflikten um Produktionsmittel mit der Wollweberzunft geführt, auf die später noch eingegangen wird. Die Leinenwebergaffel wurde im Verbundbrief als letztes genannt, und ihre Hauptzunft war die der Sartuchweber und Leinen- /Ziechenweber (vereint in einer Zunft). Weit verbreitete Vorurteile gegen diese Zunft sind möglicherweise damit zu erklären, dass im Mittelalter viele unfreie Leinenweber vom Land in die Stadt kamen.⁴¹³ Es gab Zünfte, etwa die Goldschmiede, in denen es den Mitgliedern nicht gestattet war, einen Leinenweber zu heiraten. Ausdruck des schlechten Rufes könnte die Bestimmung sein, dass der Vorstand der Wollweberzunft Visitations- und Kontrollrechte bei den Leinenwebern hatten. Genau kann die Ursache ihres schlechten Rufes hier nicht geklärt werden.

In der Frühneuzeitforschung wird oft als entscheidende Handlungsmotivation für das wirtschaftliche Handeln und die Konflikte von Handwerksleuten das „Nahrungsprinzip“ herausgestellt. Der Begriff *Nahrung* ist sowohl in Überblickdarstellungen wie auch in Einzelstudien „omnipräsent“.⁴¹⁴ Er ist nicht nur als Quellenbegriff allgegenwärtig, sondern drückt besonders als Konzept eine Idee aus, die um das standesgemäße Auskommen und die tägliche Bedarfsdeckung kreist. Er wird als Gegenpol zum modernen „Erwerbsprinzip“ gesehen, das sich von der vormodernen Wirtschaftskultur vor allem in zwei Punkten unterscheidet: Zum einen soll es um Handlungsweisen gehen, die nicht nach Mehrwert streben.⁴¹⁵ Zum anderen werden Zunfthandwerker wegen vermeintlicher Inflexibilität und wenig innovativer Mentalität auf ihren „Niedergang“ festgeschrieben.⁴¹⁶ Beide Argumentationen schaffen somit eine Zäsur zwischen frühneuzeitlichem und modernem (kapitalistischem) Wirtschaften. Das Verhalten von Handwerkerinnen in Konfliktsituationen und die Nutzung von Nahrungsargumenten dienen dabei als Grundlage für eine Analyse der Nahrungssemantiken, die sich stärker an historischen Praktiken als an Vorstellungen oder Ideen von bestimmten und in sich geschlossenen Wirtschaftsprinzipien orientieren. Das Quellencorpus umfasst daher eine Reihe von Konflikten, in denen entweder der Begriff „Nahrung“ oder semantisch ähnliche Begriffe verwendet wurden. Dabei wurden

⁴¹³ Vgl. Stahl, *Das deutsche Handwerk*, S. 123.

⁴¹⁴ Brandt/Buchner, *Einleitung*, S. 9.

⁴¹⁵ Sombart, *Der moderne Kapitalismus*.

⁴¹⁶ Arentz, *Die Zersetzung*, S. 34-36; Reininghaus, *Zünfte*, S. 72-75.

folgend Fragen an die Quellen gestellt: Wie konnte eine Handwerks-gesellschaft von einem Bedarfsdeckungsprinzip und dem Prinzip Gleiches für Gleiche ausgehen und gleichzeitig eine ungeheure soziale Schichtung innerhalb einer Zunft aufweisen? Gab es eine Vorstellung von einem Ideal, das im Handeln und Wirtschaften unterschiedlich interpretiert wurde und dies an unterschiedliche Geschlechterrollen geknüpft,? Ein einheitliches Funktionieren des Kölner Marktes ist unwahrscheinlich, zu vermuten ist, dass *Nahrung* und verwandte Semantiken unterschiedliche Deutungsmöglichkeiten zuließen.

Zwei Grundannahmen gehen der Erforschung von Nahrungssemantiken und Wirtschaftshandeln der Zunft-handwerker/-innen voraus. Zum einen, dass der Quellenbegriff *Nahrung* auch durch verschiedene Umschreibungen ausgedrückt werden kann:⁴¹⁷ *Brot, Gemeinnutz, Mangel erleiden, von der Kundschaft abgeschnitten sein, nichts als das bloße Leben haben* etc. Zum anderen können Nahrungssemantiken durch textimmanente Analyse schon im Vorfeld bestimmten Handlungsfeldern zugeordnet werden. Das „wer“ spricht mit „wem“ ist ordnend für die Deutung der Semantiken.⁴¹⁸ Diese Analyse kann Aufschluss darüber geben, in welchem Bedeutungskontext und in welchem Verhältnis *Nahrung* und Geschlechterrollen stehen. Zusätzlich müssen die Statuten auf Kritik an Personen oder bestehenden Verhältnissen untersucht werden.

5.1 Forschungsstand

Die erste Untersuchung, die sich mit der Kölner Leinenwebergaffel auseinandersetzt, ist die immer noch oft zitierte Arbeit von Elli Oberbach zum Kölner Textilgewerbe von 1929. Das deutet gleichzeitig auf das Problem des Forschungsstandes über die Kölner Leinenwebergaffel in der Frühen Neuzeit hin: es gibt keine neueren Forschungen. In der umfassendsten Arbeit zur Kölner Wirtschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit ziehen Susanna Gramulla und Hans Pohl, die sich allgemein auf die Handwerke des Textilsektors beziehen, die Arbeiten von Elli Oberbach und Ludwig Arentz (1935) heran. Die ältere Forschung, die sich schwerpunktmäßig mit den wirtschaftlichen und handelslogistischen Rahmenbedingungen der Kölner Textillandschaft befasste, stellt für die zahlenmäßige Erfassung der Mitglieder wie die Export- und Importquantitäten eine

⁴¹⁷ Vgl. beispielsweise Jeggle, *Nahrung und Markt*, S. 126-128; Werkstetter, *Nahrung als Argument*, S. 211.

⁴¹⁸ Vgl. Brandt, *Frankfurt*, S. 188-190.

der Hauptgrundlagen dieses Kapitels dar.⁴¹⁹ Einige Zahlen konnten in dieser Arbeit revidiert oder korrigiert werden, doch bietet Elli Oberbach für die beiden großen Textilgaffeln (Wollen- und Leinenwebergaffel) einen verlässlichen Grundriss ihrer Organisationsformen und wirtschaftlichen Einbettung in die Kölner Verhältnisse. In ihrer Studie über die Arbeit von Frauen in den Kölner Textilhandwerken hat Margret Wenky ebenfalls nachgewiesen, dass Frauen als selbstständige Leinenweberinnen im späten Mittelalter tätig waren.⁴²⁰

Sowohl Ludwig Arentz und Elli Oberbach als auch Susanna Gramulla und Hans Pohl gehen grundsätzlich vom Niedergang des Zunftwesens ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus, obwohl widersprüchliche Aussagen vorliegen: Warum die Verleger der Caffazunft (die teilweise zugleich Handwerksmeister waren) sich die Marktlage zunutze machen konnten, also die Produktion ausbauen konnten, während die Meister der Leinenzunft dazu nicht in der Lage waren, ist bisher nicht beantwortet worden. Dietrich Ebeling legte 1987 eine Arbeit vor, die viele Aspekte, Funktionsweisen und Zusammenhänge der Kölner Textilwirtschaft erforscht hat.⁴²¹ Die Untersuchung verschiedener Bevölkerungsgruppen wie die der Zunftthandwerker, aber auch der Kaufleute und Unternehmer im Textilhandwerk und -handel bieten wertvolle Grundlagen für die Analyse der Leinenwebergaffel. Insbesondere die Kapitel, die sich mit den Handwerkern beschäftigen, setzen sich mit dem Forschungsbegriff des Nahrungsprinzips auseinander. Ebeling warf bereits hier die Frage auf, ob der Nahrungsbegriff, gedeutet als Rhetorik der ökonomischen Gleichheitsbestrebung seitens der Zunft, nicht einer neuen Analyse unterzogen werden sollte.⁴²² Er weist die Idee zurück, im Mittelalter, der Blütezeit der Zünfte, sei die Funktion der Zünfte hauptsächlich die der Bedarfssicherung gewesen. Als Beispiel führt er den Kölner Fernhandel an, der eher von marktwirtschaftlichen Komponenten wie Absatz, strukturellen Bedingungen, Konjunkturen usw., als von Gleichheitsbestrebungen der Handwerker geleitet wurde.⁴²³

Das Argument, die Zünfte wären selbst für ihre schlechte wirtschaftliche Situation verantwortlich, da sie sich gegen Erneuerungen und Fortschritt sperten, wurde in vielen stadthistorischen Studien diskutiert. Schon 1983 kritisierte Wilfried Reininghaus die

⁴¹⁹ Vgl. Arentz, Die Zersetzung.

⁴²⁰ Oberbach, Kölner Textilgewerbe, S. 103; Wenky, Die Stellung der Frau, S. 41.

⁴²¹ Vgl. Ebeling, Bürgertum.

⁴²² Ebeling, Bürgertum, S. 30-36.

⁴²³ Ebd., S. 31.

angeführte Sichtweise in Bezug auf die Wollweberzunft in Wesel.⁴²⁴ Doch damals fand dieser Ansatz noch wenig Gehör. Diese Kritik wurde in jüngster Zeit wieder aufgegriffen, und die meisten Autoren und Autorinnen sprechen der Handwerksschicht wesentlich mehr Innovations- und Wirtschaftskompetenz zu, als es die Vorstellung vom konservativen und „wenig weitsichtigen Handwerker“ zuließe.⁴²⁵

Den Auseinandersetzungen um die Beschaffenheit der frühneuzeitlichen Lokalökonomien, insbesondere Untersuchungen und Beiträgen zu Konzepten wie *Nahrung*, *Markt* oder *Gemeinnutz*, die im gleichnamigen Band von Robert Brandt und Thomas Buchner veröffentlicht wurden, verdankt meine Auseinandersetzung um *Nahrung* und Geschlechterverhältnis fruchtbare Anstöße.⁴²⁶ Die einseitige Rezeption von Sombarts Deutungsversuchen der „Idee der Nahrung“ und die Konzeptualisierung dieser zu den Gegensatzpaaren Nahrungsprinzip/Erwerbsprinzip, Handwerk/Markt, vorkapitalistische Gesellschaft/Moderner Kapitalismus haben zu Arbeiten geführt, die ökonomische Aspekte in nicht-ökonomische Zusammenhänge übersetzen und daraus Handlungsmotivationen für Wirtschaftsstrategien oder gar wirtschaftliche Denkweisen ableiten. Im Unterschied hierzu sollten auch andere gesellschaftliche Kategorien für Handlungsmotivationen herangezogen werden. Hier sei nur kurz auf die Auseinandersetzungen um die Handwerksehre bzw. weibliche Handwerksehre verwiesen, die einseitig ohne oder nur am Rande im Hinblick auf wirtschaftliche Komponenten gedeutet wird. Ehre wird in diesem Zusammenhang als gegebenes (sexuell-sittliches) Geschlechterverhältnis interpretiert.⁴²⁷

Klar ist, dass *Nahrung* keine feste, konstante und für alle Handwerksleute gleiche Größe darstellte.⁴²⁸ Einer der größten Widersprüche in Sombarts Annahmen ist, dass angeblich das Erwerbsprinzip immer mehr Einzug in das Wirtschaften hielt, ein Prinzip, das dem Zunfthandwerker ursprünglich fremd gewesen sei und deshalb zu Missbrauch der alten Ordnungen führte, da diese im Geiste der *Nahrung* stünden. Dennoch habe sich das Prinzip immer mehr durchgesetzt und schließlich in der späten Phase der Zünfte durch die neue Zielsetzung zu den hinlänglich bekannten Abschließungstendenzen geführt.⁴²⁹ Eine Folge dieser in der Wirtschafts- und Geschlechterforschung konstatierten

⁴²⁴ Reiningshaus, Die Weseler Textilgewerbe, in Prieur, ders. (Hg.), Wollenlaken, Trippen, Bombasinen, S. 21.

⁴²⁵ Vgl. Brandt/Buchner, *Nahrung*.

⁴²⁶ Vgl. Brandt/Buchner, *Nahrung*.

⁴²⁷ Vgl. Kritik am weiblichen Handwerksehrkonzept in der Forschung siehe Goldschmiedekapitel.

⁴²⁸ Brandt/Buchner, Einleitung, S. 24f.

⁴²⁹ Ebd., S. 26f.

Abschließungstendenz soll die Verdrängung der Frauen aus den Zünften gewesen sein, so dass die Erforschung der „Wirtschaftsprinzipien“ für diese Arbeit unumgänglich ist. Christof Jeggle setzte sich mit *Nahrung* und *Markt* in städtischen Ökonomien am Beispiel des Leinenhandwerks auseinander.⁴³⁰ Er gibt wertvolle Hinweise, welche Fragen methodisch an die Quellen gestellt werden könnten. Jeggle weist darauf hin, dass das Denken aufgrund der individuellen Beschaffenheit und der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden „Diskursrepertoires“ nicht unmittelbar rekonstruiert werden könne, sondern stattdessen die Handlungen selbst untersucht werden müssten.⁴³¹ Er stellt die These auf, dass Leinenhandwerker um gleiche Ausgangsbedingungen, nicht um Beschränkungen und um Qualifikation zur Sicherung von Qualitätsstandards, nicht um Disziplinierungsmaßnahmen kämpften.⁴³² Dem Quellenbegriff *Nahrung* ordnet er verschiedene semantische Felder (*Nahrung* und Bürgerschaft, *Nahrung* und Grundversorgung, *Nahrung* und städtisches Gemeinwohl) zu, womit *Nahrung* für die historische Analyse an Bedeutungszusammenhängen gewinnt.⁴³³ Auch er vermutet kein homogenes Wirtschaftsprinzip hinter dem Begriff *Nahrung*. Noch eindringlicher gegen die herrschenden Vorstellungen eines ökonomisch statischen Zunfthandwerks argumentiert Robert Brandt in seinem Beitrag zur Reichstadt Frankfurt a.M.⁴³⁴ Mit der Feststellung, dass *Nahrung* sowohl ein marktorientiertes und nach Gewinn strebendes Argument sein konnte, als auch eine Wettbewerbsfeindlichkeit seitens der Zünfte zum Ausdruck bringen konnte, definiert er *Nahrung* in erster Linie als argumentatives Werkzeug.

Am Beispiel der Augsburger Zunfthandwerkerinnen diskutiert Christine Werkstetter den Begriff *Nahrung*, schreibt *Nahrung* verschiedene Semantiken zu und definiert diese über Handlungen.⁴³⁵ Sie kritisiert und setzt ihre eigenen Forschungen gegen die bisher in der Geschlechtergeschichte vorherrschende Meinung, *Nahrung* sei ein rhetorisches Instrument des Handwerks gewesen, um u.a. gegen Frauenarbeit zu argumentieren.⁴³⁶ Das Geschlechterverhältnis schließe Frauen keineswegs grundsätzlich über die Nahrungsargumentation vom Handwerk aus. Vielmehr sei Streit um Chancengleichheit auf dem lokalen Markt das Ziel von Nahrungskonflikten.

⁴³⁰ Jeggle, *Nahrung und Markt*, S. 95-131.

⁴³¹ Ebd., S. 104.

⁴³² Ebd., S. 121.

⁴³³ Jeggle, *Nahrung und Markt*, S. 126-128.

⁴³⁴ Brandt, *Frankfurt*, S. 155-201.

⁴³⁵ Werkstetter, *Nahrung als Argument*, S. 201-223.

⁴³⁶ Vgl. Roper, *Fromme Haus*; Rentschler, *Lohnarbeit*, S. 223-246.

Neuere Sichtweisen zu Märkten und Wirtschaftshandeln vereinte Michaela Fenske in ihrer Arbeit zur Marktkultur in der Frühen Neuzeit⁴³⁷ am Beispiel Hildesheimer Märkte. Während bisher in der Geschichtswissenschaft Märkte nur in makrohistorischer Hinsicht analysiert worden sind, öffnen ihre ethnohistorischen Ansätze den Blick für neue Untersuchungen von Handlungsspielräumen.⁴³⁸ Nach ihrer Definition sind frühneuzeitliche Menschen, die an Märkten in wirtschaftender Form teilhaben, Personen, die marktorientiertes Verhalten aufweisen.

Die Gegenüberstellung von „Nahrung“ und „Markt“ sowie von „Gemeinnutz“ und „Eigennutz“ funktioniert meines Erachtens nicht für die Historisierung frühneuzeitlicher Wirtschaftsentwicklungen.⁴³⁹ Grundsätzlich unterstellen beide Ansätze Handwerksleuten ein eindimensionales Wirtschaftsdenken und suggerieren einen linearen Verlauf der Wirtschaftsgeschichte.

Eng mit der Frage der Nahrungsprinzipien verbunden, ist die nach Vorstellungen vom Eigennutz und Gemeinnutz. Ziel der frühneuzeitlichen Gesellschaft, wie Winfried Schulze 1986 in seinem Aufsatz über die Entwicklung vom Gemeinnutz und Eigennutz feststellt, ist u.a. die Gewährleistung der ständisch gebundenen „bürgerlichen Nahrung“.⁴⁴⁰ Er bewertet die Kategorien Gemeinnutz und Eigennutz als Kern des Normensystems der ständischen Gesellschaft, die gekennzeichnet ist durch die Vorstellung einer stabilen Ordnung und die funktionale Zuweisung von Schlüsselfunktionen an bestimmte soziale Gruppen in einer grundsätzlich schöpungsbedingten harmonischen Gesellschaftsordnung.⁴⁴¹ In seinen Untersuchungen der gelehrten Schriften und den Veröffentlichungen von Kaufleuten, konstatiert er eine deutliche Diskrepanz zwischen der Idee von den „verwerflichen“ Reichtums- und Luxusbestrebungen und der Praxis im Handel und Gewerbe. Eigennutz galt als selbstsüchtiges Streben nach Überfluss, so Schulze, aber war zugleich auch Motor für wirtschaftliches Handeln und als solches von einigen Ökonomen und Kaufleuten verteidigt.⁴⁴² Gleichzeitig galt der „gemeine Nutz“ in Abgrenzung zum „Eigennutz“ als Ordnungsvorstellung und Orientierung für staatliches wie individuelles

⁴³⁷ Fenske, Marktkultur, S. 1-12.

⁴³⁸ Ebd. S. 7-12.

⁴³⁹ Vgl. dazu Ehmer, Traditionelles Denken, S. 25., plädiert für die Aufhebung der Dichotomien zwischen Handwerk sowie zwischen Kapitalismus und traditionell und modern und stellt diese Deutungen der Historiographie des 19. Jahrhunderts „als den zeitgenössischen politischen Diskursen verhaftet“ dar. Hier: Traditionelles Denken, S. 25.

⁴⁴⁰ Schulze, Vom Gemeinnutz, S. 601.

⁴⁴¹ Ebd.

⁴⁴² Ebd. S. 602-615.

Wirtschaftshandeln. So situiert er beide Ideen im 16./17. Jahrhundert und nicht erst im 18. Jahrhundert und erweitert damit Frühe Neuzeit Analysen die von der Vorstellung einer harmonischen alteuropäischen Gesellschaft geprägt waren. Seiner Meinung nach verschiebt sich die Gewichtung beider Ideen, u.a. im Zuge der Suche nach mehr Steueraufkommen nach dem Dreißigjährigen Krieg, und damit einhergehend entsteht eine neue, stärker individualistische Ethik. Somit sind Paradigmenwechsel im Wirtschaftshandeln bis hin zur kapitalistischen Wirtschaftsordnung Ergebnis von grundsätzlichem gesellschaftlichem Strukturwandel denn von „moralischen Qualitäten der betroffenen Menschen“.⁴⁴³

Der Gemeinnutz als Idee des Gemeinwesens beinhaltete die standesgemäße Lebensführung oder die bürgerliche Nahrung, die über die Haushalte produziert und organisiert wurde und von der Stadt rechtlich und wirtschaftlich gewährleistet werden musste. Auf dieser gedanklichen Grundlage entwickelt Karin Gottschalk ihre Analyse der Vererbung der Gerade in Leipzig.⁴⁴⁴ In der Frage der bürgerlichen Nahrung und des Gemeinnutzes standen sich die Interessen der Stadt und der Haushalte gegenüber, ohne in Konkurrenz zu treten.⁴⁴⁵ Dabei stellte die standesgemäße Lebensführung eine Handlungsorientierung dar, die das Gelingen von Haushaltung garantieren sollte und gemeinsames Interesse von Obrigkeit und Haushaltsvorstand war. Auch Gottschalk konstatiert eine Werteverchiebung innerhalb des Gemeinwesens, aber im Hinblick auf die Bewertung der Gerade und der weiblichen Arbeit an sich.⁴⁴⁶ Dabei verschiebt sich jedoch nicht der Diskurs vom Gemeinnutz zum Eigennutz, sondern innerhalb der Vorstellung des Gemeinen Nutzens: Aufgrund der prekären Haushaltssituation der Stadt werden aus Finanzinteressen Verschiebungen der Bedeutung der Haushalte und ihrer ökonomischen Ressourcen angestrengt. Im Zuge dieser Entwicklung gewann der Hausvater immer mehr Kontrolle über die Haushaltsmittel, so Gottschalk.⁴⁴⁷

⁴⁴³ Ebd. S. 626.

⁴⁴⁴ Gottschalk, Eigentum.

⁴⁴⁵ Ebd. S. 177-181.

⁴⁴⁶ Ebd. S. 260.

⁴⁴⁷ Ebd.

5.2 Wirtschaftliche Entwicklung und Konflikte

Wie viele frühneuzeitliche Textilhandwerke befand sich auch das Kölner Leinenhandwerk um die Mitte des 17. Jahrhunderts in der Krise. Der englische Exportboom und das Aufkommen leichter Stoffe führten in vielen Handwerken, die sich nicht so schnell umstellen konnten, zu starken Exporteinbußen.⁴⁴⁸ Dies galt insbesondere für die Leinenproduktion. Aufgrund von Modewechsel wurden neue Mischungen aus Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide auf Kölner Märkten gehandelt. Reine Leinenprodukte wurden immer weniger nachgefragt, und die neuen Mischgewebe wurden von spezialisierten Handwerker/-innen anderer überwiegend neu gegründeter Zünfte produziert wie die Bombasinmacher, Caffa- und Boratmacher und seit 1673 die Feinstricker.⁴⁴⁹ Daher versuchten viele Handwerksleute, gleichzeitig in mehreren Handwerken zu arbeiten, beispielsweise die Leineweber im Caffahandwerk, oder durch Verlagsarbeit die Risiken der Produktion in einer eigenen Werkstatt zu umgehen.⁴⁵⁰

Alle Baumwoll-Leinenmischgewebe wurden von den Bombasinmachern hergestellt, Gemische aus Baumwolle und Seide produzierten die Boratmacher, und die Caffahandwerker waren für das Gemisch aus Wolle, Leinen und Seide zuständig.⁴⁵¹ In letzteren Zünften war die Zahl der erlaubten Webstühle unbegrenzt. Das Spinnen der Grane blieb bis zum Ende der Zunftzeit ein freies Handwerk, das zwar von Zunftmeistern kontrolliert wurde, aber keine formelle Organisationsstruktur besaß. In den Statuten der Caffa-, Borat- und Bombasinzunft hieß es 1604, ihnen sei *des gemeinen Nutzens halber, frey gestattet und zugelassen [...], zu ihrem gewirck gehörige und nöthige Materie und stoff allhier spinnen, kratzen, und ferner bereiden zu lassen*.⁴⁵² Gleiches gilt für die Leinenweber/-innen. Die Kontrolle oblag den Zunftmeistern, von denen zwei vom Rat ernannt wurden. Sie sollten nicht nur die Kontrolle über Stoffe und Garne ausüben, sondern gegebenenfalls die Kaufleute und Handwerker/-innen zwingen, bei schlechter Verarbeitung oder falschen Materialien, diesen Mangel zu beheben oder die Ware vom Verkauf auszuschließen. Bei den Leinenweber/-innen ist ab dem 18.

⁴⁴⁸ Reiningshaus, Die Weseler Textilgewerbe, in Prieur, ders. (Hg.), Wollenlaken, Trippen, Bombasinen, S. 9; Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 14f; Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 441f.

⁴⁴⁹ Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 448. Hier wird bereits für das Ende des 16. Jahrhunderts eine Verlagerung von reiner Leinenproduktion auf Mischgewebe konstatiert.

⁴⁵⁰ HASTK Zunft A 449, S. 3-477.

⁴⁵¹ Ebd.

⁴⁵² HASTK Zunft A 447, S. 22v.

Jahrhundert die Weiterverarbeitung insofern geregelt, als ihnen verboten wurde, in Köln gefertigtes Garn außerhalb zu Tuch verarbeiten zu lassen. Auf Drängen des Zunftvorstandes wird *denen Pforten-Schreibern, unter Straff der Cassation, wie auch denen Ambts-Meistern darauf Achtung zu geben, und das ausführende Garn anzuhalten, und aufs Zunfft-hauß, zu des Raths weiterer Verordnung bringen zu lassen* befohlen.⁴⁵³

Die Rohstoffbesorgung (Flachs und Hanf) für reine Leinenprodukte erfolgte über das nähere Umland (Münsterland), aber auch über Straßburg, Danzig und sogar Moskau und Amsterdam. Es wurden zusätzlich Leinenprodukte von Leinenwebern aber vor allem von Kaufleuten importiert, besonders aus Deutz und Mülheim, den reformierten Städten. Exportiert wurde hauptsächlich nach Mailand und auf die Frankfurter Messen.⁴⁵⁴ Mischgewebe war oft ein Baumwollgemisch, das über Kaufleute nach Köln importiert wurde. Aus Brüssel, Holland, Italien und Spanien wurde es massenweise eingeführt.⁴⁵⁵ Dabei war Baumwolle wesentlich teurer als Flachs oder Hanf, die die Leineweber/-innen verarbeiteten. Größere Mengen konnten daher nur von kapitalkräftigen Handwerker/-innen oder Verlegern gekauft und zur Weiterverarbeitung an Weber/-innen weitergegeben werden. Das führte bei Steigerung der Nachfrage gleichzeitig zum Anstieg des Verlagswesens.⁴⁵⁶

Einen stetig steigenden Bedarf an Leinenmischprodukten stellte schon Elli Oberbach fest.⁴⁵⁷ Obwohl neue Garnsorten wie die englische Baumwolle aufkamen, seien immer neue Gebrauchsformen des Leinenstoffes entwickelt worden. Eindrucksvoll ist die Aufzählung der Stoffe in den Statuten der Caffa-, Borat- und Bambasinzunft. Da letztere eine eigene unabhängige Zunftstruktur anstrebte, wurden über die detaillierte Beschreibungen der Garne die Trennungen zwischen den Handwerken markiert, um so ihren jeweiligen Anspruch auf Produktionsrechte zu legitimieren. Unter *Caffa oder boratt* soll begriffen werden: *Alle Calanderinn, satinne, tamsten figurirt oder geblömmte flonwielen, Caffa mit satinnengründen, von allerley sorten, taffeten, breite und schmahle lempersche seidene Grobgrinne, oder darzu seide gebraucht wird und ingemischt wird, tripen von allerley sorten, boratten figurirt mit blumen schmaldens und andere dergleichen gewirckene Manufacturen und inventiones, so von denen Caffa*

⁴⁵³ HASTK Zunft A 439, Akte 5 S. 5 (1709).

⁴⁵⁴ Vgl. Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 447-449.

⁴⁵⁵ Arentz, Die Zersetzung, S. 110 und 120.

⁴⁵⁶ Vgl. Reith, Lexikon des alten Handwerks, S. 256-258.

⁴⁵⁷ Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 16-19.

*würckeren hernechst mögten erdacht werden.*⁴⁵⁸ Es folgt eine ebenso lange Liste von Stoffen, die alle drei Zünfte herstellen durften.

Die Mehrheit der Leinenweber soll sich auf Mischgewebe spezialisiert haben.⁴⁵⁹ In den Bestimmungen der Tuchhallen von 1751 wurde festgehalten, welche Stoffe in welche Halle gebracht, dort geprüft und weiter verkauft werden sollten. An der Aufzählung sind die einzelnen Herkunftsregionen ablesbar: Hannoverisches, Paderborner, Hessisches und Brandenburgisches Rollentuch, Bielefelder und Wareндorfer Klostertücher, Münsterisches Tuch, Elberfelder Bettlaken, Jülicher Tuch und Frankfurter Tuch.⁴⁶⁰ Es bleibt jedoch die Frage offen, warum es den Leinenweber/-innen insgesamt finanziell schlechter ging als vorher, wenn sie sich doch mehrheitlich auf die neuen Mischgewebe spezialisierten. In der Literatur ist immer wieder die Rede von der starken Konkurrenz aus Mülheim, Deutz und die Produktion in den Frauenklöstern. Schon im 15. Jahrhundert soll die anhaltende Konkurrenz der Frauenklöster und Beginenkonvente zu Konflikten geführt und den Rat zum Einschreiten veranlasst haben.⁴⁶¹

Die Produktion des Bombasin- und Boratshandwerks sank zwar, konnte jedoch noch viele Handwerker/-innen ausreichend ernähren. Die Caffahandwerker/-innen konnten ihre Produktion weiter ausbauen, da die Nachfrage stetig stieg.⁴⁶² Sie hatten genug Arbeit, und die Verleger sorgten für ausreichend Aufträge, indem sie sich über Sondersteuern und Einfuhrverbote hinweg setzten.⁴⁶³ Vermutlich, um mit der auswärtigen Konkurrenz mithalten zu können, galt ihr Interesse den konjunkturellen Schwankungen und Nachfragen des Marktes und nicht den Bestimmungen des Rates. Die Vermutung liegt nahe, dass im Gegensatz dazu die Mehrheit der Leinenweber nicht in der Lage war, logistisch auf die Nachfrage zu reagieren. Ein Indiz dafür ist, dass die Nachfrage nach Leinen- aber vor allem nach Leinenmischprodukten im 18. Jahrhundert anhielt, die Zunft aber erst 1745 erlaubte, dass pro Meister vier statt drei Webstühle aufgestellt werden konnten. 1764 wurde darüber nachgedacht, die leinenverarbeitenden Betriebe zu vergrößern, doch die meisten Meister sprachen sich dagegen aus. In der

⁴⁵⁸ HASTK Zunft A 447, S. 21v (1604).

⁴⁵⁹ Gramulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, S. 448.

⁴⁶⁰ HASTK Edikte 4, Nr. 84 (26.6.1751).

⁴⁶¹ Wensky, Die Stellung der Frau, S. 40. Vgl. auch Garmulla, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert., S. 447-449

⁴⁶² Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 85.

⁴⁶³ 1677 setzte der Rat die Sondersteuer für auswärtiges Mischgewebe ab, da die Zunftmitglieder sich weigerten diese zu entrichten. 1704 wurde das Hausieren mit französischer Tuchware verboten, was ebenso ignoriert wurde. Vgl. HASTK Rpr. 85 (1638), 151 (1704) und Edikt 7, S. 27f. (1677).

Forschung wird daraus und aus den sinkenden Meisterzahlen bis 1798 auf die Rückläufigkeit des Gewerbes geschlossen.⁴⁶⁴

5.2.1 Nahrungssemantiken

Nachdem im Laufe des 17. Jahrhunderts immer neue Mischgewebe entwickelt und gehandelt wurden, mussten Neuregelungen für die Produktion der neuen Gewebe getroffen werden. Das geschah über Verhandlungen, Aushandlungen von Konflikten, die in ihrer Folge zu neuen Bestimmungen führten. Durch die anhaltende ökonomische Krise, in der sich viele Textilhandwerke befanden, wurden die Auseinandersetzungen vehementer. Der Rat musste schlichten und neu regeln. Es ging dabei um Entscheidungen grundsätzlicher Art, die das Einkommen der Handwerksleute gewährleisten sollten, also *Nahrungskonflikte*. Das breite soziale Spektrum der Handwerkerinnen in der Leinenwebergaffel bietet sich an, um nach den unterschiedlichen Handlungsspielräumen und Verhalten in Nahrungskonflikten zu fragen und ob Nahrungsargumente zum Ausschluss von Handwerkerinnen geführt haben. Es werden die Aussagen der beteiligten Personen und Institutionen auf ihr Wirtschaftshandeln analysiert. Mit Wirtschaftshandeln ist ein Set von Regeln, Normen, Verhaltensweisen und Erfahrungen gemeint, über das die Handwerksleute verfügen, um sich in der städtischen Wirtschaft zu orientieren und zu agieren

5.2.2 Bestimmungen in der Handwerksordnung

Es sind zwei Ordnungen der Leinenzunft aus den Jahren 1698 und 1709 überliefert, zum Vergleich soll die Transkription der Zunftbriefe von Heinrich von Loesch aus dem Mittelalter herausgezogen werden.⁴⁶⁵ Zusatzbestimmungen sind aus Edikten und Ratsprotokollen entnommen worden.

⁴⁶⁴ Pohl, Wirtschaftsgeschichte Kölns, S. 48. Vgl. dazu auch Oberbach, Das Kölner Textilgewerbe, S. 91-94.

⁴⁶⁵ HASTK Zunft A 438, Akte 1 S. 1 und Akte 5 S. 5; Loesch, Zunfturkunden, Nr. 54 (1420).

Für die Caffa-, Borat- und Bombasinzunft sind Statutensammlungen aus den Jahren 1604 und 1611 erhalten sowie eine Ordnung aus dem Jahr 1747, die gleichzeitig die ersten beiden Zünfte von der dritten trennt.⁴⁶⁶

Für das Mittelalter ist bereits nachgewiesen, dass Frauen in diesen Gaffelhandwerken tätig waren. Die Ordnungen der Frühen Neuzeit enthalten keine Frauenarbeitsverbote. In einer Visitationsliste von 1690⁴⁶⁷ wie in Zunftlisten sind selbstständige Leinenweberinnen zu finden.⁴⁶⁸ Demzufolge gehe ich davon aus, dass es auch im 18. Jahrhundert weiterhin selbstständige Weberinnen gab. Die Ordnungen erwähnen lediglich das Witwen- und Töchterrecht, also das Recht die Werkstatt fortzusetzen. Außerdem hatten Zunfthandwerkerinnen das Recht, durch die Heirat eines so genannten Außwendigen diesen zum Meisterrecht zu legitimieren, im Übrigen die einzige Möglichkeit für zugezogene Handwerker Meister zu werden.⁴⁶⁹

In den Statuten der Caffa- und Boratzunft waren ebenfalls Witwen- und Töchterrechte formuliert, die durch Heirat einem Handwerker finanziell und rechtlich den Zugang und das Meisterrecht erleichterten.⁴⁷⁰ Allerdings war es außergewöhnlich, dass die Heirat mit einer Meisterwitwe oder Meistertochter dem Handwerker die gesamte Gesellenzeit *schenkte*. Das setzte voraus, dass die Frauen selbst Handwerkskenntnisse hatten und diese an ihre Ehemänner weitergaben.⁴⁷¹ In den anderen Zünften gilt das meistens nur für die halbe Gesellenzeit. Zwei Indizien weisen darauf hin, dass die Handwerkerinnen dieser Zünfte mehr Rechte als die hier formulierten hatten. In der neueren Kölner Stadtgeschichtsforschung wird den sozialen Netzwerken für das Zusammenleben eine entscheidende Rolle zugesprochen. Dabei bilden Korporationen wie Gaffeln, Zünfte und Bruderschaften den Dreh- und Angelpunkt der Netzwerke. Eine der wichtigsten Aufgaben der Bruderschaften war das Totengeleit.⁴⁷² In den Statuten von 1611 bestimmte Punkt 17, dass *wan ein Meister, oder seine fraw mit thodt abgingen, soll der oder diejenige, wan es gesonnen wird, alten christlichen catholischen und in dieser stadt herbrachten brauch nach mit dem ambt beleidet werden*.⁴⁷³ Wer nicht am Totengeleit teilnehmen konnte, sollte einen Raderalbus an die Armenkasse bezahlen, eine Regelung die auch die Einnahmen der Armenkassen erhöhen sollte. Doch dafür

⁴⁶⁶ HASTK Zunft A 447, S. 20; A 448, S. 150; A 447, S. 88r.

⁴⁶⁷ HASTK Militaria 49, Blätter 44-60.

⁴⁶⁸ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt: Schmölz-Häberlein, Die Hochberger Weber, S. 99-101.

⁴⁶⁹ HASTK Zunft A 6, S. 41: Lehrlingsordnung von 1700.

⁴⁷⁰ HASTK Zunft A 448, S. 150 (1611).

⁴⁷¹ Vgl. Kapitel Ausbildung.

⁴⁷² Vgl. Mölich/Schwerhoff, Die Stadt Köln, S. 23.

⁴⁷³ HASTK Zunft A 448, S. 150.

wäre es nicht nötig gewesen, die Ehefrau mit einzubeziehen. Die Pflicht, am Totengeleit teilzunehmen, zeigte wie bereits für die anderen untersuchten Handwerken festgestellt, die hohe Wertschätzung der Ehefrauen durch die Einbindung in das sozial-religiöse Zunftgefüge.⁴⁷⁴ Das zweite Indiz ist ein Streit um die Garnherstellung zwischen dem Caffa- und Borathandwerk mit dem Vorstand der Wollweberzunft, in dessen Verlauf es vor Gericht zu Zeuginnenaussagen kam.⁴⁷⁵ Aus den Akten geht hervor, dass die Zeuginnen eine Ausbildung genossen hatten.

Es arbeiteten auch viele Spinnerinnen und Bleicherinnen in diesen Handwerken. Sie waren in das Produktionsgefüge eingebunden und daher in den Ordnungen wieder zu finden. Am bekanntesten sind die Nopperinnen, die das Tuch von groben Flocken befreiten. Ihr Handwerk erregte immer wieder die Aufmerksamkeit der Zunft. In finanziell schwierigen Zeiten versuchten Zunftmitglieder, diese Produktionsprozesse für sich zu monopolisieren, da aus den anfallenden Wollresten neues gröberes Tuch oder Garn hergestellt werden konnte.⁴⁷⁶ Die Arbeiten der Lohnhandwerkerinnen wurden in den Tuchhallen und im Gürzenich streng überprüft. In allen Statuten und Ordnungen wurden die Rohmaterialien und die Dicke der Garne festgesetzt. Es wurden Siegelmeister ernannt, die sowohl das Garn als auch das Tuch vor der Freigabe zur Weiterverarbeitung bzw. Stempelung prüfen sollten. Festgelegt war zusätzlich, dass alle Handwerkerinnen, seien sie Spinnerinnen, Bleicherinnen oder Nopperinnen, Mitglied einer der Zünfte sein mussten. Das bedeutete nicht nur strenge Kontrollen und finanziellen Aufwand, sondern auch rechtliche Privilegien gegenüber Nicht-Zunftmitgliedern. Außerdem waren die Arbeiterinnen in das zünftige Wirtschaftsgefüge eingebunden, so dass sie vor Preiswucher geschützt waren.

5.2.3 Von „Nahrung“ und „gemeiner wohlfahrt“

Um die Konfliktlagen genau deuten zu können, muss die Bedeutung und der Wirkungskreis beider Ideen konturiert werden. In der Ordnung vom 23. Februar 1604 hieß es, dass für diejenigen, die das Borat-, Caffa- und Bombasinhandwerk ausübten, 1587 eine Ordnung und mehrere Artikel erlassen worden seien *zur mehrung dieser unser aller löblicher freyen des heil. Reichstadt Cöllen Nahrung auch um gemeiner*

⁴⁷⁴ Vgl. die Ausführungen zum Ansehen der Ehefrauen in der Wollenwebergaffel Kapitel 3.2.1; Vgl. auch Lesemann, Arbeit, S. 69-71.

⁴⁷⁵ HASTK Zunft A 25, S.61-64 (1682).

⁴⁷⁶ Vgl. Oberbach, Kölner Textilgewerbe; Wensky, Die Stellung der Frau.

wohlfahrt,⁴⁷⁷ die weiterhin bestand haben sollte. Drei Jahre später wurde eine neue Ordnung verabschiedet. Zur Begründung wurde in der Einleitung aufgeführt, dass im Laufe der Jahre die Handwerke angewachsen und die Produktpalette breiter geworden war. Dies habe zu großen Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Handwerksleuten, Kaufleuten und den Verleger/-innen, *Manufacturbesitzer/-innen* geführt, so dass sich der Rat gezwungen gesehen habe, um *den gemeinen nützen und frieden zum besten*, eine neue Ordnung zu erlassen und die Handwerke voneinander zu trennen.⁴⁷⁸ Im Besonderen wurden Konflikte bei der Visitation und dem Siegeln genannt. An den Stationen der Produktion, an denen die Gewebe, kontrolliert und für den Markt legitimiert wurden, gab es die meisten Konflikte. Es folgte eine genaue Beschreibung der Gewebe (Breite, Länge, Mischverhältnis und Stoffbezeichnung) sowie eine Zuordnung zu den Handwerken. Manche Gewebe und Garne durften von zwei Handwerken produziert werden. Weiter wurde festgelegt, dass die *zu ihrem gewirck gehörige und nöthige Materie und stoff* wie spinnen, kratzen und die weitere Zubereitung des Stoffes um *des gemeinen Nutzens frey* (d.h. frei von Zunftzwang) sein soll.⁴⁷⁹ Genau bestimmt wurden auch die Kündigungsfristen für Lehrlinge und Gesellen, in welchem Fall man beide Handwerke ausüben und mit wie vielen Spinnrädern gearbeitet werden durfte. Strafen für Übertretungen, die in die Zunftkasse zu leisten waren, wurden festgesetzt.

Der Rat in seiner Funktion als Hüter des städtischen Gemeinwohls hatte die Versorgung aller Bürger und Bürgerinnen der Stadt zu gewährleisten. In diesem Sinne kann der Ausdruck der *Nahrungsvermehrung* gedeutet werden. Die Streitigkeiten wurden durch neue Bestimmungen geregelt. Die Semantik von *Nahrung* wird nicht weiter spezifiziert, es wird beispielsweise an keiner Stelle erläutert, dass die Stadt bzw. die Bürger/-innen einen bestimmten Bedarf hätten, der gewährleistet sein sollte. Doch bloße Subsistenz war sicherlich nicht gemeint, da von Gewährleistung der *Nahrung* nicht die Rede ist, sondern die *mehrung* angestrebt wurde, also der anwachsenden der Stadtbevölkerung zu Gute kommen sollte. Es gab einen sinnstiftenden Zusammenhang zwischen dem Anwachsen von Arbeitsmöglichkeiten und Nahrungssemantik. Das Freistellen der Garnherstellung sollte dem „gemeinen Nutzen“ und dem Frieden der Zünfte dienen. Das bedeutete, die Handwerker/-innen konnten somit ein Einkommen erzielen, ohne

⁴⁷⁷ HASTK Zunft A 447, S. 20r.

⁴⁷⁸ HASTK Zunft A 447, S. 20v.

⁴⁷⁹ HASTK Zunft A 447, S. 22v.

Gebühren, lange Ausbildungen oder Zwischenschritte, die das Verarbeiten hinauszögerten oder finanziell erschwerten, in Kauf nehmen zu müssen. Sie taten dies entweder, indem sie das Garn verkauften, direkt weiterverarbeiteten oder billige Arbeitskräfte für Verleger/-innen waren. Die einfache Formel war *mehrunge der nahrung* = Mehrung der Arbeit. Die Formulierungen waren verallgemeinerbare Konstruktionen, so dass keine festen Größen genannt wurden oder *Nahrung* nicht spezifiziert wurde: es sollte der Bevölkerung zu Gute kommen, es sollte die *mehrunge* der Nahrung erreicht werden usw. Aus den Akten der Konflikte zwischen Zünften verschiedener Gaffeln sind ähnliche Urteile und Entscheidungen überliefert, die dann sowohl die idealtypische Seite von Nahrungssemantiken wie die konkret-praktische aufweisen.

Der Rat konnte mit einem flexiblen Nahrungsbegriff das Abschließen eines Handwerks vermeiden, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürger die Nahrung zu gewährleisten. Die Wollweber/-innen beispielsweise stritten mit allen benachbarten Handwerken um Monopolisierung und Gewinn. Mit den Handwerker/-innen der Caffa- und Boratzunft stritten sie um das Recht, das Garn für ihre Produktion zu kämmen. Die Rechte der Garnherstellung für jedes Textilhandwerk waren 1604 eigentlich klar formuliert worden: alles zu dem Handwerk gehörige Material durfte von den Handwerksleuten selbst hergestellt werden. Im Jahre 1682 kulminierte ein Konflikt um die Garnherstellung und wurde vor verschiedenen Gerichten ausgefochten. Nachdem vor dem Zunftgericht keine Einigung erzielt werden konnte, gelangte der Konflikt in zweiter Instanz vor das Ratsgericht. Die Bezeugung der Argumente der klageführenden Caffa- und Borathandwerk/-innen war aufwendig. Sie brachten Originalbriefe (Ordnungen) und Zeugen und beauftragten einen kaiserlichen Notar, die Aussagen niederzuschreiben und nötigenfalls vor dem Reichskammergericht noch einmal vorzutragen.

In letzter Instanz wurde das Reichskammergericht angerufen und zwei kaiserliche Notare zum Verhör bestellt. Benannt wurden insgesamt vier Zeugen der gleichen Zunft, zwei Frauen und zwei Männer. Sie argumentierten mit „althergebrachter Usus“ und Erfahrung. Es sagten zwei Meister der Caffa- und Boratzunft aus und Adelheid Hierkig, die bezeugte, dass ihre beiden verstorbenen Ehemänner, beide Zunftmeister, die Wolle nach ihrem Gutdünken gekämmt hätten.⁴⁸⁰ Sie selbst, betont sie, sei mittlerweile 88

⁴⁸⁰ HASTK Zunft A 25, S. 61.

Jahre alt. Ein wichtiges Moment in der Zeuginnenaussage ist ihr hohes Alter. Dies bezeugte, dass sie auf eine lange Erfahrung zurückblicken konnte, aber auch, dass sie die Regeln und Vorschriften der Zunft kannte. Sie sagte nicht nur aus, dass schon ihre Ehemänner selbst gekämmt hätten, sondern auch, dass sie noch nie gehört habe, dass *solches kamen der zergetten wollen ihnen nit zulässig* [sei].⁴⁸¹ Ihre Aussage ging damit weit über ihren unmittelbaren Erfahrungsbereich hinaus und bezog sich auf das gesamte. Die zweite Zeugin, Maria Dedenhouen, die ebenfalls mit einem Handwerksmeister verheiratet gewesen war, bezeugte dass ihr verstorbener Ehemann *solches kamen der zergetten wollen ihres gefallens ohne einigen scheu, Contradiction oder widderredt gebraucht und gemacht* [habe].⁴⁸² Die beiden als Zeugen geladenen Handwerksmeister bestätigten diese Aussage. Es wurde keine Unterschiede zwischen Meistern und Handwerkerwitwen in Bezug auf das Wissen über das Handwerk und die Gewichtung ihrer Aussagen gemacht. Dies war ein öffentlicher Akt, der den Handwerkerinnen Ansehen bezeugte und verschaffte, sowohl von Seiten der Zunft wie von der des Rates.

Wäre es ausschließlich den Wollweber/-innen gestattet worden, Garn für die drei anderen Handwerke herzustellen, hätte es sie zum einen in der Produktion von Stoffen von den Wollweber/-innen abhängig gemacht, zum anderen wäre es ein finanzieller Verlust gewesen, da sie das Garn hätten kaufen müssen und nicht in Eigenproduktion mit größerer Gewinnspanne hätten verkaufen können. Ihnen wäre also ein Teil ihrer Einkommensquelle genommen worden. Aus den Mitgliedsakten geht hervor, dass die meisten Weberleute keine selbstständigen Meister/-innen waren: Umso entscheidender war es, dass die Garnherstellung frei blieb und nicht von einer Zunft monopolisiert wurde. Hier handelte es sich um einen Nahrungskonflikt, in dem es um Einkommenssicherung ging. Wie stark die finanzielle Abhängigkeit von der Garnherstellung und -verkauf war, wird aus der Länge des Verfahrens und der Vehemenz mit der dieser Konflikt geführt wurde deutlich.

Es scheint erst Jahre später (die Akte ist nicht datiert) zu einem endgültigen Urteil gekommen zu sein, das in Form neuer Statuten seinen Ausdruck fand.⁴⁸³ Die Statuten sollten dem Caffa- und Borathandwerk zum Aufschwung verhelfen, da nur noch zwei Meister übrig seien. Nur reine Wolle sollte ausschließlich von den Wollweber/-innen

⁴⁸¹ HASTK Zunft A 25, S. 62.

⁴⁸² HASTK Zunft A 25, S. 62.

⁴⁸³ HASTK Zunft A 25, S. 137-139 (Statuten). Die erste Erwähnung der zwei Meister: Zunft A 447, S. 88r (1747), die zweite Erwähnung in Zunft A 448, S. 17-59 (1752).

verarbeitet werden dürfen. Explizit wurde bereits früher angeordnet, dass *gemeinschaftlich seye, also daß weder dießes oder jenes amts Meisterten, so sich darauff begeben, einem oder anderem ambt künfftig mehr ichtwas vor die gerechtigkeit des kahnens, kratzens undt spinnens, oder gebrauch des leinenfadens [...] zu zahlen gehalten seye solle*.⁴⁸⁴ Der Rat hatte die Tragweite dieser Entscheidung so eingeschätzt, dass die Monopolisierung der Garnproduktion nicht zugelassen werden konnte. Jede/r sollte sein eigenes Garn herstellen können, um damit grundsätzlich die *Nahrung* zu sichern. Hier verhinderte der Rat, dass die in den Ordnungen idealtypischen Nahrungsargumente bloße Worte blieben und handelte im Sinne der *Nahrung der Stadt*, von der die Wohlfahrt abhing.

Bevor es dazu kam, dass die Caffa- und Boratzunft nur noch aus zwei Meistern bestand, hatte der Rat versucht, den Zünften zu ihrem alten ökonomischen Stand zu verhelfen bzw. die Verarmung von vielen Handwerksleuten und ihre Abwanderung aus der Stadt zu verhindern. 1747 wurde eine Ordnung verabschiedet, in der die Bedingungen für die Gründung von *fabriquen* und *manufacturen* festgelegt wurden.⁴⁸⁵ In dieser Ordnung formulierte der Rat, dass solche Produktionsformen *ohnfehlbahr* sowohl der Stadt als auch jedem Haushalt von *Nutzen* wären. Es wurde unterschieden zwischen der *gemeinen undt besonderen wohlfahrth* (und *den dadurch so wohl statt, alß haußwesen zuwachsenden stattlichen nutzen*).⁴⁸⁶ Offensichtlich glaubten die Mitglieder des Rates, dass solche Produktionsformen die Wollproduktion in der Stadt halten und insgesamt für Aufschwung sorgen könnten. Am Ende der Ordnung erlaubte der Rat der Zunft, Nicht-Kölner Handwerker/-innen in ihr Handwerk zu berufen, diese auszubilden und zu qualifizieren. Im gesamten Text wird auffällig oft der gemeine Nutzen *stättischen wohlseyns* und der vorherige *blühende* Stand dieses Handwerks betont. Der Schluss liegt nahe, dass in dieser Ordnung etwas verfügt wurde, das den Mitgliedern erst schmackhaft gemacht werden musste. Der Text versucht zu erklären und zu überzeugen, warum Stoffe, die nicht aus Köln kamen, ausschließlich in dieser weiter verarbeitet werden sollten und dass dazu Handwerksleute aus der Umgebung Kölns aufgenommen werden sollten; das waren Ausnahmen, die für die anderen Zünfte dieser Gaffel nicht galten. Obwohl nur Bürger/-innen und Eingesessene Zugang zu den Zünften hatten, war

⁴⁸⁴ HASTK Zunft A 25, S. 137-138 (1618-1628).

⁴⁸⁵ HASTK Zunft A 447, S. 88r.

⁴⁸⁶ HASTK Zunft A 447, S. 88r.

es einigen Auswärtigen über die Neubürgeraufnahme oder den Kauf des Eingesessenenstatus (Gewerbekonzession) gelungen, Zunftmitglieder zu werden. Ebenso war schon immer mit auswärtigem Gewebe gehandelt und gearbeitet worden. Das eigentliche Novum war die Normalisierung durch Verschriftlichung in einer Ordnung. Der Rat war darum bemüht, erst das Feld rhetorisch vorzubereiten, um schließlich die Erlaubnis zu formulieren. Zumindest scheint dies auf den ersten Blick, denn hinter der Sorge um *vorherigen blühenden Stand* der Zunft verbarg sich die drohende Verarmung der vielen Gesellen und Gesellinnen, die nicht die finanziellen Voraussetzung mit brachten, um eine Werkstatt zu leiten, und daher auf verlegerische und im Lohn verrichtete Arbeit angewiesen waren. Hier stand also die Fürsorgepflicht im Hintergrund und sicherlich auch das wirtschaftliche Kalkül, dass, wenn diese Handwerke in der Stadt selbst nicht mehr existieren sollten, die Produkte importiert werden müssten, ein Umstand, der die Stadt erstens von Konjunkturen anderer Märkte abhängig gemacht und zweitens die Preise durch längere Wege und Zölle erhöht hätte. Doch alles Bemühen half nicht. Zur Lösung des Arbeitsmangel in der Caffa- und Boratzunft entschied der Rat nach Beratung mit den beiden übrig gebliebenen Meistern, dass die Zünfte geschlossen werden sollten. Die zwei Meister sollten ihre Profession weiter fortsetzen, aber ihre Söhne und Töchter sollten als Meisterkinder in die Leinenzunft aufgenommen werden. Der Rat hatte durch seine genauen Abgrenzungen und weiteren Bemühungen zwar die *Nahrung* der existierenden Meister retten können, nicht aber die erhoffte *mehrung der nahrung*. So war zwar die Nachfrage gestiegen, bedient wurde sie jedoch durch das Verlagssystem, das billiger und schneller produzierte. Der Rat hatte ursprünglich beides, Verlag und selbstständige Meister/-innen, gefördert, um das gesamte Handwerk zu beleben. Die Marktentwicklung ließ jedoch nur den Verlag überleben. Dieses Beispiel zeigt, dass *Nahrung* untrennbar von *gemeiner wohlfahrt* ist und wie der Rat in der Praxis beides gewährleisten wollte. Es wurde auch deutlich, dass die *Nahrungsargumentationen* in diesem Kontext nicht geschlechtsspezifisch eingesetzt wurden.

5.2.3.1 „Nahrungslosigkeit“

Weitere Bedeutungen von Nahrung werden in der Analyse der folgenden Konflikte erkennbar. Der Zunftmeister Franciscus Kleuwer beklagte sich 1760 über eine Frau Schneider, die seinen Gesellen vor das Gewaltgericht zitieren ließ, um seine gesamte

Habschaft konfiszieren zu lassen. Nun sei aber der Geselle mit dem einzigen *kleyd*, das der besaß, davon gelaufen, sehr zu seinem Verdruss, da er diesen dringend zur Arbeit benötigte.⁴⁸⁷ Er schilderte die Vorgeschichte folgendermaßen: Sein Geselle hätte mit einem Stück Brot gespielt, dass Frau Schneider, eine Händlerin, zufällig auf die Schulter gefallen sei. Daraufhin hätte sie den Gesellen bis in des Meisters Haus verfolgt, ihn beschimpft und die Werkzeuge zerstört. Am folgenden Tag hätte sie seinen Gesellen vor das Gewaltgericht zitieren und seine gesamte Habschaft konfiszieren lassen. Der Geselle hätte ihm das alles berichtet und unter dem Vorwand, sein Werkzeug zum Schmied bringen zu müssen, seinen Ausweis verlangt und sich davon gemacht. Meister Kleuwer behauptete, er hätte nach diesem Vorfall seine Haustüre abgeschlossen und könnte sich das Verschwinden des *kleydes*, also des zu konfiszierenden Guts, nur so erklären, dass der Geselle es aus dem Fenster geworfen hätte. Er wurde vom Gewaltgericht beschuldigt, dem Gesellen zur Flucht vor der Strafe verholffen zu haben. Er sollte Frau Schneider *klagloß* stellen, sonst würde gegen ihn verfahren. Meister Kleuwer hielt sich für unschuldig und das Urteil für vorschnell gefällt. Er wollte von dieser Schuld freigesprochen werden.

Es scheint merkwürdig, dass Frau Schneider mit solch einer Vehemenz reagiert haben soll, nur weil ihr ein Brot auf die Schulter gefallen sei. Auch die Reaktion des Gerichtes, den Gesellen fast *nahrungslos* zu setzen, wirkt in der vom Meister behaupteten Geschichte maßlos übertrieben. Zu vermuten ist eher, dass diese Geschichte entweder eine Vorgeschichte hatte oder dass das Geschehen weitere Handlungsstränge hatte, die aber keine direkte Entsprechung in den Berichten hatten. Die Formulierung zu Eingang der Supplik könnte ein Hinweis auf eine Vorgeschichte sein. Der Meister beschrieb Frau Schneider als eine bekannte Person in der Nachbarschaft, die *allerhandt verdrießlich handel* betrieben hätte. Sie wird wohl mit Produkten gehandelt haben, die ihm Konkurrenz machten, da es sonst nicht verständlich wäre, warum ihn ihr Handel störte. Es ist also durchaus denkbar, dass sie schon vorher in Konflikt geraten waren und dass der Geselle, seinem Meister folgend, die Händlerin mit dem Brot absichtlich beworfen hatte.

Dieser Nahrungskonflikt könnte dazu verleiten, die Nahrungsrhetorik gegen die Frau als solche zu interpretieren.⁴⁸⁸ Doch die negative Konnotation des *verdrießlichen handel* ist eine im frühneuzeitlich Handwerksgeschehen übliche Redewendung, um die

⁴⁸⁷ HASTK Zunft A 438, Akte 12 S. 8r-9v.

⁴⁸⁸ Vgl. Die Argumentation von Rentschler, Lohnarbeit, S. 223-246.

Handlungen der Konkurrent/-innen ins Zwielficht zu stellen. Das Zunftgericht scheint dafür kein Interesse gehabt zu haben, in erster Instanz gaben sie der Händlerin Recht. Das Ratsgericht setzte fest, dass zur Strafe das Eigentum und Arbeitswerkzeug eingezogen werden musste. Der Nahrungsentzug sollte bestimmte Wirkung haben: die Maßregelung des Angezeigten, vielleicht in der Erwartung, dass der Konflikt beigelegt würde.

Anders gelagert war die Situation der Entgen Hauff, die an den Rat supplizierte. Sie war bereits ein Mal verwitwet und wiederverheiratet, aus der ersten Ehe hatte sie acht kleine Kinder, und obwohl sie und ihr zweite Ehemann sich bemühten, den Unterhalt für die Familie aufzubringen, berichtete sie, dass ihre *höchste armuth bekandt*, und ihr *alleiniges vermögen zu genannten erziehung nit gnugsamb*.⁴⁸⁹ Sie verfügten daher nicht über fünf Goldgulden für die Meisterwerdung, von der sie sich höhere Ertragschancen versprachen. Indirekt drohte sie mit „Nahrungslosigkeit“: *Wie ich in augenscheinlicher gefahr leben mueß, das derselb [ihr Ehemann]dadurch von mir und angeregter meiner armen kinderren irgent abwendig werden mögte*.⁴⁹⁰ Da sie schon nicht zu zweit ihre Familie genügend ernähren konnten, würde sie alleine die Kinder nicht durchbringen können und die *nichts mehr dan das bloße leben ubrig* hatten. Sie bat um Unterstützung, um das Meistergeld bezahlen zu können. Sie verpflichtete sich im Gegenzug, in wirtschaftlich besseren Zeiten für die Meisterschaft aufzukommen und nannte für die Bürgerqualifikation einen Bürgen. In diesem Fall sah der Rat die *Nahrung* bedroht und stimmte Entgen Hauffs Bitte zu. Tatsächlich verdiente ein Meister mehr, wenn er auf eigene Rechnung arbeiten konnte und das Handelsrecht besaß. Die Chancen auf ein höheres Einkommen wären also gegeben, ohne dass der Rat oder die Zunft weitere Bitten befürchten mussten. In diesem Fall hatte *Nahrung* eine bestimmte Größe, die Summe des Meistergeldes. Die möglichen Einnahmen sollten durch die Meisterwerdung erhöht werden und das Überleben der Kinder und der Ehe gesichert werden.

Derartige Bittgesuche waren nicht immer erfolgreich. Hilfen seitens der Obrigkeit mussten mit einer gewissen Dringlichkeit und Not seitens der Supplizierenden gerechtfertigt werden. Die Leinenweberin Ursula Richman beispielsweise bat den Rat um das Meistergeld für den Leineweber Christianus Klover. Sie hätte ihn bereits

⁴⁸⁹ HASTK Zunft A 448, S. 9 (1648).

⁴⁹⁰ HASTK Zunft A 448, S. 9.

geehelicht, wenn sie das Geld selber hätte aufbringen können, doch weder ihre Eltern noch sie seien dazu in der Lage. Sie wisse, dass eine städtische Stiftung an kölnische Töchter einen Zuschuss zur Aussteuer vergebe. Sie nannte eine konkrete Summe: 50 Taler sollten es sein.⁴⁹¹ Hier fehlte jegliche Art von Nahrungssemantik oder einer ähnlichen Erklärung der Notwendigkeit oder Dringlichkeit einer finanziellen Unterstützung. Der Rat entschied, dass sie sich noch etwas gedulden sollte, bis beide dieses Geld aufbringen könnten und lehnte die Bitte ab.⁴⁹² In diesem Fall war die *Nahrung* der Betroffenen nicht bedroht, so dass der Rat sich nicht zum Einschreiten genötigt sah.

5.2.3.2 „nahrlose zeithen“

In einer Bittschrift Mitte des 18. Jahrhunderts an den Rat bat ein Leinenweber, die Fristen für seine Schuldenrückzahlung an einen anderen Weber aufzuschieben.⁴⁹³ Im Vorfeld war seine Tochter beschuldigt worden, mit einem Webergesellen zwei Tücher entwendet zu haben und mit ihm durchgebrannt zu sein. Nachdem der Geselle sie nicht heiratete, kehrte sie zu ihrem Vater zurück. Ihr wurden jedoch hohe Strafen angedroht, weil sie des Diebstahls beschuldigt wurde. Um dieses abzuwenden, hatte der Vater dem geschädigten Weber zugesagt, ihm seine zwei Tücher zu ersetzen, obwohl er an die Unschuld seiner Tochter glaubte; sie sollte davon nichts gewusst haben und er selbst auch nicht. Als nun die Zeit gekommen war, die Schulden zu begleichen, war dies dem Vater nicht möglich. Er behauptete, dass es ihm *bey ieszigen schlechten und nahrlosen zeithen ohnmöglich falle*, dem nachzukommen.⁴⁹⁴ Die schlechten und *nahrlosen* Zeiten stehen hier für eine schlechte Auftragslage. So bedeutet *Nahrung* nicht nur Lebensmittelversorgung, sondern Unterhalt im weitesten Sinne, d.h. Versorgung implizierte „genug Arbeit haben“. Diese Argumentation folgte der Logik einer „wirtschaftlich schwierigen Zeit“, so dass den Einzelnen keine Schuld traf. Der Rat versuchte oft, in Streitfällen zwischen zwei Handwerksleuten keine Partei für die eine oder andere Seite zu ergreifen, er verwies den Fall an das Gewaltgericht, das in diesem Fall über die Fristverlängerung entscheiden sollte.⁴⁹⁵ Hier wurden Nahrungssemantiken

⁴⁹¹ HASTK Zunft A 438, Akte 7 S. 8r (1752).

⁴⁹² HASTK Rp 199: 7.1.1752

⁴⁹³ HASTK Zunft A 438, Akte 6 S. 11r-12v (1750).

⁴⁹⁴ HASTK Zunft A 438 Akte, 6 S. 11r-12v (1750).

⁴⁹⁵ HASTK Rp 197, S. 134v, Arweiler contra Meyes (29.5.1750).

verwendet, die auf allgemein akzeptierte Argumentationen anspielten: Schlechte Zeiten, mangelnde wirtschaftliche Möglichkeiten, Mangel an Nachfrage usw. Die wirtschaftliche Situation auf dem städtischen Markt diene in dieser Supplik, als Rechtfertigung für Rückzahlungsschwierigkeiten. Der Weber argumentierte mit *Nahrung*, um sich vor der Kritik an seinem schlechten Wirtschaften zu schützen und das Ratsgericht folgte ihm in diesem Punkt. Seine Tochter wurde nicht wegen Diebstahl angezeigt, die Schulden der Tochter musste er jedoch begleichen.

5.2.3.3 Meisternahrung - Gesellennahrung

1728 beklagte sich der Webergeselle Eßer beim Rat, dass er gezwungen würde, für seine frühere Meisterin, die Witwe Lienertz, zu arbeiten, obwohl er bei einem anderen Meister Arbeit gefunden hatte. Er begründete seinen Wechsel mit Auseinandersetzungen um die Qualität der Arbeit, die er mit seiner Meisterin hatte. Sie habe *balt dieses balt ienes* getadelt, so dass er sich genötigt sah, bei einem anderen Meister Arbeit zu suchen.⁴⁹⁶ Der zweite Geselle, der ebenfalls bei der Witwe Lienertz arbeitete, habe anschließend seine Meisterin geheiratet und obwohl er nicht zu Meisterschaft zugelassen worden sei, habe er durch die Zunftmeister versucht, ihn zur Wiederaufnahme der Arbeit bei der Witwe Lienertz zu zwingen. Seine Supplikation richtete er an den Rat, da die Zunftmeister dem Drängen des ehemaligen Gesellen Johan Dederichen Müller nachgegeben hätten. Er bittet darum, ungestört seine Arbeit bei dem neuen Meister fortsetzen zu können, zumal er drei Jahre tadellos bei der Witwe gearbeitet hatte. Der Rat verwies seine Bitte an das Gaffelgericht: Sollte dieses nach Prüfung des Falles die Version des Gesellen bestätigen, so sollen die *ambtsmeister einer ehrbaren leinenzunft supplicanten bey dessen ietzigen Meister in ruhe belassen*.⁴⁹⁷

Bei der Meisterin Lienertz arbeiteten demnach zwei Leineweber, einer nach eigenen Aussagen mindestens drei Jahre. Die Ursache des Konfliktes zwischen dem Gesellen Eßer und der Witwe Lienertz erklärte der Supplikant mit der *bloßen passion* der Witwe. Er schilderte das Ereignis wie eine Zurechtweisung, die zumindest für ihn keinen weiteren Grund hatte. Verschiedene Erklärungen sind denkbar, warum beide so gehandelt haben. Zum einen ist klar erkennbar, dass die Ehe der Meisterin mit dem zweiten Gesellen dessen Meisterwerdung zum Ziel hatte, die vorerst nicht glückte. Als

⁴⁹⁶ HASTK Zunft A 438, Akte 6 S. 1r.

⁴⁹⁷ HASTK Zunft A 438, Akte 6 S. 2v: Urteil vom 14.4.1728.

Meister hätte er das Recht gehabt, den Gesellen zurückzufordern oder zumindest die vorgesehene zweiwöchige Kündigungsfrist einzufordern. Offensichtlich ist, dass die Meisterin Eßer nicht gehen lassen wollte. Sie hatte den zweiten Gesellen erst ein halbes Jahr vorher eingestellt. Wahrscheinlich brauchte sie beide Weber, um ihre Werkstatt weiter zu führen, daher wollte sie verhindern, dass er ging. Leiten konnte sie die Werkstatt mit ihrem Meisterwitwenstatus auch ohne einen Meister. Unterstützt wird diese Vermutung durch die Vehemenz, mit der sowohl die Meisterin als auch der zweite Geselle versuchten, Eßer zu halten. Der Konflikt ging weiter und trotz gegenteiligen Ratsentscheids versuchten sie, den Weber zurückzuholen.

Die andere Variante der Interpretation könnte Eifersucht, also Konkurrenz unter den beiden Webern, gewesen sein. Es war, wie in allen Handwerken, nur unter größerem Aufwand möglich, Meister zu werden und damit eine eigene Werkstatt zu leiten oder, wie in diesem Fall geschehen, durch die Heirat von Meisterwitwen oder -töchtern. Der Weber Eßer war bereits verheiratet und hatte Kinder, so dass für ihn die Meisterwerdung über die Heirat nicht in Frage kam. Doch vielleicht hatte er gehofft, eines Tages die Werkstatt von der Witwe übernehmen zu können oder er hatte, solange nur er und die Witwe in der Werkstatt arbeiteten, gut verdient. Dies änderte sich durch die Einstellung eines zweiten Webers, der dazu noch jung war und später von der Witwe geheiratet wurde. Die Chance, die Werkstatt zu übernehmen, bestand also nicht mehr. Er entschied sich, die Witwe zu verlassen und bei einem anderen Meister zu arbeiten. Zunächst bekam er vom Ratsgericht das Recht zugesprochen, bei einem anderen Meister zu arbeiten. Der Zunftvorstand hingegen gab offensichtlich der Witwe das Recht, den Gesellen zu zwingen, wieder in ihre Werkstatt zurück zu kehren. Frau Lienertz scheint ein hohes Ansehen als Handwerksmeisterin in der Zunft gehabt zu haben, sonst hätte sie es nicht geschafft, den Vorstand gegen den Webergesellen zu stimmen: Sie wurde von dem supplizierenden Gesellen immer als Meisterin benannt, obwohl es üblich war, bei Meisterwitwen auch von *meisterswittiben* oder *wittiben* zu sprechen, ein Indiz dafür, dass sie wahrscheinlich selbst das Handwerk ausübte.

Im weiteren Verlauf des Konfliktes, Eßer supplizierte noch zweimal, wurde die Strategie, den Weber wieder zurückzuholen, noch deutlicher. Obwohl nur Eßers Suppliken und die Ratsentscheide überliefert sind, kann aus dem Geschilderten das Bedrohungsszenario, für das der andere Geselle, der in der Zwischenzeit Meister wurde, und die Witwe verantwortlich waren, skizziert werden. In seiner zweiten Supplik schilderte der Weber Eßer, dass der neue Meister ihn weiterhin zwingen wolle, bei

ihnen zu arbeiten, ansonsten ihm die Arbeit generell verboten werden würde. Daraufhin sah er sich gezwungen, *auße der Statt zu deutz [sein] brodt zu verdienen*.⁴⁹⁸ Er bat den Rat, ihm zu erlauben in der Stadt arbeiten zu dürfen, da er auch Frau und Kinder hatte. Wieder verwies der Rat den Fall an das Gaffelgericht. Dieses solle den Sachverhalt überprüfen und gegebenenfalls eine Entscheidung treffen.⁴⁹⁹ In der dritten Supplik behauptete der Weber, kein Zunftmeister wolle ihm Arbeit geben und er bitte den Rat, wenn nötig hohe Strafen anzudrohen. Im Laufe der drei Suppliken verschärfte sich seine Arbeitssituation. Erst sollte er gezwungen werden, in der alten Werkstatt zu arbeiten, anschließend wurde ihm die Arbeit bei einem neuen Meister untersagt und schließlich bekam er von keinem Meister mehr Arbeit.

Aussagen von Frau Lienertz und ihrem Ehemann sind nicht überliefert. Es gibt jedoch einige Widersprüche in der Argumentation des Gesellen, die Rückschlüsse auf das Verhalten der Witwe zulassen. Schon in der ersten Supplik behauptete Eßer, Frau Lienertz hätte aus bloßer *Passion* seine Arbeit getadelt, was sie in den drei Jahren zuvor nicht getan habe. Trotz des Tadels versuchte sie ihn zu zwingen, wieder in ihrer Werkstatt zu arbeiten. Warum sollte sie ihn grundlos kritisieren, obwohl sie ihn in der Werkstatt brauchte? Seine Begründung, dass sie ihn plötzlich nach drei Jahren der guten Zusammenarbeit, ohne sichtbaren Grund, auf unerträgliche Art und Weise beschimpft habe, leuchtet nicht ein. Aus dem Schreiben geht auch hervor, welche Entwicklungen es unmittelbar vorher gegeben hatte: die Witwe stellte ein halbes Jahr vorher den besagten neuen Gesellen ein, den sie kurz darauf, als der Konflikt sich bereits entfaltet hatte, heiratete. Da in der Handwerksschicht Heirat ein lang geplanter und wohl überlegter Vorgang war, ist es unwahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt, als der Konflikt entstand, diese nicht schon bekannt war. Der Schluss liegt nahe, dass diese geplante Hochzeit mit dem Weggehen Eßers in Zusammenhang stand. In der zweiten Supplik steigerte sich die Rhetorik dahingehend, dass er versuchte, den anderen Gesellen für seine Situation verantwortlich zu machen. Er bezeichnete ihn als jungen Menschen, der nicht die Meisterfähigkeiten besaß, und er betonte, dass Müller ein Neuankömmling, also ein Fremder sei. Er hingegen hätte treu sieben Jahre bei der Meisterin gearbeitet. In seiner ersten Supplik waren es noch drei Jahre gewesen. Auf Grund dieser Umstände müsste er als Bürgersohn außerhalb der Stadt sein Brot verdienen. Der Hinweis auf das Brot betonte das Bild des „Brotlosen“ oder den durch „Brotlosigkeit Bedrohten“. In seiner

⁴⁹⁸ HASTK Zunft A 438, Akte 6 S. 3r.

⁴⁹⁹ HASTK Rp 175, S. 80: 27.8.1728.

letzten Supplik erklärte er nicht nur, dass er keine Arbeit bekomme und *mangel* litte, sondern dass er in Folge des Konflikts erkrankt sei.⁵⁰⁰ Die Reaktion des Ratsgerichts ist nicht überliefert. Zweimal hatte es den Fall an das Gaffelgericht verwiesen und die Empfehlung ausgesprochen, dem Weber Arbeit zu geben, ohne jedoch ein Urteil zu sprechen. Die Haltung des Gerichtes ist nicht außergewöhnlich: Der Rat versuchte, sich nicht in innerzünftige Konflikte einzumischen, solange nicht die Interessen der Kölner Bürgerschaft gefährdet waren oder seine eigene Autorität untergraben wurde. In diesem Fall bestand das Interesse darin, dass Weber Eßer nicht zum Unterhaltsfall für die Stadt wurde.

Unabhängig von den jeweiligen ursprünglichen Motivationen geriet der Weber durch den Konflikt in eine schwierige und bedrohliche wirtschaftliche Situation. Im Gegensatz dazu handelte es sich bei Frau Liennertz und ihrem neuen Ehemann wohl nicht um den Unterhalt im Sinne des Webers. Das Ehepaar hatte bereits eine eigene Werkstatt und beide waren Handwerksleute. Der konkrete Inhalt der *Nahrung* war in diesem Konflikt von unterschiedlicher Bedeutung. Ich stimme hier Lyndal Roper zu, die für das 16. Jahrhundert in Augsburg das Konzept der *Nahrung* von Qualifikationsunterschieden und Aufgabenverteilung strukturiert sieht.⁵⁰¹ Auf der einen Seite stand der neue Geselle, der durch die Heirat in eine höhere soziale Stellung als der alte Geselle aufstieg, obwohl er, weniger qualifiziert war, zumindest in den Augen des Gesellen Eßers, auf der anderen Seite der Broterwerb Eßers, der durch den Konflikt in Gefahr geriet. Doch anders als in Augsburg war in Köln keine bestimmte Geschlechterperspektive konnotiert. In dem vorliegenden Fall, in dem mit Nahrungsbedrohung argumentiert wurde, wurde die Meisterin nicht als Frau des Webers angegriffen, sondern in ihrer Position als Meisterin und Inhaberin einer Werkstatt. Eßer betonte, dass sie zwischen drei und sieben Jahren ohne Streit gut zusammengearbeitet hätten. Nahrungssemantiken wurden hier nicht gegen Frauenarbeit eingesetzt, sondern, um die Folgen einer Arbeitssituation zu verdeutlichen: Mangel und Krankheit.

⁵⁰⁰ HASTK Zunft A 438, Akte 6 S. 5r.

⁵⁰¹ Roper, Das fromme Haus, S. 45.

5.3 Bedeutungsfelder von Nahrung

Die Konflikte, in denen Nahrungssemantiken verortet wurden, können in fünf semantische Felder eingeteilt werden:

1. Die Supplizierenden klagten, um durch eine obrigkeitliche Entscheidung die Konkurrenz schwächen zu können. Hier wurde mit Handwerks-, Status- und Befugnisübertretung argumentiert, die das *Brot*, den Unterhalt, die *Nahrung* gefährdeten.
2. Die *Nahrung* war bedroht durch Umsatzeinbußen die durch marktwirtschaftliche Faktoren hervorgerufen worden waren.
3. Nahrungssemantiken in Ordnungen, Erlassen und einzelnen Urteilen, die vom Ratsgericht formuliert wurden, zielten auf innerhandwerkliche Chancengleichheit ab. Sowohl bezüglich der Erwerbs- wie auch der Verkaufschancen sollten möglichst für alle Bürger und Bürgerinnen die gleichen Voraussetzungen gelten. Dies beinhaltete keine feste Größe, da sie nicht auf eine ökonomische Gleichheit hinausläuft und eher idealtypisch gedacht war.
4. Die Zunft hingegen interessierte sich ausschließlich für die Vertretung ihre Mitglieder. Zwar kann in diesem Kontext *Nahrung* ähnliche Größen annehmen, diese waren aber nicht allgemeingültig und hingen von dem jeweiligen Status der Handwerkerin oder des Handwerkers ab.
5. Alle Suppliken um Unterstützung für eine Eheschließung, die Nahrungssemantiken enthalten, verweisen gleichzeitig auf strategisch-wirtschaftliches Handeln, genauso wie die Bitten um finanzielle Unterstützung für die Meisterwerdung, so dass mit *Nahrung* argumentiert wurde, um eine prekäre Situation zu zeichnen, aus der den Supplizierenden geholfen werden sollte. Diese Nahrungssemantik konnte eine feste Größe sein, beispielsweise das Aufnahmegeld um Bürger zu werden (Voraussetzung zur Meisterwerdung). Je nach Bedrohung von *Nahrung* oder gar die völlige Nahrungslosigkeit ließen sich die Gerichte auf die Nahrungsargumentation ein. Beides konnte, wenn es zu viele Bürger/-innen betraf, das soziale Gefüge innerhalb der Stadt stören. Wenn schließlich Handwerksleute in Folge einer nicht gewährten Hilfe oder Arbeitserlaubnis wirklich verarmten oder schlimmeres, *brotlos* wurden, musste die

Stadt sie versorgen. Das Gleichgewicht zwischen städtischen Einnahmen und Ausgaben hätte so empfindlich gestört werden können.⁵⁰²

5.4 Folgerungen

Entgegen der geläufigen Forschungsmeinung lässt sich feststellen, dass in keinem der Konflikte Nahrungssemantiken gegen Arbeit von Frauen verwendet wurde. Weder von den Supplizierenden noch von den Gerichten wurden Nahrungssemantiken mit dem Ziel einer neuen Diskriminierung von Frauen aufgegriffen. Dieser aus der Analyse von Kölner Konflikten gewonnene Befund soll nicht die sich ohne Zweifel in der Frühen Neuzeit vollziehenden Veränderungen innerhalb der Geschlechterverhältnisse relativieren oder negieren. Dass Nahrungsargumentationen in den untersuchten Konflikten nicht gegen Frauen eingesetzt wurden, öffnet jedoch eine weniger lineare Perspektive auf die Arbeit von Frauen im Handwerk.

Zusätzlich hat die Analyse gezeigt, dass Meisterwitwen anerkannte Zeuginnen waren, die in wichtigen Rechtsstreitigkeiten Aussagen machten, sich selbst als kompetente Handwerkerinnen positionierten und sich darin in keiner Weise von ihren männlichen Zunftgenossen unterschieden. Obwohl in den gerichtlichen Auseinandersetzungen das Wort *Nahrung* oder semantisch verwandte Begriffe fallen, geht es doch um das Einkommen bzw. um Versorgungssicherung.

⁵⁰² Vgl. Werkstetter, *Nahrung als Argument*, S. 201-223.

6. Wirtschaftshandeln in der Zunft

Das Handeln der Handwerker/-innen in den Nahrungskonflikten zeigt die unterschiedlichen Semantiken, die der Quellenbegriff *Nahrung* beinhalten konnte und in welchen Zusammenhängen und wirtschaftlichen Kontexten sie verwendet wurden. Klar ist, dass Meister/-innen, Gesellen und Rat aus divergierenden Interessenlagen handelten. Schon daraus kann geschlossen werden, dass kein einheitliches „Wirtschaftsdenken“ vorausgesetzt werden kann, gleichwohl kann die Frage gestellt werden, ob die unterschiedlichen Handlungen im Zusammenhang von Nahrungskonflikten so kategorisiert werden können, dass sich Wirtschaftsprinzipien erkennen lassen. Bisher wurde in der Kölner Handwerksforschung den Zunfthandwerker/-innen eine vom Nahrungsprinzip geleitete Wirtschaftsmentalität unterstellt, die dem Erwerbsprinzip und marktorientiertem Handeln fern war. In der Entwicklung zur Industrialisierung und einer damit einhergehenden wachsenden Konkurrenz sei ihnen das eigentlich korporative Gesellschaftsideal verloren gegangen, übrig geblieben sei nur noch das Festhalten an Privilegien und die Furcht vor technischer Innovation, was letztlich zur Zersetzung der Zünfte geführt habe.⁵⁰³ Die Handwerksleute hätten damit den „Zunftgedanken ausgehöhlt“.⁵⁰⁴

6.1 Marktorientiertes Handeln

Die bisher untersuchten Konflikte haben deutlich gemacht, wie Handwerksleute handeln konnten, die sowohl gegen Verarmung kämpften, als auch mehr Profit über Marktorientierung anstrebten. Wie ausgeprägt marktorientiertes Handeln sein konnte soll der folgende Konflikt zwischen Frau Hartmann und dem Meister Johannes Peters zeigen. Der Meister bekam den Auftrag von Frau Hartman, aus 80 Ellen Garn, die er von ihr erhielt, ein Tuch zu weben. Aus der Supplik des Meisters geht nicht hervor, wie viel Endgeld sie genau pro Elle vereinbart hatten. Er nahm den Auftrag an und setzte einen seiner zwei Gesellen an die Arbeit. Nachdem dieser 20 Ellen gewebt hatte, stand er auf und verkündete, er wolle nicht länger diese Arbeit machen, und wenn er nicht vom Meister eine andere bekäme, würde er die Werkstatt verlassen. Das Garn wäre

⁵⁰³ Ehmer, Traditionelles Denken, S. 24f.

⁵⁰⁴ Vgl. Ebeling, Stadt und Bürger, S. 77-79.

gantz faul und untauglich, daher brauche er viel zu lange und verdiene so nur 10 Albus am Tag und nicht wie sonst 20 bis 24 Albus.⁵⁰⁵ Der Meister berichtete, dass ihm keine andere Wahl geblieben sei, als diese Arbeit einem anderen Gesellen zu geben, der aber auch die Arbeit niedergelegt habe, so dass er Frau Hartman zu sich in die Werkstatt rief, um mit ihr eine neue Vereinbarung zu treffen, ansonsten würde er die Arbeit nicht fertig stellen. Frau Hartman bestand jedoch auf der ersten Vereinbarung mit den Worten *acord wäre acord*.⁵⁰⁶ Darauf beharrte sie während des gesamten Konflikts, sie ließ sich auf keine Art des Kompromisses ein und kam dem Weber in keiner Weise entgegen. Der Weber musste das Garn verarbeiten und wurde schließlich dazu gezwungen, Frau Hartman vor Gericht das Tuch auszuhändigen, obwohl er sie darum gebeten hatte, das Tuch bei sich in der Werkstatt abzuholen.⁵⁰⁷ Entscheidend für die Haltung des Meisters war, dass die Arbeit weder für ihn noch für die Gesellen rentabel war. Er rechnete dem Gericht vor, wie viel weniger er und die Gesellen wegen des so schlecht zu verarbeitenden Garns verdient hätten. Er stellte Vergleiche auf, wie viel die Gesellen normalerweise verdienten und rechnete die Höhe seines Verlustes vor.

In den Ausführungen des Webers finden sich Argumentationen und Erklärungen, die nicht in das Bild des „unflexiblen“ und „marktfernen“ Zunfthandwerkers passen.⁵⁰⁸ Mangelnder Sinn für Eigennutz kann hier nicht unterstellt werden, im Gegenteil zeigen Handwerksleute Marktdenken bzw. -handeln, das typischerweise dem modernen Erwerbsdenken zugeordnet wird: Rentabilität und Gewinnstreben. Von Bedarfsdeckung kann im Fall des Webers nicht die Rede sein, da bei seinen Rechnungen nicht der Mindestlohn gemeint war, sondern ganz klar Gewinnminderung. Außerdem war er kein armer Meister, da bei ihm mindestens zwei Gesellen arbeiteten. Dass sich die beiden Gesellen weigerten, weiterzuarbeiten, war ein „lohnt sich nicht“-Argument. Der Meister zitierte einen der Gesellen mit der Aussage, er könne inzwischen einen anderen Auftrag erfüllen und würde ausreichend verdienen. Der Rat sah in diesem Fall keine Existenzbedrohung des Meisters, im Gegenteil. Da es um Profit ging, zwangen die Ratsherren den Meister, das Tuch fertig zu stellen, obwohl er behauptete, das hätte zu großen Verlusten geführt.

Wirtschaftliches Kalkül und Profitstreben lagen vielen Konflikten zugrunde. Im 18. Jahrhundert gab es einen Konflikt zwischen dem Rat, Kaufleuten und dem Gros der

⁵⁰⁵ HASTK Zunft A 439, Akte 4 S. 20r-22v (1764).

⁵⁰⁶ HASTK Zunft A 439, Akte 4 S. 20v.

⁵⁰⁷ HASTK Rp 211, S. 129r-v: 6.7.1764.

⁵⁰⁸ Vgl. Arentz, Zersetzung.

Weber/-innen, der sich über mehrere Jahrzehnte erstreckte. Hier war eine Gruppe von Handwerksleuten an Modernisierung von Produktionsverfahren und besonders an profitableren Verfahren interessiert. Es gab von Seiten der Verleger (von denen viele Meister waren), die Manufakturen führten, wie auch von Kaufleuten (die ebenfalls zum Teil Weber waren) die Bestrebung, die Beschränkung von drei Webstühlen pro Werkstatt aufzuheben. Doch die Mehrheit der Zunftmitglieder fürchtete um ihre ärmeren Meister/-innen und lehnte die Erhöhung der Zahl der Webstühle kategorisch ab. Ihre Argumentation war, dass die ärmeren Meister, die nicht mehr Stühle aufstellen konnten, so von der *kundschaft abgeschnitten* würden.⁵⁰⁹ Es handelte sich um einen Nahrungskonflikt, in dem um gleiche Chancen gestritten wurde. Dort, wo Manufakturen im Laufe des 18. Jahrhundert entstanden, in denen schneller und billiger auf Nachfrage reagiert werden konnte, mussten die Werkstätten von selbstständigen Handwerksleuten sich einen anderen Standort suchen oder schließen.⁵¹⁰ Der Streit endete erst mit dem Einzug der Franzosen 1794 und der Errichtung der „allgemeinen Marktfreiheit“. Die Zünfte wurden 1798 aufgehoben, ebenso Handelsprivilegien und der Schutz des lokalen Marktes. Dennoch gab es im Laufe des 18. Jahrhunderts schon Weber/-innen, die auf mehr als drei Stühlen weben ließen. Die Weber/-innen, die gegen die Lockerung des Aufstellverbots waren, argumentierten weder grundsätzlich gegen Neuerungen noch gegen Profitstreben, sondern gegen das Ungleichgewicht innerhalb der Zunft, das eine solche Entscheidung nach sich gezogen hätte. Ein möglichst gleicher Zugang zum Markt sollte durch Restriktion der Werkzeuge erlangt werden. Sicherlich war den Zeitgenoss/-innen klar, dass es sich um ein Ideal handelte, da trotz dieser Jahrhunderte alten Bestimmungen das soziale Gefälle innerhalb der Leinenzunft groß war. Nichtsdestotrotz sollte es nicht noch durch ungleichen Zugang zum Markt verstärkt werden. Das *Gemeinwohl*, mit dem hier argumentiert wurde, spielte auf die Stadtversorgung an, das widerspricht aber offensichtlich nicht einem starken Eigeninteresse der wohlhabenderen Verleger und Weber.

Die Angst vor Konkurrenz konnte sich dennoch im Festhalten an alten Privilegien zeigen. Wie in den geschilderten Konflikten kann diese Angst auf Erfahrungen im Kampf ums Überleben zurückgeführt werden. Dieses Festhalten an Privilegien wird jedoch in ein anderes Licht gerückt, wenn das Wirtschaftshandeln insgesamt betrachtet wird.

⁵⁰⁹ HASTK Zunft A 439, Akte 2 S. 1r und A 439, Akte 3 S. 1-20.

⁵¹⁰ Ebeling, Zunfthandwerker, S. 14f.

6.1.2 Flexibilität und Risikobereitschaft

Damit ein Handwerk nicht ausstarb oder abwanderte, waren zu Beginn des 18. Jahrhunderts der Rat und die Zunft bereit, alte Privilegien aufzugeben. Die Begründung seitens des Rates im oben analysierten Konflikt war, dass sich viele auf *fabriquen* und *manufacturen* umstellen wollten und die Caffa- und Boratzunft nur noch aus zwei Meistern bestehe. Sie erlaubten, dass Handwerker aus anderen Zünften in diese eintraten, um das Handwerk zu erlernen. Kaufleuten sollte dieser Eintritt ebenfalls erleichtert sein. Es wurde den Handwerksleuten gestattet, Stoffe von auswärtigen Kaufleuten zu verarbeiten. Ebenso sollte ihnen erlaubt sein, Bürger und Eingesessene, die „werckkundig“ waren, zu Meistern zu machen, damit diese *fabriquen* und *manufacturen* führen könnten und zum alten *gloreichen Stand* verhelfen. Hier wurde zu einer ungewöhnlichen Maßnahme gegriffen, Zulassung zur Zunft ohne formale Ausbildung und das Zulassen von auswärtigen Stoffen. Dieser Öffnungsprozess, auch wenn ihm eine ungewöhnliche Personalsituation zugrunde lag, zeigt ein gewisses Maß an Flexibilität und Risikobereitschaft. Selbst die protektionistischen Maßnahmen seitens des Rates können nicht ausschließlich mit „Konservatismus“ gedeutet werden.

Ebenso von Flexibilität zeugt das Ausfuhrverbot von Garn. Die Tatsache, dass es Kölner Bürger/-innen erlaubt war, in Köln gesponnenes Garn auswärts verarbeiten zu lassen, habe bei den Leinenwebern zur Armut bis hin zum *bettel-stab* geführt.⁵¹¹ Um dem entgegen zu wirken, sollte die Ausfuhr verboten werden. Die Prekarisierung unter den Leinenweber/-innen muss dramatisch gewesen sein. Die Versorgung der Kölner Bevölkerung und auch die wirtschaftliche Lage vor Augen mahnte der Rat die Leinenweber/-innen, ihr Tuch nicht anders als pro Elle abzurechnen. Die Abrechnung in kleineren Einheiten damit das gefertigte Tuch teurer abgerechnet werden konnte, schien weit verbreitet gewesen zu sein, denn der Rat drohte vehement: *...sonsten zu gewärtigen, dass diese Verordnung wiederum eingezogen, und die Außfuhr des dahier gesponnenen Garns wiederum frey gelassen werden solle.*⁵¹² Das Dekret wurde 1761, 1771 und 1774 bestätigt. Der Rat war um Balanceakte zwischen den Handwerkern und der Stadtbevölkerung bemüht, ohne dabei den städtischen Markt aus den Augen zu verlieren, alles ist Teil von *Gemeinwohl*- und *Nahrungspraktiken*. Ohne die Mitarbeit

⁵¹¹ HASTK Zunft A 439, Akte 5 S. 5.

⁵¹² HASTK Zunft A 439, Akte 5 S. 5.

der Zünfte wäre dies jedoch nicht möglich gewesen, wie der Fall der Erleichterung der Meisterschaft belegt.

6.1.3 Erstarrung versus Überlebensstrategie

In der Kölner Forschung wurde eine Zunahme an Beschränkungsmaßnahmen und Verboten in den Zunftordnungen der Frühen Neuzeit als weiteres Indiz für die „Erstarrung“ der Handwerke gedeutet.⁵¹³ Vergleicht man jedoch die Leinenweber-Ordnungen von 1420⁵¹⁴ und 1696⁵¹⁵ stellt sich das Verhältnis in Bezug auf Einschränkungmaßnahmen anders dar:

Die Ordnung aus dem Mittelalter enthielt 22 Paragraphen, während die aus dem 17. Jahrhundert nur zwölf Paragraphen und einen Zusatz umfasste. Erstere beinhaltete vor allem Bestimmungen zur Prüfung der Tücher und der Arbeitsweise, um die Stoffzusammensetzungen und -herstellungen zu garantieren. Bußgelder wurden festgesetzt, Aufsichtspersonal eingesetzt, Fälschungen von Prüfungsmaterial, beispielsweise der Stempel, geahndet und die Zugangsbestimmungen für Verkauf und Handel in den Kaufhäusern formuliert, sicherlich als Ergebnis von anhaltenden Konflikten. Die Ordnung, die 200 Jahre später verabschiedet wurde, war ebenfalls durch die vielen Konflikte in der Zunft motiviert. Einige Paragraphen wiederholten die der vorhergehenden Ordnung, wie die Zulassung zum Handwerk, Lehre, Erlangung der Meisterschaft und Verarbeitung. Zusätzlich wurde auf Konflikte eingegangen, die durch die veränderte Marktlage entstanden waren: Größere Nachfrage nach Mischgeweben, steigende Konkurrenz aus dem Umland und Anwachsen des Verlagswesens. Mit den Ordnungen sollten aber nicht nur Konflikte geregelt werden, sondern auch eine Anpassung an neue wirtschaftliche Realitäten, wie beispielsweise sich ständig ändernde Währungen und Preisgefälle, geleistet werden. Die neue Ordnung war nicht nur ein Versuch, die Interessen des Leinenhandwerks zu verteidigen, vielmehr stellte sie auch Modernisierungsbemühungen, denen vorher wirtschaftliches Umdenken und Wirtschaftsrezeptionen vorausgegangen waren, dar. Die These, dass das Wirtschaftsdenken der Handwerksleute sich nicht der veränderten Wirtschaftslage

⁵¹³ Vgl. beispielsweise Arentz, Zersetzung, S. 35ff. Kritik an diesen dichotomen Interpretationen: Ehmer, Traditionelles Denken, S. 19-77.

⁵¹⁴ Loesch, Bd. 1, Nr. 54 (1420).

⁵¹⁵ HASTK Zunft A 438, Akte 1 S. 1r-v (1696).

anpassen wollte, kann nicht bestätigt werden. Doch vor allem liest sich die Ordnung mit ihren Zusätzen wie eine Gebührenordnung. Für jeden Zugang - Meister, Meistersohn, Fremde, Lehrkinder usw. - wurden Gebühren erhoben. Es geht also nicht um Einschränkung, sondern um Anpassung.

Auch die in der älteren Forschung angenommene Beharrung des Handwerksstands auf alten Wirtschaftsverhältnissen muss für das Leinenhandwerk relativiert werden.⁵¹⁶ Die Leinenweberzunft praktizierte seit ihrer Gründung das Verlagswesen. In Konflikten wurde immer auf alte Rechte und Traditionen innerhalb der Zunft verwiesen. Genau dieser Verweis auf die Tradition ist ein Hinweis darauf, dass der Status Quo erhalten werden sollte. Es ging um die Verteidigung der Privilegien beispielsweise gegenüber den Nichtzünftigen. Das ist nicht gleichbedeutend mit Sperrung gegenüber Neuerungen. Den realen wirtschaftlichen Verlusten der Leinenweber und -weberinnen standen entsprechende Sicherungsbemühungen gegenüber, jedoch nicht ohne die veränderte wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen. Ähnlich war die Entwicklung in der Wollweberzunft, mit dem Unterschied, dass ihre rechtliche und wirtschaftliche Position innerhalb des Kölner Wirtschaftsgefüges weitaus günstiger war. Die Wollweberzunft versuchte von Anfang an, alle Produktionsprozesse des Tuches zu monopolisieren. Alle Arbeiten, die an einem Tuche gemacht wurden, wurden von ihr kontrolliert. Versuche einzelner Handwerke, sich von dieser Kontrolle zu lösen, wurden von der Zunft verhindert. Selbst die gemeinschaftlichen Produktionseinrichtungen wie die Wollküche, über die die Einfuhr von Rohmaterial zur Tuchherstellung kontrolliert wurde, standen seit dem 15. Jahrhundert unter Kontrolle der Weber/-innen.⁵¹⁷ Die Wollweberzunft hatte also schon früh mit der Monopolisierung und Kontrolle der gesamten Produktion begonnen. Es kann also kein Zeichen von „Verfall“ oder Veränderung der „Wirtschaftsmentalität“ sein, wenn in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts genau dieses festgeschrieben wird.

Im Gegensatz zu Ludwig Arentz` These, der die geschilderten Konflikte und Kämpfe innerhalb der Zünfte im Lichte des Traditionalismus der Handwerker sah, ist erkennbar, dass es oft Überlebenskämpfe waren, die durchaus mit unterschiedlichen Handlungsweisen bestritten wurden und kein einheitliches Wirtschaftsprinzip erkennen lassen. Ökonomischen Verlusten durch den Import „fremden Tuches“ versuchte die Wollweberzunft auf der einen Seite durch Einschränkung der Arbeitskräfte wie auch

⁵¹⁶ Arentz, Zersetzung, S. 39.

⁵¹⁷ Stein, Akten, Bd. 2, S. 133f.

Abgrenzung gegenüber den benachbarten Handwerken, die in der Tat und zum Teil mit Erfolg versuchten, den Produktions- und Machtbereich der Weber/-innen einzuschränken, entgegenzutreten. In der Leinenweberzunft auf der anderen Seite wurde dies mit Öffnung gegenüber Fremdverarbeitung (nicht-zünftige Produktion) und Zugangsbeschränkungen versucht. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich neben wirtschaftlichen und technischen Faktoren ebenfalls andere gesellschaftliche Komponenten in Veränderung befanden. Kriege führten im 17. Jahrhundert zur erhöhten Mobilität. Das hatte den Anstieg von *Fremden* in Köln zu Folge, dies kann als Hintergrund für die stärkere Reglementierung des Zugangs in die Zünfte gewertet werden, statt es als bloßes Ausschlussinstrument im Sinne von Exklusivität zu interpretieren.⁵¹⁸

6.2 Folgerungen

Die Konflikte zeigen, dass trotz Traditionsverbundenheit Handwerker/-innen markt- und gewinnorientiert argumentierten, so dass *Herkommen* und *Markt* keinen Widerspruch darstellen, zumal die personelle Zusammensetzung der Zünfte und Gaffeln, Kaufleute und Handwerker in einer Person oder Verleger, die auch Handwerker waren, einen solchen gegenseitigen Ausschluss nicht möglich machten.

Der Rat selbst war Konkurrenz gegenüber nicht negativ eingestellt. Im Gegenteil: Er sah darin Möglichkeiten der Produktions- und Qualitätssteigerung. Er ließ aber auch nicht zu, dass individuelle Interessen die Gesamtheit der Zunft gefährdeten oder Statuten aushöhlten. Dennoch, trotz aller Bemühungen und Strategien seitens der Zunft und des Rates, gelang es nicht, dem Verarmungsprozess und damit der sozialen Polarisierung entgegen zu wirken. In einer Visitation des Zunftvorstandes der Wollweber/-innen wurden 1745 die Werkstätten von einigen Leinenwebern besichtigt, also zu einer Zeit, in der es für die Leinenweber und -weberinnen bereits wirtschaftliche Schwierigkeiten gab. Laut Zunftordnung sollten diese Visitationen regelmäßig stattfinden. Die besichtigten Werkstätten lagen in der Innenstadt und gehörten insgesamt sechs Meistern. Es fällt sofort auf, das einige Meister zwar viel Mischgewebe im Vorrat hatten, wie Messelanen und Chamois, aber selbst nur auf zwei Webstühlen Mischgewebe herstellten. Bei einem Meister waren in *einem im zweyterem Stockwerck*

⁵¹⁸ Vgl. Künzel, *Fremde in Köln*.

*gelegenen Zimmer elff grosseäder vorhanden, deren drey nicht im gang oder gebrauch, auff denen acht übrigen aber weisse baumwolle gesponnen wurde, dan befunden sich unten im Winckel nebst einem zimblischen vorrath gesponnener Baumwolle zweygerley sorten fabricirter Stoffen, darab eine sorte Chamois genent und mit einer leinernen kett, sodan baumwollenen einschlag gemacht wird, die andere sort aber, welche man nicht zu nennen wusste gleichfals mit einer leinernen kett und baumwollen einschlag fabricirt wird.*⁵¹⁹ Dieser Leinenweber hatte sich offensichtlich auf das Spinnen von Baumwolle spezialisiert, daher auch der große Garnvorrat. Das Mischgewebe hatte er in Vorrat, es ist aber aus der Beschreibung nicht ersichtlich, ob er dieses Gewebe selbst produziert hatte. Nur auf acht von elf Spinnrädern wurde weiße Baumwolle gesponnen. Von den fünf anderen Meistern, die sich auf das Tuchweben spezialisiert hatten, stellten nur zwei Messelanen-Tücher (Mischgewebe) her. Es wurde also nur auf zwei Webstühlen Mischtücher hergestellt. Sowohl in der Kölner Handwerks- und Wirtschaftsforschung wird betont, dass die Leinenweber sich früh auf Mischgewebe umgestellt hätten, dennoch sei es dem Gros der Handwerksmeister wirtschaftlich schlecht gegangen. Diese Visitation zeigt, dass sich die Meister zwar auf die veränderte Nachfrage eingestellt hatten, indem sie Mischgewebe herstellten und damit handelten, von einer Produktionsumstellung kann jedoch nicht die Rede sein.⁵²⁰ Wie die zahlreichen Beschreibungen von Mischgeweben in den Ordnungen und die Importzahlen belegen, wurde viel Stoff eingeführt. Die Weber/-innen konnten die Nachfrage nicht bedienen und mussten vor allem Stoff und Garne zukaufen, um sie dann weiter zu verarbeiten. Die eigene Produktion wäre billiger gewesen. Fazit ist: Die Zünfte stellten sich nicht genügend auf Mischgewebe um, sondern importierten; das machte sie abhängig von anderen Märkten und Transportwegen. Feines Tuch und „Gebilde“ wurde gar nicht in Köln hergestellt, sondern von Händlern nach Köln gebracht, so dass die Handwerksleute nicht von der steigenden Nachfrage nach Mischgeweben oder feinem Tuch profitierten.

Die Untersuchung von Nahrungsargumentationen in verschiedenen Konfliktkonfigurationen der Leinenwebergaffel ergab ein breites semantisches Feld *Nahrung*, das sich nicht auf eine Kernbedeutung reduzieren lässt. Die Bezugnahme auf *Nahrung* in den Konflikten zwischen Handwerksleuten wie in den obrigkeitlichen

⁵¹⁹ HASTK Zunft A 25, S. 235f.

⁵²⁰ Aus der Anzahl der Stühle und Räder kann geschlossen werden, dass es keine Einmannbetriebe waren. Es werden aufgrund der Nähe zum Wasser und zu den entsprechenden Kaufhäusern (Gürzenich und Tuchhalle) wichtige Leinentuchproduzenten gewesen sein.

Ordnungsbestrebungen war keine hohle Argumentationsstrategie oder einzig Ausdruck von Beharren und Zukunftsangst, vielmehr wurde durch die Anlehnung an konkrete institutionalisierte und individualisierte Werte eine wirtschaftliche Strategie konstituiert. Gemeinsam war den Nahrungssemantiken der Bezug auf Konkurrenz innerhalb eines Handwerks. Die *Nahrung* sollte geschützt oder gesichert werden, und sie sollte in der Zunft gewährleisten, dass zumindest die Marktvoraussetzungen für die Handwerksleute ähnlich waren. Die Reaktionen waren nicht immer konkurrenzfeindlich. Dem Zunftvorstand wie auch dem Rat ging es in ihren Ordnungsversuchen eher um Wettbewerbsregulierung. Die Voraussetzungen innerhalb einzelner Gruppen sollten gleich sein. Da der Rat die *bürgerliche Nahrung* gewährleisten musste und da das Wirtschaftsleben der Stadt nicht ins Ungleichgewicht geraten sollte, wurde darauf geachtet, dass möglichst niemand übervorteilt wurde oder Wucher das Marktgeschehen beherrschte. Dabei ergab sich, dass Armut und Reichtum in den Nahrungssemantiken keinen sich gegenseitig ausschließenden Gegensatz darstellten. Damit stellt sich *Nahrung* als eine flexible und wirtschaftlich marktkompatible Größe dar, die in den Konflikten als Bezugspunkt gewertet werden konnte, das je nach Lage sehr unterschiedlich semantisch gefüllt war. Der Quellenbegriff *Nahrung* war aber nicht nur Rhetorik, sondern reale Größe.

Im Leinenhandwerk wurden Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen nachgewiesen, die bislang hauptsächlich der Moderne zugesprochen wurden. So zeigt sich das späte 17. Jahrhundert und das 18. Jahrhundert eher als Transformationsphase des Wirtschaftens und ökonomischen Handelns, denn als zielgerichtete Anpassung an eine neue Wirtschaftsform. Dass sich Weber und Weberinnen gegen größere Werkstätten, also gegen das Aufstellen von mehr als drei Webstühlen wehrten, oder darauf bestanden, dass Tuch in Köln hergestellt wurde und nicht außerhalb, kann als Exklusionsstrategie der Zunft interpretiert werden. Aber nach der Analyse der hier vorgestellten Konflikte liegt der Schluss nahe, dass es darum ging, Chancengleichheit herzustellen. Kämpfe und Konflikte in Handwerken, die fast keine selbstständigen Meister/-innen mehr hatten, lassen sich als Strategien interpretieren, das selbstständige Handwerk zu erhalten oder zurück zu gewinnen. Meines Erachtens erweisen sich solche Konzepte der Früheneuzeitforschung als tragfähig, die, statt linearer Entwicklungen Brüche und Prozesshaftigkeit beachten und die, statt vormoderne und moderne Wirtschaftssysteme als Gegensatzpaar zu interpretieren, das Handeln in den lokalen

Wirtschaftsräumen als vielgestaltig, wenn nicht gar widersprüchlich und ineinander greifend betrachten.

7. Ergebnisse

Die Untersuchung Kölner Zunfthandwerkerinnen im 17. und 18. Jahrhundert hat nachgewiesen, dass Frauen in diesem Zeitraum im Handwerk zugelassen waren und in den neuen Entwicklungen des Handwerks eine wichtige Rolle spielten. Es gab keine „Verdrängung der Frauen aus dem Handwerk“, wie selbst noch in neueren Forschung behauptet wird, vielmehr einen Strukturwandel des Handwerks sowie der gewerblichen Produktion insgesamt und die Herausbildung neuer Arbeits- und Absatzmärkte, Prozesse, in denen die Arbeitschancen im Handwerk z. T. neu verteilt wurden. Das Kriterium „Geschlecht“ spielte dabei keine Hauptrolle. Dass Geschlecht unbedingt als relationale Kategorie zu untersuchen ist, zeigte sich deutlich in der Analyse von Konflikten zwischen Handwerkerinnen und dem Zunftvorstand. Als soziales Distinktionsmerkmal und gesellschaftliches Ordnungsprinzip kam den berufsständischen und ständischen Formationen mehr Bedeutung zu als der Geschlechtszugehörigkeit.⁵²¹

Da die Überprüfung der Verdrängungsthese von Frauen aus dem Handwerk den Ausgangspunkt meiner Untersuchung bildete, bestimmte sie die Auswahl der Zünfte, die sich dafür eignen: Schneider-, Hutstoffierer-, Wollweber-, Tuschscherer-, Borat-, Fein- und Grobstricker-, Posamentierer-, Goldschmiede-, Goldschläger-, Goldspinn-, Leinenweber-, Bombasin- und Caffahandwerk und die ihnen beigeordneten Handwerke Spinnerei, Kämmerei, Tuchbereitung, Gerberei und Nopperei. Bei der Auswahl der die Untersuchung leitenden Fragestellungen orientierte ich mich an Aspekten, die in der Forschung für den Nachweis von „Verdrängung“ oder zumindest für Benachteiligung, wenn nicht gar für den Ausschluss von Frauen aus dem zünftigen Handwerk herangezogen worden sind: Übersetzung des Handwerks, fehlende Ausbildung, Nahrungskonflikte und Ausschluss von der Handwerksehre.

Grundlegend für diese Studie waren die Neuinterpretation der Zunftordnungen, die Erweiterung der Quellenbasis um Suppliken der Handwerkerinnen sowie die Akten des Kölner Rats und der Zunftgerichte. In diesen Quellen wurden die supplizierenden Handwerkerinnen als Akteurinnen zur Durchsetzung ihrer Interessen, in den Gerichtsakten insbesondere als Expertinnen in ihrer Arbeitskompetenz sichtbar, so dass

⁵²¹ Lilienthal, Die Fürstin, S. 17.

die Handlungsmöglichkeiten und die Handlungsspielräume der Handwerkerinnen in neuer Weise erkennbar wurden.

Die Ergebnisse der Untersuchung beziehen sich auf die normativ gesetzten Handlungsbedingungen für Handwerkerinnen in den Zunftordnungen und ihre empirisch aus der Analyse von Konflikten ermittelten Handlungsspielräume. Maßgebend war, Normierungen und Praxen in ihrem Zusammenspiel und ihren Wechselwirkungen zu beobachten und die Normenproduktion als einen dynamischen Prozess unter Beteiligung gerade auch der Handwerkerinnen als Akteurinnen zu verstehen.

1. Zunftordnungen

Eine wichtige Instanz, die für die Handwerke Handlungsbedingungen formulierte, waren die Zunftordnungen. Die Kölner Zünfte übernahmen die meisten Ordnungen aus dem späten Mittelalter, die sie bei Bedarf, d. h. bei Konflikten, um neue Regelungsfelder erweiterten. Die vielen Zusätze, Korrekturen und Sonderbestimmungen zeigen, dass sie in bestimmten Situationen von unterschiedlichen Interessen geleitet waren und je nach Wirtschaftslage entstanden, „Zunft“ somit eine durchaus flexible Institution in der Stadtwirtschaft darstellte. Damit bildeten (Zusatz-)Ordnungen eine Matrix für Regelungen in ungeregelten oder veränderten Arbeitsbereichen. Die Ordnungen und die Zunftgerichte sind als Orte der wirtschaftlichen Kommunikation und Moderation wirtschaftlicher Interessen zu betrachten. An der Schnittstelle zwischen Obrigkeit und Handwerksleuten wurden über die Ordnungen gewerbepolitische und gesellschaftspolitische Fragen verhandelt und ausgehandelt. Das Aussagespektrum der Ordnungen ist also zu relativieren, es ist selektiv und keineswegs umfassend: Wenn in einigen Ordnungen keine Frauen erwähnt wurden, war dies nicht gleichbedeutend mit einem Arbeitsverbot. Das zeigte sich beispielsweise bei der Untersuchung des Goldschmiedehandwerks, wo es offenbar keinen Regelungsbedarf für die Arbeit der Meistertöchter gab, doch galt dies ebenso für die Ausbildung der Meistersöhne. Meisterkinder hatten die gleichen Rechte und Pflichten, sie

lernten bei ihren Eltern und waren daher gleichermaßen für ein Handwerk qualifiziert. Explizit wurde der Meistersohn in der Lehrlingsordnung nur deshalb erwähnt, weil er später Ämter in der Zunft bekleiden konnte und ihm dafür alle vorherigen Leistungen angerechnet wurden. Anders bei der Schneiderzunft: hier musste sich das Handwerk gegen ähnliche Handwerke wie das Tuchbereiter und Tuchschererhandwerk abgrenzen und litt unter großem innerstädtischen Konkurrenzdruck. Das führte z.B. zu strengeren Qualitätskontrollen und zur strengeren Überprüfung der Heiratsgesuche, was die Heiratsmöglichkeiten der Handwerkerinnen einschränkte.

Mit diesen Ergebnissen bestätigt diese Arbeit die jüngere Handwerks- und Wirtschaftsforschung, die die Innovationsfähigkeit (Aufstieg des Verlagswesens, die Forderungen nach großen Webstühlen) und Flexibilität des frühneuzeitlichen Handwerks betont.⁵²²

2. Exklusion

Die in vielen Zunftordnungen verfügte Erschwerung der Zunftaufnahme, die Erhöhung der Ausbildungszeiten und das Heraufsetzen von Aufnahmegebühren sind in der Forschung als vor allem gegen Handwerkerinnen gerichtete Maßnahmen angeführt worden. Diese Interpretation lässt sich nicht aufrechterhalten; vielmehr hat die Analyse der Ordnungen gezeigt, dass nicht Kölner Bürgerinnen oder Eingesessene ausgeschlossen werden sollten, sondern „Frevler“ (Pfuscher) und „Fremde“. Auf diese Weise versuchten die Zünfte, auf die krisenhaften Veränderungen in der gewerblichen Produktion zu reagieren. In der Leinenweberei beispielsweise, ein „eher männliches“ Handwerk, musste ähnlich dem Wollweberhandwerk auf neue Mischstoffe, andere Produktionsweisen und große ausserstädtische Konkurrenz reagiert werden. Daher verwunderte es nicht, dass in dieser Gaffel besonders viele Nahrungskonflikte zwischen Zunftmitgliedern und Kaufleuten ausgetragen wurden. Das Argumentieren mit Nahrung in Krisen diente nicht dem Ausschluss von Frauen, sondern wiederum dem von *Fremden* und *Unqualifizierten*. Auch die Nahrungsrhetorik, die als Indiz für die Verdrängungsthese diente, konnte bei näherer Betrachtung treffender interpretiert werden und eröffnete eine neue

⁵²² Vgl. Brandt/Buchner, Nahrung.

Perspektive auf die Handwerkerinnen. So richtete sich das Verbot der „heimlichen Arbeit im Hause“, das in der Literatur als Versuch der Exklusion von Frauen gewertet wurde, gegen *Frevler* des Handwerks, in diesem Fall gegen die vielen nichtzünftigen Soldaten, die in großer Zahl in diesen Arbeitsbereich drängten.

Die merkantilistische Ausgestaltung der Ratspolitik wie auch teilweise in den Zünften ließ eine geschlechterdiskriminierende Denkweise nicht zu. Witwen beispielsweise wie in der Wollweberzunft, die wieder heiraten wollten, mussten sich das finanziell leisten können, das bedeutete, sie sollten für den neuen Hausstand ausreichend ausgestattet sein. Es wurde auf wirtschaftlichen Druck nicht damit reagiert, die Frauen zu verdrängen oder Witwenprivilegien einzuschränken, sondern man versuchte, darauf ökonomisch zu reagieren und Lösungen zu finden. Der wirtschaftliche Handlungsbezug auf die Stadtwirtschaft des Rates insgesamt begünstigte zusätzlich ein Klima, in dem Frauen in politisch schwachen Zünften ihre eigenen Interessen nachdrücklicher durchsetzen konnten.

3. Ausbildung

Als wenig hilfreich hat sich die Unterscheidung zwischen formaler und informeller Ausbildung erwiesen. Um die gängige Praxis zu untersuchen, hätten von vornherein Meistertöchter, mit Ausnahme der Strick-Zünfte, da diese für Meisterkinder die formalisierte Ausbildung vorsahen, für die Untersuchung ausgeschlossen werden müssen, da es für sie keinerlei Regelungen in den Zunftordnungen gab. Diese strukturelle Benachteiligung jedoch als einziges Kriterium für die Bewertung der Möglichkeiten von Handwerkerinnen zu setzen, würde den Ausbildungsweg im elterlichen Haus, das Aufwachsen im Handwerk negieren. Ähnliches gilt für die Posamentiererzunft. In den Ordnungen war die Zunftmitgliedschaft der Handwerkerinnen ausdrücklich geregelt, die Ausbildung jedoch nicht.

In den beiden Strickhandwerken waren die Mitgliedschaft, die Ausbildung und die selbstständige Arbeit der Handwerkerinnen geregelt. Das Geschlechterverhältnis in diesen Handwerken kann als egalitär bezeichnet

werden. Frauen waren von keinem Arbeitsbereich ausgeschlossen und ihr Ansehen innerhalb der Zunft hoch. Dies zeigte die Analyse des Prozesses vor dem Reichskammergericht. In der Verhandlung waren, drei Handwerkerinnen und vier Handwerker geladen, um gegen die Wollweber auszusagen, ging es doch um nichts Geringeres als um das Recht auf die eigene Garnherstellung.

Die Analyse der Ausbildungswege legt aber auch die Grenzen der selbstständigen Arbeit von Handwerkerinnen offen. Das Fehlen von formalisierten und öffentlich ritualisierten Ausbildungsgängen für Weberinnen, schränkte ihre Rechte ein. Sie konnte das Handwerk nicht frei und unabhängig wählen und als Weberin keine Lehrkinder aufnehmen. Waren jedoch bereits Lehrkinder beim Tod ihres Ehemannes in der Ausbildung, konnte sie diese weiter ausbilden. Ohne die vielen Witwen, die Lehrlinge ausbildeten und Gesellen einstellten, wäre der Privilegienerhalt der Wollweberzunft sicherlich anders ausgefallen, denn es hätte an qualifizierten Gesellen gemangelt. Wäre den Witwen nicht gestattet worden, das Handwerk selbstständig fortzusetzen, hätten sie von der Stadt versorgt werden müssen.

4. Die Ehre des Handwerks

In der Forschung wurde bisher „Ehre als symbolische Kapital“ im Hinblick auf Frauen im Handwerk ausgeschlossen. Daraus ergab sich, dass Handwerksehre nicht durch Frauen hergestellt wurde. Demgegenüber hat die Analyse der Handwerke der Goldschmiedegaffel eine neue Perspektive eröffnet. Der Zugang in diese Handwerke war durch große Hürden gekennzeichnet. Es war, von wenigen Ausnahmen reicher Kaufmannsfamilien abgesehen, nur Meisterkindern möglich, dieses Handwerk zu erlernen und selbstständig auszuüben. Schon der hohe Kapitalbedarf, die althergebrachten Privilegien (wie die Münzprägung) und die langjährige Ausbildung schlossen die meisten Bürger/-innen von diesem Handwerk aus. Jene aber, und das betraf auch Frauen, die dieses Handwerk erlernten, hatten zur Handwerksehre beizutragen. Mehr noch, die Handwerksehre war integraler Bestandteil der Herstellung von Silber- und Goldwerken. Die Analyse eines lang anhaltenden Konfliktes zwischen einem Handwerksmeister der Goldschmiedezunft und dem Zunftvorstand, hat bestätigt,

dass die Meisterinnen das Handwerk selbstständig führen konnten. Anders als in anderen Städten spielte im Kölner Handwerk die sittlich konnotierte weibliche Ehre in den Handwerksauseinandersetzungen keine Rolle. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese nicht möglicherweise auf anderen Ebenen verhandelt wurde.

5. Ehepaar – Arbeitspaar - Arbeitsteilung

In den Bestimmungen der Kölner Handwerksordnungen wie im Ehegüterrecht wird das Ehepaar als Grundstruktur für das gemeinsame Wirtschaften im Handwerk vorausgesetzt. In den analysierten Konfliktsituationen von Handwerkerinnen treten jedoch weitere Personenkonstellationen hervor, die sich als „Arbeitspaar“ bezeichnen lassen. Dies traf in den Fällen zu, in denen der Ehemann als Arbeitskraft ausfiel und substituiert werden musste: Das Arbeitspaar wurde durch eines der Kinder oder einen Gesellen wieder hergestellt. In Köln kam hinzu, dass Frauen das Bürgerrecht erlangen konnten, ausgenommen davon war nur das Recht, an den Ratswahlen teilzunehmen. Welche Handlungsmöglichkeiten dies einer Handwerkerin eröffnen konnten, zeigt der Vergleich mit Augsburg.⁵²³ Dort war es Ehefrauen beispielsweise nicht gestattet, eigenständig einen Prozess anzustrengen. Sie benötigten immer ihren Ehemann (Ehevogt) oder einen anderen Beistand, der sie rechtlich vertrat. In welcher Weise diese privatrechtlichen Verhältnisse nun Einfluss auf die Handwerkerinnen hatten, zeigt sich an dem von Christine Werkstetter angesprochenem Quellenproblem: Die 'Frauenfälle' mussten erst durch großen Leseaufwand herausgefiltert werden, da sie nur im Kontext von 'Männerfällen' auftauchen und betroffene Handwerker, im Gegensatz zu den Handwerkerinnen, mit ihrem Namen an exponierter Stelle stehen.⁵²⁴ Dies war auf Grundlage des Kölner Rechts bei Suppliken und anderen Gerichtsakten von Handwerkerinnen nicht der Fall. Die Handwerkerinnen konnten eigenständig Prozesse anstrengen und vor Gericht als Zeuginnen aussagen. Insgesamt war die unverheiratete wie die verheiratete Handwerkerin durch die Augsburger Ehevogtei nicht nur in

⁵²³ Vgl. Werkstetter, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk.

⁵²⁴ Ebd., S. 29f.

gerichtlichen Angelegenheiten, sondern auch in vermögensrechtlichen Bereichen begrenzt handlungsfähig.⁵²⁵

Das Handwerkerpaar als Arbeitspaar relativiert die vorherrschenden Konzepte von 'Frauenarbeit' sowohl im Hinblick auf das Ehepaar wie für die Arbeit der Handwerkerinnen überhaupt. Sie wird immer prinzipiell als abhängig und weniger qualifiziert als die des Ehemannes bewertet. Diese vorherrschende Sichtweise auf Bedeutung und Platz der Arbeit von Frauen kann aufgrund meiner Analysen nicht bestätigt werden.⁵²⁶ Das Arbeitspaar wurde in den Bestimmungen der Handwerksordnungen als Grundstruktur für das gemeinsame Wirtschaften vorausgesetzt.

Bestimmend für die Arbeitsteilung waren die Differenzierungen der Arbeitsprozesse in den Zünften und den der Handwerkerin gegebenen rechtlichen und sozialen Status. Der Status der einzelnen Handwerkerin in den jeweiligen Zünften bestimmte ihre Arbeitsbereiche und die Bewertung ihrer Arbeit. Der Wert von Arbeit war also nicht durch die Kategorie Geschlecht bestimmt, sondern durch den Handwerksstatus derjenigen, die sie verrichteten, sei es Lehrling, Gesellin oder Meisterin. Unter diesen Gesichtspunkten wurde die Arbeit der Ehefrau, Tochter oder Witwe am höchsten bewertet, während die Arbeit der Handwerkerinnen in den beigeordneten Handwerken geringer geschätzt und stärker kontrolliert wurde.

6. Geschlecht und Geschlechterverhältnis

Abschließend möchte ich Überlegungen zur Konzeptualisierung des Zusammenhangs von Arbeit und Geschlecht im Handwerk zusammenfassen. Geschlecht wird in interaktiven Handlungen hergestellt („doing gender“).⁵²⁷ Geschlecht hat man nicht, sondern man „macht“ es. Ich schließe mich Candace West und Don H. Zimmerman dahingehend an, dass die Bedeutung von Geschlecht handlungsleitende Disposition (also selbstverständliche Denk- und

⁵²⁵ Ebd., S. 45.

⁵²⁶ Mitterauer, Familie und Arbeitsorganisation, S. 28f; Brunner, Das „ganze Haus“, S. 107.

⁵²⁷ Vgl. Candace/West, Doing Gender.

Wahrnehmungsvoraussetzungen oder auch Handlungskompetenz) ist, so dass das Handeln der Handwerkerinnen zum einen ein erwartetes und bekanntes Verhaltensmuster auf bekannten rechtlichen Grundlagen reproduzierte und zum anderen auf der individuellen Vorstellung der eigenen Person beruhte. Bei der Konzeptualisierung war theoretisches Desiderat, eine Subjektvorstellung zu entwickeln, in der das Subjekt zum einen zum aktiven Handeln fähig ist, also nicht nur herrschende Regeln und Normen ausführt, zum anderen der Ursprung des Handelns nicht im Inneren des Subjekts (Bewusstsein, Wille usw.) verortet wird, sondern ein Subjekt zu konzipieren, das sozial und kulturell geprägt ist. Meine Untersuchung des Zunftthandwerkerinnen-Subjekts ergab, dass Handlungsspielräume und Geschlechterverhältnisse sich nicht als unhinterfragte Größen voraussetzen lassen, sondern dass sie als historisch konstituiert zu verstehen sind.⁵²⁸ Daher müssten meines Erachtens Konzepte wie *doing-gender* als Handlung, und *performativer Akt*⁵²⁹ als Erkennen und Widerspiegeln von Handlung, als gesellschaftlich situiert und diskursiv unbedingt zusammen gedacht werden.⁵³⁰

Auf Grundlage einer solchen performativen Konzeption von Geschlecht erweist sich, dass im Rahmen der frühneuzeitlichen Stadt der Stand der Handwerkerin und ihre rechtlichen und sozialen Handlungsbedingungen nicht notwendigerweise durch „Geschlecht“ bestimmt waren. Der Stand beispielsweise einer zünftigen Witwe war höher als der eines Nicht-Kölner Gesellen. Der Geselle wiederum, konnte er den Aufstieg zum Bürger vollziehen, war berechtigt, an den Ratswahlen teilzunehmen, was der Witwe nicht zustand. Der Stand „Zunftwitwe“ garantierte der Handwerkerin Rechte, die ihr primär wegen ihrer sozialen Position in der Zunft zukamen. Daraus ist zu folgern, dass die unterschiedlichen Aussagen in den normativen Quellen in vielschichtigen Wechselwirkungen mit den individuellen wie kollektiven Praxen standen und Ausdruck der Geschlechterverhältnisse selbst waren.⁵³¹ Daher lässt sich von einem dekodierbaren und akzeptierten *being-Zunftthandwerkerin* als angemessene „Existenzweise“ (A. Mayhofer) in der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft sprechen.

⁵²⁸ Vgl. Maset, Diskurs, S. 51.

⁵²⁹ Vgl. Butler, Performative Akte.

⁵³⁰ Vgl. Mayhofer, Geschlecht als soziale Konstruktion.

⁵³¹ Frindte/Westphal, Handlungsspielräume, S. 4.

7. Bibliographie

7.1 Siglenverzeichnis

GiK	Geschichte in Köln
BH	Beiheft
GG	Geschichte und Gesellschaft
Hist Ant	Historische Anthropologie
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JKGv	Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins
KSGK	Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur
MStK	Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln
RhVjBl	Rheinische Vierteljahrsblätter
VKGv	Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WDZ	Westdeutsche Zeitung
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG GermAbt	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

7.2 Quellen

Historisches Archiv der Stadt Köln

Bestand 95 Zunft Akten und Urkunden

Wollenwebergaffel

Nr. 15 - Nr. 34.

Goldschmiedegaffel

Nr. 53- Nr. 73.

Schneidergaffel

Urkunde 141, Urkunde 159, Urkunde 163, Urkunde 164, Nr. 281- Nr. 288 – Nr. 295 (Hutstoffierer).

Leinewebergaffel

Nr. 437 – Nr. 449.

Fein- und Grobstricker

Nr. 450 – Nr. 454a.

Allgemeine Zunftakten

Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 396, Nr. 417, Nr. 467, Nr. 472, Nr. 474, Nr. 490.

Bestand 30 Verfassung und Verwaltung

162, fol.338v, 1666; 15 fol.30r+31r-37v und 73v-75r, 1650; 80a, fol.45r-54v, 1750, Erbrecht 43a, fol.300, 1638, Schulden.

Bestand 33 Militaria

Akte 49, Blatt 44-60, Visitationsliste von 1690.

Bestand 14 Edikte

2 Nr. 149, 1709, Akzissenware

4 Nr. 84: 26.6.1751 Hallenordnung

4 Nr. 128, 1710, Schneideramt

4 Nr. 150: 7.10.1720, Klein- und Großgezäwern.

4 fol. 163: 16.4.1700 Lehrlingsordnung
 4 fol. 164: 6.7.1703 Ordnung für ein Ehrbahres Goldtschmidt-Ambt
 7 fol. 161: 30.3.1760 die Ordnung von 1703
 7 Nr. 186, 1663, Schneider
 7 Nr. 187, 1684, Amtsverderber
 12 Nr. 42, 1618, Amtsverderber
 14 fol. 222a: 3.4.1742, Einfuhr- und Ausfuhrverbote für unterhaltiges Silber und Gold
 25 fol. 162v-163v, 1673, heimlich arbeiten
 27 fol. 357a: 31.3.1710, Qualifikation

Bestand 90 Handel

201

Bestand 10 Ratsprotokolle

144, 11.9.1697, Feinstricker.
 72, 73, 198, 128, Goldschmiedeamt.
 175: 27.8.1728; 197: 29.5.1750; 199: 7.1.1752; 211: 6.7.1764, Leinenweberamt.
 65 fol. 375v, 1617; 156 fol. 223v-225r, 1709; 138 fol. 205r-v, 1691; 150 fol. 134v-136v, 1703, Hutstoffierer und Schneideramt.
 94 fol. 141v-142r, 8.5.1647; 110 fol.234r, 9.11.1663; 125 fol. 91v, 18.4.1678; 132 fol.292r, 27.4.1685, Hallenordnung.

7.3 Gedruckte Quellen

- | | |
|---|---|
| Beier, Adrianus | De iure prohibendi quod competit opificibus et in opifices, Von der Zünfte Zwang, ed. nova, pluribus accessionibus aucta / a Friderico Gottlieb Struvio, Jena 1721. |
| Biegel, Gerd (Hg.) | Geld aus Köln. Quellen zur Stadtgeschichte, Köln 1979. |
| Deeters, Joachim/Helmrath, Johannes | Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794) Bd. 2, Köln 1996 |
| Ennen, Leonard | Geschichte der Stadt Köln, meist aus Quellen des Kölner Stadtarchiv Bd. I, Köln/Neuss 1863. |
| Ennen, Leonard/
Gottfried Eckertz
(Hg.) | Quellen zur Geschichte der Stadt Köln Bd. 6, 1+2, Köln 1860. |
| Frohn, Robert/Arnold
Güttches (Hg.) | Ausgewählte Quellen zur Kölner Stadtgeschichte (Bd. 1-6), Köln 1958. |
| Keussen, Hermann | Verzeichnis der Schreinskarten und Schreinsbücher (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 32), Köln 1904. |
| Kuphal, Erich | Verzeichnis der Testamente (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 44), Köln 1953. |

- | | |
|------------------------|--|
| Kuske, Bruno | Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im MA, Bde. 1-4, Köln 1917-1934. |
| Loesch, Heinrich von | Die Kölner Zunfturkunden bis 1500, 2 Bde, Düsseldorf 1984. |
| Schleicher, Herbert M. | Einwohnerverzeichnis von Köln aus dem Jahre 1715 (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. 17), Köln 1981. |
| Stehkämper, Hugo (Hg.) | Kölner Neubürger 1356-1798 (Heft 61 und 62), Köln 1975 |
| Stehkämper, Hugo (Hg.) | Kölner Neubürger 1356-1798 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Hefte 61-64), Köln 1975. |
| Stein, Walter | Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 10), 2 Bde., Bonn 1993. |
| Tuckermann, Walther | Urkunden und Akten der Zunftabteilung, Köln 1911. |

7.4 Literatur

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Aders, Günter | Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932. |
| Aegerter, Veronika et.al. (Hg.) | Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999. |
| Alfing, Sabine/Christine Schedensack | Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster (Münsterische Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, Bd. 1), Bielefeld 1994. |
| Andermann, Kurt/Hermann Ehmar (Hg.) | Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit/Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich, Sigmaringen 1990. |
| Arendt-Schulte, Ingrid | Auf den Spuren Dürener Frauen, Düren 1999. |
| Arentz, Ludwig | Die Zersetzung des Zunftgedankens. Nachgewiesen an dem Wollenamte und der Wollenwebergaffel in Köln, Köln 1935. |
| Backmann, Sibylle et al. (Hg.) | Ehrkonzepte der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998. |
| Bake, Rita | Vorindustrielle Frauenerwerbsarbeit. Arbeits- und Lebensweise von Manufakturarbeiterinnen im Deutschland des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung Hamburgs, Köln 1984. |
| Banck, Rudolf | Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert München 1990. |

- Bátori, Ingrid Frauen in Handel und Handwerk in der Reichsstadt Nördlingen im 15. Und 16. Jahrhundert, in: Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Bd. 4), Hamburg 1991, S. 27-47.
- Baumeister, Wilhelm Verzeichnis der Kölner testamente des 13.-18. Jahrhunderts (Mitt.44), Köln 1953.
- Behagel, Wilhelm Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln, Diss. phil., Freiburg 1910.
- Berger, Joachim Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739-1807). Denk- und Handlungsräume einer >aufgeklärten< Herzogin, Heidelberg 2003.
- Blickle, Renate Nahrung und Eigentum als Kategorie in der ständischen Gesellschaft, in: ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von Winfried Schulze/Helmut Gabel, München 1988, S. 73-93.
- Blom, Ida The History of Widowhood. A bibliographic Overview, in: Journal of family History 16 (1991), S. 191-210.
- Bock, Gisela Der Platz der Frauen in der Geschichte, in: Methoden in der Frauenforschung, hg. von Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU-Berlin, Frankfurt a.M. 1984, S. 51-75.
- Bock, Gisela Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, in: GG 14 (1988), S. 364-391.
- Bock, Gisela Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000.
- Boerner, August Kölner Tabakhandel und Tabakgewerbe 1628-1910 (Veröffentlichung des Archivs für Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsgeschichte, Bd. II), Köln 1912.
- Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit/Michael Mitterauer (Hg.) Frauen-Arbeitswelten: zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, Wien 1993.
- Bourdieu, Pierre Entwurf einer Theorie der Praxis, Frankfurt 1979.
- Bourdieu, Pierre Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheit (Soziale Welt, Sonderband 2), hg. von Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, S. 183-198.
- Brändle, Fabian et al. Texte zwischen Erfahrung und Diskurs. Probleme der Selbstzeugnisforschung, in: Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Quellen (1500-1850), hg. von Kaspar von Greyerz et al., Köln/Weimar/Wien 2001, S. 3-35.
- Brandt, Ahasver von Mittelalterliche Bürgertestamente, Heidelberg 1973.
- Brandt, Robert Frauen und Handwerk in Frankfurt im 18. Jahrhundert - Forschungsstand, Quellen und offene Fragen, <http://www.corf.de/texte/Brandt-Frauen&%20Handwerk.pdf>, 22.2.2010.

- Brandt, Robert Autonomie und Schutz der "Nahrung", Bürgerrecht und Judenfeindschaft. Das Frankfurter Innungshandwerk während des Verfassungskonflikts 1705-1732, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen im Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Mark Häberlein/Christof Jeggel, Konstanz 2004, S. 229-243.
- Brandt, Robert Frankfurt sei doch eine „Freie=Reiche=Stadt, dahin jedermann zu arbeiten frey stünde“. Das Innungshandwerk in Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert – zwischen Nahrungssemantik und handwerklicher Marktwirtschaft, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hg. von dem./Thomas Buchner, Bielefeld 2004, S. 155-201.
- Brandt, Robert/Thomas Buchner Einleitung, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hg. von dem. Bielefeld 2004, S. 9-37.
- Brandt, Robert/Thomas Buchner (Hg.) Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Bielefeld 2004
- Buchner, Thomas Möglichkeiten von Zunft. Wiener und Amsterdamer Zünfte im Vergleich (17. - 18. Jahrhundert) (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 43), Wien 2004.
- Brunner, Otto Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, hg. von dem., Göttingen 1968, S. 103-127.
- Bücher, Karl Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910.
- Buchholz, Stephan Ehe und Herrschaft. Geschlechterbeziehungen in den Rechtsquellen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Europa in der Frühen Neuzeit (Deutsche Aufklärung Bd. 4), hg. von Erich Donnert, Weimar/Köln/Wien 1999, S. 1-19.
- Burghartz, Susanna Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht: Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, München/Wien/Zürich 1999.
- Burghartz, Susanna Rechte Jungfrauen oder unverschämte Tochter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, in: Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, hg. von Karin Hausen/Heide Wunder, Frankfurt a.M. 1992, S. 173-183.
- Burghartz, Susanna Historische Anthropologie/Mikrogeschichte, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, hg. von Joachim Eibach/Günther Lottes, Göttingen 2002, S. 206-219.
- Butler, Judith Performative Akte und Geschlechterkonstruktion. Phänomenologie und feministische Theorie, in: Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften, hg. von Uwe Wirth, Frankfurt a. M. 2002, S. 301-320.
- Büttner, Frank/Markus Friedrich/Helmut Zedelmaier (Hg.) Sammeln, Ordnen, Veranschaulichen. Zur Wissenskompilatorik in der Frühen Neuzeit (Pluralisierung & Autorität, Bd. 2), Münster 2003.
- Carius, Hendrikje Rechtliche Handlungsspielräume. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht um 1800, in: Handlungsspielräume von Frauen um 1800, hg. von Julia Frindte/Siegrid Wetsphal, Heidelberg 2005, S. 192-210.

- Cavallo, Sandra/Lyndan Warner (Hg.)
Chartier, Roger
Colberg, Katharina
Conze, Werner
Conrad, Anne
Corbin, Alain/Arlette Farge/Michelle Perrot et al. (Hg.)
Dahmen, Joachim
Davis, Natalie Zemon
Davis, Natalie Zemon
Deeters, Joachim
Deeters, Joachim
Deeters, Joachim
Defert, Daniel/Francois Ewald (Hg.)
Degele, Nina
Dietmar, Carl
Dilcher, Gerhard
- Widowhood in Medieval and Early Modern Europe, London 1999.
New Cultural History, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, hg. von Joachim Eibach/Günther Lottes, Göttingen 2002, S. 193-206.
Staat und Gesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, hg. vom Historischen Seminar d. Universität Hannover, Göttingen 1983.
Arbeit, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Bd. 1), Stuttgart 1972, S. 154-215.
Die Kölner Ursulagesellschaft und ihr >>weltlicher Stand<<: eine weibliche Lebensform im Katholizismus der frühen Neuzeit, in: Die katholische Konfessionalisierung, hg. von Wolfgang Reinhard/Heinz Schilling (Schriften des Vereins für Reformgeschichte 198), Gütersloh 1995, S. 271-295.
Geschlecht und Geschichte. Ist eine weibliche Geschichtsschreibung möglich?, Frankfurt a.M. 1989.
Beiträge zur Geschichte des Seidamtes in Köln, Köln 1892/93.
Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers, Berlin 1986.
Neue Perspektiven für die Geschlechterforschung in der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hg. von Heide Wunder/Gisela Engel, Königstein/Taunus 1998, S. 16-41.
Bürger, in: Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit, hg. vom Archiv der Stadt Köln, Köln 1996, S. 68-78
Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: ZRG GA 104, Wien/Köln/Graz 1987, S.1-83.
Wie wird man Kölner Bürger? Das Kölner Bürgerrecht nach der Ordnung von 1615/1617, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), hg. von ders./Johannes Helmrath (Bd. 2), Köln 1996, S. 203-212.
Michel Foucault. Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (Bd. 3, 1976-1979), Frankfurt a.M. 2003.
Arbeit konstruiert Geschlecht - Reflexionen zu einem Schlüsselthema der Geschlechterforschung, in: Arbeit und Geschlecht, FreiburgerFrauenStudien (Bd. 16), Freiburg 2005, S. 13-41.
Die Chronik Kölns, Dortmund 1991.
Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard, München 1997, S. 55-72.

- Dinges, Martin Die Ehre als Thema der Historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Norm und Struktur, Bd. 5), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 29-62.
- Dinges, Martin Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Ehrkonzepte der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. von Sibylle Backmann et al., Berlin 1998, S. 123-148.
- Dinges, Martin Neue Kulturgeschichte, in: Kompass der Geschichtswissenschaft, hg. von Joachim Eibach/Günther Lottes, Göttingen 2002, S. 179-193.
- Dinges, Martin Wandel des Stellenwertes der Ökonomie in Selbstzeugnissen in der Frühen Neuzeit, in: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie, hg. von Wolfgang Reinhard/Justin Stagl (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V., Bd. 9), Wien/Köln/Weimar 2007, S.269-291.
- Dölemeyer, Barbara Privatrechtliche Handlungsspielräume von Frauen. Die Frankfurter Gesetzgebung, in: Frauen in der Stadt - Frankfurt im 18. Jahrhundert, hg. von Gisela Engel, Ursula Kern, Heide Wunder, Königstein/Taunus 2002, S. 87-103.
- Dölemeyer, Barbara Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert, in: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, hg. von Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder (Zeitschrift für Historische Forschung, BH 37), Berlin 2006, S. 79-95.
- Dolezalek, Gero "Suppliken", in: HRG 5, Sp.94-97, Berlin 1998.
- Dreher, Bernd Oligarchische Machtstrukturen, Stadtregiment und Gemeindepärtizipation. Der Prozeß gegen die Bürgermeister Krebs, Cronenberg und Wolfskehl 1680/81 als Auftakt zur Revolte des Nikolaus Gülich, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel Bd. IV), Köln 1999, S. 403-453.
- Dülmen, Richard van Frauen vor Gericht. Kinds mord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991
- Dülmen, Richard van Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit. Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert (Bd. 3), München 1992.
- Dülmen, Richard van »Arbeit« in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Vorläufige Bemerkungen, in: Geschichte und Zukunft der Arbeit, hg. von Jürgen Kocka/Claus Offe, Frankfurt/Main 2000, S.80-88.
- Dürr, Renate Mäde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1995.
- Dürr, Renate Herrschaft und Ordnung: Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hg. von Heide Wunder/Gisela Engel, Königstein/Taunus 1998, S. 337-348.

- Ebeling, Dietrich Die wirtschaftlichen Führungsschichten Kölns im Spektrum der rheinischen Frühindustrialisierung des 18. Jahrhunderts, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit, hg. von Heinz Schilling/Herman Diederiks (Städteforschung A 23), Köln/Wien 1985, S. 401-421.
- Ebeling, Dietrich Bürgertum und Pöbel. Wirtschaft und Gesellschaft Kölns im 18. Jahrhundert (Städteforschung A 26), Köln/Wien 1987.
- Ebeling, Dietrich Entwicklungstendenzen des deutschen Stadtbürgertums im 18. Jahrhundert am Beispiel der Stadt Köln, in: Stadt und Bürger im 18. Jahrhundert, hg. von Gotthardt Frühsorge et al. (Das Achtzehnte Jahrhundert, Supplementa Bd. 2), Marburg 1993, S. 66-85.
- Ebeling, Dietrich Zunfthandwerk, Heimarbeit und Manufakturwesen in den Rheinlanden während des 18. Jahrhunderts, in: Aufbruch in eine neue Zeit. Gewerbe, Staat und Unternehmer in den Rheinlanden des 18. Jahrhunderts, hg. von Dietrich Ebeling (Der Riss im Himmel, Bd. VIII), Köln 2000, S. 10-33.
- Ebeling, Dietrich/Franz Irsigler Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln. 1368-1797 (MStAK 65-66), Köln/Wien 1976
- Ebeling, Dietrich/Franz Irsigler Zur Entwicklung von Agrar- und Lebensmittelpreisen in der vorindustriellen und der industriellen Zeit. Beobachtungen am rheinischen Beispiel, in: Archiv für Sozialgeschichte 19 (1979), S. 299-329.
- Ebeling, Dietrich/Wolfgang Mager (Hg.) Einleitung, in: Protoindustrie in der Region. Europäische Gewerbelaandschaften vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Bielefeld 1997, S. 9-57.
- Eggers, Petra Lebens- und Arbeitswelt der Hamburger Handwerksfrauen im 18. Jahrhundert. Einige methodische Probleme in der Frauengeschichtsschreibung, in: Frauenalltag – Frauenforschung, hg. von der Arbeitsgruppe volkskundliche Frauenforschung Freiburg, Frankfurt a. M. 1986, S. 274-283.
- Eggers, Petra Frauenarbeit im Handwerk – Die Hamburger Buchbinderfrau im 18. Jahrhundert, in: 3. Schweizerische Historikerinnen Tagung. Beiträge, hg. von Lisa Berrisch et al., Zürich 1986, S. 107-121.
- Ehbrecht, Wilfried (Hg.) Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, Köln/Wien 1979.
- Ehbrecht, Wilfried Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit (Städteforschung A 9), Köln/Wien 1980.
- Ehmer, Josef Traditionelles Denken und neue Fragestellungen zur Geschichte von Handwerk und Zunft, in: Handwerk, Hausindustrie und die Historische Schule der Nationalökonomie, hg. von Friedrich Lenger, Bielefeld 1998, S. 19-78.
- Enderle, Wilfried Die katholischen Reichsstädte im Zeitalter der Reformation und der Konfessionsbildung, in: ZRG GermAbt 106 (1989), S.228-269.

- Engel, Gisela/Ursula Kern/Heide Wunder (Hg.)
Eßmann, August Wilhelm
Frauen in der Stadt - Frankfurt im 18. Jahrhundert, Königstein/Taunus 2002.
- Farge, Arlette/Natalie Zemon Davis
Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Gemeine, fromme und milde Legate von Lübecker und Kölner Bürgern des 17. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente, Hamburg 2005.
Frühe Neuzeit (Geschichte der Frauen, Bd. 3.), editor. Betreuung der dt. Ausgabe Heide Wunder und Rebekka Habermas, Frankfurt a.M./New York 1994.
- Farr, James R.
Fenske, Michaela
Artisans in Europe 1300-1914, Cambridge 2000.
Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln/Weimar/Wien 2006.
- Fenske, Michaela
Mikro, Makro, Agency. Historische Ethnografie als kulturalanthropologische Praxis, in: Zeitschrift für Volkskunde 102 (2006), S. 151-177.
- Fieseler, Beate/Birgit Schulze (Hg.)
Finzsch, Norbert
Frauengeschichte gesucht – gefunden ? Auskünfte zum Stand der Historischen Frauenforschung, Köln/Weimar/Wien 1991.
Obrigkeit und Unterschichten. Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1990.
- Floßmann, Ursula
Die Rechtsstellung der Witwe im Vormundschaftsrecht, in: Frauen – Recht – Gesellschaft, hg. von Ders./Oskar Lehner (Sozialwissenschaftliche Materialien), Linz 1986, 138-167.
- Foucault, Michel
Foucault, Michel
Die Ordnung der Dinge, Frankfurt a.M. 1974.
Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin 1978.
- Foucault, Michel
Fouquet, Gerhard et al. (Hg.)
Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1981.
Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, Ostfildern 2003.
- Freist, Dagmar
Geschlechtergeschichte: Norm und soziale Praxis. Neue Impulse innerhalb des Faches, in: Frühe Neuzeit. Oldenbourg Geschichte Lehrbuch, hg. von Anette Völker-Rasor, München 2000, S. 183-202.
- Frevert, Ute
Mann und Weib und Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995.
- Frindte, Julia
Handlungsspielräume von Frauen in Weimar-Jena um 1800. Sophie Mereau, Johanna Schopenhauer, Henriette von Egloffstein, <http://www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=7074>, 22.2.2010.
- Frindte, Julia/Siegrid Westphal
Handlungsspielräume von Frauen um 1800, in: Handlungsspielräume von Frauen um 1800, hg. von dens., Heidelberg 2005, S. 3-17.
- Frindte, Julia/Siegrid Westphal (Hg.)
Handlungsspielräume von Frauen um 1800, Heidelberg 2005.
- Fuchs, Peter (Hg.)
Fuhrmann, Rosi/Beate Kümin/Andreas Würigler
Chronik zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 1, Köln 1990.
Supplizierende Gemeinde. Aspekte einer vergleichenden Quellenbetrachtung, in: Gemeinde und Staat im Alten Europa, hg. von Peter Blickle (HZ 25, BH), München 1998, S. 267-360.

- Geertz, Clifford Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a. M. 1983.
- Gerhard, Ute Gleichheit ohne Angleichung : Frauen im Recht, München 1990.
- Gerhard, Ute (Hg.) Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997.
- Gerteis, Klaus Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit: zur Vorgeschichte der bürgerlichen Welt, Darmstadt 1986.
- Ginzburg, Carlo Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1990.
- Ginzburg, Carlo Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich weiß, in: Hist.Ant. 1,2 (1993), S.169-192.
- Gleixner, Ulrike "Das Mensch" und "der Kerl". Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700 - 1760) (Geschichte und Geschlechter, Bd. 8), Frankfurt a.M.1994.
- Gleixner, Ulrike Sexualisierung der Geschlechterverhältnisse? Zum Unzuchtdiskurs in der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hg. von Heide Wunder/Gisela Engel, Königstein/Taunus 1998, S. 358-369.
- Gottschalk, Karin Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt/Main 2003.
- Gramulla, Susanna Wirtschaftsgeschichte Kölns im 17. Jahrhundert, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, hg. von Hermann Kellenbenz (Bd. I), Köln 1975, S. 429-519.
- Greyerz, Kaspar von/et al. (Hg.) Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500-1850), Köln 2001.
- Griesebner, Andrea Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, hg. von Veronika Aegert et al, Zürich 1999, S.129-139.
- Grießinger, Andreas Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Berlin-Wien 1981
- Grießinger, Andreas/Reinhold Reith Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte, in: ZHF 13 (1986), S. 149-199.
- Grochovina, Nicole Naturrechtliche Gleichheit der Menschen und Geschlechterhierarchie. Handlungsspielräume von Frauen in Politik und Justiz, in: Handlungsspielräume von Frauen um 1800, hg. von Julia Frindte/Siegrid Westphal, Heidelberg 2005, S. 171-191.
- Häberlein, Mark/Christof Jeggle (Hg.) Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen im Mittelalter und Früher Neuzeit, Konstanz 2004.

- Habermas, Rebekka Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750-1850) (Bürgertum, Bd. 7), Göttingen 2002.
- Ham, Carola van Die Kölner Goldschmiede seit der Mitte des 16. Jahrhundert. bis zur Auflösung der Zunft, in: "Coellen eyn Croyn". Renaissance und Barock in Köln, hg. von Werner Schäfke (Riss im Himmel, I), Köln 1999, S. 393-421.
- Härter, Karl Entwicklung und Funktion der Policygesetzgebung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius commune* 20 (1993), S.61-141.
- Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.) Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, Göttingen 2002.
- Hausen, Karin Die Polarisierung der >Geschlechtercharaktere< - Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Industrielle Welt (Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte Bd. 21), hg. von Werner Conze, Stuttgart 1977.
- Hausen, Karin Überlegungen zum geschlechtsspezifischen Strukturwandel der Öffentlichkeit, in: Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, hg. von Ute Gerhard et al., Frankfurt a.M. 1990, S. 268-282.
- Hausen, Karin Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay, in: Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, hg. von ders., Göttingen 1993, S. 40-67.
- Hausen, Karin (Hg.) Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen, Göttingen 1993.
- Hausen, Karin Arbeit und Geschlecht, in: Geschichte und Zukunft der Arbeit, hg. von Jürgen Kocka/Claus Offe, Frankfurt a.M. 2000, S. 343-361.
- Hausen, Karin/Heide Wunder (Hg.) Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte, Frankfurt a.M. 1992.
- Helduser, Urte et al. (Hg.) under construction? Konstruktivistische Perspektive in feministischer Theorie und Forschungspraxis, Frankfurt a.M. 2004.
- Heppekausen, Ulf Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, in: *GiK* 45 (1999), S.5-13.
- Herborn, Wolfgang Zunftwesen und Handwerk im Schatten einer Großstadt: Das Beispiel Deutz, in: *RhVjBlI* 45 (1981), S.135-182.
- Herborn, Wolfgang Der graduierte Ratsherr. Zur Entwicklung einer neuen Elite im Kölner Rat der frühen Neuzeit, in: Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, hg. von Heinz Schilling/Herman Diederiks, Köln 1985, S. 337-400.
- Herborn, Wolfgang Kölner Verfassungswirklichkeit im Ancien Régime (1396-1795/96), in: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas. Beiträge zu Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in altständischer Zeit, hg. von Wilfried Ehbrecht (Städteforschung A34), Köln/Weimar/Wien 1994, S. 85-113.

- Herborn, Wolfgang Köln, in: Das Bild der Stadt in der Neuzeit 1400-1800, hg. von Wolfgang Behringer/Bernd Roeck, München 1999, S. 256-263.
- Hieronymi, Adolf Maria Sybilla Wahlers. Leben einer Kölnerin aus der Schicht der Zünfte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: JKGv 68 (1997), S.153-165.
- Hochstrasser, Olivia Hof, Stadt, Dörfle – Karlsruher Frauen in der vorbürgerlichen Gesellschaft (1715-1806), in: Karlsruher Frauen: 1715-1945. Eine Stadtgeschichte, hg. von Susanne Asche et al., Karlsruhe 1992, S. 19-101.
- Hoffmann Barbara/
Renate Dürr/Ulrike
Gleixner/Helga Zöttlein
(Hg.) Heide Wunder. Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit. Forschungen 1974-1995, Königsstein im Taunus 1999.
- Holenstein, André "Gute Policey" und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach) (Frühnezeit-Forschungen, Bd. 9.1), Bern 2003.
- Holthöfer, Ernst Die Geschlechtervormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard, München 1997, S. 390-451.
- Honegger,
Claudia/Caroline Arni
(Hg.) Gender. Die Tücken einer Kategorie. Joan W. Scott, Geschichte und Politik, Zürich 2001.
- Hüchtker, Dietlind "Elende Mütter" und "liederliche Weibspersonen": Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin (1770-1850), Münster 1999.
- Hüchtker, Dietlind Konstruktion und Agency. Vorschläge zu einer Umsetzung feministischer theoretischer Konzepte in historischer Forschung am Beispiel der Berliner Armenpolitik 1770-1850, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, S.157-171.
- Huiskes, Manfred Kölns Verfassung für 400 Jahre: Der Verbundbrief vom 14. September 1396, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794) (Bd. 2), S. 1-29.
- Hülle, Werner "Supplikationen", in: HRG, Bd. 5 2009, Sp.91-92.
- Ingendahl, Gesa Elend und Wollust, in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit, hg. von Martina Schattkowsky, Leipzig 2003, S. 265-281.
- Ingendahl, Gesa Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie, Frankfurt a.M. 2006.
- Irsigler, Franz Getreide- und Brotpreise, Brotpgewicht und Getreideverbrauch in Köln vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, hg. von Hermann Kellenbenz (Bd. I), Köln 1975, S. 519-540.
- Irsigler, Franz/Arnold
Lassotta Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984.

- Isenmann, Eberhard Die Reichsstadt in der Frühen Neuzeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel Bd. IV), Köln 1999, S. 39-88.
- Jacobsen, Grethe Gesetz und Realität in der Geschichte von Handwerkerinnen, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Bonn 1998, S. 53-67.
- Janssen, Wilhelm/Margret Wensky (Hg.) Mitteleuropäisches Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit, Köln 1999.
- Jeggle, Christof „Ob sie wol die Leinenweber liessen gute Leute sein...“. Zur Diskriminierung von Leinewebern im frühneuzeitlichen Münster, in: Westfälische Forschungen 47 (1997), S. 669-695.
- Jeggle, Christof Gewerbliche Produktion und Arbeitsorganisation: Perspektiven der Forschung, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen im Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Mark Häberlein/dem., Konstanz 2004, S. 19-34.
- Jeggle, Christof Eherne Ehen? Der Umgang von Leinewebern und Leineweberinnen in Münster/Westfalen im 17. Jahrhundert mit dem Ende von Ehen, in: Jahrbuch Verein für Kulturwissenschaft und Kulturanalyse 5 (2004), S. 70-91.
- Jeggle, Christof Nahrung und Markt in Ökonomien städtischer Gewerbe in der Frühen Neuzeit. Methodische Überlegungen am Beispiel des Leinengewerbes in Münster / Westfalen, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hg. von Robert Brandt/Thomas Buchner, Bielefeld 2004, S. 95-131.
- Jeggle, Christof »Arbeit« als Norm - Normierung durch »Arbeit«: Historische Perspektiven, in: Normativität und soziale Praxis. Gesellschaftspolitische und historische Praxis, hg. von Angelika Klampfl/Margreth Lanzinger, Wien 2006, S. 51-69.
- Jeggle, Christof Blurred Rules: Regulation and Practices of Production and Trade in the Linen Trades in Seventeenth-century Munster / Westphalia, Vortrag auf dem XIV International Economic History Congress, Helsinki, August 2006.
- Jenisch, Susanne »Die berüchtigte Materie von der weiblichen Geschlechts-Curatel«. Die Abschaffung der »Geschlechtsvormundschaft« in der aufklärerischen Diskussion, in: Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, hg. von Ulrike Weckel et al., Göttingen 1998, S. 285-301.
- Jordan, Bernhard Die Kölner Goldschmiedezunft, Köln 1916.
- Jütte, Robert Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln (Kölner Historische Abhandlungen 31), Köln/Wien 1984.

- Kaltwasser, Inge Handelsfrauen in Frankfurt – Rechtsfälle aus dem Reichskammergericht, in: Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, hg. von Gisela Engel, Ursula Kern, Heide Wunder, Königstein/Taunus 2002, S. 103-117.
- Kaufhold, Karl
Heinrich/Wilfried
Reininghaus (Hg.)
Kellenbenz, Hermann Stadt und Handwerk in Mittelalter und früher Neuzeit, Köln 2000.
- Kellenbenz, Hermann Der Aufstieg Kölns zur mittelalterlichen Handelsmetropole (Handbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 41), Köln 1967.
- Kellenbenz, Hermann (Hg.) Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, 2 Bde., Köln 1975.
- Kisch, Herbert Die hausindustriellen Textilgewerbe am Niederrhein vor der industriellen Revolution, Göttingen 1981.
- Kleinau, Elke/Claudia
Opitz (Hg.) Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. I, Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a.M./New York 1996.
- Klersch, Josef/Emil
Krings
Klosterberg, Birgit Geschichte des Kölner Schneiderhandwerks, Köln 1951.
- Kluge, Arnd
Koch, Elisabeth Zu Ehre Gottes und zum Wohl der Familie – Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter (KSGK 22), Köln 1995.
- Koch, Elisabeth Die Zünfte, Stuttgart 2007.
- Koch, Elisabeth >Maior dignitas est in sexu verili<. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 57), Frankfurt am Main 1991
- Koch, Elisabeth "Weiberlehn", in: HRG 37, Sp. 1206-1209, Berlin 1994.
- Koch, Elisabeth Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart, hg. von Ute Gerhard, München 1997, S. 73-93.
- Koch, Hans Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 128), Leipzig 1907.
- Kocher, Gernot Die Frau im Rechtsleben der Frühen Neuzeit, in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hg. von Helfriede Valentinitich, Graz-Wien 1987, S. 155-163.
- Krebs, Peter-Per Die Stellung der Handwerkswitwe in der Zunft vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Diss.jur., Regensburg 1974.
- Küntzel, Astrid „Herrnloses Gesindel“ und „Unqualifizierte“: Fremde in der freien Reichsstadt Köln im 18. Jahrhundert, in: GiK Bd.53, Köln 2006, S. 63-74.
- Küntzel, Astrid Fremde in Köln. Integration und Ausgrenzung zwischen 1750 und 1814 (Stadt und Gesellschaft, Bd. 4), Köln/Weimar/Wien 2008.
- Kuske, Bruno Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: WDZ 24 (1905), S. 227-313.

- Kuske, Bruno Die Märkte und Kaufhäuser im mittelalterlichen Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 2 (1913), S. 75-133.
- Kuske, Bruno Zur Geschichte des Kölner Bank- und Geldwesens, in: J.D. Herstatt. Das alte und das neue Bankhaus, hg. von Robert Steimel, Köln 1963.
- Labouvie, Eva Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land, Frankfurt a.M. 1999.
- Labouvie, Eva "Weiber-Recht" in "Weiber-Noth". Zum kollektiven verbalen Widerstand von Frauen gegen obrigkeitliche Anordnungen im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert, in: Handlungsspielräume von Frauen um 1800, hg. von Julia Frindte/Siegrid Westphal, Heidelberg 2005, S. 211-223.
- Landau, Peter Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZRG GermAbt 114 (1997), S.56-72.
- Langer, Ute Die konfessionelle Grenze im frühneuzeitlichen Köln. Das Zusammenleben von Reformierten und Katholiken zwischen Anpassung und Angrenzung, in: GiK 53, Köln 2006.
- Lassotta, Friedrich-Arnold Formen der Armut im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Untersuchungen vornehmlich an Kölner Quellen des 14. - 17. Jahrhundert (Bd. I+II), Freiburg i.Br. 1993.
- Lesemann, Silke Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim, Bd. 23), Hildesheim 1994.
- Lilienthal, Andrea Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen: Elisabeth, Sidonia, Sophia, Hannover 2007.
- Link, Hans-Georg et al. (Hg.) 450 Jahre Kölner Reformationsversuch. Zwischen Reform und Reformation, Alfter 1993.
- Lipp, Carola Überlegungen zur Methodendiskussion. Kulturanthropologische, sozialwissenschaftliche und historische Ansätze zur Erforschung der Geschlechterbeziehung, in: Frauenalltag – Frauenforschung. Beiträge zur 2. Tagung der Kommission Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde, hg. von der Arbeitsgruppe volkskundliche Frauenforschung Freiburg, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1988, S. 29-46.
- Looz-Corswarem, Clemens von Das Finanzwesen der Stadt Köln im 18. Jahrhundert. Beitrag zur Verwaltungsgeschichte einer Reichsstadt (VKGV 34), Köln 1978.
- Looz-Corswarem, Clemens von Die Reichsstadt Köln im 18. Jahrhundert. Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte, in: GiK 15 (1984), S. 37-63.
- Looz-Corswarem, Clemens von Städtisches Rechnungswesen: Einnahmen und Ausgaben einer Woche des Jahres 1727, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), Bd. 2, Köln 1996, S. 248-255.
- Lüdtke, Alf Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 91), Göttingen 1991.

- Macha, Hildegard/Claudia Fahrenwald (Hg.)
Maihofer, Andrea
Körperbilder zwischen Natur und Kultur. Interdisziplinäre Beiträge zur Genderforschung, Opladen 2003.
- Martschukat, Jürgen/Steffen Patzold (Hg.)
Marx, Karl/Friedrich Engels
Maset, Michael
Geschlecht als soziale Konstruktion – eine Zwischenbetrachtung, in: *under construction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, hg. von Urte Helduser et al. (Politik der geschlechterverhältnisse, Bd. 24), Frankfurt/New York 2004, S. 33-43.
- Medick, Hans
Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2003.
- Medick, Hans
Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie (Bd. I, Buch 1): Der Produktionsprozeß, Berlin 1962.
- Medick, Hans
Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung, Frankfurt/Main 2002.
- Medick, Hans
Weben und Überleben in Laichingen vom 17. Bis 19. Jahrhundert. Untersuchungen zur Sozial-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte in den Perspektiven einer lokalen Gesellschaft Altwürttembergs, Göttingen 1995.
- Medick, Hans
Mikro-Historie, in: *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion*, hg. von Winfried Schulze, Göttingen 1994, S. 33-40.
- Meier, Ulrich/Klaus Schreiner
Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischer Stadtgesellschaft, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Bürgertum, Bd. 7)*, Göttingen 1994, S.11-37.
- Metz, Rainer
Geld, Währungen und Preisentwicklung. Der Niederrheinraum im europäischen Vergleich 1350-1800 (Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung 14), Frankfurt a.M. 1990.
- Militzer, Klaus
Berechnungen zur Kölner Tuchproduktion des 14.-17. Jahrhunderts, in: *JKGv 51 (1980)*, S. 89-106.
- Militzer, Klaus
Gaffeln, in: *Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit*, hg. von Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln 1996, S. 59-67.
- Militzer, Klaus
Der Rat nach 1396, in: *Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit*, hg. von Historisches Archiv der Stadt Köln, Köln 1996, S. 21-59.
- Militzer, Klaus
Gaffeln, Ämter, Zünfte. Handwerker und Handel vor 600 Jahren, in: *JKGv 67 (1996)*, S. 41-59.
- Militzer, Klaus
Laienbruderschaften in Köln im 16. Jahrhundert, in: *Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte*, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel, Bd. IV), Köln 1999, S. 254-271.
- Militzer, Klaus
Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit. Reichsstätte 2: Köln, Bd 6.1 und 6.2, in: *Studien zur europäischen Geschichte*, hg. von Karl Härter/Michaelis Stolleis, Frankfurt a.M. 2005.

- Mitterauer, Michael Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Haus und Familie in der Spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Alfred Haverkamp (Städteforschung A 18), Köln/Wien 1984, S. 1-36.
- Mitterauer, Michael Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien, Wien/Köln/Weimar 1992.
- Mitterauer, Michael "Als Adam grub und Eva spann...". Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in vorindustrieller Zeit, in: Frauen-Arbeitswelten, hg. von Birgit Bolognese-Leuchtenmüller/dem., Wien 1993, S. 17-42.
- Mohrmann, Ruth-Elisabeth (Hg.) Städtische Volkskultur im 18. Jahrhundert (Städteforschung, Bd. 51), Köln/Weimar/Wien 2001.
- Mölich, Georg/Gerd Schwerhoff Die Stadt Köln in der Frühen Neuzeit. Kommunikationszentrum-Kommunikationsraum-politische Öffentlichkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel, Bd. IV), Köln 1999, S. 11-93.
- Montenach, Anne "Schattenarbeiterinnen". Frauen im Lebensmittelkleinhandel im Lyon des 17. Jahrhunderts: Ressourcen und Strategien, in: Mediterrane Märkte (L'Homme 17. Jg. Heft 2), 2006, S. 13-37
- Neuhaus, Helmut "Supplikationsausschuß" (des Reichstages), in: HRG, Sp.92-94, Berlin 1998.
- Neuhaus, Helmut (Hg.) Die Frühe Neuzeit als Epoche (Historische Zeitschrift, Bd. 49), München 2009.
- Nicolini, Ingrid Die politische Führungsschicht in der Stadt Köln gegen Ende der reichsstädtischen Zeit (Dissertationen zur neueren Geschichte 7), Köln/Wien 1979.
- Nordloh, Philipp Kölner Zunftprozesse vor dem Reichskammergericht (Rechtshistorische Reihe, Bd. 370), Frankfurt a.M. 2008.
- Oberbach, Elli Das Kölner Textilgewerbe von der Wende des Mittelalters bis zum 19. Jahrhundert, Bonn 1929.
- Opitz, Claudia Aufklärung der Geschlechter, Münster 2002.
- Opitz, Claudia (Hg.) Um-Ordnungen der Geschlechter. Einführung in die Geschlechtergeschichte, Tübingen 2005.
- Opitz, Claudia/Ulrike Weckel Einleitung, in: Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, Ulrike Weckel et al., Göttingen 1998, S. 7-21.
- Plumpe, Werner Die Geburt des "Homo oeconomicus". Historische Überlegungen zur Entstehung und Bedeutung des Handlungsmodells der modernen Wirtschaft, in: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie, hg. von Wolfgang Reinhard/Justin Stagl (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V., Bd. 9), Wien/Köln/Weimar 2007, S. 319-353.

- Pohl, Hans Wirtschaftsgeschichte Kölns im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft (Bd. 2), hg. von Hermann Kellenbenz, Köln 1975, S. 9-163.
- Polahnyi, Karl The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Wien 1977.
- Puppel, Pauline Reichsgerichtsakten als Quellen: Frauen, <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/index.htm>.
- Reinhard, Wolfgang Historische Wirtschaftsanthropologie. Einführung, in: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie, hg. von dem./Justin Stagl (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V., Bd. 9), Wien/Köln/Weimar 2007, S. 3-13.
- Reinhard, Wolfgang/Justin Stagl (Hg.) Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie (Veröffentlichungen des Instituts für historische Anthropologie e.V., Bd. 9), Wien/Köln/Weimar 2007.
- Reininghaus, Wilfried Die Weseler Textilgewerbe vom 14. bis 17. Jahrhundert, in: Wollenlaken, Trippen, Bambasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. von Jutta Prieur/ders. (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel 5), Wesel 1983, S. 9-48.
- Reiningshaus, Wilfried Zünfte und Regionen. "Zunftlandschaften" als Forschungsproblem, in: Zunftlandschaften in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich. Kolloquium der Historischen Kommission für Westfalen 1997, hg. von Wilfried Reininghaus (Schriften der historischen Kommission für Westfalen, Bd. 7), Münster 2000, S. 3-9.
- Reiningshaus, Wilfried Zünfte und Zunftpolitik in Westfalen und im Rheinland am Ende des Alten Reiches, in: Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich, hg. von Heinz-Gerhard Haupt (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 151), Göttingen 2002, S. 71-86.
- Reith, Reinhold Arbeits- und Lebensweise im städtischen Handwerk. Zur Sozialgeschichte Augsburger Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert (1700-1806) (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd.14), Göttingen 1988.
- Reith, Reinhold (Hg.) Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert München 1990.
- Reith, Reinhold Praxis der Arbeit. Überlegungen zur Rekonstruktion von Arbeitsprozessen in der handwerklichen Produktion, in: Praxis der Arbeit. Probleme und Perspektiven der handwerksgeschichtlichen Forschung, hg. von dem., Frankfurt a.M./New York 1998, S. 11-54.
- Reith, Reinhold Abschied vom „Prinzip der Nahrung“? Wissenschaftshistorische Reflexionen zur Anthropologie des Marktes, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hg. von Robert Brandt/Thomas Buchner, Bielefeld 2004, S. 37-67.

- Rentschler, Petra Lohnarbeit und Familienökonomie. Zur Frauenarbeit im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Sklavin oder Bürgerin? hg. von Viktoria Schmidt-Linsenhoff, Frankfurt a.M. 1989, S. 223-247.
- Rippmann, Dorothee/Katharina Simon-Muscheid Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Methoden, Ansätze und Postulate, in: Frauen in der Öffentlichkeit, hg. von Mireille Othenin-Girard /Anna Gossenreiter/Adine Trautweiler (Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung), Zürich 1991, S. 63-98.
- Rippmann, Dorothee/Katharina Simon-Muscheid/Christian Simon Arbeit-Liebe-Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996.
- Roper, Lyndal Männlichkeit und männliche Ehre, in: Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte, hg. von Karin Hausen, Frankfurt a.M. 1992, S. 154-173.
- Roper, Lyndal Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation, Frankfurt a.M./New York 1995.
- Rutz, Andreas Bildung – Konfession – Geschlecht. Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland (16.-18. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Abendländische Religionsgeschichte, Bd. 210), Mainz 2006.
- Rutz, Andreas Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen, in: zeitenblicke 1 (2002), Nr. 2 [20.12.2002], URL: <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/02/rutz/index.html>>, 22.2.2010.
- Sarasin, Philipp Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt/Main 2003.
- Schäfer, Werner (Hg.) Der Name der Freiheit 1288-1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute. Ausstellungskatalog und Ergänzungsband, Köln 1988.
- Schäfer, Werner (Hg.) Coellen eyn Croyn. Renaissance und Barock in Köln (Der Riss im Himmel, Bd. I), Köln 1999.
- Schattkowsky, Martina (Hg.) Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, Leipzig 2003.
- Scheffler, Wolfgang Goldschmiede Rheinland-Westfalens. Daten Werke Zeichen, Berlin/New York 1973.
- Schindler, Norbert Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1992.
- Schleicher, Herbert M. Einwohnerverzeichnis von Köln aus dem Jahre 1715 alphabetisch geordnet und mit genealogischen Zusätzen versehen (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, N.F. 17), Köln 1981.

- Schlenkrich, Elke Überlegungen zur geschlechtsspezifischen Ausbildung im sächsischen Zunft Handwerk des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Bonn 1998, S. 111-117.
- Schlumbohm, Jürgen Mikrogeschichte-Makrogeschichte: Zur Eröffnung einer Debatte, in: Mikrogeschichte, Makrogeschichte/komplementär oder inkommensurabel?, hg. von dem. (Göttinger Gespräche zur Geschichte, Bd. 7), Göttingen 1998, S. 7-33.
- Schmelzeisen, Gustav K. Die Rechtsstellung der Frau in der deutschen Stadtwirtschaft. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Rechts, Stuttgart 1935.
- Schmidt, Patrick Wandelbare Traditionen – tradiert Wandel. Zünftische Erinnerungskulturen in der Frühen Neuzeit Norm und Struktur, (Bd. 36), Köln/Weimar/Wien 2009.
- Schmölz-Häberlein, Michaela Die Hochberger Weber im 18. Jahrhundert. Strukturen und Entwicklung eines regional organisierten Textilgewerbes am Oberrhein, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen im Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Mark Häberlein/Christof Jeggle, Konstanz 2004, S. 83-107.
- Schneider, Michael C. Wirtschaft und Geschlecht um 1800. Forschungsperspektiven für Sachsen-Weimar-Eisenach, in: Handlungsspielräume von Frauen um 1800, hg. von Julia Frindte/Siegrid Wetsphal, Heidelberg 2005, S. 331-340.
- Schnurmann, Claudia Der Handel in den Rheinlanden im 18. Jahrhundert, in: Aufbruch in eine neue Zeit. Gewerbe, Staat und Unternehmer in den Rheinlanden des 18. Jahrhunderts, hg. von Dietrich Ebeling (Der Riss im Himmel, Bd. VIII), Köln 1999, S. 33-58.
- Schötz, Susanne Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2004.
- Schreiner, Klaus/Gerd Schwerhoff (Hg.) Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln 1995.
- Schreiner, Klaus/Ulrich Meier (Hg.) Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), Göttingen 1994.
- Schulz, Günther Der Verbundbrief. Konzeptionen und Krisen der Kölner Stadtverfassung von 1396 bis zur französischen Zeit (1796/7), in: GiK 40 (1996).
- Schulz, Günther Zünfte und politische Strukturen in Köln. Die Beteiligung des Handwerks am Stadtrecht vom Verbundbrief bis zur napoleonischen Zeit (1396-1796/97), in: Struktur und Dimension (Bd. 1), Mittelalter und Frühe Neuzeit, hg. von Hans-Jürgen Gerhard (VSWG, BH 132), Stuttgart 1997, S. 388-406.
- Schulz, Helga Handwerker, Kaufleute, Bankiers. Wirtschaftsgeschichte Europas 1500-1800, Frankfurt a.M. 1997.

- Schulz, Knut Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.
- Schulz, Knut Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution?, in: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas, hg. von Wilfried Ehbrecht (Städteforschung A 34), Köln/Weimar/Wien 1994, S. 1-20.
- Schulz, Knut (Hg.) Handwerk in Europa. Vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, 14), München 1999.
- Schulz, Knut Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance, Darmstadt 2010.
- Schulze, Winfried Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, in: HZ 242 (1986), S. 591-626.
- Schulze, Winfried (Hg.) Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion. Göttingen 1994.
- Schulze, Winfried (Hg.) Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996.
- Schuster, Dora Die Stellung der Frau in der Zunftverfassung, Berlin 1927.
- Schwerhoff, Gerd Bürgerliche Konflikte in Köln 1608-1610. Zur Vorgeschichte des >Summarischen Extraktes<, in: JKGv 60 (1989), S. 21-75.
- Schwerhoff, Gerd Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991.
- Schwerhoff, Gerd Die goldene Freiheit der Bürger: Zu den Bedeutungsebenen eines Grundwertes in der stadtkölnischen Geschichte (13.-17. Jahrhundert), in: Stadtreform und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner/Ulrich Meier (Bürgertum, Bd. 7), Göttingen 1994, S. 84-119.
- Schwerhoff, Gerd Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln: Fakten und Fiktionen, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von Otto Ulbricht, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 83-115.
- Schwerhoff, Gerd Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft, in: HZ 266 (1998), S. 561-605.
- Schwerhoff, Gerd Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherung an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel, Bd. IV), Köln 1999, S. 473-498.
- Schwerhoff, Gerd Justiz-Erfahrungen. Einige einleitende Gedanken, in: "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. von Paul Münch (HZ, BH, NF Bd. 31), München 2001, S. 341-349.
- Scott, Joan W. Only paradoxes to offer. French feminists and the rights of men, Cambridge 1996.

- Scott, Joan W. Going public. Feminism and the shifting boundaries of the private sphere, Champaign 2004.
- Scribner, Robert W. Warum gab es in Köln keine Reformation?, in: Köln als Kommuniaktionszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel, Bd. IV), Köln 1999, S. 88-110.
- Selheim, Claudia Das textile Angebot eines ländlichen Warenlagers in Süddeutschland 1778-1824, Würzburg 1994.
- Simon-Muscheid, Katharina (Hg.) "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, Bonn 1998.
- Simon-Muscheid, Katharina Frauenarbeit und Männerehre, Untertitel?, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von ders., Bonn 1998, S. 13-35.
- Simon-Muscheid, Katharina Frauen vor Gericht. Erfahrungen, Strategien und Wissen, in: "Erfahrung" als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. von Paul Münch (HZ, BH, NF Bd. 31), München 2001, S. 389-401.
- Simon-Muscheid, Katharina/Grethe Jacobsen Resümee, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Bonn 1998, S. 159-167.
- Sombart, Werner Ordnung des Wirtschaftslebens (Reprint von 1927), Berlin 2007.
- Stannek, Simone Armut und Überlebensstrategien von Frauen im sächsischen Zunft Handwerk des 16.-18. Jahrhunderts, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Bonn 1998, S. 99-111.
- Stehkämper, Hugo/ Gerd Müller Die Qualifikationsordnung von 1645/46, in: Kölner Neubürger 1356-1798 (MStK Heft 61 und 62), Köln 1975.
- Steimel, Robert (Hg.) I.D. Herstatt. Das alte und das neue Bankhaus, Köln 1963
- Stolleis, Michael Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland (Bd. I): Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600-1800, München 1988.
- Strauch, Dieter Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794)(Bd. 2), S. 29-63
- Stürmer, Michael Herbst des Alten Handwerks. Quellen zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979
- Titz-Matuszak, Ingeborg „Starcke Weibes-Personen“. Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800, in: Arbeits- und Lebensbedingungen (Goslarer Fundus, Veröffentlichung des Stadtarchivs, Bd. 1), Hildesheim/ Zürich/New York 1994.
- Tuckermann, Walter Geschichte des alten Schneiderhandwerks in Köln, Köln 1910.
- Uitz, Erika Frauenarbeit im Handwerk. Methodenfragen und inhaltliche Probleme, in: "Was nützt die Schusterin dem Schmied?" Frauen im Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Bonn 1998, S. 35-53.

- Ulbrich, Claudia Zeuginnen und Bittstellerinnen. Überlegungen zur Bedeutung von Ego-Dokumenten für die Erforschung weiblicher Selbstwahrnehmung in der ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, hg. von Winfried Schulze, Berlin 1996, S. 207-227.
- Ulbrich, Claudia Shulamit und Margarete. Macht, Geschlecht und Religion in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, Wien/Köln/Weimar 1999.
- Ulbricht, Otto (Hg.) Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln-Weimar-Wien 1995.
- Ulbricht, Otto Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel, in: Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, hg. von Winfried Schulze, Berlin 1996, S. 149-175.
- Vanja, Christina Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung – Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum, in: VSWG 79 (1992), S.457-482.
- Vogel, Barbara/Ulrike Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, Hamburg 1991.
- Weckel (Hg.) Frühe Neuzeit (Oldenburg Geschichte Lehrbuch), München 2000.
- Völker-Rasor, Anette (Hg.) Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, Göttingen 1998.
- Wendehorst, Stephan/Siegrid Lesebuch. Altes Reich (Bibliothek Altes Reich, Bd. 1), München 2006.
- Westphal
- Wensky, Margret Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte Bd. XXVI), hg. von Hansischer Geschichtsverein, Köln/Wien 1980.
- Wensky, Margret Die Stellung der Frau in der Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln, in: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. von Alfred Haverkamp (Städteforschung A 18), Köln /Wien 1984, S. 289-303.
- Wensky, Margret Die Frau in Handel und Gewerbe vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Die Frau in der deutschen Wirtschaft, hg. von Hans Pohl/Wilhelm Treue (Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, BH 35), Stuttgart 1985.
- Wensky, Margret Frauen in der Hansestadt Köln im 15. und 16. Jahrhundert, in: Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Barbara Vogel/Ulrike Weckel, Hamburg 1991, S. 49-68.
- Wensky, Margret Kölner Frauen auf der Frankfurter Messe (14.-16. Jahrhundert), in: Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe, hg. von Reiner Koch, Frankfurt a.M. 1991, S. 263-271.

- Wensky, Margret Mädchenbildung zwischen Kommerz und Religion. Das Mädchenschulwesen in der Reichsstadt Köln vom 15. Bis zum 17. Jahrhundert, in: Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, hg. von Georg Mölich/Gerd Schwerhoff (Der Riss im Himmel, Bd. IV), Köln 1999, S. 271-286.
- Wensky, Margret Mädchen- und Frauenbildung in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Stadt, in: Mitteleuropäische Städtewesen in Mittelalter und Frühneuzeit, hg. von Wilhelm Janssen/Margret Wensky, Köln 1999, S. 21-41.
- Werkstetter, Christine Frauen im Augsburger Zunft Handwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, Berlin 2001.
- Werkstetter, Christine "...da ich mich leider mit meines Meisters Tochter in Puncto Sexti verfehlet." Überlegungen zur geschlechtsspezifischen Ehre im Zunft Handwerk des 18. Jahrhunderts, in: Körperbilder zwischen Natur und Kultur, hg. von Hildegard Macha, Opladen 2003, S. 117-131.
- Werkstetter, Christine "... da ich meinem Vater Tochter, Gesell, Junge und handtlinger gewesen". Arbeitsfelder, Ausbildung und "work identity" von Frauen im Augsburger Zunft Handwerk des 18. Jahrhunderts, in: Vorindustrielles Gewerbe. Handwerkliche Produktion und Arbeitsbeziehungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Mark Häberlein/Christof Jeggel, Konstanz 2004, S. 163-179.
- Werkstetter, Christine Nahrung als Argument im Kontext von Frauenarbeit und Frauenhandeln im städtischen Zunft Handwerk, in: Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hg. von Robert Brandt/Thomas Buchner, Bielefeld 2004, S. 201-223.
- Wesoly, Kurt Der weibliche Bevölkerungsanteil in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und die Betätigung von Frauen im zünftigen Handwerk (insbesondere am Mittel- und Oberrhein), in: ZGORh 128, Köln 1980, S.69-117.
- Wesoly, Kurt Lehrlinge und Handwerksgelesen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1985.
- West, Candace/Don. H. Zimmerman Doing Gender, in: gender and Society 1, Heft 2 (1987), S. 125-151.
- Wiesner, Merry E. Women and Gender in Early Modern Europe, Cambridge 1993.
- Wiesner-Hanks, Merry E. Ausbildung in den Zünften, in: Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung (Bd. 1), hg. von Elke Kleinau/Claudia Opitz, Frankfurt a.M. 1996, S. 91-102.
- Winzel, Kristina Handwerk-Städte-Reich: die städtische Kurie des immerwährenden Reichstags und die Anfänge der Reichshandwerksordnung, Stuttgart 2002.
- Wissel, Rudolf Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, in: Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin (Bd. 7), hg. von Ernst Schraepler, Berlin 1971.

- Wunder, Heide Zur Stellung der Frau im Arbeitsleben und in der Gesellschaft des 15.-18. Jahrhunderts. Eine Skizze, in: Geschichtsdidaktik 3 (1981), S. 239-251.
- Wunder, Heide Frauen in der Gesellschaft Mitteleuropas im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert.), in: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, hg. von Helfried Valentinitsch, Graz/Wien 1987, S. 123-154.
- Wunder, Heide Von der Frumkeit zur Frömmigkeit. Ein Beitrag zur Genese bürgerlicher Weiblichkeit (15.-17. Jahrhundert), in: Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung, hg. von Ursula Becher/Jörn Rüsen, Frankfurt a.M. 1988, S. 174-189.
- Wunder, Heide Er ist die Sonne – sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- Wunder, Heide Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, in: Geschichte und Geschlechter. Frauengeschichte - Männergeschichte, hg. von Gisela Bock/Karin Hausen/ders., Frankfurt a.M./New York 1992, S. 131-136.
- Wunder, Heide Wie wird man ein Mann? Befunde am Beginn der Neuzeit (15.-17. Jahrhundert.), in: Was sind Frauen, was sind Männer? Geschlechterkonstruktion in historischem Wandel, hg. von Christiane Eifert et al., Frankfurt a.M. 1997.
- Wunder, Heide "Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert." Zur geschlechtsspezifischen Teilung und Bewertung von Arbeit in der Frühen Neuzeit, in: Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit. Forschungen 1974-1995, hg. von ders./Barbara Hoffmann, Königstein/Taunus 1999, S. 170-186.
- Wunder, Heide Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit, in: Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, hg. von ders./Gisela Engel, Königstein/Taunus 1998, S. 57-78.
- Wunder, Heide Geschlechtsspezifische Erziehung in der Frühen Neuzeit, in: Zivilisationsprozesse. Zu Erziehungsschriften in der Vormoderne, hg. von Rüdiger Schell, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 239-255.
- Wunder, Heide/Christina Vanja (Hg.). Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991.
- Wunder, Heide/Christina Vanja (Hg.). Weiber, menschen, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, Göttingen 1996.
- Wunder, Heide/Gisela Engel (Hg.). Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein/Taunus 1998.
- Ziegler, Béatrice Subjekt – Handlungsspielraum – Diskurs. Workshopbericht, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, Zürich 1999, S. 153-157.

7.5 Anhang

7.5.1 Abbildungsverzeichnis

Leson, Willy, Wenzel Hollar in Köln 1632-1636. Mit Johann Jacob Merlos
biographischen Notizen und Bilderläuterungen, Köln 1979, S. 65,
71.

7.5.2 Quellenauswahl

Schneidergaffel

- Vertrag zwischen Hutstoffierer mit der Witwe Aldenhoven
[A 1/(164): 1679 Dez. 1]

Auf verlesene demüthigste Klag und Bitt der Wittib Aldenhoven pro manutenentia des Mützenmachens und restitutione Spoly (Wiedereinsetzung in das Beraubte, in vorherigen Zustand) [...] Gegenbericht vom Hutstoffiereramte und mit der samt Beilagen eines ehrbaren Hutstoffiermeistern pro audiodicatione der exquirierter Nutzung. Undt Erklärung der gegen den willkürlich eingegangener undt approbierter Vergleich verwirkter Straf, hat ein ehrsammer Rat nach General beschehener Umfrag gemeltes ein ehrbares Ampt bey dero Amtsbrief dem letterlichen inhalt nach wie auch dem was mit obgenannter Supplikation vorhin verglichen und durch den Magistrat approbiert gehandhabt und manuteniert dabei ist der übrigen bürgerlich qualifizierte Frauenpersonen sowohl als Jungferen die Arbeit der weichen Mützen als von Leinengewand [...] -stoff undt barchem zu Verfertigen permittiert und zugelassen

- Supplikation von Elisabeth Bundenbroich Witwe Esch
[A 288 Seite 127-129: 1755]

Gnädige hochgebiethende Herrn!
Eure gnaden werdn ich weh= und demuthigst
vorzustellen gemußiget, wie es dem allerhöchstem
gefallen meinen ins vierte jahr gewesen
Ehemann Adolphum Esch der hiesiger löblicher
schneiderzunft meistern nach einer, länger, dan
ein halb jahr angehaltener auszehrender leibs=
schwach = und krankheit den 21ten verfloßenen
monaths aprilis lauffenden jahrs aus diesem
zeitlichem abzuberuffen, mithin dadurch mich und
mein ohnmundiges kind in den betrubten wittwe
und Respéc Vatterlosen standt zu versetzen;
ob nun gleich nit allein stadtkundig ist; sonderen auch

die tagliche erfarnus lehret, daß der wittwe eines
 verstorbenen schneider = meisteren das privilegium
 zukommen, ihr den best „ gefälligen meister = knecht
 aus allen winckelen zur fortsetzung des hand=
 wercks, und ihrer nahrung aussuchen zu können,

und selbiger ihr auch von jedem meister verab=
 folget werden muß;
 so erfahre ich doch leyder! daß das mir so kundlich
 competirendes, auch von unserer zunft zeitlichem
 bannerherrn mir mehrmahlen und bis dato noch
 zugestandenes wittwe privilegium von dem herrn
 vier und vierzigeren Körner /: weßen knecht ich aus=
 gesucht, auch erhalten :/ angestritten, und also mir
 fur mich und mein ohnmundiges kind die nöthige
 nahrung abgestricket werde wolle; indehme dem
 von zeitlichem bannerherrn mir auf mein gebuh=
 rendes ansuchen gutig verwilligtem, und anjtzo bey
 mir in arbeit stehendem meister „ knecht H. Lerch
 seine kleidung und verdierter liedlohn nit allein
 vorenthalten, sonderen auch selbigem /: auß weßen
 geheisch, weiß ich nit :/ zum zweytenmahl und zwarn
 unter straf von zweyen goldgulden durch den gaffel=
 diener bedeutet worden, sich von aller arbeit bey mir
 zu enthalten.

Es gelanget diesemnach zu Ewer gnaden meine demu=
 thigste bitt hochdieselbe geruhen mich bey meinem wittwe
 privilegio gnädig zu manuteniren, die dawider unternom=
 mene penalisirte prohibotiones als anmaßliche attentata
 zu cassiren und dergleichen furterhin ernstlich zu inhi=
 biren, fort dem herrn vier und vierzigeren Körner
 die auslieferung deren dem meister knechten Lerch
 vorenthaltener kleidungen, wie auch die abfuhrung
 des ruckständigen liedlohns scharfest zu injungiren .
 daruber

Ewer gnaden

demuthigste
 Elisabeth Bundenbroich
 wittib Esch

demuthigste bitt promanute=
 nentia bey dem wittwe
 privilegio fort ubrigens pront
 intus an seithen
 Elisabetha Bundenbroichs
 wittib adolphi Esch schnei=
 dermeisteren.

lecte 2 may 1755

- Supplikation von M. Gudula Coll, Witwe Steinbeuer
[A 288, Seite 267-270: 1786]

Hochgebietende
Gnädige Herren!

Der Tod hat mir neulich meinen Mann, hie=
sigen Bürger, und Schneidermeister entrissen,
und mich nebst sechs ; ihrer Mutter Namen kaum
zu lallen vermögender kinder – wovon doch
der älteste bereits 12 Jahren erreicht – in die
brod= blut= armste, und fast zu verzweifelnde
Lage versetzt.

Nach dem Absterben meines Mannes,
stellnte mir das Amt zwar einen Gesellen -
der schon 18 Jahre hindurch bei anderen hiesigen
Meistern mit Lobe gestanden – zu, um hie=
mit mir, und meinen kindern die höchstbenö=
tigte Nothdürft verschaffen zu können. Al=
lein weit gefehlet, daß ich hiedurch dem
Elende, und dem Hunger wehren gekönnnt,
da ich nicht einmal im Stande war, dem
Gesellen kost, und Lohn zu reichen. –

Ich lassen es empfindsamen Seelen zu
erwägen über, wie ich sammt meiner kin=
dern dermalen notwendiger weise daran
seyn müsse.

Nach dem vernünftigen Rathe wolmeinen=
der Leute, und Ew. Gnaden Hocheigener Ein=
sicht, und väterlicher vorsorge soll kein
schicklicheres Mittel seyn, diesem täglich zuneh=
menden Elende aus zuweichen, als wenn ich mich
zur Erheiratur obgemeldten Gesellens beque=
mete, und mein ältestes kind zur Meisterschaft
angenommen würde, um solcher gestallt meine
Handtierung auf des Kindes Namen fortsetzen,
und mich mit meinen kindern von dem traurigen
dem ... so lästigen Bettelstabe befrei=
en zu können.

Da mir aber, leider zu dieser guten,
noch einzig übrigen Absichte die erforderlichen
Gelder abgehen;

So wende ich mich, voll des zuversichtlichsten
vertrauens, mich Ew. Gnaden, mit der flehent=
lichsten, und demütigsten Bitte: Hochdieselben
geruhen mögen, in mild= väterlichster Erwä=
gung vorerwähnter armen umstände,
mir dahin dero gnädigen Beistand zu

verleihen, daß die zu obgedachten ziele
 nötigen Gelder aus denen, zum Behufe der
 armen Bürgerkinder gewidmeten Fonds,
 oder sonst bestens verreichet werden.

Für diesen zufließende Barmherzigkeit
 ersterbe ich dankbarlichst

Ew. Gnaden,

Untertänig= demütigste

M. Gudula Coll

Wittib Steinbeuer

Obige bittschrift gründet sich auf eine unverfälschte wahrheit, und das Elend der
 Supplikantin ist wirklich so groß, daß ein mittelmäßiges Allmosen es kaum mehr
 milderet. Ein solches beginge ich eigenhändig

Gez. Anth ... Sti. Martini

Untertänig- demütigster

Vortrag und Bitte

von Seiten

Maria Gudula Coll

Wittib Steinbeuer

Um eine gnädige
 Beisteuer zu Er=
 langung der Meister=
 schaft eines ihrer
 Kinder.
 lectum 20ma Martii 1786

Wollwebergaffel

- Auszüge aus der Feinstrickerordnung

[A 22, Seite 287: 1763]

Inhalt deren angeführten Articulu
 sambt Beylage.

13ten: Diejenige Zarth-Stricker, welche mit dem verfertigten Zarth-
 Strickwerck Handlung oder kauffmanschaft treiben, so daselbst aus
 ihrem eigenem bey dem Wullen-Ambt gekauften Garn machen lassen, die Bürger auch,
 welche das Zarth-Stricken allhier nicht gelernet, und mit dergleichen Zarth-
 Strickwerck kauffmanschaft treiben, mögen sich bey dem Ambt einschreiben lassen,
 und acht Goldgulden dem Ambt für die Gerechtigkeit erlegen, und alsdan doch allein
 von Meistern, ein- und ausgeschriebenen knechten und außgelehrten Töchtern bey
 Straff von vier Goldguld. binnen und baußen des Hauß stricken zu lassen.

14ten: Die Frauleuth, welche das Zarth-Stricken, umb andern damit bedient zu seyn; allhier in Cöllen lehren wollen; sollen bey niemand anders, als bey einem Meister; oder einiger Frau-Persone; die von Alters die Meisterschafft und kinder zu lehren Gerechtigkeit an sich erworben haben; vier Jahr lehren, bey dem Amt gleich einem Lehrjung eingeschrieben, und einen halben Goldguld erlegen, aber kein weitere Gerechtigkeit geniessen, dan daß die Meister binnen und baussen das Hauß, auf Erfordern anderer hiesiger Bürger und Einwohner in dero Häuser zu Behuf dero-selben, nit aber ferner zu verkauffen, umb Lohn stricken und arbeiten mögen.

- Supplikation der Witwe Berentts bzw. Peronetts
[A 20, Seite 219: 1769]

Gnädige
Hochgebiethende Herrn

Ewer Gnaden und Hochgebiethenden Herren
bin ich endts unterschriebene Wittib unterthänigst vorzustellen höchst gemüßiget, was gestalten ich vor etwelicher zeith einen sicheren gesellen Nahmens Johan Friedrich Goltze von Landsberg an der warth gebürtig als Tuchbereiter angenommen, Mich auch zu bevorn zu dem hießig ältisten Tuchbereiteren Schorn hin verfügt, demselben dessen gegebenes attestat, daß Er bey mir öffentlicher lade bey dem zünfftigen löbl. gewerck der Tuchbereiter in Landsberg an der Warth zum gesellen auffgenommen worden aufgelegt, und derselb sich bey Mir erkläret, daß es guth wäre und bey Mir arbeiten könnte,

Gleich nun übrige MitMeistere und gesellen nunmehr da gegen sich opponieren, und dießem die arbeits nicht gestatten wollen, dahe er doch mit verschiedenen attestaten so stündlich aufgelegt werden können versehen, und dieße gesellen sehr wahr und fast keiner zu haben ist, ich aber als Wittib hie von leben muß,
Als gelangt zu Ewer Gnaden und Hochgebietenden Herrn Mein unterthäniges bitten hochdieselbe großgünstig geruhen wollen dießen gesellen Joha Friedrich Goltze in ansehung in händen habenden attestaten und daß der ältere Meister Schorn solchen selbst vor guth anerkennt zu beybehaltung Meiner arbeits undt unterhalts C=a quonumque zu manutreniren, die Ich in tiefester Ehrforcht

Mich unterschreibe
Ewer Gnaden
und Hochgebiethende Herrn

unterthänig demüthige
Wittib
peronetts (eigene Unterschrift)

unterthäniges Me-
morial und bitt
Mein
Wittiben Berenetts
g. [gegen]

Goldschmiedegaffel

- Supplikation von Maria Gertrudis Prüms
[A 70, Seite 251-253: 19.6.1755]

Gnädige
Hochgebiethende Herren!
Ew_ Gnaden wehmütigst vorzustellen sehe mich genöthiget,
welcher gestalt zeitlicher Bannerherr, herren Raths=
verwandten , undt ampts Meisterten Einer Ehrbahren
Goldschmid-Zunft wegen des von meinem Ehewirthen
Joan Christoph Geilenburg gethanen fehltritts mir
ins hauß gefallen, die silber-kasten öffentlich
hinweggenommen, sechzig Mark theils verarbeitet = theils
vorher silbers zusammen geschmolzen, undt die daraus
gekommene acht undt dreyßig Mark. neun loth sechs
grän feinen silbers p. Mark ad 21 2/3 dher_ anderwertlich
verkauft haben, wodurch ich dan auf einmahl des
Meinigen beraubt, undt in nahrlosen standt gesetzet,
worden bin;
Wie nun aber in der geschicht es sich also verhaltet
daß aus denen 60 Mark hinweggenommenen silbers
zweie könige gemacht worden, woraus nebst abzug
zwey loth, welche im schmelzen verlohren gangen,
ausweiß angelangter Cappel übrig geblieben acht undt
dreyßig Mark neun loth sechs grän feinen silbers,
solches mithin p. Mark für 21 2/3 dahler Cölln., undt
also zusammen für 835 dhl. 57 s andenwertlich
verkauft worden seye; so machet sich die rechnung
von selbst, daß an jetz besten 60. Mark silber,
wovon gleichwohl 19 Mark 3 1/4 loth annoch wohe,
unverarbeitet, undt zur zeichnung noch nicht ge=
kommen wahren, in allem nur dreyßig zwey
reichsthaler abgang sich haben finden laßen;
Wan nebst dreyen die ankäuffere, so
bis dahin sich gemeldet haben, vollkommen be-

friediget, diejenige mithin, welche ferner sich
 einfinden mögten, gänzlich befriediget, undt annehm-
 liche sicherung dafür gestalt werden sollen;
 Wan auch schließlich vorbestelter mein Ehewirth das
 23te Jahr seines alters kaum erreicht, undt er
 im 17ten Monath auf eigene handt die profession
 getrieben, folglich in dem Zusatz undt vorarbeitung
 leichtlich sich hat irren können, gleich dan auch der
 schau-Meister selbst sich geirret zu haben vorgibt
 daß Er bey dem strich solchen abgang nicht habe
 mercken können;

Wan übrigens die übele aufführung des Ehe-
 manns dem Eheweib nicht zulast gesetzt
 werden mag;

So setze zu Ew: Gnaden ich das festes vertrau...
 Sie geruhen in solch mißlichen umbständen mir die ...
 hülffliche handt, so viel immer möglich, zu biethen
 undt entweder Einer Ehrbahrer Goldschmidt-Zunfft
 Bannerherren, Herren Raths-Verwandte, undt
 Vorstehern gütlich dahin vermögen, damit Sie
 meinem Ehewirthen, nach nunmehr völlig ersetzten
 anderwerthlichen schaden ... undt seiner seiths über
 dreyhundert rth_ auß umbgeschmoltzen verfurtigten
 silber gahabten ..., die erbettene bescheinig-
 ung nicht umb zu er..., allenfalls gegen
 genugsame sicherung für das zukunfftiges, undt
 gänzliche genugthuung für das vorheriges, zur
 Meisterschafft undt arbeit widrum anzunehmen,
 oder selbigen aus obrigkeitlicher Macht cum
 abolitirne ... zu restituiren, allen
 unverhofften fals aber mir in gnaden zu ver-
 statten, daß ich nach beyspil deren Wittiben
 das Meister-recht durch erfahren goldschmidts
 gesellen gebrauchen, undt hierdurch das brodt
 gewinnen dörfte;

Ich mache mir zu ein = oder dem anderten
 um so größere hofnung, als Ew_ gnaden nicht
 zugeben werden, daß eine ... anderthalb jahr
 geheyrathete weibs-person durch den ersten
 fehler ihres Ehemanns auf einmahl die Meister-
 schafft, undt hierdurch die brod-gewinnung ver-
 lirhen, undt ihrer lieben geburts-statt
 den rücken wenden solle;

Gleich Ew_ Gnaden ich dan flehentlich undt
 demütigst bitten, das ein = oder das andertes
 zu meiner erhaltung gnädig zu verfügen,
 undt das ... die gnädige verordnung ergehen
 zu laßen, die mir undt denen meinigen
 hierunter widerfahrende unschätzbahre gnad
 werde durch mein unabläßliches gebett danck-

... zu erkennen, nicht ermangeln,
 undt bin mit aller Ehrfurcht
 Ew_ Gnaden
 demütigste
 Maria gerdrutis prums genand geilenburg
 Demütigste Vorstellung
 undt fußfällige Bitt
 an Seithen
 Maria Gertrudis Prüms
 Ehefrawen Joan Christoph
 Geilenburg

Lecte 19 Juny 1755

- Supplikation der Witwe Kremer
 [Seite 79-82: Juni 1716]

Gnädige Großgebietende
 Herren
 Eu: Gnaden muß demutigst zu erkennen
 geben, waß gestalt dahe ein Ehemann
 Seehl. Jacob Cremer E. Erb. Goldtschmidt
 Ambts mitmeister fur ungefehr Jahrs
 frist verstorben, undt mich mit sechs kleinen
 kinderen im betrübtem Wittibstandt hinter=
 laßen, ich ferners die bey deßen Lebzeithen
 gesonnene Schwesterschafft bey Ewer Erb.
 Ampt nit ohne große kosten erhalten habe,
 undt dardurch berechtiget seye die profession
 zwaren fortzusetzen, indeme aber der bey
 mir wohnender gesell Melchior Reusch zu
 aufferziehung meiner ohnmundiger kinder
 in den Ehestandt sich mit mir einzulaßen ge=
 dencket, dafern die Freiheit haben mögt seine
 Goldarbeitsprofession forthzusetzen, welches
 beym Erb. Ampt gebührendt vor= zur andt=
 worth aber erhalten, daß solche Gnadt von
 Ew. Gnaden außzubitten hätte, undt alßdan
 solches erleyden mußten, dan auch mehrg.Ew.
 Ampt hierunter nit beeindrächtigt wirdt,
 weilen keine Amptsgerechtigkeit verlangt,
 auch keine Lehrjungen halten, mithin sich
 des außstieffelen gäntzlich begeben will.
 Alß gelangt zu Ew. Gnaden meine demu=
 tigst flehentlichste Bitt dieselbe gnädig ge=
 ruhen wollen, zu erhaltung meiner selbst
 undt ahngeregter kleiner kinderen ermel=
 tem Melchioren Rensch seine erlerhnte

Goldtarbeiterskunst fortzusetzen, gleichs
 mir als einer schwester mit haltung der
 gesellen gebührt, so lang alß beyde im leben
 pleiben werden, in gnaden zu gestalten,
 welche hohe Gnadt mit meinen undt meiner
 kinderen eiffrigem Gebett zu dem aller
 höchstem Gott umb erhaltung Ew. Gnaden
 wohlstandt abzudienen nicht erlaßen solle

Alß

Ew. Gnaden
 demütige Mittbürgerin
 wittib kremer (selbst unterschrieben)
 Demuthige flehent=
 lichte Memorial undt
 Bitt

Mein
 Wittiben Jacobi
 Cremer

Leinenwebergaffel

- Supplikationen von Johann Esser contra Witwe Liennertz
 [A 438, Akte 6 Seite 1r-5r: 1728]

Gnädige hochgepietende Herren
 Ew. Gnaden bin ich unterthänig kläg-
 lich erkenne zu geben höchst gemüßidet
 waß maßen ich bey der so genannter
 fraw Wittib Lienertz bey ungefehr drey
 jahr alß leinenweber dergestalten
 gearbeitet, daß dieselbe jederzeit mit
 meiner arbeith zufrieden gewesen seye
 wie nuhn aber sich zugetragen, daß obgemelte
 Wittib vorm halben Jahr annoch einen
 anderen knechten in ihre arbeith genohmen
 und von selbiger zeith von meiner
 Meisterinnen balt dieses balt ienes
 ahn meiner arbeith hatt getadelet werden
 wollen also daß wie gesehen daß ein
 solches nur aus bloßer passion geschehen
 genötiget worden von selbiger ab- undt
 zum anderen Mitmeistern zu gehen
 alß ich nuhn bey einem anderen Mitmeistern
 warn und sich zugetragen daß der
 andere knecht so bey mir gearbeitet
 abgemelte Wittib geheyrather undt derselb
 von dem leinenweber ambt, wiewohlen
 nicht berechtigt zum Meister amptiret

worden, er mir gleich darauff bey meinem
 jetzigen Meister durch die amptsMeisteren
 die arbeith verbiethen und mich wiedrumb
 zu oftgemelter wittib nuhnmehrige hausfraw
 des Johan Dederichen Muller in deßen arbeith
 gantz wiederrechtlich zwingen wollen.
 Dannhero glangt zu Ew. gnaden meine
 unterthänig gehorsambste bitt dieselbe
 gnädig geruhen wollen, dahe ich bey die
 vier und dreißig jahr alle bürgerliche lasten
 getragen und meiner fraw und kinderen
 wie billig vorgestanden, mir hierinnen
 die behülfliche hand zu biethen und
 diese sach zu untersuchen den gaffelherren
 per registraturam zu committiren inzwischen
 aber den amptsmeisteren der leinenwebers
 zunfft, gestalten mich bey meinem jetzigen
 Meister biß dahin in ruhe und arbeith zu
 laßen gnädig einzubinden.
 darahn
 Ew. gnaden
 unterthänig gehorsamster
 Mitbürger Johan Eßer

Unterthänig gehorsamstes
 Memorial und bitt
 Mein
 Johan Eßer
 C
 Wittib Liennertz nuhn-
 mehrige hausfraw des
 Johan Dederichen Müller

Mercury
 Lecte den 14ten Aprilis 1728
 Auff Johannen Eßer, contra die
 Wittib Liennertz nunmehrige Ehefraw
 des Johannen dietherichen Müller, verle-
 senes undt gehorsambstes Memo-
 rial und bitt, ist den Gaffelherren
 committirt worden, das eingeklagte
 zur untersuchen, und hierab bey
 entstehung der genannthen relation zu
 erstatten, da immittels die
 amptsmeister einer ehrbahren
 leinenzunfft Supplicanten bey
 dessen jetzigen Meister in ruhe
 belassen sollen.
 Solutem

Großgepietende gnädige Herren
 Ew. gnaden underthänig klagent vorzutragen genötiget
 werde was maßen bey Wittib Liennertz sieben
 jahr trew, undt holt als leinewebers knecht
 gearbeitet, alß diese aber sich ahn einen
 Jungen menschen welcher annoch nit Meister
 were verheyratet, so habe mit erlaubnus
 zeitlicher amtsmeisterei bey einem
 anderen Meister arbeit gesucht und erhalten
 dahe nun der ahngekommer newling ver-
 heyratete zur Meisterschafft gelangt, so
 begibt sich daß selbiger mich bey ihme die
 arbeit zu continuiren abzwängen, ander-
 werts mich zu arbeiten verbieten laßen
 wollen wodurch genötiget worden auß der
 Statt zu deutz mein brodt zu gewinnen.
 Wan aber gdige herren diese procedur ahn
 sich unrecht sonderen mir zu underhaltung
 fraw undr kinder billigt die arbeit binnen
 hiesiger Statt bey einem Meister zu
 erlauben ist.
 Bitte daher unterthanig Ew. gnaden geruhen
 wollen mit auffhebung dergleichen nichtigen
 verbotts die arbeit wie vorhin obrigkeitlig
 mildest zu bestettigen
 Ew ganden
 underthäniger gehorsamster
 Johannes Eßer
 Lecte den 27ten Aug: 1728
 Solutem

Großgepietende gnädige Herren
 Waß Ew. ganden auff meine Supplicationen
 und der H gaffelherren erstattete
 relation zeitlichen Ambts Meisterei
 des Leinenwebers amts auffgeben mich
 bey arbeit zu continuiren ...
 erstatte schuldigsten danck habe auch
 das ienige was die H Gaffelherren
 mir auffgeben gehorsambst offerirt
 Weilen aber dießen obrigkeitlichen
 verordnungen keine portion geleistet
 worden wilt, sondern die Ambts-
 meisterei ein – als anderen wegh
 befinden daß kein Meister mir
 arbeit geben dörfte undt hiedurch
 mangels erleide, alß nunmehr
 auch auß Elendt erkrankt bin.
 Dahero bitte underthänig fließentlich

Ew. gnaden geruhen wollen Conclusion
 zu inheriren und ge. AmbstMeisteren
 umb mich nit in fortsetzung der
 knechtlicher arbeit bey einem
 qualificirtem Meister zu
 bekummere under vermeidung
 gewißer hoher straff ernstlich
 abzubefehlen
 Ew. gnaden
 underthanig gehorsambster
 Johan Eßer
 Lecte den 22ten 7bris 1728
 Solutem

- Heiratsgesuch von Ursula Richmans
 [A 438, Akte 7 Seite 8r-9v: 1752]

Gnädige hochgebietende
 Herren
 Ew. Gnaden gebe demüthigst zu erkennen,
 was maßen sicherer junger gesell, Christia-
 nus Klover, seiner profession ein leinen-
 weber mit mir christlich sich zu verehelichen
 resolviret, wan ich nur die zu erlangung der
 Meisterschafft ihme nöthige geldern anzuschaffen
 im stande seye würde.
 Gleich nun aber weder ich, weder meine
 alte abständige Elteren sothane geldern
 anzuschaffen vermögen: indessen zur auß-
 steurung hiesiger armen Cöllnischen Töchter,
 welche eines ehrlichen handels und wandels
 sichern milde stifthung obhanden, aus welcher
 denen selben eine summa von 50 dahler
 Cöllnisch zur außsteuer hergeben werden
 kan;
 hierumb gelangt zu Ew. gnaden meine
 demüthigst - flehentliche bitt, mir einer
 Cöllnischen Bürgerlicher, von Ehrbahr- und
 tugentsamen Elteren erzogen, auch
 ohne ruhe zu melden, auff tugent, und
 Ehrbahrkeit jederzeit befließen gewesen
 Tochter, ebenfals diese Summam von 50 dahler
 Cöllnisch in gnaden mildest zukommen zu laßen;
 diese mir wiederfahrende hohe Gnade werde ich
 sambt meinem künfftigen Ehe-consorten durch
 unabläßiges gebett vor hiesiger statt
 wohlfahrt zu verdienen fleißigst umb an-
 gelegen seyn laßen, uns zugleich erbie-
 tende, sofern nur der gütige Gott unsern Ehe

segnen, und uns in etwa zu kräftten ge-
langen laßen werde, gedachte Summam bescheidener
milden stiftthungs Cassa damklahrlichst zu
restituiren.

Ex Gnaden

demüthigste

Ursula Richmans

Lecte 7. Jan 1752

pro amore Dei

- Klage von Francisei Kleuwer contra Frau Schneider
[A 438 Seite 8r-9v: 1760]

Gnädige

Hochgebietende Herren

Ew. Gnaden bin endts unterthänig untergesetzter
amtsmeister eines Ehrb. Leinenamts klagend
vorzustellen gemüßiget, was gestalten eine sichere
frau nahmentlich Schneiders, die in der nachbarschaft
allerhandt verdrießlich händel jeder zeit zu
... glangt, auch was dergleichen begebenheiten
meinen gesellen, nachdem dem selben ein dahiesig
Cöllnische brodt, womit er gespielet, zufalliger weise
aus seinen händen auf der selben schulter gefallen, zur zeit
da ich affairen halber anderwärts in der stadt ware,
nicht allein bis in mein hauß vefolget geschlagen
und mir mein handtwerck und sonstiges geschirr zur
erden geworffen, sonderen den selben ..., nachdeme
er sich nachgehendts auf die thur geleet,
durch die grobeste schändtwort ohnerlaubter dingen
verohnehret und offermahlen herausgefordert, ja
so gar anderen tages zum löblichen gewaldt gericht
abladen zu laßen, fort deßen lohn und sonstige
habschafft mit arrest zu belegen sich unter standen
habe.

Ogleich nun gen. mein gesell, welcher nach solchem
impetrirt und mir insinuirtem arrest auch vorhin nicht den dumместen
heller an lohn zu fordern gehabt, sonderen deßen gantze
haabschafft nur in einem eintzen klaydt, so von ohnparthegschen
leuten mehr nicht dan 2 rhr. zum höchsten werth ge-
schätzt wird bestanden, sich bey mir dahie erkläret,
daß er sich beym löblichen gewaldt gericht behörend
zu sistiren und daselbst dan eigentlichen der sachen
hergang vorzutragen gesimet wäre, so hat derselbe
nichts destoweniger unter dem von mir ohnvorgesehenen
vorwandt, er muste seines eben verbrochenen werckzeugs
halber zum schmitz hingehen, den ausweis genohmen
und sich bis hiehin nicht wieder eingefunden, sonderen durch
solche unbesonnenheit mir veranlaßet, daß wohlgemeltes

lößliches gewaldt gericht mich citiren laßen, und bey geleisteter parition meinem gerechtesten vorgeben kein gehör gegeben, sonderen mir in dem irrigen Supposito als hätte ich ge. meinem gesellen das kleydt wißentlich verabfolgen laßen, schäffigst eingebunden, daß falls obge. frauen Schneiders nicht klagloß stellen wurde, gegen mich so gar mit der execution verfaret werden solle.

Gleichwie nun Gnädige Hochgebietende Herren ich aydlich zu beharten jeder zeit erbietig bin, daß meine haußthur mit einem doppelten schloß versehen, auch von zeit des arrest die schlußelen allemahl zu mir genohmen und wohl verwahret, mithin er nicht anderster möglich seyn kan, als daß gem. mein gesell das kleydt bey nachtlicher weile aus dem fenster herausgeworffen haben mußte und dan daraus sonnenheiter erhellet, deß mir nicht das mindeste zu laßt gestellet werden könne, mithin das verfahren wohlgem. gewaldts-gericht und zwar auch aus der ursachen für allzu praecipitant zu halten seye, jemehr aus der geschicht selbstn sich ergibt, daß obgem. frauen Schneiders, als welche sich selbstn das recht gesprochen, nicht die mindeste klage competirn sonderen ich vielmehr an derselben besonders ich dadurch nur vervortheilet, um meines gesellen eben zur zeit da ich deßen höchst benöthiget bin, zu meinem nicht geringen schaden entbähren muß, eine hinlängliche genugthuung, womit man mich sambt sonstigen ohnwiedertreiblichen grunden ad Separatum verweisen will, zu foderen befugt seye, so gelangt zu Ew. Gnaden meine unterthänige bitten, Hochdieselbe die untersuchung gegenwärtiger sache zeitlichen klagherren aufzutragen gnädig geruhen wollen darüber

Ew. Gnaden
 unterthäniger diener
 Frantz Kleuwer
 unterthäniges Memoriale
 sambt bitt
 Mein
 Francisei Kleuwer
 zeitl. amtsmeister eines
 Ehrb. Leinenamts
 Lecte 11 Aug 1760
 Solutem

- Supplikation von Joannes Peters
 [A 439, Akte 4 Seite 20r-21r: 25. Aprilis 1764]

Hochgebietende

Gnädige Herren

Ew. Gnaden soll ich endts unterzeichneter Bürger
 und Meister eines Ehrbahren Leinenwebers Amts
 wehemüthigste Klage ohnverhalten, wie daß vor
 ohngefahr 5 ad 6 wochen von einer sicheren Jungfer
 Hartmans Ware für ein stück Tuchs ad 80 ellen
 empfangen mit der bedingnuß, daß sie mir für
 jede elle zu machen bald cöllnisch zahlen wolte; da
 aber selbiges garn einem meiner Knechten habe
 aufgesetzt tuch daraus zu verfertigen, hatt es
 sich befunden, daß solches garn gantz faul und un-
 tauglich um weben wäre, dahero ist es geschehen,
 daß, nachdem der Knecht einige 20 ellen daraus
 gewebet, er auffgestanden sagend: er wolte länger
 nit mehr arbeiten, und ich ihm keine andere ar-
 beit wurde geben, so wolte er meine werckstatt
 verlaßen, dan er könnte kaum 10 alb. cöllnisch an
 solcher schlechter arbeit von morgens frühe biß in die
 späte nacht verdienen, da er doch sonst an guter arbeit
 20 ja 24 alb p dage verdienen könnte, bin also genöthi-
 get geweßen diese arbeit einem anderen knechte zu
 verfertigen zu geben, welcher da einige ellen verfertiget
 ebenfalls auffgestanden und nit mehr hatt wollen arbeiten
 hab derowegen besagte jungfer Hartmans zu mir
 beruffen laßen, um einen anderen accord mit ihr
 zu treffen, widrigen fals würde diese arbeit nit ver-
 fertiget werden, worauff sie mir bedeuten hat laßen:
 accord wäre accord: sie wolte mich schon durch die herren
 gewaltrichter darzu zwingen, wie sie dan auch
 schon eine Citation nach der anderen inattentis Ferüs
 vom löblichen gewalts gericht mir zugeschicket, da nun
 ein = oder andermahl an gemeltem gericht erschienen
 ist mir am platz gerechtigkeit gedeyen zu laßen auff-
 gegeben worden solches verfertigtes tuch sambt übriges
 garn an besagtes gericht zu bringen, obschon selbiges
 mit einem arrest vom Löblichen Weinschullen gericht
 durch Creditores besagter Jungfer Hartmans schon
 zuvor ware verstrickt und belegt worden;
 dahero gelangt zu Ew. Gnaden meine unterthä-
 nigste demüthigste Bitte, Höchst dieselbe mildt vätter-
 lichst geruhen wollen gemelten gewalts richteren in
 besagter Sach inhalt zu thuen, und um fernere
 unkösten und unruhe zu verhüten klag=herren dar-
 über zu stellen, welche hohe mir ahndurch bezeigende
 gnad mit meinem obwohl gringen gebett zu Gott
 inständigst abzuverdienen ohnermangeln werde.
 Darüber
 Ew-Gnaden
 unterthenigst demüthigster

Supplicant Joannes Peters
bürger und Leinenweber Meister

Lecte 25. Aprilis 1764
Solutem

- Supplikation von Joannes Peters
[A 439, Seite 22r-22v: 6.July 1764]

Hochgbiethende
gnädige Herren

Ew. ganden soll ehendts unterzeichneter ahndurch wehemüthigst klagend ohn verhalten, wie daß vor ungefehr 4 monathen von einer sicherer jungfer hartmans garn für etliche 80 ehlen tuch daraus zu weben bekommen, da nun etliche ehlen daraus durch meinen knecht verfertigen lassen, hatt sich befunden, daß solches garn zum weben gantz untüchtig wäre, wie solches aus meiner vor ohn gefehr 3 monathen übergebener Supplica ihnen noch wird in tiefer gedachtnüß gerner hab darum besagte jungfer hartmans zu mir beruffen um entweder einen anderen accord mit selbiger zu treffen oder selbiger das garn gegen erlegung des verdienten lohns zurück zu stellen, welche aber erwiederte: accord wäre accord sie wolte mich schon durch das gericht zwingen, wenige tåg darnach hatt selbige mich an das löbliche gewalts gericht citiren lassen, da nun jedes mahl nit ohne meinen grossen schaden am gericht erschienen, und endlich mir von herren gewaltsrichteren auffgegeben, ich solte aus dem übrigen garn das tuch verfertigen mit dem zusatz: mir solte per ehl zahlt werden 5 und einen halben stüber, so hab ich obwohl mit dem grössten Verlust /: da dem knecht per ehl 10 albus hab geben müssen :/ solches tuch endlich verfertiget. um weiteren unruhen und gerichtskosten vorzukommen nun aber da besagte jungfer das verfertigte tuch gegen erlegung des verdienten lohns pro vie cassato arresto in meinem haus soll abhohlen, so molestieret selbige mich widerum mit citationen über citationen, ja es wollen sogar die herren gewaltrichter, sub poena executionis mir an maßen, ich solle das verfertigte tuch an löbliches gewalt gericht bringen, da ein solches doch zu thuen mir ohnmöglich, anerwogen solches tuch mit meinem arrest von löblicher weinschullen gericht verstraffet, dahero selbs zur weinschullen gegangen und mich befraget, ob solches mit arrest belegtes tuch aus händen geben dörfte, so ist mir aber zur antwort gegeben worden: mit nichten, wan mir selbs mit wolte

frivoles expensus causiren.
dahero glangt zu Ew. gnaden mein unterthänigste
demüthigste bitte, höchst dieselbe mild vätterlichst
geruhen wollen mich dermahlen als einen betrangten
bürger nicht zu lassen, sonder entweder zwey un-
parteische amtsherren als commissarios darüber
zu ernennen oder parti adversa mandatum praevia
cassendi arrestum und so thanes tuch in meinem haus
ab zu holen einzubinden und mich gegen alle
frivole causales expensas zu schützen
darüber
Ew. gnaden
unterthanigst demuthigster
Supplicant joanes Peters leinenwebermeister
Lecte 6ta Julii 1764

- Schreiben des Caffavorstandes
[A 447, Seite 88r-89v: 1747]

Luna 9ter 8bris 1747

Ordnung Eines Ehrbahren Caffaambts
Ein hochedel „, undt hochweiser Rath laßet Ihme
den von löbl. Commissions wegen geziemedt er-
erstatteten bericht in gnaden gefallen, waß maßen nemblich
dahießige bürgerschaft nunmehr anfangen wolle sich
auf fabriquen, undt manufacturen zu legen, forth die
darmit ohnfehlbahr fließende gemeine undt besondern
wohlfahrth, auch den dadurch so wohl den statt, alß hauß-
weisen zuwachsenden stattlichen nutzen zu begreifen
dabey ein Ehrbahres vor zeiten deren vielen Meistern
undt gesellen halber so ansehentliche nunmehr bis auf
zwey köpfe gefallenens Caffa undt boratt ambt untg.
anrufften von obrigkeitswegen ihm aufzuhelsten, undt
des endts gnädig zu erlauben, gestalten aus anderen
Zünfften, ämbtern auch Bürgern undt eingeseßenen
Meistern undt gesellen beruffen, fort nach gefundener
fähigkeit in ihrer gesellschaft mit allen selbiger anke-
bender frey : undt gerechtigkeiten auff : auch die von
auswärts handelnden kauffleuten ihnen bereits einigen anver-
traute stoffen undt waaren in arbeit nehmen zu mögen
gleichwie nun hoch gnadige Hr_ Rath recht : Väterliche sorg jeder-
zeit dahie gegangen ist die weege zu finden, wie die vor
einigen Jahren her zerfallen = undt täglich mehr undt
mehr abnehmende gewerb : undt handelschafft, undt die
dahie einschlagende fabriquen undt manufacturen ime
vorigem blühendem standt zu bringen, undt dadurch die
jugendt von verderblichem müßiggang, undt erbrechlechen
bettelstab ab zu halten, forth diesen, und anderen übeln
die etwahige maaß zu sezen, auch wie das gemeine guth

zu verbeßeren, undt darraus die dermahlen ungemeine
 große aus : undt inwendige laßten desto füglicher zu be-
 streiten, mit hin wie der von frembden aus denen an-
 derwärts gefertigt : so häufig in dahießige statt kommende
 stoffen undt waaren bis dahie gezogener nutzen der bürger-
 schafft allgemach zu zuwenden seye, undt dan die eigene
 fabriquen undt manufactures /: gleich man an der nach-
 bahrschafft, auch entlegenen Völkerschafften das untere
 beyspiel hat :/ darzu die bequänst: undt natürlichste
 mittelen wohe nicht gar ohnumbgängliche nöthige mittelen
 seindt, also wirdt dem Caffa undt Boratt ambt nicht
 erlaubt aus anderen Zunfften ämbteren undt gesell-
 schafften forth bürger : undt eingeseßenem tüchtigen werk-
 verständiger zu Meistern auszusehen, undt zu be-
 ruffen, gesellen zu nehmen, undt Lehrknechte an-
 setzen, selbigen, mit hin die ampts : kriefen, undt
 herkommens : mäßige frey: undt gerechtigkeiten
 der kunftiger etwa nöth: auch dienlich findende
 näher versehung gleichwohl nur brüchig :/ zu ver-
 statten, forth die schon bestelte arbeit übergeben
 undt durch die ampts: genoßen zu verfertigen,
 sonderen auch in gnaden befohlen, auswärtigen
 des Endts einzuladen, undt selbigen die ampts
 vorthelle zu vergönnen, mit der fester obrigkeitliche
 zuversicht, es werden auch andere Zünffte, ämbter undt
 gesellschafften, undt die gesambte bürgerschaft
 diesen ruhmwürdigen Vorgang ihnen zur löbl.
 nachfolg dienen laßen, undt diese hochnützliche
 auf des heyl der jugendt undt die beförderung
 des stättischen wolhseyns fürnemblich abängendt
 willens Meynung ihrer rechtens ohmittelbahren
 obrigkeit mit allen kräften befördern helfen,
 forth den daraus zu hofen horchenden gewinung
 heber ihnen selbst undt ihren Mitbürgern, auch
 dem gemeinem weeißens als fremden ange-
 deyen laßen.
 rathsschluß undt verordnung
 die emporbringung des
 caffa ampts betr. de gnad
 8bris 1747

- Supplikation von Entgen Hauff
 [A 448, Seite 9: 1648]

Gnadige großgebietende liebe herren
 Alß mein abgelebeter Ehemann Mattheiß vor wenig
 jahren ... verfahren, und mir acht kleiner kinder
 ohne einige mittel zu deren erziehung im leben hinter-
 laßen, so habe ich mich zwarn sambt meinem itzigen

Eheman eußerist dahin bemühet
 wir ... kinder zuerziehen, wan aber Gott dem all-
 mächtigen unsere höchste armuth bekennt, und unser
 alleiniges vermögen zu ge. erziehung nit gnugsamb
 auch in warheit uns ohnmöglich fallen thuet, die pro
 iuribus qualificationis erforderte funff goldtg.
 itzo in puncto bey zubringen, dergestalt das solchen fals
 ge. mein Eheman zu ubung seines bombaseinshandt-
 wercks, alß Meister nit zugelaßen wirt, wie ich
 in augenscheinlicher gefahr leben mueß, das derselb
 dadurch von mir und angeregter meiner armen
 kinderen irgent abwendig werden mögte
 Alß glangt an Ew. Gna. meine demüthige Bitt umb
 Gott und Gottes Willen, das Sie auß lauterer
 barmhertzigkeit gnedig geruhen wollen, zu trost
 mein und meiner nichts mehr dan das bloße leben
 ubrig habender kinder, letzge. meinem Eheman
 ohne einige consequentz und abbruch der quali-
 fications: und amtsordnung, die ubung des
 bombaseinswiker handwerks, adinterim
 auff zwey Monat zuergünstigen, ich verpflichte
 mich hergegen, nit allein die zur Meisterschafft er-
 forderter gebühr ohnfehlbarlich abzutragen, sondern
 auch das mehrge. mein Eheman sich alß dan behörlich
 qualificiren solle inmittels pro iuribus qualificatio-
 nis Casparen Klinckstock auff der bach zum burgen offerierendt
 solches

demüthige
 Entgen Hauff

- Ordnung der Caffa- und Boratzunft
 [A 448, Seite 150-151: 1611]

Statuten eines Caffa- und Boratamtes:
 Zum sechzehendt soll es diese gelegenheit
 mit den nachgelaßenen Meistersfrauen und ehe-
 lich erzielten töchteren haben, daß dieselbe die
 zeit an eine rechtmäßig nachlaut des ambachs
 briefs qualifizierte person /: so ehelich gebohren, und
 seines wohl verhalten von seiner obrigkeit, und
 meister, davon er letzlich abgeschieden, einen
 glaubhafften schein hat auf zu legen :/ zu bringen
 berechtigt, und bemechtigt sein solle, und solle derselb
 als dan nach gethaner prob an wein, und anders
 laut des ampts brieffs geben, und sein ampt gelten
 mit zwölf goltgulden, davon zween dem ge-
 meinen gut, acht dem ampt, einer dem siegel-
 meisteren, und er zwölfte den beisitzeren

halb, und die anderen halbscheidt den armen zu-
 gelegt und hingekehret soll werden, zum
 Siebendtzehendt wan ein Meister, oder seine fraw
 mit thodt abgingen, soll der oder diejenige, wan
 es gesonnen wird, alten christlichen catholischen
 und in dieser stadt herbrachten brauch nach mit
 dem ambt beleidet werden, welcher aber seiner
 gelegenheit nach nit mitgehen khöndte, soll einen
 rader albus für urlaubsgelt zu behoff des ampts
 geben, und so jemand nach bestimpter uhren
 und dem aufflesen erstlich erscheinen würdt, soll der-
 selb umb einen rader albus schilling erfallen sein
 ... selbiges dato erlegt
 soll werden im fall aber einer zwischen dessen und
 nechst folgender zween siegeltagen solches nicht erlagen
 würde, soll er in straff von sechs albus neben dem vorigen
 rader albus oder schilling verfallen sein, darvon vier
 dem ampt zu nutz, und die übrige zween in die ar-
 men bueß hingelegt sollen werden.

Die große Bedeutung der Frauen in der stadtkölnischen Wirtschaft des 16. Jahrhunderts ist in der Forschung bekannt, die anschließenden Jahrhunderte fanden als angebliche Zeit des Untergangs (Verdrängungsthese) kein Forschungsinteresse. Basierend auf einem reichen Quellencorpus generiert aus dem Kölner Stadtarchiv, das die unterschiedlichsten Konfliktlagen widerspiegelt, wurden die Argumente der Verdrängungsthese auf ihre Haltbarkeit in Bezug auf Köln analysiert und neu bewertet. Dafür wurde an das Konzept des Handlungsspielraumes (agency) angeknüpft und dieses gleichzeitig erweitert. Das ermöglicht Forschungssubjekte als handelnde Personen zu konturieren und sie in einem Netzwerk von Traditionen, Kenntnissen, Erfahrungen, Handlungen und Aussagen zu verorten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung konstatieren Zunfthandwerkerinnen einen großen Handlungsspielraum. Historisch sieht es eher nach Kontinuität und allmählichen Wandel statt nach Bruch mit der großen Handlungsfähigkeit der Kölner Handwerkerinnen aus. Weder Nahrungsmangel noch Arbeitskräfteüberschuss verleitete die Zunft, den Rat und die Handwerker in Konflikten dazu, die Handwerkerinnen auszuschließen. In die Zunftorganisationen durch Ausbildung mit eingeschlossen und damit ebenso Trägerinnen und Hüterinnen von Handwerksehre, wurde den Kölnerinnen eine hohe Handlungskompetenz zugesprochen. Dabei ergab sich auch ein neues Bild des gesamten Zunfthandwerks und seines Wirtschaftshandelns. Dieses lässt wesentlich mehr Risikobereitschaft, Erneuerungsbestrebungen und Flexibilität erkennen, ähnlich den Ergebnissen der neueren Handwerksforschung, als bisher angenommen.

Mit diesen Ergebnissen wird zum einen eine Forschungslücke angegangen, durch die Kölner Geschlechterverhältnisse positiver bewertet wurden und gleichzeitig das Zunft Handwerk historisch von seinem konservativen Stigma befreit.